Stw
4199

Kurz gefaßte

Abhandlungen

aus dem deutschen

Staatsrechte

welche in den

k. k. theresianisch-und savoyschen Akademien die adeliche Herren mit ihren vorgesetzten Namen,

unter der Anweisung

des k. k. Raths, und Lehrers des deutschen Staats- und Lehenrechts

Christoph Kramer

währendem Lehrjahre 1773. verfertiget, und zu Ende desselben zum Druck befördert haben.

KÖNIGL. KREISBIBLIOTHEK IN AUGSBURG

WIEN,

gedruckt bey Johann Thomas Edlen von Trattnern,
kaiserl. königl. Hofbuchdruckern und Buchhändlern.

Peter Hermann Grafen von Blümegen
k. k. Kämmerers.

kurz gefaßte

Abhandlung

aus dem deutschen

Staatsrechte

über die Frage:

Wer hat im heiligen römischen Reiche das Recht die Freyheitsbegnadigungen *(Privilegia)* zu ertheilen?

Welche in der

k. k. theresianischen Akademie

bey dessen Prüfung aus dem ganzen deutschen Staatsrechte einer adelich- und gelehrten Versammlung zu verehren seyn wird,

den 30. August 1773.

WIEN,

gedruckt bey Johann Thomas Edlen von Trattnern
kaiserl. königl. Hofbuchdruckern und Buchhändlern.

Wer hat im heiligen römischen Reiche das Recht die Freyheitsbegnadigungen (*Privilegia*) zu ertheilen?

Antw. Der Kaiser.

Meine Antwort kann ich sowohl aus der Staats-Verfassung des deutschen Reichs, als aus denen Reichsgrundgesetzen, wie auch aus unzähligen, durch alle Jahrhunderte sich ereigneten, Beyspiele, und aus der noch heut zu Tag üblichen Beobachtung erweisen.

1. die Staatsverfassung des deutschen Reichs ist nach ihrer Art monarchisch, a) dem Monarchen, welcher im deutschen Reiche der Kaiser ist, gebührt allein die Majestät, das Recht Freyheitsbegnadigungen zu ertheilen ist ordentlicher Weise ein Majestätsrecht; da nun der Kaiser vermög seiner, durch das ganze Reich sich erstreckenden, Majestät alle Majestätsrechte besitzt; so

a) Kramers Abhandlung über die Frage: zu welcher Regierungsart aus den aristotelischen wird das deutsche Reich gerechnet?

muß Ihm auch allein das Recht Freyheitsbegnadigungen zu ertheilen durch das ganze Reich zustehen.

2. Aus denen Reichsgrundgesetzen führe ich zum Beweis nur solche an, die in den neuern Zeiten sind errichtet worden; denn wegen den ältern kann kaum ein Zweifel erreget werden, wie solches durch die häufigen Beyspiele der, über verschiedene Gattungen von Gegenständen ertheilten, Freyheitsbegnadigungen ausweisen, dergleichen ich auch nachhero beybringen werde.

Der neueste Reichsabschied b) und die neueste Wahlkapitulation c) werden hier zulänglich meine Meynung bestärken, in demselben heißt es: daß von dem römis-

b) §. 115. Und stehet diesem nechst Fünfftens, bey des Heiligen Reichs Chur-Fürsten, und Ständen sammt und sonders über ihre auf ein gewisse Summa habende und hergebrachte *Privilegia*, *de non appellando*, deren fernere Erhöhung bey Uns als Römischen Kaiser, von deme diese und andere dergleichen Begnädigungen herrühren, in so weit gebührend anhalten, und nach gestaltsam der Sachen Umständen Unserer *Resolution* und Verordnung darüber zu erwarten.

c) Art. 1. §. 9. Sollen und wollen auch Churfürsten, Fürsten und Ständen (die unmittelbare freye Reichs-Ritterschaft mit eingeschlossen:) ihre *Regalien*, Obrigkeiten, Freyheiten, *Privilegien*, die vor diesem unter ihnen, denen Reichs-*Constitutionen* gemäß, gemachte *Uniones*, zuforderst aber die unter Churfürsten, Fürsten, und Ständen aufgerichtete Erb-Verbrüderungen, Reichs-Pfandschaften, so, wie dieserthalben in dem *Instrumento pacis* Vorsehung geschehen, Gerechtigkeiten, Gebräuch, und gute Gewohnheiten, so sie bishero gehabt, oder in Ubung gewesen, zu Wasser, und Land, auf gebührendes Ansuchen, ohne Weigerung und Aufenthalt, in beständiger *form confirmiren*, sie auch dabey als Römischer König handhaben und schützen,

und

römischen Kaiser die weitere Erhöhung der Privilegiorum de non appellando, und andere dergleichen Begnadigungen herrühren. In der Wahlkapitulation verspricht der Kaiser; Er wolle Kurfürsten, Fürsten und Ständen ihre Privilegien bestättigen, sie auch dabey als römischer Kaiser handhaben, und schützen, und Niemandeneiniges Privilegium darwider ertheilen. Hieraus ergiebt sich der richtige Schluß; daß, weil der Kaiser die Freyheitsbegnadigungen bestättiget, handhabet, und schützet, dieselbe auch von ihm allein herrühren können, welches sich durch die nachfolgende Worte: Niemanden einiges *Privilegium* darwider ertheilen, vollständig ausweist, und überzeugend bekräftiget: daß dem Kaiser das Recht Freyheitsbegnadigungen zu ertheilen zustehe.

3. Könnte ich mit unzähligen Urkunden, in welchen die Kaiser durch alle Jahrhunderte verschiedene Freyheitsbegnadigungen, und zwar aus kaiserlicher Machtsvollkommenheit ertheilet haben, meine Meynung bestärken, d) ich will aber solches allein mit solchen Beyspielen bewerkstelligen, welche in den offen-

 baren

und niemanden einiges *Privilegium* darwider ertheilen; Und da einige vor- oder bey währenden Kriegen ertheilet, so im Friedensschluß nicht *approbiret*, dieselbe gänzlich *cassiren*, und *annulliren* auch hiemit *cassirt*, und *annullirt* haben.

d) Dergleichen Urkunden, in welchen unterschiedliche Gattungen der, von den Kaisern entheilten *Privilegien* enthalten sind, werden den Tausend nach in folgend-weitschichtigen Register angezeigt: *Petri Georgisch Regesta Chronologico-diplomatica, in quibus recensentur omnis generis monumenta, et acta publica rerum germanicarum Tom. 4. in fol. Melchior de Ludolf* hat seiner *Commentationi systematicæ de jure camerali* einen ganzen Catologum von Privilegien de non Appellando beygefügt.

baren Reichssatzungen selbst enthalten sind. Also hat Kaiser Friederich der 2. in einer Satzung vom Jahre 1213. der Kirche verschiedene Freyheitsbegnadigungen zugedacht. e) Dieser nämliche Kaiser hat in einer andern Satzung vom Jahre 1220. denen Geistlichen, f) und in einer nachfolgenden vom Jahre 1231. denen weltlichen Fürsten g) viele Privilegien mitgetheilt. Kaiser Karl der IV. hat in der goldenen Bulle denen Kurfürsten die ansehnlichsten Privilegien: der Bergwerke h) der Münzen, i) de non evocando, non appellando, k) u. d. m. verliehen. Kaiser Maximilian der 1. hat in seinem Landfrieden zu Worms im Jahre 1495. aufgerichtet alle Privilegia, und Freyheiten, so dem Landfrieden entgegen sind, sie mögen von Ihm, oder seinen Vorfahren am Reich herrühren, hindanngesetzt, und aufgehoben, l) welches Er nicht hätte zu Stande bringen können, wenn Er nicht zugleich dieselbe zu ertheilen berechtiget gewesen wäre.

Die

fügt. Ein gleiches hat von Münzfreyheiten bewerkstelliget Hirsch in seinem deutschen Reichs-Münz-Archiv. u. d. m.

e) Aurea Bulla Friderici II. de libertate ecclesiastica data Egræ A. 1213. gegen den Ende ist zu lesen: *'præsens privilegium conscriptum Maiestatis nostrae aurea bulla jussimus communiri.* Paulus de Riegger corpus iuris publici, et ecclesiastici germaniæ academicum. p. 6.

f) Constitutio Friderici II. Imp. Aug. de iuribus principum eccles. e. d. p. 8.

g) Constitutio Friderici II. Vtini A. 1231. de iuribus principum saecularium e. d. p. 12.

h) Cap. 9. §. 1.

i) Cap. 10. §. 3.

k) Cap. 11. §§. 1. 2. 3. 4. 5.

l) §. 11. Wir setzen auch hindan alle vnd yeglich Gnad, *Privilegia*, Freyheüt, Herkommen, Pandtnüß vnd Pflicht, Von Vnnß oder Vnnsern Vorfaren am Reych, oder

an-

Die noch heut zu Tag übliche Beobachtung äußert sich 4. zur Genüge in der neuesten Wahlkapitulation, m) worinn der Kaiser versprochen hat: Er wolle die Freyheiten, und Privilegien, welche Er unter dem Namen eines römischen Königs, oder Kaisers NB. ertheilen werde, bey keiner andern, als der Reichskanzley ausfertigen lassen; folglich gebühret dem Kaiser das Recht Freyheitsbegnadigungen jetzt, und künftighin zu ertheilen. Er übt solches auch stetshin aus, wie die Beyspiele das Zeugniß davon ablegen. n)

andern hievor ausgangenn, vnnd verfast, die in eynich. Weyse wider disen vnnsern Friden gesein oder gethun möchten, mit was Worten, Clauseln, Meinungen, die gesetzt oder verpflichtet wären, die wir auch, aus Römischer Konigklicher Macht volkommenheyt, hiemit hindansetzen, und wolleu, daß sich Niemand, von was Würden, Stands oder Wesens der sey, wider diesen Frid vnnd Gepot, durch solich Gnad, Freyhait, Herkommen, oder Verpündtnis, schützen, schirmen, oder verantwurten sol, oder mag, in keine Weyße. Sammlung der Reichs-Abschiede 2. Th. S. 5.

m) art 22. §. 7. So sollen und wollen auch in fleisige Obacht nehmen, und verschaffen, daß alle *Expeditionen*, so in Kayserlichen und des Reichs-Staats-auch Gnaden und andere Sachen, insonderheit aber *Diplomata* über den Fürsten- Grafen- und Herren-Stand, auch *Nobilitationen*, *Palatinaten* (auf deren Mißbrauchung absonderlich Obachtung zu halten, und die Mißbräuchen empfindlich zu bestraffen seynd:) und Kayserliche Raths *Titulen* von allen Gattungen, samt andern Freyheiten und *Privilegien*, welche Wir unter dem Namen eines Römischen Königs oder Kayfers ertheilen werden, bey keiner andern, als der Reichs-Canzley wie solches von Alters herkommen, auch Unserer und des Reichs Hoheit gemäß ist, ¡gegeschehen sollen.

n) Der Churfürst von der Pfalz hatte von Kaiser Franz dem I, ein Privilegium illimitatum de non appellando

über

Gemeiniglich wird diesen Beweisgründen 1. entgegen gesetzt: der Kaiser habe in Gemäßheit des westphälischen Friedens o) durch die Wahlkapitulation p) sich verbindlich gemacht; Er wolle keine neue Ordnungen, und Gesetze im Reiche allein, sondern mit gesammter Ständen Rath, und Vergleichung auf Reichstägen machen. Die Freyheitsbegnadigungen seyen ebenfalls Ordnungen im Reiche, sie seyen Ausnahmen von den Gesetzen, welche der Kaiser ohne Bewilligung der Stände zu verleihen so wenig, als jene zu errichten könnte berechtiget seyn. Antw. Die Freyheitsbegnadigungen sind im eigentlichen Verstande keine Ordnungen im Reiche, sie gebieten, noch verbieten etwas demjenigen, der selbe erhält, sondern sie enthalten in sich vielmehr eine Erlaubniß, eine sonderbare Freyheit, die andern nicht zukömmt; vermög welcher Freyheit der Privilegirte etwas unternehmen, oder unterlassen kann, welches andern geboten, oder verboten ist, und in soweit sind sie richtige Ausnahmen von den Gesetzen. Daß aber, wie einige dafür hal-

über die Jülich- und Bergische Lande erhalten, dargegen machte die dasige Ritter- und Landschaft bey Ihro jetzt glorreichest-regierend-kaiserlichen Majestät Vorstellungen, und bate um die Zurückziehung desselben: allein unterm 28. Merz des Jahres 1768. ergieng die allerhöchste kaiserliche Entschliessung dahin: kaiserliche Majestät finde sich durch wichtige Ursachen bewogen vermög der allerhöchst denenselben zustehenden kaiserlichen Machtvollkommenheit es bey diesem *Privilegio illimitato de non appellando* unabänderlich zu belassen.

o) Art. 8. §. 2.

p) Art. 2. §. 5. Vielweniger neue Ordnungen und Gesätze im Reich machen, noch allein die *Interpretation* deren Reichs Satzungen und Friedens-Schlusses vornehmen, noch dergleichen dem Reichs-Hof-Rath oder Cam-

halten, die Freyheitsbegnadigungen für andere Mitbürger Gesetze seyen, dieses kann so wenig behauptet werden, als selbe an die übrigen gerichtet sind, und ihnen bekannt gemacht werden. Vielmehr verbietet ein allgemeines Gesetz allen und jeden; daß sie niemand in Ausübung seines wohl erworbenen Befugnisses stöhren, oder hindern sollen. Dahero kann in diesen Stücken von den Reichsgesetzen kein richtiger Schluß auf die Privilegien gemacht werden.

Allein man kann doch, fahren sie fort 2. verschiedene Freyheitsbegnadigungen aufweisen, welche der Kaiser nicht allein ertheilt, sondern entweder mit Einwilligung der Kurfürsten, Fürsten und Stände, wie z. B. die Exemtions-und Moderations-Freyheiten: q) oder mit einhellig kurfürstlichen collegial-Rath wie z. B. die Zollfreyheiten, r) oder auch mit ab-

Cammergericht gestatten, sondern mit gesammter Ständen Rath, und Vergleichung auf Reichstägen damit verfahren, zuvor aber darinn nichts verfügen noch ergehen lassen, als welches solchenfals ungültig und unverbindlich seyn soll.

q) c: d. Art. 5. §. 9. Auch selbsten keine *Exemptiones* oder *Moderationes* der Anschläge und *Matricul*, ohne Vorwissen und Verwilligung der Churfürsten, Fürsten, und Ständen des Reichs ertheilen.

r) c. d. Art. 8. §. 1. Wir sollen und wollen auch insonderheit, dieweil die deutsche *Nation* und das Heilige Römische Reich zu Wasser nud Land zum höchsten damit beschweret, nun hinführo, jedoch unbeschädiget der vor Aufrichtung Weyland Kayfers *Caroli VI.* Wahl-*Capitulation* mit Beobachtung der zu selbiger Zeit erforderlichen *Requisiten*, gewilligter und von Unseren Vorfahren Römischen Kayfern, absonderlich denen Churfürsten des Reichs ertheilten und in *Observanz* gebrachten Zoll- *Concessionen*, *Prorogationen*, und *Perpetuationen*, keinen Zoll von neuem geben, noch eini-

ge

absonderlicher Einwilligung der Kurfürsten, und Vernehmung des Kreises, wie z. B. die Münzfreyheiten; s) folglich stehet die Verleihung der Freyheitsbegnadigungen dem Kaiser nicht allein zu. Antw. Der Schluß ist so wenig richtig, als der Vordersatz. Denn, obwohlen der Kaiser sich hat verbindlich gemacht; daß Er diese Freyheitsbegnadigungen ohne eingehollter Einwilligung nicht verleihen wolle; so verleiht Er dieselbe doch immerhin allein, und haben an der Verleihung selbst weder Kurfürsten, Fürsten, oder Stände einen wesentlichen Antheil. Der Kaiser hat dahero bey Ertheilung der Privilegien bloß dahin zu sehen, daß Er seinem Versprechen gemäß: einige nämlich nach eingeholter erforderlichen Einwilligung, die übrigen alle ohne weiterer Erforderniß nach seinem Gutbefinden allein verleihe.

Endlich will man 3. behaupten, daß dem Kaiser nicht durch das ganze Reich das Recht Freyheitsbegna-

ge alte erhöhen oder *prorogiren*, weniger von einem Ort oder Bezirk zum andern, weiters als sich gebühret, und rechtmäßig hergebracht, erstrecken oder verlegen lassen, auch vor Uns selbst keinen aufrichten, erhöhen oder *prorogiren*.

§. 2. Es seye dann nicht allein mit aller und jeder Churfürsten Wissen und Willen, Zulassen, und *Collegial*-Rath, durch einhelligen Schluß also in diesem Stuck verfahren, daß keines Churfürstens Widerrede oder *Dissens* dargegen, und dergestalt alle und jede in Dero *Collegial*-Stimmen einmüthig seyen, massen dießfalls die *Majora* nicht zu *attentiren*, und ohne die *unanimia* nichts zum Stand zu bringen.

s) c. d. art. 9. §. 6. Wir sollen und wollen auch hinführo ohne Vorwissen und absonderliche Einwilligung deren Churfürsten, und Vernehmung, auch billige Beobachtung desjenigen Crayses Bedenken, darinnen

gnadigungen zu ertheilen zustehe aus der Ursache; weil solches einem jeden Landesherrn in seinem Lande vermög seiner Landeshoheit gebühre. Allein das kaiserliche Recht Privilegien zu ertheilen, bleibt immerhin in seiner Dauer und Ausübung, ungeachtet die Landesherren in ihren Ländern auch einige verleihen können; denn diese haben bloß innerhalb den Gränzen desselben Landes ihre Wirkung, und erstrecken sich nur auf solche Gerechtsamen, welche der Landeshoheit untergeordnet sind: hingegen jene verbreiten sich durch das ganze Reich, auch über Gerechtsame, die der Landeshoheit nicht einverleibt sind. Hernach, da der Kaiser in der Wahlkapitulation t) verspricht: Er wolle keine Privilegia ertheilen, so derer Kurfürsten, Fürsten, und Ständen in dero territoriis zustehen, den Polizey-Wesen, und gleichfalls hergebrachten Gerechtsamen in einigerley Weg vorgreifen, so ist die Folge richtig; daß Er diejenigen Freyheitsbegnadigungen verleihen könne, welche den landesherrlichen Gerechtsamen nicht entgegen sind. Dahero hat der Kaiser gleichfalls in der Wahlkapitulation u) zugesagt: Er wolle keinen unter den Kurfürsten Fürsten, und Stän-

nen der neüe Münzstand gesessen, niemand, wes Standes oder Wesens der seye, mit Münz-Freyheiten oder Münz-Städten begaben und begnädigen.

t) c. d. Art. 7. §. 4. Woneben Wir führohin keinerley von Unseren Vorfahren zu ertheilen nicht hergebrachte *Privilegia*, so derer Churfürsten, Fürsten und Ständen in Dero *territoriis* zustehenden Policey-Weesen und gleichfalls hergebrachten Gerechtsamen in einigerley Weeg vorgreifen, ertheilen, noch die etwa bereits ertheilte, erneuern sollen noch wollen.

u) Art. 22. §. 5. So sollen auch des ein- oder andern unter den Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs Gesessenen und Begüterten dergleichen höhere Stands-Er-

Ständen des Reichs Gesessenen, und Begüterten dem juri territoriali nachtheilige Standeserhöhungen ertheilen, und im Falle das Gegentheil bereits geschehen wäre, sollte solches abgestellt werden. Indessen bleibt der Satz immerhin richtig: dem Kaiser gebührt durch das ganze Reich das Recht die Freyheitsbegnadigungen zu ertheilen.

Erhöhungen dem *Juri territoriali* nicht nachtheilig seye, und derselbe sowohl, als die ihm zugehörige, und in solchen Landen gelegene Güter einen als den andern Weg unter voriger Landes-Fürstlicher *Jurisdiction* verbleiben.

§. 6. Wie dann, wo ein- oder anderer Stand erweißlich darthun würde, daß er in einem obiger Stücken bis daher *gravirt*, und an seinen Gerechtsamen durch neue Standes-Erhöhungen beeinträchtiget worden, derselbe mit seinen habenden Beschwerden genüglich gehöret, und das unbillig Vorgegangen geändert und abgestellet werden solle.

Joseph Freyherrns von Aichlburg

kurz gefaßte

Abhandlung

aus dem deutschen

Staatsrechte

über die Frage:

Sind zu Bewilligung der Reichs-Steuern die mehreren Stimmen der versammelten Reichsstände hinlänglich?

Welche in der

k. k. savoyschen Akademie

bey dessen Prüfung aus dem ganzen deutschen Staatsrechte einer adelich- und gelehrten Versammlung zu verehren seyn wird,

den August 1773.

WIEN,

gedruckt bey Johann Thomas Edlen von Trattnern,
kaiserl. königl. Hofbuchdruckern und Buchhändlern.

Fr. Sind zur Bewilligung der Reichssteuern die mehreren Stimmen der versammelten Reichsstände hinlänglich?

Ant. Ja! damit ich aber dieses desto zuverläßiger beweise, will ich gleich anfänglich auf diejenigen Zeiten, in welchen die erste kundbare Reichssteuer-Anlegung erschienen ist, zurückgehen, von da an die merkwürdigsten Vorfallenheiten, welche sich in Reichssteuer-Wesen bis auf jetziges Jahrhundert ereignet haben, vor Augen legen; hieraus werden sich die wichtigsten Veränderungen davon veroffenbaren, ich aber werde zugleich in Stand gesezt werden, meine auf die vorgelegte Frage ertheilte Antwort gründlich zu behaupten.

Die Kaiser waren bis auf das sogenannte große Zwischenreich, ja wohl noch länger hinaus mit den ansehnlichsten Kammergütern, und Regalien versehen; diese aber wurden nach und nach der kaiserlichen Würde entrissen,

und theils von den Gegenkönigen, um Geld und Freunde zu bekommen, theils auch von andern, und besonders von den Luxenburgern meistens aus politischen Absichten verschenkt, verpfändt, oder sonst veräusseret. Dadurch wurden die nachfolgenden Kaiser nicht nur genöthiget, von ihren eigenen Erblanden zu leben, sondern auch zu Bestreitung der Reichsbedürfnisse anderweite Vorkehrungen zu veranstalten, welche endlich durch die Einführung der Reichssteuern einigermassen getroffen wurden.

Im Jahr 1422. hat der Kaiser Sigismund zu Nürnberg das erste Verzeichniß, worinnen die Zahl der Mannschaft ausgesetzt war, mit welcher ein jeder Kurfürst, Fürst, Graf ꝛc. dem Kaiser wider die widerspänstigen Hussiten zu Hilf eilen sollte, verfertigen lassen. a) Diese Eintheilung wird auch von den meisten für die erste Reichsmatrikul angegeben. Im Jahre 1427. wurde auf einer Reichsversammlung zu Frankfurt festgestellt, auf was Art und Weise der Zug nach Böheim vorgenommen werden sollte; b) und eben daselbst ist in der nämlichen Verordnung §. 46. zu Bestreitung der Kriegskosten einem jeden Menschen ein Geldbeytrag (sonst der gemeine Pfe-

ning

a) Anßlag des tegliches Krieges zu Beheim von den Curfürsten geistlich und werntlich, Graffen, Eppten, Prelaten, Herrn, Rittern und Steten, zu dem heiligen Reich gehörig. Begriffen vn gemacht zu Nürnberg Anno 1422. In der Sammlung der Reichsabschiede, 1. Theil. S. 117.

b) Anschlag der Reichsstände zu dem Hussiten-Krieg auf dem Reichstag zu Frankfurt Anno 1427. c. d. S. 120.

ning genannt) angesetzt, c) auch wie das Geld zu erheben, und an die bestimmten Orte zu bringen sey, ausgezeichnet worden. d) Alles wurde abermalen auf dem Reichstage zu Nürnberg im Jahre 1431. wiederhollet, und ausgeschrieben, e) auch neuerdings der gemeine Pfening wie vorhero auferlegt. f) Unter Kaiser Friedrich dem 4. wurde im Jahre 1466. auf Martini ein Tag nach Nürnberg der Türken halber

c) Nemlichen das jedes Menſche, das xv. Jar alt, oder darüber iſt, es ſy Manns oder wiplich Bild geben ſolle, ein Blaphart oder 6. Straßburger Pf. dafür, und welliche mans oder wiplich Bild zweyer hundert Guldin wert Guts, oder darüber hat, doch unter tuſend Gulden wert, über ſchuld, das ſoll geben einen halben Gulden; und der Blaphart oder die vi. Pf. ſol damit gegen demſelben menſchen bezalt ſin. Und wellich Manns oder wiplich Bild Tuſend Guldin werte Gutes, oder darüber hat, es ſy viel oder wenig, über ſchuld, das ſoll ein Guldin geben, und der Blaphart ſol damit auch bezalt ſin. Wolte aber jeman von ſin ſelbs wegen umb größern Aplos und Gnad zu verdienen, me dazu geben, das ſtot zu Jme. e. d. S. 122.

d) Verordnung wegen des gemeinen Pfennings auf dem Reichstag zu Frankfurt Anno 1427. e. d. S. 124.

e) Reichs-Abſchied und Handlungen zu Nürnberg von dem Jahre 1431. e. d. S. 131.

f) § 50. Nemlich das je das menſche das xv. Jor alt oder darüber iſt, es ſy mans oder wiplich bild, geben ſolle ein Blaphart oder vi. Straßburger Pf. dofür, und weliche manns oder wiplich bild, zweier hundert Guldin wert gutes oder drüber hat, doch unter tauſent Gulden wert über Schuld, das ſol geben einen halben Gulden, und der Blaphart oder die vi. pf. ſo domit gegen demſelben Menſchen bezalt ſin, und welich mans oder wiplich bild Tuſend Guldin wert gutes oder dorüber hat, es ſy vil oder wenig über ſchuld,

angesetzt, g) allwo sich der Kurfürsten, Fürsten ꝛc. versammelte Räthe von ihrer Herren wegen erboten 20000. Mann, mit aller Kriegsrüstung versehen, in das Königreich Ungarn zu schicken, und dieselbe wenigstens 3. Jahre hindurch verpflegen. h) Zugleich wurde von dem Pabst befohlen das Kreutz wider die Türken im Deutschlande zu predigen, auch wurde ein Ablaß denjenigen verliehen, welche in jedem der 3. Jahren so viel in den Opferkasten, der in jeder Kirche aufgestellt war, legen wurden, als sie auf eine Wochen zu ihrer Unterhaltung verwenden müßten: von welchem Gelde die Kurfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren, Freyen und Reichsstädte, welche das Heer zu stellen hatten, den Aufwand bestreiten sollten. i) Eine gleichmässige Türkenhilf wurde im Jahre 1471. zu Regensburg beschlossen, zu welcher 10000. Mann bewilliget, und hierzu eine eigene Matrikul verfaßt worden. k) Erstgedachte Türkenhilf wurde im Jahre 1474. abermal zu Augsburg wie-

das sol ein Guldin geben, und der Blaphart sol domit ouch bezalt sin. Wolte aber jeman von sin selbs wegen um grössern aploß und Gnod zu verdienen me dazu geben das sto zu ihme. e. d. S. 134.

g) Reichsabschied zu Nürnberg der Türken halber uff Martini Anno 1466. aufgerichtet. e. d. S. 204.

h) e. d. §§. 5. 6. S. 205.

i) e. d. §§. 13. 14. 15. 16. S. 206.

k) Reichstags-Abschied, und Handlungen von dem Jahre 1471. e. d. allwo der Anschlag sowohl auf geistliche, als weltliche gerichtet worden S. 230. 131. 232. so gar die vier sogenannten Bettel-Orden wurden nicht ausgenommen. Man soll auch uf die vier Bettelorden yr yedem auffsetzen ein Anzal Leüte, wie man des zu Rat wirdet, uf das die gemein Hilf, und

Not-

wiederhollet, und mit etlichen Artikeln erweitert, l) hernach zu Nürnberg im Jahre 1480 auch 1481. auf 15000. Mann vermehret. m) Im Jahre 1486. kam zu Frankfurt ein Anschlag zu einer großen Hilf wider den König Mathias in Ungarn, und den Türken von 527900. fl. zugleich auch eine eilende Hilf von 153400. fl. zu Stande. n) Ein geringerer Anschlag ist in dem folgenden Jahre statt der Mannschaft gleichfalls im Geld errichtet worden. o) Zu Frankfurt hielt der römische König Maximilian vermög kaiserlichen Auftrags im Jahre 1489. eine Reichsversammlung, allwo zu einer Reichshilf 32000. Mann angesetzt, p) auch zugleich eine eilende Hilf von 6000. Mann wider Frankreich in die Nieder-

 lande

Notturft den Cristenheit von allermenniglichen beschee. S. 241. §. 72.

l) Anschlag wider die Türcken, wie selbiger erstlich auf dem gehaltenen Tage zu Regenspurg Anno 1471. begriffen, und darnach zu Augspurg Anno 1474. mit etlichen Artikeln vermehret, und nachmals auf dem fernern Reichstag zu Augspurg angenommen worden. e. d. S. 253. 254. 255.

m) Anschlag auf 15000. Mann auf dem Reichstag zu Nürnberg Anno 1480. gemacht. Matricul, und Anschlag wider Ungarn, und den Türcken Montags nach Laurentii zu Nürnberg beschlossen Anno 1481. e. d. S. 265. ꝛc. 268. ꝛc.

n) Anschlag im Reich zu einer grossen Hülffe wider König Mathias in Ungarn, und den Türcken auf dem Reichstag zu Franckfurt gemacht Anno 1486. e. d. S. 271 — 273.

o) Anschlag auf alle und yde Stände des Reichs Anno 1487. zu Nürnberg auf Gelt gesetzt. e. d. S. 278.

p) Anschlag einer Reichshülffe von 32000. Mann auf dem Reichstage zu Franckfurt gesetzt Anno 1489. e. d. S. 284.

lande bewill iget wurden. q) Mehr ist auf einem königlichen Tage zu Nürnberg im Jahre 1491. ein Geldbeytrag festgesetzt, r) und in folgendem Jahre zu Coblenz auf ein Jahr jeder Feuerstatt in den Städten 15. kr. s) auf dem Lande aber $7\frac{1}{2}$. kr. nach heutiger Währung auferlegt worden. t) So gar der Kaiser, der römische König, der Erzherzog Philipp, die Kurfürsten, Fürsten, Gra-

q) c. d. S. 288. §. 1. Item als der Königl. Majest. auf ir begeren von Churfürsten, Fürsten, und etlichen Bottschafften zu der ylenden Hülff in Niederland 6000 zu Roß, und Fuß zu schicken zugesagt ꝛc.

r) Anschlag des königlichen Tags zu Nürnberg gemacht Anno 1491. c. d. S. 290.

s) Reichs-Abschied zu Coblenz Anno 1492. c. d. S. 294. des ersten: Nachdem des heiligen Reichs, auch der Herren Stette allenthalben Kauffmanschaft, Gastung, Gewerb, und Hanthirung haben, der sie geniessen, und einen höhern Anlag, dann der gemein Mann uf dem Land erlyden mögen: ist angesehen, daß von demselben, vnd allen berümbten Stetten genommen werde für ain Jahr Hilff ein Orth ains Guldin von der Fewerstatt: doch alßo, vnd mit der Beschaidenhait, daz der Rate, und Burger einer yeden Statt fünff, oder vier willkürlich darzu ordnen, die sich yedes Burgers, und Innwohners Reichumb, und Vermögens Versteen, und einem yden nach seinem Statte einen Anßlag also machen, daß von yeder Fewerstatt ein Orth ains Guldin komm; vnd der Reich dem Armen zustatten vnd steür komme, vnd gleiche Bürde auffgelegt werde. Item; deßgleichen die in Stetten ligen, zeren, vnd nit Fewerstatt haben, sollen auch geben ainer ain Ort aines Guldin.

t) Item desgleichen soll es auf dem Land auch also gehalten werden in Merkten, Dörffern, Weylern, und Höfen, wie die genannt seyn; doch auch alßo, wie obgemelt ist, daß in einem yedem Kirchspel oder Pfarr von den Kirchenmeistern, oder gewornen

auch

Grafen, Freyen, Prälaten, Pfarrherren, und Priestern, ja sogar den Juden wurden noch besonders in diesen Feuerstatt-Anschlag gezogen. u) Unter Max. I. erfolgte zu Worms auf den sogenannten großen Reichstag im Jahre 1495. eine Verordnung von dem gemeinen Pfenning, vermög welcher durch vier Jahre jeder, der 500. fl. im Vermögen hatte, einen halben ═, der tausend Gulden, einen ganzen Rheinischen Gulden, der unter 500. fl. Werthes besasse, und 15. Jahr alt, den 24. Theil eines Gulden geben sollte. w) In Lindau bewilligten im Jahre 1497. die versammelten Stände den gemeinen Pfen-

 ning,

auch Lewt willkürlich darzu verordnet werden, die ainen gleichen Anslag machen, alßo daß der Reich dem Armen zu Stewr komme, vnd von ainer Fewrflet für ain Jar Hilff ain halb Ort eins Reinischen Gulden aufgelegt mög werden. e. d. S. 295.

u) e. d.

w) Ordnung von dem gemeinen Pfening. e. d. 2. Th. S. 14. §. 1. Nemlich also, daß die nechstkommenden vier Jahr lang vnd nicht lenger alle vnd igliche Menschen, Sie sein geistlich, oder Weltlich, Frawen, oder Man, von was Wirden, Ordens, Stands oder Wesens die sin, nymands außgeschlossen, durch das Heilig Reich gantz aus jerlich geben, nemlich wer an Wert, es sey an beweglichen oder vnbeweglichen Gütern oder Renten, hat fünffhundert Reinisch Gulden, der soll geben einen halben Reinischen Gulden, welcher also tawsend Rinische Gulden hatt, der sal geben einen gantzen Reinischen Gulden, welcher aber uber die tawsend Rinische Gulden hatt, der sol uber einen gantzen Rinischen Gulden, so vil sein Andacht ist, geben, welcher aber vnder fünffhundert Gulden Rinisch vnd fünffzehen Jar Alters, erlangt hat, sol geben einen vier vnd zwentzigsten Teil eines Rinischen Gulden. also, daß vier vnd zwentzig Menschen einen Rinischen Gulden geben.

ning, x) das nämliche geschah noch in demselben Jahre zu Worms, y) aber es ward erst zu Freyburg im Jahre 1498. mit demselben Ernst. z) In der Regiments-Ordnung zu Augsburg von dem Jahre 1500. wurde festgesetzt, daß jede 400. Pfarrkinder, die etwas eigenes hätten, einen Soldaten halten sollten, a) auch sind noch besonders alle geistlich, und weltliche Stände nach Maßgab ihrer Güter angesetzt worden. b) Im Jahre 1507. wurde Maximilian zu Costnitz zu seinem vorhabenden Römerzuge eine Hilfe an Volk nebst 120000 fl. zugesagt, c) und dazu eine eigene Matrikul verfasset. d) Auf dem Reichstage zu Trier und hernach Cölln im Jahre 1512. handelte der Kaiser Maximlian mit den Kurfürsten, Fürsten ꝛc. wegen dem Schutze des Pabstens, des heiligen Reichs, und dessen Glieder, wie auch wegen

x) Abschied des Königlichen Tags zu Lindau Anno 1497. e. d. S. 29. §. 1.

y) Abschied des Königlichen Tags Mittwoch Sant Bartholomeus-Abend Anno Domini Millesimo Quadringentesimo Nonagesimo Septimo zu Worms gehalten. e. d. S. 35. §. 5.

z) Abschied des Reichstags zu Freyburg im Brißgaw Anno 1498. gehalten. e. d. S. 38. §. 14.

a) Regiments-Ordnung Anno 1500. auf dem Reichstage zu Augspurg aufgerichtet. e. d. S. 56. §. 24—28.

b) e. d. §. 30—42.

c) Reichs-Tags Abschied zu Costnitz Anno 1507. aufgerichtet. e. d. S. 112.

d) Reichs-Anschlag zu dem Römer-Zug auf dem Reichs-Tage zu Costnitz verfasset Anno 1507. e. d. S. 104.

e) Römischer Kaiserlicher Majestät, und gemeiner Ständ des Reichs-auffatzung, und Ordnung auf dem Reichs-Tag zu Trier und Cöln Anno 1512. aufgericht. e. d. S. 136. §. 1. 2. 3.

gen Handhabung des Landfriedens, e) worzu auf ein Jahr ein gemeiner Pfenning beschlossen, f) und noch besonders festgestellt worden, daß, was die mehrern beschliessen werden, dieses soll alle ohne Widerred verbinden, g) welches auch die Regiments-Ordnung von dem Jahre 1521. wiederhollet hat. h) Bisher war die Mehrheit der Stimmen weder in Steuer weder andern Sachen, noch keinem Widerspruche ausgesetzt. Den ersten Anstand wider dieselbe machten im Jahre 1529. doch nicht in Steuer- sondern Glaubens-Sachen die auf dem Reichstag zu Speyer erscheinende Anhänger der durch einen großen Theil Deutschlands ausgebreiteten neuen Lehre des Luthers.

Sie

f) e. d. S. 138. von dem Anschlag §. 1—20.

g) e. d. S. 137. §. 7. Es sollen auch Wir Churfürsten Fürsten, und andere Ständ, so sie in Sachen oberzehlt, zusammen an gelegene Mahlstatt erfordert werden, persönlich, oder durch ihre vollmächtig treffentliche Bottschaft, wo sie in eigner Person zu erscheinen, redliche Verhinderung hätten, die sie bey ihrem Glauben, mit ihren Brieffen und Siegeln betheüren sollen, erscheinen und nicht ausbleiben. Ob aber einer oder mehr ausblieben und nicht erschienen oder wie oben steht, nicht schicken würden, das doch keineswegs seyn soll, so sollen die andere, so erscheinen werden, nicht desto minder in Sachen, darumb sie erfordert seyn, fürgehen. Und was dieselbe, so erschienen seynd, oder der mehrer Theil aus ihnen auff die Pflicht derhalben aufgericht, obberührtermassen, endlich berathschlagen und beschliessen werden, dem soll von allen Ständen gefolgt, nachkommen, und vollnstrekt werden, ohn alle Widerred, oder Weigerung.

h) Römischer Königlicher Majestät Regiment auf dem Reichs-Tag zu Wormbs Anno 1521. aufgericht. e. d. S. 172 §. 12. und dem, so durch **den mehrern Theil** beschlossen wird, Folge thun.

Sie widersetzten sich dem Reichs-Abschiede, der wegen Abstellung der neuen, und Beybehaltung der alten Glaubenslehre ist nach den mehrern Stimmen errichtet worden, i) und weil der König Ferdinand in Abwesenheit des Kaisers Statthalter im heil. Römischen Reiche ihre protestation nicht angehöret, sondern vor derselben aus der Versammlung getreten war; k) so haben sie nach Italien eine Gesandschaft an den Kaiser mit der nämlichen Protestation wider die mehrern Stimmen abgeschickt: l) von dem Kaiser aber auf ihren Vortrag die Antwort erhalten; daß, was von dem mehrern Theil beschlossen, von dem mindern nicht könne widersprochen werden. m) Wobey es auch ungehindert ihrer eingereichten Appel-

i) Sleidanus 6. Buch, 77. Blat. Sie zwar wolten, wie auch ire Vorfaren Key. May. in allen andern Dingen nach ihrem Vermögen gehorsamen Willen leisten, aber diese gegenwürtige Sach belange aller Menschen und eines jeden insonderheit Seelen Seligkeit, ob sie nun in der Religion mit jenen nicht in allem einhellig, betten sie jnen sollichs nit inn argen auffzunemmen, noch einigen Widerwillen oder Vngnad wider sie zu fassen, dann gleichwie der vorig Abschied mit gemeiner Stimm der Fürsten, und Stend des Reichs verwilliget, und angenommen, also kundt auch sollicher Abschied nicht anderst dann mit einhelliger Verwilligung der Fürsten und Stend cassiert, und aufgehaben werden.

k) e. d. 78. Blat. Königliche May. war zuvor, und ehe diese protestirten aus der Fürsten Rhat abgetretten on angesehen das der von Sachsen und seine mit Verwanten jr May. gebetten, ein kleine Weil zu verharren.

l) e. d. 7. Buch. 80. Blat.

m) e. d. 81. Blat. Dieweil sich dann die Sachen obgehörter Massen also gehalten, und durch lang hergebrachte Gewonheit angenommen, was von dem

meh-

pellation geblieben, und in mehrern nachhero errichteten Reichs-Abschieden n) ihres fortdauernden Widerspruchs ungehindert o) wiederhollet worden ist.

Unter

mehrern Theil beschlossen durch die andern, und also den mindern Theil nit möge widersprochen, noch aufgehebt werden, so hab jr May. ꝛc.

n) Z. B. von den Jahren 1542. §. 25. und was einhelliglich oder mit den mehrern beschlossen würde dasselbig helffen vollnziehen. 1555. §. 69. und was also durch — — das mehr beschlossen wird, getreülich — — vollnzogen werden. 1559. §. 44. was hinfüran in berührter *Exeeutions*-Sachen, und Handhabung gemeines Friedens durch den mehrern Theil der Stände eines jeden Kreyß demselbigen Kreyß zu gutem beschlossen, und *statuirt* wird, daß solches durch den wenigern Theil nicht verhindert, noch wiedertrieben, sondern durch alle Stände, soviel der Beschluß einen jeden anbetrift, oder betreffen wird, ohn alles Verweigern getreülich vollnzogen werden soll. 1576. §. 98. alsdann soll das alles in gesammtem gemeinen Rath, auch in Beyseyn unserer Kaiserl. Commissarien verrichtet, *decidirt*, und beym mehrern gelassen werden. 1594. §. 121. sind die nämlichen Worte zu lesen.

o) Z. B. in einem Schreiben vom Jahre 1555. an die Röm. Königl. May. von etlichen Kur- und Fürsten aus Naumburg in Thüringen auf dem Reichstag zu Augspurg; daß Königl. Maj. einen beständigen, unbedingten Frieden im Reich machen, und in desselben Abhandlung die Majora nicht gelten lassen wollten. Die Worte lauten also: Damit wir, und andere Ständ der Augspurgischen Confession in diesen Sachen, das gewissen, vnd vnser Seelen Hayl, auch gemeine Wolfahrt Teütschen Nation belangt, durch dz mehrer, wie auch in solchen sachen billich nit beschehen solle, nit möchten vberstimmet, oder beschwerdt werden, Lehman acta pacis Relig. l. 1. C. 26. S. 119. Der Abschied, den gedachte Kur- und Fürsten damals zu Naumburg den 12. Martii unter sich errichtet haben,

ent-

Unter Kaiser Rudolph dem 2. fieng man an der Mehrheit der Stimmen in Steuersachen besonders zu widersprechen. Denn als er einen Reichstag zu Regenspurg im Jahre 1599. hielt, um Hilfe wider den Türken von den Ständen zu erhalten, so bewilligten die Mehrern 60. Römer-Monate auf 3. Jahr zu bezahlen, die aber ohnehin schwürigen Augs. Conf. Verwandte, wider deren Meynung dieß ausgefallen war, hielten darauf den 22. Julii zu Friedberg eine Zusammenkunft, worinn sie beschlossen, für einen Mann zu stehen, und zu dieser Hilfe nichts beyzutragen. p) Sie hielten darauf im Jahre 1600. eine

enthält die nämliche Entschliessung e. d. n. 27. S. 120. Vnd so villeicht etwas der Religion halben, auff itzigem Reichstag zu Augspurg solte gedacht, auch fürgenommen wollen werden, so der Augspurgischen Confession zuwieder, oder vngemeß, so sollen vnsere Räthe, welche wir auff gemelten Reichstag mit nothwendigem Befelch, und Instruction, auch dieses Artikels abgefertigt solchs bey der Röm. Königl. May. auch anderen Churfürsten, Fürsten, vnd Ständen, zum füglichsten, vnd glimpflichsten, alß möglich ist abzuwenden vnn sich befleissen, sonderlich aber den Passawischen Vertrag von der Kay. vnd Königl. May. dem erwöhlten König zu Böhem König Maximilian, auch so viel Chur-und Fürsten des Reichs verwilligt, und angenommen. Dergleichen auch Kö. M. vnd anderer Chur-und Fürsten bedachte Mittel bey diesem Artikel Religion vnd Friedt belangen, dißfalls mit Fleiß anziehen, vnd darauf bitten, das wir mit einiger Handlung oder Abschied so der Religion zuwieder nit mögen beschwerdt werden, Angesehen daß diese Sachen, die die gewissen belangen, darumb das mehrer nit könte statt haben.

p) Londorpii acta publica Tom. 3. S. 521. recessus aliquot principum factus Fridberg. 30. Julii Anno 1599. Und erstlich was anlangend die Hinterhaltung deren hiebevor zu Regensburg bewilligten Türckensteür vnd

des-

eine neue Zusammenkunft zu Frankfurt, und beschlossen in freywilligen Steuern, welche fremden Königreichen gereichet würden, sich durch die Mehrheit der Stimmen keineswegs binden zu lassen, q) und abermals zu Friedberg 1601. bestättigten sie das Beschlossene, r) nicht minder auch 1608. auf dem Reichstage zu Regenspurg beschwerten sie sich über die Mehrheit der Stimmen, indem sie dadurch könnten von Land und Leuten abgestimmet werden. s) Allein man

deßwegen am Kaiserl. Cammergericht erfolgte fiscalische Proceß ꝛc. ꝛc. hat man sich widerumb zu Gedächtnuß geführt, was dieses Punctens halber im Decemb. *Anno* 98. zu Frankfurt weitläufftig verabschiedet worden, vnd anjetzo wiederumb dahin geschlossen, daß man bey demselben nachmals allerdings verharren, sich davon nicht abwendig machen, noch ichtwas an solcher Contribution, als welche die correspondirende Stände zu ihrer eygnen Defension nothwendig gebrauchen müssen, erlegen lassen soll.

q) e. d. Recessus aliquot principum Protestantium factus Francofurti Anno 1600. S. 523. in freywilligen Steüern, welche fremden Königreichen mitleidig geschehen, sey es wider göttliches Wort, noch dem alten Herkommen gemäß, viel weniger bey der *Posteritæt* verantwortlich, sich *per majora* bezwingen zu lassen.

r) e. d. Recessus aliquot statuum protestantium factus Friedbergæ 2. Febru. 1601. S. 565. So will auch ganz rathsamb, und nötig seyn, wann es wieder zu einem Reichstag solle gelangen, daß man in einwilligung dergleichen Stewern behutsam gehe, und die *majora vota* nit gelten, oder Meister seyn lasse.

s) e. d. Tom. I. Lib. 1. Cap. 6. in der sub N. 9. bey denen actis, und Handlungen auf dem Reichstag zu Regensburg Anno 1608. anliegenden Schrift der A. C. Verwandten Ständen an Herzog Ferdinand. S. 49. die unzuläßige *majora* dadurch sie dergestalt, und ihres Gefallens, alle Evangelische Churfürsten, Fürsten, und Stende von Land, und Leüthe, und aller zeitlichen Wohlfart votiren könnten.

man raumte ihnen katholischer Seits nicht das mindeste ein, welches klar daraus abzunehmen, daß sie auf jedem Reichstage ihre Beschwerden erneuerten, wie denn solches zu sehen auf dem Reichstage zu Regenspurg unter Kaiser Mathias von dem Jahre 1613. wo sie sich besonders wegen der Menge der Katholischen im Fürstenrathe beschwerten t) Man antwortete ihnen darauf katholischer Seits, u) und bezog sich auf das Völkerrecht, Reichs-Constitutionen, und Herkommen. Sie replicirten aber, daß sie dadurch könn-

t) c. d. Cap. 38. §. 2. S. 123. Beschwerungen etlicher unirten evangelischen Stände auf die Kaiserliche proposition auf dem Reichstag zu Regensburg Anno 1613. unter Kaiser Mathias: Ingleichen haben die Evangelischen Stände des Reiches bey denen vorgewesenen Reichstägen, sonderlich im Fürsten Rath gespürt, und gemercket; daß man sowohl in Religions- als auch in freywilligen *Contributions*-Sachen auf die mehrere Stimmen durchaus gehen, auch wol der Evangelischen Stände *vota*, so sie gleich allerdings miteinander einstimmen, nicht in die *Relation* bringen, auch sonst etwas gelten lassen wollen, welches aber denen Evangelischen umb deßwillen zumal verfänglich, weil die Römisch Catholische ungleich mehr *vota*, als die Evangelischen haben, und dieselbe in allen *Contributionibus* überstimmen können, auch im Fürstenrath viel auf der geistlichen Banck entweder gar nichts, oder je gar wenig bishero *contribuiret*, und gleichwohl andere Stände in ihrem Säckel zu *votiren* sich nicht scheüen.

u) c. d. §. 4. S. 24. der Kaiserliche Vice-Canzler antwortete in Namen seiner Kaiserl. Mai. Es sollen aber billig die *particular gravamina* die gemeine *Consultationes* nicht hindern, sondern in denselben ein als dem andern Weg fortgefahren werden, indeme der Natur, und aller Völker-Recht den Reichs-*Constitutionibus*, und dem Herkommen gemäß, daß in dergleichen Berathschlagungen die *Majora* die wenigern an sich zögen, solte man sich derowegen ferner nicht absöndern, und *in effectu* den Reichstag schwer machen.

könnten von Land und Leut votiret werden, w) und wiederholten das nämliche in ihrer Replica in puncto gravaminum, x) nicht minder behaupteten sie in ihrer Erklärungsschrift der kaiserlichen Resolution: man könne solches aus keiner Gerichts-Constitution erweisen, y) und widersprachen wiederum in einem Schreiben ad Cæsarem, z) erklärten nicht minder die Fälle bestimmter, in welchen allen die Mehrheit

w) c. d. §. 5. S. 24. und wäre gleichwohl mit den *Majoribus* also beschaffen, wenn es mit dem Uberstimmen obgedachte Meinung haben solte, daß der ander Theil die Evangelischen, von aller Ihrer Wohlfart, Land und Leüthen, und was ihnen auf dieser Welt lieb seyn mag, *abvotiren*, und unterdrücken konnte.

x) c. d. §. 7. S. 25. Dann je einmal unsere gnädigste, gnädige, und günstige Herrschaften und Obern dieses nicht für das geringste *gravamen* halten, daß sie in allen, und jeden auch den Religionsfrieden betreffenden Sachen durch die *Majora*, die der ander Theil im Fürstenrath ohnzweiflich vor sich hat, und jederzeit nach nach seinem Willen machen kann, sich dergestalt gefährlich binden, und sich also wohl gar von Land, und Leüthen und aller ihrer Wohlfart *votiren* lassen solten.

y) c. d. §. 12. S. 129. Es wird in keinen Gerichts-*Constitutionibus* zu finden seyn, daß ohne Unterschied in allen, und jeden sonderlich in *Religions*, freywilligen *Contributions* der Ständ, und Reichs*privilegia*, und *libertæt* betreffend, und dergleichen Sachen die *Majora* durchdringen solten.

z) c. d. §. 15. S. 133. was unsere Herrschaften, und Obern für merklich groß Bedencken haben, sich dergestalt ohne allem Unterschied den *Majoribus* sowohl in gemeltem *puncto justitiæ* als andern ihren *gravaminibus*, die nicht wenig, sondern insgemein die Evangelischen Stände betreffen zu unterwerffen.

nicht gelten sollte; a) Die Katholischen aber wiederhollten stets ihre schon angeführte Antworten, und gestanden ihnen nicht das mindeste ein. b) Die ganze Sache blieb also bey dem alten Gebrauche, und war keine geringe Miturſache des unseeligen 30. jährigen Kriegs,

a) c. d. §. 19. S. 138. Weil nun dieses fast darauf gieng, daß die meiste Stimmen statt haben sollen, haben vielgemelte correspondirende etliche Fäll verzeichnet, und überreicht, darinn sie nicht zulassen könnten, daß die Majora den Vorzug haben sollten, nemlich in diesen.

Erstlich in Sachen, die Religion, oder das Gewissen betreffend, daß nemlich ein, oder mehr Stände halten, oder Glauben sollen, daß der mehrer Theil zu glauben, und zu halten vor gut, recht, und billig halten. Zum andern in *Contributions* Sachen, dieweil keiner dem andern mit *votiren* Geld auszugeben vorschreiben kann.

In Sachen, so die kaiserliche Cammer angehen, In *eximirten privilegirten*, und *immunitæten* Sachen.

Was den Religion-Frieden, und dessen Anhang belanget.

In Sachen, darinnen von des gemeinen Vaterlands Wohlstand, Heyl, und Ruhigkeit gehandelt wird.

In Sachen, darin die Römisch-Catholischen mit den Evangelischen zweyträchtig, und streitig sind.

In Sachen, so mit der Gerechtigkeit streitten, *Exempli gratia*: Wann einem zugelassen geistl. Gütter, Klöster und dergleichen, zu eines Herrn Disch, oder Schatzkammer zuzueignen wird *pretendirt*.

In befreyten Gerichten.

Die Reichs-*Constitutions*-Sachen, *Executions*-Ordnungen, guldene Bull, und dergleichen anbelangend.

In Verträgen der Geschlechten, Verhandlungen, Verhindernüssen, und dergleichen.

In Sachen, so eine gemeine Verwilligung erfordern.

b) c. d. §. 21. S. 141. Hierauf haben gegen Ihrer Maj. der correspondirenden Abgesandten unterm Dato dem 24. Septemb. sich nachfolgender Gestalt erklärt:

So

Kriegs, der endlich durch den Westphälischen Frieden geendiget wurde.

Kaum hatten die westphälischen Friedenshandlungen ihren Anfang genommen; so überreichten der Augs. Conf. Verwandten Ständen Bevollmächtigte den kaiserlichen Plenipotentiarien den 15. Decemb. 1645. unter mehrern Beschwerden hauptsächlich wegen Außerachtsetzung der mehrern Stimmen folgendes: „ daß nicht allein in Religions- Contributions- und „ denen Sachen, da die Stände ut singuli zu consi- „ deriren, sondern auch in allen, und jeden anderen, „ sie treffen an, was sie immer wollen, darinn die „ Katholischen eine, und die Evangelischen die andere „ Parthey constituiren, des Ueberstimmen hinführo „ nicht mehr gelten solle. „ c) Die Katholischen antworteten hierauf: daß solches Ueberstimmen in dem Völkerrechte gegründet, und den Reichs-Constitutionibus gemäß seye, zur Behauptung dessen führten sie auch verschiedene Reichsabschiede an. Sie begehrten ferner zu wissen; in welchen Fällen in specie die Majora nicht gelten sollten, und in welchen es bey dem alten Gebrauche zu verbleiben hätte, indem die General-Ausdrücke zu verschiedenen Verwirrungen Anlaß geben könnten. d) Im Monat Februario

So erspürten sie auch genugsamb, wie eyfrig der ander Theil die in Handen habende *Majora* in allen, auch Religions, und freywillig *Contributions*-Sachen ohn Unterschied durchzubringen, und dadurch ihre Herrschaften, und Obern unter das allerbeschwerlichste Joch zu bringen unterstünden.

c) Von Meiren westphäische Friedenshandlungen Tom. 2. Lib. 15. §. 2. S. 531.

d) e. d. §. 3. S. 563. die *Majora vota* sind in- und ausserhalb des Reichs in allen gemeinsamen *Consultatio-*

1646. replicirten die Augs. Conf. Verwandte, und behaupteten, sie hätten nichts anderes begehrt, als

was

tionen, je, und allewege vor das eintzige Entscheid-Mittel gehalten worden, wie dann vermög aller andever Königreich, nnd *Republiquen* üblicher *observanz*, auch in aller Völcker-Rechten, und Reichs Abschieden *de Annis* 1512. Es sollen ꝛc. *ibi* und was dieselbe, so erschienen seynd, oder der mehrer Theil aus ihnen ꝛc. 1521. §. Würde sich ꝛc. *Verbis*, und dem, so durch den mehrern Theil beschlossen worden, Folge thun ꝛc. 1522. §. Welchergestalt ꝛc. *ibi*. und wie sie alle, oder der mehre Theil unter ihnen beschlossen ꝛc. 1555. §. und damit die Obristen ꝛc. *Verbis* mehrern Theil beschlossen wird ꝛc. 1559. ꝛc. diesen Beschwerden ꝛc. *ibi* durch den mehrern Theil ꝛc. 1576. §. da dann die Sachen ꝛc. *ibi* beym mehrern gelassen werden ꝛc. 1594. §. da dann die Sachen ꝛc. in *Verbis*: bey den mehrern gelassen worden ꝛc. die *Majora vota* ein solch wohlgegründetes *Fundament* haben, daß ohne dieselbe einige *Consultationes* mit Nutzen, und Frucht nicht angestellet, noch etwas in Sachen geschlossen und verabschiedet werden kann: gestallt Catholische sich vielmehr und mit besserm Grund zu beschweren haben, daß die Augspurgische *Confessions*-Verwandten die *Majora* nicht wollen gelten lassen, oder dieselben in solche enge *Cancellos*, da es um des Reichs-*Defension* und die Wahl eines Römischen Königs allein zu thun, *includiren*, und beschliessen; andere übrige Fälle aber, und erfolgende *generalitæt per Majora* nicht *decidi* ret haben wollen, da nemlich die Stände *ut singuli* zu *considerir*en, und darinn die Augspurgischen *Confessions*-Verwandte Eine, nnd die Catholische die Andere Parthey *constituir*en: dann es ist eine gemeine *Regul*, daß alle des Heiligen Reichs allgemeinen *statum* betreffenden Sachen, ohne Unterscheid *per Majora* entschieden werden sollen, und müssen, ausserhalb denen, welche in Reichs-*Constitution*en von dieser *Regul* ausgezogen werden. Will derowegen zu besserer Erläuterung dieses *Puncti* von nöthen seyn, daß sich die Herren Augspurgische *Confessions*-Verwandte *in Specie*

er-

was rechtmäßig seye. e) Die Katholischen duplicirten im Merzen, daß es bey ihrer Antwort zu verbleiben hätte. f) Im May bestimmten die Augs. Conf. Verwandte die Fälle, in welchen sie nicht gelten sollten, als in Religions = Contributions - und in Sachen, darinnen jeder ut singulus zu consideriren. g) Den 1. May 1646. standen solches die Katholischen denen Augs. Conf. Verwandten in Religions = Sachen zu, h) diese aber wiederholten unter dem 8. Junii ihr altes Begehren, i) die Katholischen schlugen es ihnen

erklären, in welchen Sachen sie dieselbe nicht gelten lassen wollen, dann die gesetzte *General*-Auszüge, da Chur=Fürsten und Stände *ut singuli* zu *consideriren*, sodann beyder Religionen Stände *universaliter* Parthey gegen einander *constituiren*, können anderst nichts, als *Confusion*, Miß=Verstand, und Weiterung *causiren*.

e) e. d. §. 5. S. 572. Im siebenden *gravamine*: haben die Evangelischen anderst nichts begehrt, als was der Vernunfft, natürlichen Billigkeit, und Reichsverfassung gemäß, darum hat es dabey seyn Bewenden.

f) e. d. §. 9. S. 584. Wegen dieser 4. *Puncten*, beziehet man sich auf die in der Catholischen, vormals *in Puncto gravaminum* übergebene *Responsion*, allschon gethane Erklärung lediglich ꝛc.

g) e. d. §. 11. S. 614. Bey den VI. VII. VIII. IX. und X. *Gravamine* wüsten die Evangelischen keine andere Vorschläge zu thun, als die allbereit zu vorhero ins Mittel gebracht.

h) e. d. Tom. 3. Lib. 20. §. 12. S. 155. In Religions Sachen läßt man geschehen, daß die *Majora vota* nicht statt haben; in übrigen Reichs=Sachen verbleibt es bey dem Herkommen, daß die *Majora* schliessen.

i) e d. §. 14. S. 167. In Religion, *Contribution* - und Sachen, da die Stände nicht als ein *Corpus universum consideriret* werden, auch in allen andern, sie treffen an, was sie wollen, darinen die Evangelische eine, und die Catholischen die andere Parthey *constituiren*, sollen auf Reichs = *Deputations* - Creyß, und andern dergleichen *conventen* die *majora vota* nicht statt haben.

unterm 12. Julii ab, k) die Augs. Conf. Verwandte erneuerten abermals im Auguſto ihr Begehren, l) und ſetzten ſich unterm 17. Septemb. von Seiten der Katholiſchen einer neuen abſchlägigen Antwort aus; m) Da aber kein Theil dem andern etwas nachgeben wollte, ſo haben endlich die kaiſerlichen Plenipotentiarii eine ſogenannte endliche, und ſchlüßliche Declaration unter dem 23. Novemb. 1646. verfaſſet, und ſelbe als der Katholiſchen endliche Erklärung in puncto gravaminum denen Augs. Conf. Verwandten überreicht, wo-

k) c. d. §. 24. S. 198. daß in Religions-Streitigkeiten, und denen hierüber aufgerichten Verträgen, auch daraus entſtehenden zweiffelhaftigen *Quæſtionibus* die *Majora* nicht ſollen ſtatt haben, mag auf Reichs-*Deputation*-Creyß, und andern dergleichen *conventibus* nachgegeben werden. Was aber *contribution*, und andere den *ſtatum publicum Imperii* betreffende Sachen anlangt, ſoll es billig bey dem im Heiligen Römiſchen Reich hergebrachten *modo concludendi per majora* verbleiben, in Betrachtung ſonſt kein Mittel zu finden, wie zu einigem Reichsſchluß zu gelangen ſeyn werde.

l) c. d. lib. 21. §. 9. S. 339. In *Religion-Contribution*- und denen Sachen, da die Stände nicht als ein *Corpus* eigentlich *conſideriret* werden, ſondern darinnen die Evangeliſchen eine, und die Catholiſchen die andere Parthey *conſtituiren*, ſollen auf Reichs-*Deputation*-Creyß, und andern dergleichen *Conventen* die *Majora* nicht ſtatt haben.

m) c. d. §. 13. S. 362. daß die *Majora* in allen vorfallenden Reichs-ſowol, als auch *Contributions*-Sachen, ausgenommen was die Religions-Streitigkeiten betrifft, billig ſtatt haben ſolten, iſt der Vernunft, den Rechten, und allen wohlbeſtellten *rerumpublicarum* üblicher *obſervanz* gemäß, geſtalt auſſer dieſem, kein *medium* zu einem beſtändigen Schluß zu gelangen, derowegen man es Catholiſchen Theils nachmals dabey bewenden laſſet.

worinn sie nochmalen bloß in Religions-Sachen von der Mehrheit der Stimmen abgehen wollten. n) Denen Augs. Conf. Verwandten wollte dieses keinesweges Genüge thun, sondern sie bestättigten in ihrer unterm 18. Decemb. 1646. gehaltenen Consultation ihr ehemaliges Begehren; o) darauf wurde von den kaiserlichen Ministris sowohl, als denen schwedischen beliebet, in puncto gravaminum in Beyseyn einiger Deputirten die Handlung anzutretten, und wurde

n) c. d. §. 40. S. 442. Demnach auch vielfältige Fragen vor diesem entstanden, ob in Religions-Streitigkeiten, und denen hierüber aufgerichteten Verträgen, auch daraus entstehenden zweifelhafftigen *Quæstionibus* die mehrern Stimmen auf Reichs-*Deputations*-Kreyß, und andere dergleichen Zusammenkünfften statt haben sollen; also ist verglichen, daß man hinführo in solchen Fällen, und was denselben anhängt die mehrern Stimmen (es wäre dann Sach, daß man sich in begebenden Fällen, darzu besonders einhelliglich verbinden thät) nicht fürdringen, sondern diß Orts auf einhellige Zusammenstimmung aller derjenigen, so darbey zu gewinnen, oder zu verlieren haben möchten, gesehen werden solle.

Was aber andere den *statum publicum Imperii*, und die Kriegs-Anschläge betreffende Sachen anlangt, soll es billig bey dem im heiligen Römischen Reich hergebrachten *modo concludendi per Majora* verbleiben; in Betrachtung sonst kein Mittel zu finden, wie zu einigem gemeinen Reichs-Schluß zu gelangen seyn werde; jedoch solle denjenigen Ständen, welche wegen ungleiche Anschläge, oder anderweits zugestandener Unvermöglichkeit, auf die gemeiniglich bewilligte Hülffen zu gefolgen sich unvermöglich befinden, ihre Nottdurft jeweils bey Ihrer Kayserlichen Majestät absonderlich anzubringen, unbenommen seyn.

o) c. d. Tom. 4. Lib. 25. §. 95. S. 28. Was die mehrern Stimmen betrift, hätte es bey der Evangelischen Endlichen Erklärung sein Bewenden.

hauptsächlich den 6. Februarii von der Gültigkeit der mehrern Stimmen gehandelt, p) es könnte aber zu keinem Schluß kommen, doch wurde von den kaiserlichen Ministris ein Project verfasset, und unter dem 15. Februarii ad Dictaturam gebracht. q) Allein die Augs. Conf. Verwandte faßten ein anderes nach ihrem Begehren eingerichtetes Project in lateinischer Sprache unter dem 27. Februarii, übergaben es denen Schweden, und ersuchten selbe, mit den kaiserlichen Ministris sich darüber zu berathschlagen, r) da aber solches die kaiserlichen verwarfen; so überreichten die kaiserliche denen Schweden unterm 5. Martii einen anderen Aufsatz, so sie declarationem ultimam betitelten, und bey ihrer vorigen Meynung verharrten. s)

Die

p) c. d. §. 10. S. 74. art. 21. diff. 55. Herr Salvius ꝛc. wegen den 21. *art.* und 55. *diff.* da die Catholischen begehren, daß in *Contribution*- und andern dergleichen Sachen die *Majora* gelten solten, würde es billig bey dem Evangelischen Aufsatz verbleiben. Herr Graf Trautmansdorf: gebe *dissolutionem Imperii* ꝛc.

q) c. d. §. 11. S. 86. Totum wie oben Nota n)

r) c. d. §. 13. S. 98. *In causis Religionis, & collectarum, omnibusque aliis negotiis, ubi status tanquam unum Corpus considerari nequeunt, ut etiam catholicis, & Evangelicis in duas partes euntibus, sola amicabilis compositio lites dirimat, non attenta Votorum pluralitate, idque tam in universalibus Imperii, & Circulorum conventibus observetur.*

s) c. d. §. 16. S. 127. *Quod si dubia in causis Exercitium Religionis bonaque ecclesiastica concernentibus oriantur, ea vel a Camera Imperiali, vel juditio Imperatoris Aulico ad decisionem statuum Imperii remittantur: Item, si ad quæstiones in Comitiis, sive Universalibus, sive Particularibus propositas, ex una parte Catholici, & altera parte Augustanæ Confessionis statûs in diversas abeant sententias, sola amicabili compositione dissensio componatur, ac proposita dubia resolvantur, non attenta*

Vo-

Die Augs. Conf. Verwandte übergaben im Anfang Aprils ein abermaliges Project denen Schweden, t) worauf die kaiserliche Ministri ein Friedens-Instrument entwarfen, und selbes unter dem 7. April denen Schweden vorlegten, u) die Schweden machten aber ein anders Instrument, und überreichten es den $\frac{1}{2}\frac{4}{4}$ April den Kaiserlichen, wiederhollten auch ihre schon so oftmals wiederhollte Formul: In causis ꝛc. Hierauf wurde darüber gehandelt, und zu Ende May 1647. denen Augs. Conf. Verwandten bekannt gemacht, daß die Schweden mit denen kaiserlichen Ministris einig seyen. w) Die ganze Steuersache wurde also vermög des westphälischen Friedensschluß art. 5. §. 52. gleich vielen andern art. 8. §. 3. auf den nächsten Reichstag verschoben.

Als nun dieser Reichstag im Jahre 1653. wirklich erfolgte; so handelte man gleichfalls von diesem Ge-

Votorum plurelitate. In causis vero Collectarum, & aliis statum Imperii Politicum concernentibus, hactenus a multis retro seculis observatus per majora concludendi modus, porro etiam observetur, liberumque nihilominus sit, iis statibus, qui ob inæqualitatem Matriculæ, aut infortunia sese gravatos in causis collectarum sentiunt, rationibus cæsareæ Majestati explicatis, vel Exemptionem, vel Moderationem impositarum Publico Decreto collectarum petere.

t) e. d. §. 18. S. 150. surrogetur articulus noster 21. (supra p. 98.) (r)

u) e. d. §. 24. S. 189. lege ut supra in nota s)

w) e. d. lib. 29. §. 118. S. 546. *In causis Religionis, omnibusque aliis negotiis, ubi status tanquam unum corpus considerari nequeunt, ut etiam Catholicis, & Augustanæ Confessionis statibus in duas partes euntibus sola amicabilis compositio lites dirimat non attenta Votorum pluralitate. Quod autem ad pluralitatem votorum in materia collectarum attinet, cum res hæc in præsenti congressus decidi non potuerit, ad proxima comitia remissa esto.*

Gegenstande; allein nach vielen Unterhandlungen ist wegen der Steuerbewilligung nicht die geringste (wie wir gleich vernehmen werden) Abänderung getroffen worden. Denn das Kurfürstliche Collegium sowohl, als die katholischen im Fürstenrathe erklärten sich für die Mehrheit der Stimmen, gründeten sich hiebey auf das Herkommen, Reichsgesetze, kaiserliche Dekreten, und endlich darauf, daß die Mehrheit der Stimmen das ergiebigste Mittel sey, einen Reichsschluß förderſamst zu bewirken. Die Augs. Conf. Verwandte aber machten einen Unterschied zwischen den **nothwendigen**, und **freywilligen Steuern**, wie solches aus dem im Fürstenrathe gemachten Concluso von dem 25. Augusti 1653. erhellet, x) und aus der hierauf erfolgten Re- und Correlation der beyden höhern Collegiis zu ersehen. y) Nach vielen hin- und her streiten, wo die Augs. Conf. Verwandte jederzeit

x) Meiern acta comitial. Ratisbon. von dem Jahre 1553. und 54. Tom. 1. 3. B. §. 10. N. 1. S. 432. Salzburgisches Directorium loco Conclusi. Weil die Stimmen ungleich ausgefallen, also, daß die Catholischen *affirmative*, die Augsp. Confessions-Verwandten aber *negative cum distinctione inter collectas voluntarias, & necessarias* meistentheils gegangen wären, so könnte jetzt kein *Conclusum* in der Sache gemacht werden. *A parte Directorii* aber solte nicht unterlassen werden, bey nächster Re- und Correlation solches dem Churfürstl. *Collegio* zu hinterbringen.

y) c. d. §. 13. N. 1. S. 441. Bey der zweyten Frage *circa pluralitatem votorum in materia Collectarum*, da erinnere man sich weniger nicht des Herkommens, und daß dergleichen Reichs-Steuern bey vorfallenden Reichs-Nöthen auf den gemeinen Reichsabschieden, sonderlich *de an.* 1512. 1521. 1555. und 1559. den mehrern Stimmen statt gegeben worden; bekand ist auch aus was Ursachen An. 1608 der Reichs-

Tag

zeit bey ihrem Unterschiede, z) und die Kurfürsten gleichermassen auf ihrer Beantwortung verharrten,

a)

Tag zerschlagen, auch eben derenthalben An. 1613. für Difficultäten entstanden, und was von Weyland Kayser *Mathias* vor wiederholte *Decreta* mit Ausnahme der Religions-Sachen ertheilet worden.

Nachdemmahlen aber nunmehr der dermahlen im Wege gestandene *obex ex puncto gravaminum* durch die Gnade Gottes seine Entledigung empfangen, und dadurch die vorigen *Impedimenta* aufgehoben; man auch zu Ihro Kayserl. Majestät das allerunterthänigste Vertrauen zu setzen. Sie werden ohne äusserste Noth das heil. R. Reich mit unnöthigen Collecten nicht belegen, dabey auch in alleweg das Reichs-Herkommen zu observiren allergnädigst geneigt seyn.

Solchemnach, und weil sichs von selbst zeigen thut, dann man anders bey anscheidender äussersten des heil. R. Reichs Nöthen und Gefährlichkeiten bey den obhandenen Reichs-Consultationen mit Effect von einander gehen, und nach befindenden Necessitäten und Interesse des Publici zu einem Reichs-Schluß gelangen soll und will, daß den mehrern Stimmen zu deferiren; so läst man es auf Seiten eines Churfürstl. *Collegii* dabey bewenden.

z) c. d. L. 4. §. 13. N. 5. S. 532. *In materia collectandi* 4. wird man von Seiten der Herrn Evangelischen der Distinction *inter necessarias, & voluntarias collectas* sich nicht begeben können, sondern beharren sie dergestalt, daß in jenen die *Majora*, gleichwohl auf gewisse Maaße, nemlich wann drey Viertheile, oder zwey Drittheile des *Collegii exclusis illis*, die nicht würklich ihre *Quotam* herzutragen, darauf stimmen, gelten; in diesen aber solche gar nicht admittiret und zugelassen werden konnten. Weilen man sich ohne das *in materia contributionis, & collectarum, per majora* nicht vinculiren lassen könne, und diese proponirte und in dem *Instrumento pacis* auf diesem Reichstag verwiesene Sache, und Präjudicial-Frage, wie auch das *Quantum* der vorkommenden Reichssteuern durch

die

a) verlangte man die Meynung der Städte hierüber, welche mit den Augsp. Conf Verwandten überein-

kam-

die *majora* nicht erörtert und ausgemacht werden mag; so könne man sich um desto viel weniger solcher Distinction begeben, dannenhero des löbl Fürsten-Raths *Directorium* zu erinnern, es bey dem Hochlöbl. Reichs-*Directorio* dahin zu vermiteln, daß bey Abfassung des allerunterthänigsten Bedenkens an die Römisch Kayserliche Mayestät diese *monita* der Herren Evangelischen ebenfalls denselben ausdrücklich inseriret werden möchten.

a) c. d. §. 2. N. 1. S. 473. Bey dem dritten Punct *pluralitatis votorumin materia collectarum* läßt es ein Churfürsten-Rath nochmals bey obgedachten den beyden Churfürstl. *Conclusis*, und den mehrern Stimmen des Fürsten-Raths ebener Gestalt verbleiben, wäre auch in allewege billig, daß ein billigmäßiger Fuß, und Anschlag im Reichs-Frieden-Schluß gerichtet und keiner über vermögen beschweret, auch den *gravatis* den *constitutionibus* gemäß durch behörige Moderations-Mittel succurrirt, und geholffen werde.

Unterdessen jedoch die Determination dieser Quästion, und was der Collecten halber im Friedens-Schluß enthalten, und auf gegenwärtigen Reichs-Tag verwiesen worden, unaufhältlich, die von Herrn Augspurgischen Confessions-Verwandten hiebey abermahls einseitig angeführte Distinction *inter collectas necessarias*, & *voluntarias* betreffend, hat man sich Churfürstl. *Collegii* Seiten darauf allbereits auch zu Genüge vernehmen lassen, und indem dieselbe jederzeit *justam*, & *legitimam causam vel necessitatis*, *vel utilitatis publicæ* präsupponiren, darunter die Stände förderst von einem Römischen Kayser oder König ersuchet, und von denselben auch förderst darüber cognoscirt zu werden pfleget, also, nachdem sie bewilliget, auf ein *necessarium* auslauffe, so vorhero *voluntatis* gewesen, daß man sich mit dergleichen im Heil. Röm. Reich ungewöhnlichen, auch Churfürsten, und Ständen, so Land und Leute haben, selbst präjudicirlichen *Terminis*, & *distinctionibus* länger nicht aufzuhalten.

kammen; b) der Kaiser aber in seiner Resolution unter dem 13. Octob. unterstützte die Katholischen, c) indeme die von einigen Ständen angebrachte Differenz keineswegs Grund hätte, da Ihre Majestät keine Steu-

b) c. d. §. 2. N. S. 2. 477. Reichs-Städtisches Gutachten *in punctis deputationis, & collectarum Imperii*: So viel aber den andern Punct, nemlich ob in den *Collectis Imperii* die *Majora* gelten, und statt haben solten, betrifft: errinnern sich die Erb-Frey- und Reichs-Städte aus den Reichs Acten, daß diese wichtige Frage zwar öfters auf den Reichstagen, und sonderlich im Jahre 1608. und 1613. moviret, jedoch niemals zu beständiger Decision gebracht werden können. Gleichwie aber die Erb-Frey- und Reichs-Städte hiebevor nicht ersehen können, daß in solchen gutwilligen Reichs-Anlagen die *Majora* die Stände insgemein, *& ut singulus* binden können; also können sie auf dießmal aus nachfolgenden Ursachen anderer Meynung nicht seyn. Worauf sie 18. Ursachen anführen, wegen welchen sie von ihrer Meynung nicht abgehen könnten. Allein sie sind gar nicht erheblich, wie es sich hernach veroffenbaren wird.

c) c. d. §. 19. N. 3. S. 566. Was im übrigen die von etlichen Ständen eingebrachte Differenz *inter collectas necessarias, & voluntarias* anlangt: da begehren Ihro Kayserl. Majestät *extra publicam necessitatem* keine *Contributiones*, oder Steuern und Anlagen ohne vorhergehende gemeine Reichs und Crayß-Versammlungen, und ohne genugsame Anzeigung der Ursachen, wodurch sie dazu bewogen worden, nicht zu suchen; auch ausser der getreuen Stände Bewilligung nicht auszuschreiben, oder einzufordern; sind auch erböthig ins künftige die Matricul also zu redintegriren, und einzurichten, sowohl etlicher unvermögender Stände gebetenen Moderation halber sich dergestalt vernehmen zu lassen, daß sich keiner mit fug darüber zu beschweren Ursach haben werde. Welches mehrallerhöchstgedachte Ihro Kayserlichen Majestät den löbl. Kurfürsten, und Ständen, und der abwesenden Räthen, Botschaf-

tern

Steuern extra publicam neceſſitatem begehrten, und noch dieſe mit Bewilligung der Stände foderten. Hierauf wurde noch verſchiedenes davon gehandelt, und zu letzt fielen abermal die mehrern Stimmen für die kaiſerliche Entſchlieſſung, folglich für die Mehrheit der Stimmen in Reichs-Steuer-Sachen aus. (d.)

Weil nun, wie ſolches die von mir angeführten Reichs-Akten, und Satzungen unwiderſprechlich ausweiſen, vor dem weſtphäliſchen Frieden bey den Reichstags-Berathſchlagungen nach der Mehrheit der Stimmen alle Schlüſſe gemacht wurden, und dieſelbe zum erſtenmal im Jahre 1529 alleinig in Religions- alsdenn im Jahre 1599. auch in Steuer-Sachen von den Augs. Conf. Verwandten angefochten, jedoch bis zu den weſtphäliſchen Friedens-Handlungen nichts geän-

tern, und Geſandten alſo hinwieder anzuzeigen allergnädigſt anbefohlen, die ihrem reſpect: mit beharrlicher Freundſchaft, Kayſerlichen Hulden, Gnaden, und allen Guten förderſt wohl beygethan verbleiben.

d) c. d. §. 22. S. 604. Bey den andern Punct haben ſich gleichfalls die mehrern Stimmen mit Ihro Kayſerl. Majeſtät Reſolution in dieſem conformiret, das *pluralitati votorum in materia collectarum* Statt zu geben; dabey gleichwohl unterſchiedliche Stände theils nochmals bedinget, daß ein billigmäßiger gleicher Fuß der gemeinen Reichs-Anlagen gerichtet, und eingeführet werde: Und da ſolches nicht beſchee, ſie ſich nach dem Wormſiſchen Römer-Anſchlage in Anſehung deſſen Diſproportion und Ungleichheit *per Majora* nicht binden laſſen könnten; theils ſonſten die Nothdurft wegen gebührenden Moderation vorbehalten. Von dem mehrern Theil der Herren Augsburgiſchen Confeſſions-Verwandten iſt die *diſtinctio inter neceſſarias, & voluntarias collectas* dergeſtalt repetirt worden, daß die Uebermehrung der Stimmen in jenen Krafft haben; in dieſem aber nicht gelten, und die *Majora* auf drey Viertheil, oder zwey Drittheil der *votorum* geſtellet werden ſollen.

geändert worden, so hat man bey diesen im Jahre 1647. katholischer Seits dem gegentheiligen Widerspruche in Religions-Sachen endlich nachgegeben: In Steuersachen hingegen nicht das geringste eingestanden, sondern nebst vielen andern strittigen Punkten auf den nächsten Reichstag verschoben. Als dieser versammelt war, wurde besonders von der zwischen beyderley Religions-Verwandten strittigen Reichs-Steuer-Bewilligung öfters gehandelt, jedoch gar nichts Entscheidendes darinn geändert. Hieraus mache ich zum Beweiß meiner Beantwortung den richtigen Schluß: die Katholischen sind nunmehro verbunden, die zwischen beyden Religions-Theilen auf dem Reichstage entstehende Religions-Anstössigkeiten nicht mehr, wie vor den westphälischen Frieden, durch die mehrern Stimmen, sondern durch ein-zwischen beyden Religions-Theilen getroffenes, Einverständniß beyzulegen, und zwar deswegen, weil hierinn die Abänderung von den mehreren Stimmen richtig ist eingestanden worden: (e) Hingegen müssen sich die Augs. Conf. Verwandte zugleich gefallen lassen; daß die Bewilligung der Reichs-Steuern noch immerhin nach den mehrern Stimmen eingerichtet, und beschlossen werde aus der Ursache; weil hierinn nirgendswo eine Abänderung getroffen worden, folglich alles bey dem vorigen verblieben ist. Denn es ist ein rechtsbewährter Grundsatz; daß, wenn wegen einer Sache

ein

e) Westphäl. Frieden art. 5. §. 52. *In causis Religionis omnibusque aliis negotiis, ubi status tanquam unum corpus considerari nequeunt, ut etiam catholicis, & Augustanæ confessionis statibus in duas partes euntibus, sola amicabilis compositio lites dirimat, non attenta votorum pluralitate. Quod vero ad pluralitatem votorum in materia collectarum attinet, cum res hæc in præsenti congressu decidi non potuerit, ad proxima comitia remissa esto.*

ein Zweifel entsteht, man von derselben die Eigenschaft, welche sie bey ihrem ersten Daseyn bekommen hat, so lang vermuthen solle, als nicht eine richtige Abänderung ausgewiesen worden ist. Da nun eine Reichs-Constitutions-mässige Abänderung der mehrern Stimmen in Steuer-Sachen so wenig kann bewiesen werden, als selbe zwischen den widersprechenden Theilen jemal ist getroffen worden: so muß das Reichs-Steuerwesen bey seiner ersten Eigenschaft, vermög welcher dasselbe durch die mehrern Stimmen bewilligt worden, fernerhin gelassen werden, und ist den Katholischen nicht aufzudringen; daß zu Bewilligung derselben ein freundschaftliches Einverständniß beyder Religions-Theile erforderlich sey. Massen solches in Religionssachen deßwegen muß den mehrern Stimmen vorgezogen werden, weil wegen derselben in dem westphälischen Frieden die Abänderung richtig vorgegangen; hingegen das Steuerwesen auf weitere Verhandlungen, bey denen es ebenfalls bey dem alten verblieben, ausgesetzt worden ist. Ich habe dahero die Regel, daß die Reichstags-Berathschlagungen nach den mehrern Stimmen beschlossen werden sollen, unstrittig für mich, wer für die Reichs-Steuer-Bewilligung eine Ausnahme behaupten will, muß selbe nicht nur obenhin anzugeben, sondern auch Reichs-Constitutions-mässig, wie es die Beschaffenheit einer solchen Sache erfordert, auszuweisen im Stande seyn.

Man erwidert 1.) Es sey eben so standhaft in Steuer- wie in Religions-Sachen widersprochen worden, und dadurch habe man einen neuen Rechtsgrund an die Hand gegeben; daß der verneinende Theil hierinn Recht hat, bis beyde Religions-Theile sich gütlich hierüber verglichen haben werden. Antw daß man in beyden ebenermassen widersprochen habe,

die-

dieses ist nur gar zu wahr; indessen läßt sich nicht gleich von einem auch auf das andere die nämliche Folge machen. In Religions-Sachen hat man eine unstrittige Abänderung getroffen, vermög welcher statt der Mehrheit der Stimmen das freundschaftliche Einverständniß von beyden Religions-Theilen beliebt worden ist; in Steuer-Sachen hingegen ist es bey dem alleinigen Widerspruche geblieben, und darinn das geringste nicht geändert, folglich bey den mehreren Stimmen weitershin gelassen worden.

Daß aber der verneinende Theil Recht habe, oder wie man sich weiter ausdrückt, im Vortheil bleibe, dieser Rechtsgrund ist wahrhaftig neu, und mir wenigstens durchaus unbekannt, wohl aber folgender immer bekannt gewesen, daß ein jeder, welcher im Besitze eines Rechts sich befindet, so lang zu demselben ein gegründetes Recht habe, folglich darinn gelassen, und nicht gestöret werden solle, bis nicht die Ungerechtigkeit desselben dargethan, und darüber erkennt worden ist. Wenn der verneinende Theil alsogleich Recht hätte; so wären die Kurfürsten schon bey der Wahl des Kaisers Mathias, wo ihnen die Fürsten zum erstenmal das Recht die Kaiserl. Wahlkapitulation zu verfassen widersprochen worden, alsogleich gehalten gewesen sich mit denselben gütlich zu vergleichen, welches doch bis auf heutigen Tag noch nicht zu Stande gekommen, sondern sie errichten immerhin die Wahlkapitulation allein, und halten sich in jeder das jus adcapitulandi bevor. (f.)

f.) Wahl-Capitulation art. 30. §. 2. Sodann sollen und wollen Wir gleich nach angetretener Unserer Regierung, das *negotium capitulationis perpetuæ* (wobey jedoch die Churfürsten sich das *Jus adcapitulandi* vorbehalten haben) bey dem Reichstage vornehmen, und selbiges,

Wenigstens, sagt man, (2.) könne dazumal ein, durch die mehrern Stimmen bewirkter, Schluß dem mindern Theile nicht aufgedrungen werden; wenn sein Widerspruch auf wichtigen Gründen beruhet.

Antw. Dieses ist leicht gesagt, wird aber schwer zu erweisen seyn: nicht aus dem Vernunft-Rechte; denn nach diesem wird durchaus gehalten, daß, wenn in einer Versammlung ein Schluß solle errichtet werden, derselbe nach den mehreren Stimmen abzufassen sey: nicht aus den Reichs-Satzungen; denn diese führen unwidersprechlich für die mehrern Stimmen überhaupt das Wort, wie ich unter den zum zweytenmal angeführten Buchstaben g.) h.) n.) solches klar ausgewiesen habe, auch beynebens der Kurfürst Johann Georg von Sachsen, in einem an den Kurfürsten von Brandenburg erlassenen, Schreiben das nämliche offenherzig behauptet hat; (g.) Noch weniger endlich aus einem

gues, sobald möglich, zu seiner *Perfection* bringen lassen, es seye denn, daß solches vor Antritt Unserer Kayserl. Regierung allschon zu Stande gekommen wäre.

g) Ob aber in Verwilligung der Reichs-Anlagen, etlicher weniger Stände *vota* des grössern Theils Meynung überwegen, unterdrücken, nnd hintertreiben, dieses auch ein uraltes Herkommen seyn sollte? ist uns gleichwohl nicht bewust, weiln zumahln in offenen Druck, was hierinnen die einhellig gemachte Reichs-Schlüsse, oder Abschiede, und zwar nahmentlich bereits über 100. Jahre, dieses besagen, was die Erscheinende, oder der mehrere Theil aus ihnen endlich berathschlagen und beschliessen, deme soll von allen Ständen gefolget, nachkommen, und vollstreckt werden, ohne alle Widerrede und Weigerung Reichs-Abschied zu Cölln 1512. §. Es sollen auch die Churfürsten ꝛc. *Item* Reichs-Abschied 1544. §. da dann nach angehörter Kayserl. *Proposition*, Es solle bey denen mehrern Stimmen gelassen werden; so mit ebenmässigen Worten im Reichs-Abschied des 1594. Jahrs, wiederholet wird.

Und

nem Herkommen, welches unter anhaltendem Widerspruche niemalen hat entstehen können. Hernach gesetzt auch; daß der mindere Theil vorgiebt: sein Widerspruch beruhe auf wichtigen Gründen, wird wohl alsogleich der mehrere Theil gehalten seyn, solchem Vorgeben beyzufallen, und seine Gründe für geringer zu halten? so geschwind nicht. Die Fürsten behaupten immerhin; daß ihr Widerspruch wegen Verfassung der Wahlkapitulation gegen die Kurfürsten auf wichtigen Gründen beruhe, und diese verfassen selbe dennoch immer fort allein.

Man giebt 3. vor, die Katholischen, und Augs. Conf. Verwandte seyen vermög des westphälischen Friedens unter dem zu letzt angeführten Buchstaben e) als zwey Theile zu betrachten, es wäre dahero unbillig, daß ein Theil durch die Mehrheit seiner Stimmen über den andern den Vortheil behaupten solle. Antw. Die Katholischen, und Augs. Conf. Verwandte sind als zwey Theile zu betrachten, jedoch

 bloß

Vnd dieses haben unsere Hochlöbl. Vor-Eltern (gleich allen anderen Völkern) für ein biliges Recht je, und je gehalten, bis folgende Jahr unruhige, friedhässige Rathgeber sich befunden, unterm scheinbaren Vorwand Teütscher Freyheit, und andern *Prætexten* Verbitterung angerichtet, ein grössere Begierde zu sonderbaren *opinionen*, vnd verderblicher Trennung, als zu standhafter Beyeinanderhaltung, welche doch nechst Gott bey allen Potentaten in, und außer der Christenheit, den *Respect* deutscher *Nation* von viel hundert Jahren hero fürnehmlich erhalten) herfürbrechen lassen, daraus leyder der klägliche Jammer in Auszug, und Verhönung des lieben Vaterlandes (der von etlich 30. Jahren her männiglich unter Augen geleuchtet, die Nachkommen aber in vielen Zeiten, vnd Jahren nicht verschmerzen werden) mit Gewalt ans Tagelicht kommen, ꝛc. *Datum* Dresden den 30. *Novemb.* Anno 1653. Londorpii Tom. 7. Lib. 6. §. 378. S. 383.

bloß in Ansehung der Religion, und zwar erst nach einer reichsgesetzmäßig: entstandenen Trennung, in andern Geschäften, folglich auch in Steuersachen werden sie als Kurfürsten, Fürsten, und Stände betrachtet, unter welchen nach den mehrern Stimmen geschlossen wird, wie solches die ordentliche Verfassung des Reichstags erfodert, und die Reichsgesätze zu Genüge ausweisen.

Aber die Katholischen fährt man 4. fort, haben mehr Stimmen, als die Augs. Conf. Verwandte, dahero können sie diese ganz leicht von Land und Leute stimmen? Antw. Dieses wird so wenig geschehen, als sie sich selbst schaden werden wollen; denn da sie sich durch ihre Stimmen zu gleichen Steuern anheischig machen; so ist keineswegs zu vermuthen, daß sie um den Gliedern des nämlichen Körpers nachtheilig zu seyn, sich selbsten werden verderben wollen.

Daß aber 5) in einigen Reichsabschieden h) freywillige Steuern vorkommen; folglich die Eintheilung zwischen nothwendigen, und freywilligen gegründet sey, und bey diesen wenigstens nach den mehrern Stimmen kein Schluß gemacht werden solle; dieses hat in gedachten Reichsabschieden folgende Bedeutung, daß Niemand wegen den schweren Zeitläuften, und

Miß-

h) Vom Jahre 1594. §. 6. So hat man doch die höchste vor Augen schwebende Gefahr der lieben Christenheit, und gemeinen Vaterlands zu Gemüth gefaßet, und hindann gesetzt derselben angezogenen Beschwerden dißmal Uns zu unterthänigsten Ehren, und Gefallen, auch den bedrangten Christlichen Landen zu Trost, Wolfart, und zu Abwendung des türckischen Fürbrechens einer freywilligen mitleidentlichen Hilfleistungsich entschlossen. Hernach vom Jahre 1603. §. 7. Sich abermals einer freywilligen, mitleidentlichen Hilfleistung am Geld = = = zu erlegen entschlossen.

Mißwachs solle zum Abtrag seines gewöhnlichen Anschlags verbunden seyn, sondern ein jeder könne freywillig so viel als er im Stande sey, beytragen. Hier ist also eine Ausnahme von der Regel: daß ein jeder Stand seinen angesetzten Beytrag abführen müsse, gemacht worden. Uebrigens ist sowohl die Beysteuer wegen der höchsten vor Augen schwebenden Gefahr nothwendig gewesen, als die Bewilligung dieser freywilligen Steuern selbst durch die mehrern Stimmen bewürkt worden. Der zuerst angeführte Reichsabschied vom Jahre 1594. weißt, §. 6. die Gefahr, und §. 121. i) die mehrern Stimmen bedeutlich aus.

Wir haben, sagen sie 6) das jus subcollectandi, wie solches aus mehrern Reichsabschieden erhellet, k) also ist jeder ut singulus zu betrachten, in solchen Fällen aber seyen sie der Mehrheit der Stimmen nicht unterworfen, wie solches aus dem westphälischen Frieden ganz klar in dem art. 5. §. 52. zu ersehen. Antw. Es ist zwar wahr, daß jeder dieses jus für sich ausübet, aber dieses versteht sich in Ansehung seines Landes, und nicht in Betracht des ganzen Reichs, zu dessen Nothdurft, Vertheidigung, Ehre, Hoheit, und Gerechtsamen alle und jede ihren Beytrag zu geben verbunden sind, und alle gleich angeht; folglich ist es kein Jus singulorum, ja! wenn es wirklich

ein

i) Alsdann soll das alles im gesammten gemeinen Raht auch in Beyseyn Unserer Kaiserl. *Commissarien* verrichtet, *decidirt*, uud bey Mehrerm gelassen werden.

k) Von den Jahren 1548. §. 95. und 102. 1551. §. 25. 1576. §. 11. 1582. §. 10. 1594. §. 10. Sollen einer jeden Obrigkeiten = = = freystehen, und zugelassen seyn, ihre Unterthanen geistliche, und Weltliche, sie seyen *exempt*, oder nicht *exempt*; gefreyet worden, oder nicht gefreyet, Niemand ausgenommen, mit Steuer zu belegen.

ein jus singulorum wäre, so wurde doch selbes in dem nämlichen §. 52. ausgenommen.

Zum Beschluß will ich auch ein freywilliges Bekänntniß ablegen. Unter andern Bewegursachen haben die bereits von mir angeführten Gründe, mit welchen mein Lehrer die gleich nachfolgende Stellen eines berühmten deutschen Staats-Rechtsgelehrten mit aller Bescheidenheit, und Hochachtung gegen denselben widerlegt hat, mich angeeifert gegenwärtige Abhandlung zu verfassen. Die Stellen lauten also: **1. Ob in Steuer-Sachen die mehrere Stimmen verbindlich seyen, hat sowohl der Westphälische Friede unentschieden gelassen, als es seit dem unverglichen verblieben ist. Daher wenigstens auch darinn dem mindern Theile, oder einzelnen Ständen, zumal wo ihr Widerspruch auf wichtigen Gründen beruhet, ein durch Mehrheit der Stimmen abgefaßter Schluß wider Willen mit Recht nicht aufgedrungen werden mag. 2. Daß allenfalls der verneinende Theil im Vortheile bleibt, solang alle gütliche Handlung fruchtloß bleibet. 3. Aus diesen Ursachen hat schon mehrmalen das *corpus Evangelicorum* der an die Reichsgerichte zu bringenden Nichtigkeitsklage in evangelischen geistlichen Sachen widersprochen, und eben dadurch einen neuen Rechtsgrund an die Hand gegeben; daß der verneinende Theil hierinn Recht hat, bis beyde Religions Theile sich gütlich hierüber verglichen haben werden.**

Anton Grafens von Colloredo,
des hohen Domstifts zu Ollmütz Domherrns,
kurzgefaßte

Abhandlung

aus dem deutschen

Staatsrechte

über die Frage:

Wer verleihr dem kaiserlichen Reichskammergerichte die Gerichtsbarkeit?

Welche in der

k. k. theresianischen Akademie

bey dessen Prüfung aus dem ganzen deutschen Staatsrechte einer adelich- und gelehrten Versammlung zu verehren seyn wird,

den August 1773.

WIEN,
gedruckt bey Johann Thomas Edlen von Trattnern,
kaiserl. königl. Hofbuchdruckern und Buchhändlern.

Wer verleiht dem kaiserlichen Reichskammergerichte die Gerichtsbarkeit?

Antwort:

Der Kaiser. Die ehemalige Beschaffenheit des in Deutschland üblichen Gerichtswesens wird mir den Weg bahnen, meine Antwort gründlich zu beweisen.

In ältern Zeiten reisten die Kaiser durch das ganze Reich herum, und machten in wichtigen Rechtssachen den richterlichen Ausspruch selbst; die geringern wurden meistentheils denen Grafen, und denen zur Justizpflege von den Kaisern bestellten Vögten, und Schultheißen zum entscheiden überlassen. In bürgerlichen Sachen geschah dieses gemeiniglich in den Pfalzen, in den peinlichen in den Königshöfen, in den Lehenssachen in den Lehenshöfen. Es ereignete sich auch öfters, daß der Kaiser nach Gestalt der Sache die Fürnehmsten desjenigen Landes, worinn der Er Gerichte hielt, zu dem Gericht berufte, um sich der alldort üblichen Gebräuche, und Gewohnheiten zu erkundigen, und nach denselben be-

hörig das Recht zu sprechen. Diese Art zu richten war zu den Zeiten Kaiser Friederich des II. gänzlich in Verfall gekommen; massen die kaiserliche Pfalzen, Königs- und Lehenshöfe meistentheils eingegangen waren. Daher dieser Kaiser zu Entscheidung der Rechtsstrittigkeiten bey seinem Hofe zum erstenmal ein beständiges Hofgericht errichtete, über selbes einen ordentlichen Hofrichter bestellte, und demselben seine Amtsverrichtungen auswiese. (a) Dieses Hofgericht wurde nachhero von den folgenden Kaisern Rudolph dem I. (b) Albert dem I. (c) Ludwig dem IV. (d) immerhin beybehalten, und ausdrücklich bestättiget. Und gleichwie solches von den Kaisern jederzeit allein bestellet wurde; so haben sie ebenfalls den Hofrichtern die Macht, das Recht zu sprechen, folgsam die Gerichtsbarkeit verliehen. Unter Kaiser Friederich dem IV. hat sich dieses Hofgericht unvermerkt

in

(a) Dieses ist enthalten in einer von demselben im Jahre 1235. zu Maynz wegen dem Landfrieden errichteten Satzung mit der alten Aufschrift: Kaiser Friederichs Gesetz Cap. 24. Item wir setzen das unsser Hoff hab einen Hoffrichter der ein freyman sey der soll an dem Amt pleyben zu dem mynsten ein Jahr ob er sich recht und wol daran helt, der soll auch alle tag zu gericht sitzen on den suntag und on alle heilig tage, und sol allen leüten richten dye Im clagen von allen leüten, on von fürsten und von andern hohen leüten wo es get an iren leyb und an ir ere an ir rechte, an ir erb, an ir Lehen, das wollen wir selber richten. Sammlung der Reichsabschiede 1. Th. S. 25.

(b) Erstlich im Jahre 1281. zu Maynz e. d. S. 33. Hernach auf dem Reichstag zu Würzburg im Jahre 1287. §. 41. e. d. S. 36.

(c) In seinen Landfrieden zu Nürnberg vom Jahre 1303. §. 29. e. d. S. 41.

(d) In seinem Reichsabschied zu Frankfurt vom Jahre 1342. e. d. S. 44.

in ein sogenanntes Kammergericht verwandelt. (e) Dieses Kammergericht hielt sich immerhin bey dem Kaiser auf, und befand sich ordentlicher Weise zu Neustadt in Oesterreich, wo der Kaiser sich meistentheils aufhielt. Weil es nun den Reichsständen beschwerlich fiel, sich mit ihren Rechtssachen an die äussersten Gränzen Deutschlandes zu begeben; so suchten sie gedachtes Kammergericht ins Reich zu bringen. Die Kurfürsten, und Fürsten machten auch wirklich im Jahre 1467. einen Vorschlag; vermög welchem ein kaiserliches Gericht von 24. Urtheilern aus allen deutschen Landen in Nürnberg sollte niedergesetzt werden. (f) Ja, damit der Kaiser solches bewil-

(e) Erklärung des 7. Art. der Reformation des Reichstags zu Maynz vom Jahre 1441. Die erste Erklärung des siebenden Artickels derselben Declaration, die ist also fürgenommen, daß im heiligen Römischen Reich Teütscher Nation fürbaßhin das Recht des heiligen Reichs Cammer-Gericht soll mit ehrbaren, dapffern, unpartheylichen, unverleümten Mannen sechzehen besetzt werden. Nemlich zwen von Fürsten, zwen von Grafen und Herren, zwen von der Ritterschaft, drey von Städten des Reichs, drey von den gemein Fürsten-Städten im Reich, und vier von allen Communen, und Gemeinden im gantzen Römischen Reich, daß ihr aller zusammen sechzehen sey. Die sollen ohngefehrlich im Reich ein Grafen oder Herrn erwehlen, der ihr Obmann und des heiligen Reichs Cammerrichter seyn sol, damit das Gericht allweg besetzt bleibe. Auß diesen sechzehen Mannen mögen alle Kläger, und Antworter ihr jeder einen Redner und Rathgeber erwehlen, in ihr Sache zu handlen. Doch sol der keiner zugelassen werden bey diesem Kammergericht, er sey dann vor bey seiner Herrschaft, Oberkeit oder Nachbaurschaft neün Jahr im Gericht, und zu Rath gesessen. Goldast Reichssatzungen. S. 173.

(f) Gutachten der Kurfürsten und Fürsten in puncto

des

willigte, haben sie anbey zugesagt; es solle ihm an seiner Gerichtsbarkeit über solches Gericht kein Abbruch geschehen. (g) Allein dieser Vorschlag kam dazumal nicht zu Stande. Hingegen bekam das bisherige Kammergericht im Jahre 1471. seine erste Gerichtsordnung, (h) welche durch den Landfrieden vom Jahre 1474. bestättiget wurde. (i) Gedachtes Kammergericht kam hernach einige Zeit ausser Uebung, allein auf der Reichsstände Vorstellungen ließ der Kaiser selbes zu Worms im Jahre 1492.

von

des Türkenzugs, und Landfriedens Anno 1467. §. 7. Und uff daß solcher frid dester fruchtberlicher gehandhabt und vollzogen würde, so sult ein Keyserlich Gericht redlich und treflich mit einer zimlichen Zole Herren, Ritter und Knecht, und sust andern, die man tugenlichen dorzu erkennet, der aller 24. Urtheiler sein, die von allen teütschen Landen dorzu gegeben werden, also, daß dieselben teütschen Land in sechs Teil getheilt, und jeder Theil 4. derzu orden sollt, hieoben im Reich, mit Namen zu Nürenberg fürgenommen und gesagt werden, die stetiglich mit ihrem weßen dobey beleiben, und alle gebürliche Tage Gericht hielten, und die ihren Sold, und Versehung ordentlichen davon hetten, auch sunderliche Aide aufrichtiglich recht zu thun, Miet Gaben oder Lipnus nit zu nehmen darüber schweren. Sammlung der Reichsabschiede 1. Theil S. 217.

(g) E. d. S. 218. §. 8. Item, nachdem alle Recht und Gerichtszwang von unserm Herrn dem Keyser entspriessen, daß unser Herr, der Keyser ein Richter zu den benannten 24. Urtheilern an solch fürgenommen Gericht setze. Weiter §. 10. Item, auf daß unserm Herrn Keyser an seiner Oberkeit und Kammergericht —— —— kein Irrung oder Abbruch geschee.

(h) E. d. S. 249. Ordnung des kaiserlichen Kammergerichts Anno 1471.

(i) E. d. S. 261. Kayser Friederichs Ordnung des Landfriedens auf dem Reichstage zu Augspurg aufgericht Anno 1474. §. 12.

von neuem eröffnen. (k) Obwohl nun dieses kaiserliche Kammergericht im Gange war, so konnte dasselbe doch bey Lebzeiten Friederich des IV. zu seiner Vollständigkeit nicht gebracht werden. Sein Sohn und Nachfolger am Reich Maximilian hatte die Einsicht solches samt dem Landfrieden vollständig herzustellen, und mit erwünschtem Nachdruck einzurichten. Im Jahre 1495. ist alles zu Worms nebst der Kammergerichtsordnung zu Stande gebracht und vollendet worden. (l)

Dieses nun vorausgesetzt, schreite ich zum Beweis meiner Antwort, vermög welcher ich behaupte, daß das Kammergericht seine Gerichtsbarkeit wie von seinem Ursprunge, also auch bis anhero einzig allein von dem Kaiser habe.

Die innere Verfassung des deutschen Reichs an sich selbst überzeugt uns sattsam von der Wahrheit meiner Meynung.

Denn 1) ist der Kaiser vermög der Oberherrschaft, welche ihm durch das ganze Reich zustehet, ebenfalls durch dasselbe allein oberster Richter, folglich die einzige Quelle aller Gerichtsbarkeit, dahero

(k) Staatsarch. 1. Th. S. 85.

(l) Ordnung des kaiserlichen Kammergerichts zu Worms aufgericht Anno 1495. Wir haben aus beweglichen Vrsachen einen gemeinen Landtfrieden, durch das heilig Römisch Reich und teütsche Nacion, aufgericht, vnd zu halten gepoten, vnd nachdem derselb on redlich, erber vnd fürderlich Recht schwerlich in Wesen besteen möcht, darum auch gemainen Nutz zu Fürdrung und Notturfften Ewer aller, vnnser vnd des heyligen Reychs Cammer-Gericht mit zeytigem Rat Ewer, der Churfürsten, Fürsten vnnd gemainer Besambnung, auff vnserm vnd des Reychs-Tage, hie zu Worms, aufzurichten, vnd zu halten fürgenommen vnd geordent. Sammlung der Reichsabschiede 2. Th. S. 6.

kann auch das Kammergericht nur von ihm allein die Gerichtsbarkeit herhaben; massen sonst niemand kann ausgewiesen werden, der selbe dem Kammergerichte verleihen könnte. Nicht der Kaiser mit den Ständen; weil diesen niemalen ein einziges Majestätsrecht ist mitgetheilet worden, (m) vielweniger die Gerichtsbarkeit durch das ganze Reich. Nicht die Stände allein; denn die Gerichtsbarkeit, welche ihnen zustehet, erstrecket sich bloß durch ihr Land, auch haben sie diese ursprünglich den Kaisern zu verdanken: aus was Grund sollen sie eine Gerichtsbarkeit durch das ganze Reich verleihen können, da sie solche selbst nicht besitzen?

2) Haben die Kurfürsten, und Fürsten in ihren oben unter den Buchstaben (f) (g) angeführten Gutachten, in welchen sie zum erstenmal ein Gericht im Reich begehrt haben, das offenherzige Geständniß abgelegt: **daß alle Recht, und Gerichtszwang von unserm Herrn dem Kaiser entspriessen. Item auf daß unserm Herrn Kaiser an seiner Oberkeit, und Kammergericht — — — kein Abbruch geschehe.** Diese Sprache hat man nun geführt, als die erste Anlegung des Kammergerichts aus Oesterreich weiter ins Reich von denen Kurfürsten, und Fürsten betrieben wurde, keine Veränderung des kaiserlichen Gerichtszwangs kann weder von den Zeiten Maximilians, noch nachhero bewiesen werden; folglich gebührt solcher dem Kaiser immerhin allein, und kann ausser ihm dem Kammergerichte niemand die Gerichtsbarkeit verleihen, welches auch die Kursächsische Ge-

(m) Josephs Freyherrn von Mordaxt. Abhandlung über die Frage: Woraus können die kaiserliche Majestätsrechte richtig beurtheilt, und behörig auseinander gesetzt werden?

Gesandtschaft auf dem Kurfürstentag zu Fulda im Jahr 1606. aufrichtig, und offentlich mit folgenden Worten behauptet hat: Ihro Churfürstliche Gnaden könnten der kaiserl. Majestät ihre haben- und herkommende *Iurisdiction* nicht *disputiren* lassen. Sey *fons Iurisdictionis*, alle *Executiones* rühren daher. Ihro Majestät sey in beständigem Herbringen, nicht weniger Chur und Fürsten brauchen sich derselben. Ihre Majestät hätte *Cameræ Iurisdictionem* nicht *privative* gegeben ꝛc. (n)

3) Wird das Kammergericht in verschiedenen Reichssatzungen bloß das kaiserliche Kammergericht genennt. (o) Ja die zu Maynz im Jahre 1503. versam-

(n) Kramers Abhandlung über die Frage: Wie in Deutschland über die ausbrechende Religionsbeschwerden zu verfahren sey, und wie dieselben behörig erlediget werden sollen? §. 12.

(o) Abschied des Königs-Tags zu Frankfurt vom Jahre 1489. §. 11. so soll die Königl. Majestät unverzogentlich bey der Kayserl. Majestät getreüen und müglichen Fleiß ankehren, daß sein Kayserliche Gnade auf die Ordnung und Articul auf vorgehalten Tagen zu Frankfurt und Nürnberg, auf das Kayserl. Cammer-Gericht begriffen und seinen Kayserl. G. übergeben, das Cammer-Gericht mit Cammer-Richter, Beysitzern, auch der Malstat und andern, laut derselben Ordnung zwischen hie und Weihenachten nechst aufrichten, und zum besten ordnen, und bestellen wollen. Sammlung der Reichsabschiede 1. Th. S. 288. Hernach Ordnung des Kayserl. Cammergerichts zu Worms aufgericht im Jahre 1495. §. 28. doch soll keiner Partey die Appellation für unser Königlich oder Kaiserliches Cammergericht benommen, oder abgestellt seyn. e. d. 2. Th. S. 10. Weiter in der Cammergerichts-Ordnung von dem Jahre 1555. 1. Th. Wie das Kayserl. Cammer-Gericht mit Richtern, und Urtheilern besetzt, und wie viel derselben seyn sollen. §. 1.

sammelte Kurfürsten, und Fürsten haben in ihrem Memorial an den sich dazumal noch nennenden römischen König Maximilian des zu Worms errichteten königlichen Kammergerichts Meldung gemacht. (p) In der Reichshofrathsordnung (q) lese ich ebenermas-

§. 1. So soll das Kaiserlich Cammergericht. Dergleichen noch in vielen Stellen vorkommt.

(p) Londorp. acta publ. lib. 1. Cap. 7. p. 24. Wir setzen in keinen Zweiffel, Ewere Königliche Majestät hab noch in guter Gedächtnuß, was merklicher vnd beweglicher Vrsachen vnd Notturfft, auch mit was hoher Betrachtung vnd zeitigem Rath, Ewer Königl. Majestät auff den ersten gezehlten Reichstage zu Wormbs mit Rath vnd Willen vnser, als Ewer Königlichen Majestät Churfürsten, auch anderer des Reichs Fürsten vnd Stände, in mercklicher vnd dapfferer Anzahl deßmals versamlet, das Königliche Cammergericht mit nottürfftiger guter Ordnung vnd Maß auffgericht.

(q) Tit. 2. §. 5. und stehet in diesem Fall, vermög Unserer Cammer-Gerichts-Ordnung, den Partheyen die Appellation von Urtheilen der Commissarien an Uns oder Unser Käyserliches Cammer-Gericht, bevor. Ferner §. 8. So wollen Wir auch; daß Unser Reichs-Hof-Rath sonsten, und in denen Fällen, darinnen Wir, und Unsere Vorfahren am Reich, Unserm Cammergericht *concurrentem jurisdictionem* zu mehrerer Fürderung der Partheyen und Unserer Ubertragung mitgetheilt haben, demselben seinen starken Lauf lassen, und *per avocationem causarum* nicht verhindern, wann nemlich solche Sachen allbereit daselbst durch ausgewürkte, und *insinuirte Citation* anhängig gemacht worden, darauf dann Unsere Reichs-Hof-Räth ein sonderes Aufmerken haben, auch soviel möglich desselben Unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts-Ordnung, und in allen Sachen gewöhnlichen Proceß, Termin, und *Solennitæten* gebrauchen, und *observiren* —— —— sollen. Sammlung der Reichsabschiede, Zugabe zu dem 4. Theil S. 54.

massen: unser Kammergericht; unsere kaiserliche Kammergerichtsordnung u. d. welches ein klarer Beweis ist; daß sowohl das Kammergericht selbst, als dessen Gerichtsordnung, anmit auch desselben Gerichtsbarkeit von dem Kaiser herrühre.

4) Der Kaiser allein bestellt den Kammerrichter, wie auch die Präsidenten, und diese samt den Beysitzern nehmen alle von den Kurfürsten, und Kreisen zu einer erledigten Beysitzersstelle vorgeschlagene, und tüchtig befundene Personen auf. (r) Der Kammerrichter, Präsidenten, Beysitzer, und alle zu dem Kammergerichte gehörige Personen schwören dem Kaiser, und Reiche den Eid der Treue. (s) Alle Ladungen, und Ausfertigungen gehen aus in der kaiserlichen Majestät Namen, und Titel, auch unterm kaiserlichen Insiegel. (t) Dieses könnte niemalen geschehen, wenn nicht das Kammergericht, und die dasselbe ausmachende Personen ihr Ansehen, und Macht, folglich die Gerichtsbarkeit zugleich dem Kaiser allein zu verdanken hätten. Mit diesem kommt auch die Wahlkapitulation (u) vollkommen übereins, wo-

(r) Cammer-Gerichts-Ordnung 1. Th. 4. Tit. e. d. 2. Th. S. 47.

(s) E. d. Tit. 57. u. w.

(t) E. d. 3. Th. Tit. 12. §. 5. Und so solche *Citation*, und andere Gerichts-Brieff, durch das Cammer-Gericht, jetzt gemeldter massen erkannt, sollen dieselbige in der Kayserl. Maj. Namen und Titul, auch unterm Kayserl. Insiegel ausgehen.

(u) Art. 16. §. 4. Wir wollen die Justitz nach Innhalt des *Instrumenti Pacis*, beym Cammergericht, und Reichshofrath ohnpartheilig *administriren*, anbey verfügen lassen, damit in denen ein- wie andern Orts ergehenden Erkanntnißen deren unglimpflichen Ausdrückungen bevorab gegen die Churfürsten des Reichs sich enthalten werde.

worinn der Kaiser feyerlich verspricht: Er wolle sowohl beym Kammergericht, als Reichshofrath die Justitz unpartheylich administriren lassen. Niemand kann solches Versprechen erfüllen, als derjenige, welcher die Gerichtsbarkeit zugleich ertheilen kann.

5) Endlich ist in dem westphälischen Frieden (w) ganz bedeutlich festgestellt worden; daß der Kaiser dem Kammergerichte die Gerichtsbarkeit verleihe. Allda ist verordnet: Kaiserliche Majestät wird befehlen; daß nicht allein bey dem Kammergerichte, sondern auch bey dem Reichshofrathe, sowohl geistlich als weltliche Rechtssachen erörtert und entschieden werden sollen. Dahero läßt auch der Kaiser nach erheischenden Umständen in Gemäßheit der Reichssatz- und Ordnungen von Zeit zu Zeit seine Befehle an das Kammergericht ergehen, (x) und dieses ist nicht befugt von jemand andern solche anzunehmen, vielweniger denselben nachzukommen. Kaiser Karl der VI. hat in einem Commissions-Decret vom Jahre 1719. (y) wider dergleichen von einigen Kammergerichts-

(w) Art. 5. §. 54. *Cæsareaque Majestas mandabit, vt non solum in isto judicio camerali causæ ecclesiasticæ, vt & politicæ — — discutiantur, & judicentur: sed idem etiam in judicio aulico observetur.*

(x) Siehe das Rescript an das kaiserliche Kammergericht in des Kramers Abhandlung über die Frage: Wie in Deutschland über die ausbrechende Religionsbeschwerden zu verfahren sey, und wie dieselbe behörig erlediget werden sollen? unter den Beylagen lit. f.

(y) Sammlung der Reichsabschiede 4. Theil S. 341. der Kaiser läßt sich unter andern folgender Gestalt vernehmen: Also hätten Ihre Kayserl. Majestät des schädlichen Gefolgs halber solches nochmahls nicht übergehen können, noch sollen, sondern sie thäten diese einseitige *in re*, & *forma* ungebührliche Schrift aus Kayserlicher Macht-Vollkommenheit als null, nich-

richtsvisitatoren einseitig an das Kammergericht erlassene Concluſa sich nicht nur höchstens beschweret, sondern auch dieselbe aus kaiserlicher Machtsvollkommenheit als null, nichtig und ungebührend erkläret, die darnach gemachte Judicata aber für ungültig, irrig und unstatthaft erkennet, zugleich auch beygesetzt: Er werde niemalen gestatten, dero kaiserlichem Amt durch dergleichen einseitige Unternehmungen, vor-

nichtig, und ungebührend declariren, die darnach gemachte *judicata* aber für ungültig, irrig, und unstatthaft erkennen, jedoch mit dem ausdrücklichen gnädigsten Bedeüten und erbieten, daß, wann irgendwo, gegen Ihro Kayserl. Majest. Verhoffen und Wissen, die Friedens-Schlüsse und Reichs-Abschiede sollten ausser Augen gesetzt, und sie als Röm. Kayser und oberster Richter in dem Reich, davon durch geziemende Weise und Weg benachrichtiget werden, sie sodann die behörige Reichs-*Constitutions*-mässige Einseh- und Vermittelung alsbald selbst, oder gestalten Dingen nach, auf andere recht- und ordentliche Weiß zu verfügen nicht unterlassen, niemahlen aber gestatten würden, Dero Kayserliches Amt durch dergleichen einseitige Unternehmung vor- und eingreiffen zu lassen, dazumahlen Ihre Kayserl. Majestät weder gewohnt, noch gemeynet wären, etwas an sich ermangeln, noch weniger aber sich bey Gott mit der Verantwortung, bey der Nachwelt, und gesammten Reich aber mit der Nachrede beladen zu lassen, daß mit dero Wissen, oder Willen jemahlen etwas gegen Dero Kayserlich-Hochgerichtliches Amt, oder sonsten, das geringste verstattet werde, wodurch Unordnung, Zwietracht, Zerrittung und Mißhelligkeiten zwischen Haupt, und Gliedern, oder unter diesen alleine entstehen oder gehegt werden, oder sonst etwas zu Schulden kommen könnte, worüber jemand, wer der auch seye, es geschehe gleich mit oder ohne Ansehung des Glaubens Verwandtschaft sich verkürzet, verunrechtet, oder benachtheiliget zu seyn mit Fug, und Wahrheit zu beschweren Ursach haben sollte.

vor- und eingreifen zu lassen. Weil nun das Kammergericht allein unter dem Kaiser steht, und von demselben allein seine Macht herzuleiten hat; so kann solchem ausser dem Kaiser niemand die Gerichtsbarkeit verleihen.

Diesen Beweisgründen wird beyläufig folgendes entgegen gesetzt. 1) Werde das Kammergericht in verschiedenen Reichsgesetzen (z) nicht nur das kaiserliche, sondern auch zugleich Reichskammergericht genennet; dahero es gleichermassen von dem Reich, wie von dem Kaiser seine Gerichtsbarkeit herzuleiten habe: weßwegen auch die Camerales, Ihrer Majestät, und des Reichs *Iurisdiction* treulich zu erhalten, schwören müssen. (a) Und dieses um soviel mehr, als die Stände die Kammergerichtsbeysitzer besolden, sie vorschlagen, oder bestellen, mit einem Worte: den Aufwand für das Kammergericht allein ertragen müssen. Antw. Obwohlen ich ungleich mehrere Stellen, besonders aus der Kammergerichtsordnung vom

(z) Z. B. In der Kammergerichtsordnung vom Jahre 1495. im Eingang: Unser, und des Heil. Reichs Cammergericht. In dem N. R. A. §. 65. Unserm, und des Heil. Reichs Cammergericht. In der Wahlkapitulation 16. Art. 4. §. ermeldtes Kaiserliche, und Reichs-Cammergericht.

(a) Reichsabschied zu Speyer vom Jahre 1557. §. 21. Weiter ist auch Kayf. Maj. Befelch, daß ihr geloben, und schwören solt, Ihrer Kayf. Maj. und dem Reich getreü und gehorsam zu seyn, Ihrer Maj. und des Reichs-*Jurisdiction*, soviel an euch, treülich zu erhalten, und dawider nicht zu thun, noch zu rathen, sondern wo sich jemands unterstünde darwider zu handlen, oder fürzunehmen, den, oder dieselben mit allem Fleiß darvon abzuweisen helffen, und sonst alles zu thun, und zu vollziehen, das euch vermög der Ordnung gebührt, ohn alle Gefährde.

vom Jahre 1555., worinn durchgehends das kaiserliche, und nicht auch Reichskammergericht vorkömmt, entgegen seßen könnte; so will ich doch dabey mich nicht aufhalten. Denn daß dieses Kammergericht, zugleich das Reichskammergericht genennt wird, dieses zeiget nicht an, daß es auch von dem Reich, wie von dem Kaiser, seine Gerichtsbarkeit herhabe: sondern daß es im Reich ausser dem kaiserlichen Hofe sich befinde, für das Reich errichtet sey, und auch von desselben Einkünften erhalten werde. Daß aber die Camerales auf die Erhaltung des Reichs Iurisdiction zu schwören haben, aus diesem ist abermalen nicht der Schluß zu machen; daß des Kammergerichts Gerichtsbarkeit von dem Reich herrühre; sondern daß dieselbe von dem Kaiser für das ganze Reich verliehen sey, welche auch nach dem Tode des Kaisers währendem Zwischenreich unter dem Namen der Reichsverweser immerhin beybehalten, fortgesetzt, und keine neuerdings verliehen wird. Auch ist leicht zu begreifen, aus was Ursache die Stände die sogenannten Kammerzieler zum Unterhalt des Kammergerichts jährlich zweymal abzuführen haben; weil nämlich des ganzen Reichs Einkünfte, alle kaiserliche Kammergüter in ihren Händen sind, weßwegen sie auch billigermassen des Reiches Aufwand bestreiten müssen, wogegen ihnen auch das Præsentations-Recht zukömmt: so wenig aber die Aufnahme, oder Anstellung eines Kammergerichtsbeysitzers ihnen frey gestellt ist, eben so wenig wird ihnen gestattet, die Kammergerichtsbeysitzer in Person zu besolden, sondern beydes wird von dem Kammergerichte selbst unternommen, und zur Richtigkeit gebracht. Dieses Præsentations-Recht verhält sich beyläufig eben so, wie das Jus patronatus zu einer geistlichen Pfründe.

Der

Der Patron schlägt die Person vor, der ordentliche Verleiher aber, wenn er dieselbe zu dem geistlichen Amt tüchtig befindet, setzt sie in dasselbe alleinig ein.

2) Kann eingewendet werden, daß nach Innhalt des R. R. A. (b) das Kammergericht den Kaiser, die Kurfürsten, und Stände des Reichs zugleich repräsentire; folglich müsse auch solches von diesen zugleich seine Gerichtsbarkeit bekommen. Antw. Die Folge ist nicht richtig. Sehe man nur ein, wovon in gedachter Stelle die Rede ist, der Zweifel wird sich gleich auflösen. Es wird daselbst der schuldige Respect gegen das Kammergericht eingeschärft, hiemit angezeigt, daß solches nicht allein den Kaiser, sondern auch die Kurfürsten, und Stände des Reichs vorstelle, wer dahero wider des Kammergerichts-Respect handelt, vergeht sich zugleich wider den Kaiser, die Kurfürsten, und Stände des Reichs.

Her-

(b) §. 165. damit aber auch Unserm, und des heiligen Reichs Cammer-Gericht, als welches Uns samt Churfürsten, und Ständen des Reichs *repræsentirt*, und nun wiederum so ansehnlich, und stattlich ersetzt wird, Inhalts der vorigen Reichs-Abschiede und Ordnungen, seine *Auctorität*, und *Jurisdiction* und Gewalt, wie sichs gebühret, erhalten, zumahlen denen allda eingeführten rechtlichen Processen ihr freyer starker und unverhinderter Lauff gelassen werde; Hierum so wollen, setzen, ordnen, und befehlen Wir, daß ein jeder, was Würden, Stands, oder Wesens der seyn mag, solches unser Kayserlich und des Reichs höchstes Gericht in- und ausserhalb desselben in seinen gebührenden Würde, und Ehren halten, dessen Erkäuntniß, Gebot, und Verbot mit geziemenden *Respect* empfangen, und annehmen, demselben allen schuldigen Gehorsam leisten, sonderlich aber bey *Insinuation* der Cammer-Gerichtlichen Processen, und sonsten schrifft- und mündlich, sich aller Orten der Beschaidenheit gebrauchen.

Hernach muß die Repræsentation angemessen seyn denen Personen, welche das Kammergericht vorstellt, den Kaiser als das Haupt, und obersten Richter des Reichs, die Kurfürsten, als die fürnehmsten Glieder desselben u. s. w.

3) Wird aus der Wahlkapitulation, (c) in welcher der Kaiser verspricht, das kaiserliche, und Reichskammergericht bey seiner Gerichtsbarkeit zu schützen, zu erhalten, und zu handhaben, gefolgert; daß gedachtes Gericht seine eigene, und nicht von dem Kaiser ertheilte Gerichtsbarkeit habe. Antw. Die Folge ist abermal nicht richtig, und klärt sich die Stelle mit Zusammenhaltung des vorstehenden 7. §. (d) von selbst auf. Hierinn verspricht der Kaiser; Er wolle keinem von beyden höchsten Reichsgerichten ge-

(c) 16. Art. 8. §. Insonderheit aber ermeltes Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht bey seinen Gerechtsamen, Gerichtbarkeit, und Reichs-*Constitutions*mässigen Verfassung, Ehren, und Ansehen gegen männiglichen in alle wege schützen, erhalten und handhaben.

(d) 16. Art. 7. §. dem *Process* dieser Reichs-Gerichten seinen stracken Lauf, auch keinem von dem anderen eingreifen, oder *Processus avociren*, vielweniger über die *sententias* und *judicata Cameræ*, von dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, unter was vor *Prætext* es seye, *cognosciren* lassen, dem Cammer-Gericht durch keine absonderliche Kayserliche *Rescripta* die Hände binden, noch dasselbe von seiner Schuldigkeit gegen das Reich abziehen, oder an Erstattung seines Berichtes an die Reichs-Versammlung, in denen dahin gehörigen Sachen hinderen, überhaupt dem Reichs-Hof-Rath und Cammergericht keinen Einhalt thun, noch von anderen im Reich *directe*, oder *indirecte* zu geschehen gestatten.

gestatten, daß es dem andern eingreife, vielweniger wolle er den Reichshofrath über die Urtheile des Kammergerichts erkennen lassen; u. d. hernach im 8. §. folgt; des Kammergerichts Gerichtsbarkeit schützen, welches sowenig die kaiserliche Gerichtsbarkeit von diesem, als von dem ihme gleich geachteten Reichshofrathe ausschließt.

4) Könnte man noch entgegen seßen, währendem Zwischenreich wird bey dem Kammergerichte alles unter dem Namen, Titel, und Insiegel der Reichsverweser ausgefertiget; folglich rührt wenigstens in diesem Falle auch die Gerichtsbarkeit von denselben her, gleichwie sie solche ihren Vikariatshofgerichten wirklich ertheilen. Antw. Daß währendem Zwischenreich bey dem Kammergerichte diese Veränderung vorgehe, dieses ist Reichskündig, und wird nicht, wohl aber die daraus gemachte Folge, widersprochen; denn bey der ganzen Abänderung wird von den Reichsverwesern dem Kammergerichte dennoch keine Gerichtsbarkeit verliehen, sondern solches seßt seine Beschäfftigungen vermög der von dem Kaiser herstammenden Gerichtsbarkeit immer fort. Dieses bestärkt noch 1) der in dem Vikariatsinsiegel beybehaltene kaiserliche Reichsadler, 2) der Eid, welchen die, währendem Zwischenreich anzustellende Kammergerichtsbeysißer ablegen; massen dieser an den Kaiser (jedoch ohne Namen) eben so gestellet wird, als wenn selber vorhanden wäre; 3) zeigt die Benennung: Verweser sattsam an, daß sie das Amt eines andern, nämlich des Kaisers verrichten, worzu sie auch von Kaiser Karl dem IV. sind bevollmächtiget worden. Daß aber die Reichsverweser ihren Vikariatshofgerichten die Gerichtsbarkeit ertheilen können; dieses haben sie Karl dem IV. zu verdanken, der in der

gol-

goldenen Bulle (e) ihnen dieses Recht eingeräumt, welches aber meinen Satz: daß alle Gerichtsbarkeit ursprünglich von dem Kaiser herrühre, noch desto mehr befestiget.

(e) Cap. 5. §. 1. *Quociens insuper, vt premittitur, sacrum vacare, continget Imperium illustris Comes Palatinus Rheni sacri Imperii Archidapifer, ad manus futuri Regis Romanorum in partibus Rheni & Sueuie, & in Jure Franconico, racione principatus seu comitatus Palatini priuilegii esse debet prouisor ipsius Imperii, cum potestate judicia exercendi, ad beneficia ecclesiastica presentandi, recolligendi redditus, & prouentus, & inuestiendi de feudis, juramenta fidelitatis, vice & nomine sacri Imperii recipiendi, que tamen per Regem Romanorum postea electum, suo tempore omnia innouari, & de nouo sibi juramenta ipsa prestare debebunt, feudis principum duntaxat exceptis & illis que vanlehen vulgariter appellantur.*

Johann Nepomuck Grafen von Arzt,

kurz gefaßte

Abhandlung

aus dem deutschen

Staatsrechte

über die Frage:

Kann ein Reichsstand vermög der Landeshoheit das Zollrecht ausüben:

Welche in der

k. k. theresianischen Akademie

bey dessen Prüfung aus dem ganzen deutschen Staatsrechte einer adelich- und gelehrten Versammlung zu verehren seyn wird,

den August 1773.

WIER,

gedruckt bey Johann Thomas Edlen von Trattnern,
kaiserl. königl. Hofbuchdruckern und Buchhändlern.

Kann ein Reichsstand vermög der Landeshoheit das Zollrecht ausüben?

Antw. Nein. Der Beweis meiner Antwort wird sich veroffenbaren, wenn ich vorhero werde ausgewiesen haben; wie die Zölle in den ältern Zeiten durch das ganze Reich immerhin sind betrachtet worden, und welche Abänderung sie hierinnfalls in neuern Zeiten erlitten haben.

Die Karolingische sowohl, als die nachfolgende deutsche Kaiser hatten die Zölle überhaupts, wie alle übrigen Regalien in ihrer Gewalt. a) Zu den Zeiten Kaiser Friederich des I. hatten sich

a.) S. Betrachtungen über die Rechtmässigkeit derjenigen Churbaierischen Landesverordnungen, welche von einigen Comitial-Gesandschaften zu Regensburg als Reichssatzungswidrig, und ihren Freyheiten zuwider beurtheilt, und angefochten werden wollen: Zur Beleuchtung der Landeshoheits-Vorrechte des durchleuchtigsten Churhauses Baiern ans Licht gestellt. Anno 1770. S. 7. 8. Weil der Verfasser dieser Betrachtungen das

Reichs-

einige angemaßt, verschiedene Regalien, und unter selben auch die Zölle an sich zu reissen: Dahero dieser Kaiser auf die Abtretung derselben stracks gedrungen, welche er auch hernach seinem Fisco einverleibt hat; jedoch war er in Ansehung der alten Besitzer so freygebig; daß, wer immer mittelst einer richtigen Urkund ausweisen würde, er habe selbe durch eine königliche Verleihung erhalten, der soll sie auch künftighin aus kaiserlicher Gnade, und im Namen des Reichs fort behalten. b)

Wie Kaiser Friederich alle Regalien, welche nicht von einer kaiserlichen Verleihung herstammten, zu seiner Rentkammer wieder eingezogen hatte, eben so bezeigten sich dessen Nachfolger hauptsächlich bey den Zöllen.

„ Kai-

Reichsständische Zollrecht aus seinen unverfälschten Quellen hergeleitet, und mit unverwerflichen Beweisgründen wider seine Gegner unterstützet hat; so habe ich ohne weitern Anstand zur Verfassung gegenwärtiger Abhandlung mich dieser ohnehin durch den Druck bekannt gemachten Schrift bedienen wollen.

b) Radevicus de rebus gestis Friderici I. lib. 2. Cap. 5. *Deinde super justitia regni, & de regalibus, quae longo jam tempore, seu temeritate peruadentium, seu neglectu Regum, Imperio deperierant, studiose disserens, cum nullam possent inuenire defensionem excusationis, tam Episcopi, quam primates, & ciuitates, vno ore, vno assensu, in manum principis regalia reddidere, primique resignantium Mediolanenses extitere. Requisitique de hoc ipso jure, quid esset, adiudicauerunt Ducatus, Marchias, Comitatus, Consulatus, Monetas, Telonia, Fodrum, Vectigalia, Portus, Pedatica, Molendina, Piscarias, Portus, omnemque vtilitatem de decursu fluminum prouenientem: nec de terra tantum, verum etiam de suis propriis capitibus, census annui redditionem. Hisque omnibus in fiscum adnumeratis, tanta circa pristinos possessores usus est liberalitate, vt quicunque donatione Regum aliquid horum se*

pos-

„ Kaiser Philipp verordnet in seiner Constitutione
„ de diffidamentis Anno 1201. beym Goldast Tom.
„ 3. const. Imp. p. 367. unter andern: inhibemus
„ etiam, & damnamus - - - indebita & inconsulta
„ thelonia, & conductus, & exactiones &c. Eben
„ derselbe war bey der Zusammenkunft zu Sinzich
„ am Rhein Anno 1207. auf die Abstellung der un-
„ rechtmäßigen Zölle bedacht; Godefridus Monachus
„ S. Panthaleonis colonienſis h. a. p. 276. mel-
„ det hievon folgendes: Qui etiam ibi per novem
„ dies demoratus omnes injustas exactiones vec-
„ tigalium & injustas monetas abjurare, & pacem
„ firmam stabilire, & jurare præcepit. Otto 4. ant-
„ wortete Anno 1208. auf dem Reichstage zu Augs-
„ burg auf die Frage des Bischoffs zu Trient: Si ali-
„ quis sine regia licentia, & autoritate novum possit
„ instituere telonium; quod nullo modo hoc fieri pos-
„ sit vel debeat, & si factum fuerit, irritum sit, &
„ inane. Lünigs Spicil. eccles. P. 2. C. 4. Tit.
„ Trident §. 6. p. 916. In der Verordnung, welche
„ ermeldter Kaiser Otto in eben dem Jahre auf dem
„ Reichstage zu Frankfurt errichtet hat, heisset es:
„ ibi Rex primo deinde ceteri principes jurant fir-
„ mam pacem terra, marique servandam, omnes
„ injustas exactiones vectigalium deponendas,
„ omnia etiam jura a Carolo Magno instituta ob-
„ servanda, & tenenda &c. Vid. cit. Godefridum

possidere, instrumentis legitimis edocere poterat is etiam nunc imperiali beneficio, & regni nomine id ipsum perpetuo possideret; ex his tamen, qui nullo iure, sed sola praesumtione, de regalibus se intromiserant, XXX. millia talentorum, plus minusue, redditibus publicis, per singulos annos accesserit.

„ Monach. ad h. a. p. 278. Auf dem Reichstage
„ zu Frankfurt Anno 1220. wurde wegen der Zöl-
„ le verordnet, was das Chronicum Belgicum p.
„ 221. ad h. a. beſaget: injuſta telonea, injuſtæ
„ monetæ, bella civilia, niſi conſenſu Regis, &
„ Principum, & omnes injuſtitiæ ſub judicio, &
„ pœna vitæ a Regibus, & principibus interdictæ
„ ſunt &c. In der Satzung Friederichs 2. vom
„ Jahre 1236. Cap. 10. kömmt nach der Bemerkung
„ des Datt. lib. 1. Cap. 4. §. 48. von den Zöllen
„ folgendes vor: Wir ſetzen, und biethen, daß alle
„ die Zölle, die mit Unrecht gehandhabent ſyn,
„ anders dann ſie von erſt uffgeſetzet ſind, daß
„ die Hebunge abſy, und der Zoll bleibe, als er
„ zu Recht ſoll. Wer das bricht, den ſoll man halten
„ für ein Straſſenreüber. Wir ſetzen, und gebie-
„ ten, daß alle die Zölle, die ſyder Unſers Vatters
„ Todt Kaiſer Heinrich auffgeſatzte auf Waſſer, vnd vf
„ Lande, von wenne ſie geſetzet ſind, daß ſy gare
„ abſyn. Es ſy dann, der yne beweren möge von
„ dem Riche, als er von Recht ſolle. Vermög des
„ groſſen Rheiniſchen Bundes vom Jahre 1247. wer-
„ den die geſetzwidrig eingeführten Zölle abgeſchaft;
„ ſiehe ſolchen beym Freherus Tom. 1. Rerum ger-
„ man. p. 375. c.)

Bis hieher kann man erſehen, wie die Zölle vor dem ſogenannten groſſen Zwiſchenreiche ſowohl von den Kaiſern, als denen Reichsfürſten ſind betrachtet worden; nämlich jene, welche von der Gnade und Freygebigkeit des Kaiſers andern verliehen worden, ſind geblieben; jene hingegen, welche durch bloſſe Anmaſſungen ſind errungen worden, wurden als ungebührliche, ungewöhnliche, und ungerechte Zoll-Erpreſſungen auch

un-

c) Betrachtungen S. 24. 25.

unter der Todesstrafe verboten. Aber auch nach dem Zwischenreiche sind die Zölle auf die nämliche Art betrachtet worden.

„ In der Verordnung wegen der Zölle, welche „ Kaiser Rudolph Anno 1287. auf dem Reichstage „ zu Worms gemacht hat, wird wegen Erhaltung „ dieses kaiserl. Vorrechts nicht weniger Eifer gezeigt, „ als die vorhergehenden Kaiser dießfalls vorher bewiesen haben. Daselbst heißt es: So gebieten Wir, „ daß niemande keinen neuen Zoll, noch Geleite mache, noch nehmen soll, weder uff Land, noch „ uff Wasser, vnd daß alle die Zoll die mit Unrecht „ gehöhet sindt, anders dann sy von Alters gesetzet „ sind, daß dieselbe Höhung abssy, und der Zoll „ bleibe, als er zu Recht soll. Wer dawider tut, „ der hat den Landfrieden gebrochen, vnd umb den „ Bruch, so ist er in der Achte, und in des Babestes Banne, den man jerlich kündet an des Antlasses Tage, und in des Legaten Bann, den er über „ unrechte Zölle zu Würceburc in dem Concilio gekündet hat, niemand sol deheimen Zoll nemen, wann „ ze Rechte, und da man in zu Rechte nemen soll. „ Wer das bricht, den soll man haben für ein Straßröber. Wir setzen, und gebieten, daß alle die Zolle, „ die sit Kaiser Fridrichs Ziten uffgesetzet sind, uff „ Wasser oder uff Lande, von wem sy gesetzet sind, „ daß sy gar abssin; Es enssi, das der, der in da hat, „ bereden müg von dem Riche, daß in ze rechte haben „ soll ꝛc. Eben dahin zielet der Bund vom Jahre „ 1301. welchen der Kaiser Albrecht I. mit verschiedenen Reichsständen errichtet hat, und welcher beym „ Lünig Part. Spec. des Reichsarchivs contin. I. „ Abth. I. Abs. I. §. 4. p. 7. vorkommt, wo es heis-

„ set. Die newen Zolle sulent auch abe sin, swa
„ sie gemachet sind, uff dem Lande oder uff dem Was-
„ ser, une swer diesen Frieden brichet, beschihet das
„ in unserne dies Küniges Gerechte, daz sol der, an
„ dem er gebrochen ist, oder sine Fründt, an unser
„ Pflegere = = = Botten, und Brieven. ꝛc.

„ Dieser Kaiser war kaum auf den Thron ge-
„ kommen; so wollte er alle Vorrechte seiner Majestät
„ wieder hervorsuchen, welche die Hohenstaufischen Frie-
„ deriche vor dem grossen Zwischenreiche so mächtig
„ gehandhabet, und sein Herr Vater selbst wiederum
„ herzustellen angefangen hatte. Er forderte daher
„ auch von den Rheinischen Kurfürsten die Rheinzöl-
„ le wieder zurück. Die Beweggründe, womit er
„ sein Begehren unterstützte, waren: 1.) es wären
„ des Kaisers Tafelgüter, 2.) dergleichen Rechte könn-
„ ten dem Reiche nicht entrissen werden, 3.) die vorige
„ acta könnten ihn nicht hindern. 4.) Man misbrauch-
„ te die Zölle zum Ruin der Commercien. Als sich
„ aber die Kurfürsten seinem Unternehmen widersetz-
„ ten: so brachte er verschiedene Stände auf seine Sei-
„ te, überzog die Kurfürsten mit einer grossen Armee,
„ und erreichte hierdurch seinen Endzweck, nemlich durch
„ die Einziehung der Zölle die kaiserlichen Cammer-
„ güter wiederum zu vermehren. Seinem Nachfol-
„ ger Heinrich lag nichts mehr am Herzen, als die
„ Handhabung des Landfriedens, und die Abstellung
„ der dagegen noch vorwaltende Misbräuche, und
„ Unordnungen. Er schafte daher nicht allein die wi-
„ derrechtlich eingeführten Zölle ab, sondern errichtete
„ auch zur Erreichung dieser seiner Absicht mit ver-
„ schiedenen Ständen Bündnisse. In dem von ihm
„ Anno 1310. aufgerichteten Landfrieden, wird die-
„ serwegen unter andern verordnet: die nuwen Zölle

sol-

„ sollent auch abe sin, wo sie gemacht sind, uff dem
„ Lande, oder uff dem Wasser ꝛc.

„Kaiser Ludwig von Bayern war nach dem
„ löblichen Beyspiele seiner beyden Vorfahrer eif-
„ rigst bemühet, die unrechtmäßige Zölle im gan-
„ zen Reiche abzustellen, wie er solches nebst einem
„ allgemeinen Landfrieden durch das ganze Reich an-
„ befohlen, und alles dieses durch die Genehmhal-
„ tung vieler ihm getreuen Stände auf den Reichstä-
„ gen zu Nürnberg, Bacharoch, und Aachen bestätti-
„ gen lassen. Siehe Broweri annales Trevirenses
„ lib. XVII. Seite 199. dessen Landfrieden vom
„ Jahre 1323. ordnet wegen Abschaffung der Zölle
„ folgendes: des ersten setzen und wellen wir, daß
„ all Zöll, und Geleit, die uffgesetzt, und gelait
„ seind, seit Kaiser Heinrichs Tod, unsers Vorvor-
„ dern, des nächsten gar, und gänzlich ab seyn.
„ Siehe die neue Sammlung der Reichsabschiede
„ Tom. 1. p. 43. Selbst Kaiser Carl IV. wel-
„ cher doch bekanntlich mit Veräusserung der Zölle
„ so freygebig war, hat sich von diesem kaiserl Vor-
„ rechte keinen andern Begriff gemacht, als seine
„ Vorfahrer. In dem Schenckungsbrief, welchen er
„ nach Zeugniß Limnæi lib. VII. jur. publ. Cap.
„ III. §. 31. pag. 92. Anno 1355. der Stadt
„ Straßburg ertheilet, druckt er sich folgender Ge-
„ stalt aus, daß sie von allen unrechten Zöllen, von
„ wem die aufgesetzt sind, es sey aufm Wasser oder
„ Land: ausgenommen der Zöll, die von der Kai-
„ serlichen Mayestät und dem Reich gehen, frey
„ seyn sollen. ꝛc.

In der goldenen Bulle Cap. XVII. heisset es:

„ Prohibemus eciam & dampnamus indebita, & in-

„ consueta theolonea, & conductus, & exacciones
„ pro ipsis conductibus extorqueri consuetas sub
„ penis, quibus sacre leges premissa, & eorum
„ quolibet sanciunt punienda.

„ Dieser Kaiser erkläret sich in dem Bündniß,
„ das er im Jahre 1360. mit den Edlen Eberharden,
„ und Ulrichen Grafen zu Würtemberg, und den Städ-
„ ten vor den Alben errichtet hat, noch deutlicher, da
„ er setzt, ungewöhnliche Zoll, darüber sie von dem
„ Reich nicht Brief haben, gänzlich abthun ꝛc.
„ Gleiche Gesinnungen hat eben dieser Kaiser durch
„ ein Mandat geäussert, kraft dessen er alle auf Wie-
„ derruf verschriebene, und ertheilte, wie auch eigen-
„ mächtig aufgestellte Zölle zu Wasser und Land wie-
„ derruffen hat. Er drückt sich darinn folgender Ge-
„ stalt aus. Mit wolbedachtem Mute und Rate Un-
„ ser vnd des Richs Fürsten, edelen und lieben ge-
„ treüwen, Gott zu Lobe, und eren, haben wir wi-
„ derrufft vnd abgenommen, widerruffen und nem-
„ men abe an Krefften dies Brieves alle und jeglich
„ Zolle, die Wir oder Unser Vorfaren an dem Rich
„ Römisch Kaiser, und König uff ir oder unser Wi-
„ derruffen uff allem Rinstrom, uff dem Meyn, und
„ anderswo in dem Römischen Riche, Römisch Kai-
„ ser oder König in denselben dütschen Landen beyd
„ uff Wasser und uff Lande vormals biß uff diesen
„ heutigen Tag verschrieben, gemacht, und gegeben
„ haben, vnd auch alle, und jeglich Zolle und Ge-
„ leite die Fürsten, Graven, Freyen, Herrn, Stette,
„ und ander Lewt von in selben uffgesetzt, geleit,
„ oder gemacht haben one Unser vnd des Richs kuntlich
„ Urlaub, Wissen, und Willen, und setzen ꝛc. Sie-
„ he Wenckers Collecta Archivi p. 384. d.)

Weil

d) c. d. S. 25—28.

Weil nun die Zölle bis auf die Zeiten Karl des IV. bloß aus kaiserlicher Verleihung, durften abgenommen werden; so wurden sie immerhin als ein kaiserliches Regal betrachtet, und so in dieser Gestalt auch denen Kurfürsten in der goldenen Bulle e.) zugedacht. Man hat auch nach der Zeit bis auf den westphälischen Frieden keine andere Meynung davon geführt, sondern es wurden vielmehr in gedachtem Frieden f) alle Zölle, welche ohne Verleihung des Kaisers, und Bewilligung der Kurfürsten eigenmächtig sind eingeführet worden, gänzlich abgeschafft, und aufgehoben.

Wenn das Recht Zölle anzulegen dazumal in der Landeshoheit, welche in dem Friedenschluß g) denen Stän-

e) Cap. 9. §. 2. *Nec non judeos habere thelonia, in preterito statuta, & indicta percipere. Quodque progenitores nostri Reges Boemie, felicis memorie, ipsique Principes Electores, ac progenitores, & predecessores eorum legittime potuerint usque in presens sicut hoc antiqua laudabili & approbata consuetudine, diuturnique, ac longissimi temporis cursu prescripta, noscitur observatum.*

f) art. 9. §. 1. *Et quia publice interest, vt facta pace commercia vicissim resloresçant, ideo conuentum est, vt quae eorum praeiudicio, & contra vtilitatem publicam hinc inde per Imperium belli occasione, nouiter propria autoritate contra jura, priuilegia, & sine consensu Imperatoris atque Electorum Imperii, inuecta sunt vectigalia & telonia, vt & abusus Bullae Brabantinae, indeque natae repressaliae & arresta, cum inductis peregrinis certificationibus, exactionibus, detentionibus, itemque immoderata Postarum, omniaque alia inusitata onera & impedimenta, quibus commerciorum, & navigationis usus deterior redditus est, penitus tollantur, & prouiciniis, portubus, fluminibus quibuscunque, sua pristina securitas, iurisdictio & usus, prout ante hos motus bellicos, a pluribus retro annis fuit, restituantur, & inviolabiliter conseruentur.*

g) art. 8. §. 1. *Ut autem provisum sit, ne posthac in statu politico controversiae suboriantur, omnes & singuli Electores, Principes, & status imperii Romani in antiquis*

suis

Ständen überhaupt ist beygelegt worden, wäre begriffen gewesen; so hätte diese Einschränkung nimmermehr gemacht werden können. Der, wegen seinen über den westphälischen Frieden angestellten, Betrachtungen vorzüglich berühmte Henniges h) hat aus gedachter Stel-

suis Juribus, praerogativis, libertate, priuilegiis, libero iuris territoriàlis tam in ecclesiasticis quam politicis exercitio, ditionìbus, regalibus, horumque omnium possessione. vigore hujus transactionis ita stabiliti firmatique sunto, vt a nullo vnquam sub quocunque praetextu de facto turbari possint vel debeant.

h) Meditat. ad Instr. pac. ad art. 9. §. I, N. 5. *Quinta conditio abrogandi Vectigalis est, si propria autoritate fuerit institutum. Nimirum jus vectigalis aliquo loco exercendi non eodem modo ad jura superioritatis territorialis pertinet, quo alia de quibus status suo arbitratu possunt statuere; quin fuere aliqui, qui non sine ratione dubitasse videntur, an jus habendi vectigalis omnino pars sit illius superioritatis, quorum sententia hoc nostro loco in verbis illis propria auctoritate non spernendum habet praesidium. Quæ enim jura ex superioritate territoriali profluunt, illis exercendis status non alia quam sua, id est, propria autoritate opus habent, modo nihil faciant, adversus constitutiones Imperii, & leges publicas. Sed diversa, & longe alia & vectigalium instituendorum ratio. Concedebat hæc olim Imperator solus, & pleraque ad Rhenum vectigalia ipse exercebat, quæ postea statibus oppignorata sunt, aut si malis vendita. Alia statibus quidem nonnullis ex commoditate fluminum elargiti sunt Imperatores, sed hoc ipsum est argumento, non potuisse ab illis institui vel usurpari vi territorialis juris; alias beneficio & gratia Imperatorum non fuisset opus. Et sane mihi nemo ex omnibus, qui de superioritate territoriale scripsere, notus est, cui vel per somnium in mentem venerit jus habendi & exercendi vectigalia a jure territorii dependere, & in statuum potestate esse, cum potius omnes uno ore id privilegiis & concessionibus Imperatorum tribuant. Denique quid multis verbis opus? ipsæ capitulationes cæsareæ hanc rem Cæsari adjudicant, a quo*

pro-

Stelle folgendermassen geschlossen: die Stände haben zu Ausübung derjenigen Rechte, welche aus der Landeshoheit herrühren, keine andere als ihre eigene Bewilligung vonnöthen. Ein ganz anderes Bewandtniß hat es bey Errichtung der Zölle, diese können von ihnen nicht vermög ihrer Landeshoheit, sondern bloß aus Gnade des Kaisers eingeführet werden; denn es heißt: die von ihnen eigenmächtig errichtete Zölle sollen gänzlich aufgehoben werden.

Die auf dem nunmehro fortdaurenden Reichstage durch ihre Gesandten anwesende Kurfürsten, Fürsten, und Stände haben in einem Reichsgutachten vom Jahre 1666. welches sie unter andern wegen Abschaffung der neuerlich eingeführt- und erhöheten Zölle, und Aufschläge eingereicht hatten, die nämliche Sprache geführt, und die ohne Bewilligung eines Römischen Kaisers, und der Kurfürsten eigenes Gewalts eingeführte, oder erhöhete Zölle, Mauthen, u. d. gänzlich aufgehebt, abgethan, cassirt, und respective reducirt lassen wollen. i.) Womit auch das kaiserliche Ratifica-

promissio exigitur, ne posthac nova vectigalia instituat, aut vetera augeri & perpetuari sinat, sine consilio, & assensu Electorum: ratio additur, quia Imperium seu respublica jam nimis onerata est vectigalibus. Quod si hæc res in potestate Imperatoris non erat posita, si status singuli territoriali jure vectigalium habebant arbitrium, quid opus fuit cæsari interdicere novis concessionibus, eique velut exprobrare, quod Dedecessores sui superioribus temporibus hac potestate licentiose nimis, & prodigaliter fuerint usi?

i) Daß zu Folg des *Instrumenti Pacis* und Wiederaufbringung derer mit höchsten Schaden des Römischen Reichs darnieder liegenden *Commercien*, Ihro Kayserl. Majestät (wie hiemit geschehe) allerunterthänigst zu belangen, Sie die allergnädigste Verordnung zu thun geruhen wollten, damit die nach Anleitung und ausdrück-

fications-Decret, und das hierauf ins Reich erlaſſene Mandat vollſtändig übereins kömmt. k) In den Wahlkapitulationen werden die Zölle in keinem andern Betrachte genommen, als daß die Stände ſolche bloß mittelſt einer kaiſerlichen Verleihung ausüben, auch künftighin erhalten können. Alſo verſpricht der Kaiſer l.)

Er

lichen Innhalt gedachten *Inſtrumenti Pacis art.* 9. & *quia publice intereſt* &c. hin, und wieder im Reich ermeldten *Commercien* und gemeinem Nutzen zum Nachtheil mit Gelegenheit des Kriegs, wider die Rechte, Freyheiten, und ohne Bewilligung eines Römiſchen Kayſers, und der Chur-Fürſten, neüerlich eigenes Gewalts eingeführte, oder erhöhete Zölle, Mauthen, auch alle andere ungewöhnliche Auflagen, Beſchwehrden, und Hinderniſſe, wie die auch Nahmen haben mögen, durch welche die Treibung mehrgedachter *Commercien*, und der Schiffahrt *deteriorirt* worden, gänzlich aufgehebt, abgethan, *caſſirt*, und *reſpective reducirt*, und ſolchemnach denen Landſchafften, Anländungen, und allen Strömen ihre vorige Sicherheit, *Jurisdiction* und Gebrauch, wie dieſelbige vor dem letzten Teütſchen Krieg viel Jahr zuvor geweſen, wiederum gegeben, unverletzt erhalten, und in dieſem allen nach Ausweiſung des *Inſtrumenti Pacis* verfahren werde. Sammlung der Reichsabſchiede, 4. Theil. S. 42.

k) e. d. S. 45.

l) Wahlkapitulation art. 8. §. 1. Wir ſollen und wollen auch inſonderheit, dieweil die teutſche *Nation* und das heil. Römiſche Reich zu Waſſer, und Land zum höchſten damit beſchweret, nun hinführo jedoch unbeſchädiget der vor Aufrichtung Wayland Kayſers *Caroli VI.* Wahl-*Capitulation* mit Beobachtung der zu ſelbiger Zeit erforderlichen *Requiſiten*, gewilligter und von Unſeren Vorfahren Römiſchen Kayſeren, abſonderlich denen Churfürſten des Reichs ertheilten und in *Obſervanz* gebrachten Zoll-*Conceſſionen*, *Prorogationen*, und *Perpetuationen* keinen Zoll von neüem geben, noch einige alte erhöhen oder *prorogiren*, weniger von einem Ort oder Bezirk zum andern, weiters als ſich gebühret, und rechtmäſ-

ſig

Er wolle nun hinführo keinen Zoll von neuem geben, noch einige alte erhöhen, oder *prorogiren*, weniger von einem Ort, oder Bezirk zum andern weiters, als sich gebührt, und rechtmäßig hergebracht, erstrecken, oder verlegen lassen; ausser mit aller, und jeder Churfürsten Wissen, und Willen, zulassen, und Collegial-Rath, wie auch Vernehmung der interessirten benachbarten Kreise. Er verspricht aber zugleich in der nämlichen Stelle: jedoch unbeschädiget der vor Aufrichtung Weyland Kaisers *Caroli VI.* Wahl-*Capitulation* mit Beobachtung der zu selbiger Zeit erforderlichen *Requisiten* gewilligter, und von Unseren Vorfahrern Römischen Kaisern absonderlich denen Churfürsten des Reichs ertheilten, und in *Observanz* gebrachten Zoll-*Concessionen*, *Prorogationen*, und *Perpetuationen*. Hieraus folgt nun unwidersprechlich; daß der Kaiser allein nach eingehollem einhelligen Collegial-Schluß der Kurfürsten die

Er-

sig hergebracht, erstrecken, oder verlegen lassen, auch vor Uns selbst keinen aufrichten, erhöhen, und *prorogiren*.

§. 2. Es seye dann nicht allein mit aller, und jeder Churfürsten Wissen, und Willen, Zulassen, und *Collegial*-Rath, durch einhelligen Schluß also in diesem Stuck verfahren, daß keines Churfürstens Wider-rede oder *Dissens* dargegen und dergestalt alle, und jede in Dero *Collegial*-Stimmen einmüthig seyen, massen dießfalls die *Majora* nicht zu *attendiren*, und ohne die *vnanimia* nichts zum Stand zu bringen.

§. 3. Sondern auch die *interessirte* benachbarte Kreys, und besonders derjenige, in welchem der neüe Zoll aufgerichtet, oder ein alter erhöhet, *transferiret*, *prorogiret*, oder *perpetuiret* werden will, darüber gehöret, deren darwider habende Bedencken, und Beschwerden von Uns und denen gesammten Churfürsten gebührend erwogen, und nach befundener Billigkeit beobachtet werden.

Errichtung eines neuen Zolls verleihen könne: **Zoll von neuem geben.** Es folget auch weiter aus dem Beysatz: **von Unseren Vorfahren Römischen Kaisern absonderlich denen Churfürsten des Reichs ertheilten** ꝛc. Daß alle Zölle, welche die höchst, und hohen Stände wirklich ausüben, bloß von einer kaiserlichen Verleihung ihren Bestand herhaben, und die von einigen auch hierinnfalls so hoch angepriesene Landeshoheit niemalen etwas vermocht hat.

Nach diesen Grundsätzen werden auch noch wirklich die von denen höchst, und hohen Ständen eigenmächtig unternommene Zoll-Erhöhungen, Verlegungen, und Anlegung neuer Zollstätte betrachtet; denn, als im Jahre 1770. 17. August der Reichstag mittelst eines Reichsgutachtens sich bey kaiserlicher Majestät über die Kurfürstlich-Bayerische eigenmächtige Zoll-Austritte beschwerte, so wurde gegen Ihro Kurfürstliche Durchleucht im Jahre 1771. 20. Martii ein Mandatum cassatorium, & inhibitorium sine clausula dahin erlassen: **daß alle in den Kurbayerischen Landen eigenmächtig unternommene Zoll-Erhöhungen, Verlegungen, und Anlegung neuer Zoll-Stätte aufzuheben, und vors künftige gänzlich abzustellen seyen.** m) Es wurden zugleich die Grundsätze

m) Der Auszug aus der allerhöchsten kaiserlichen Resolution lautet von Wort zu Wort also: 1. Nachdem die, in der Chur-Bayerischen Druckschrift aufgestellte, mit der deutschen Reichsverfassung, und so klaren Gesetzen, auch öfteren eigenen Chur-Bayerischen schuldigen Annerkänntniß offenbar streittende, und daher bereits von der Reichstags-Versammlung, besage des in Sachen an Ihro kaiserliche Majestät erstattende Reichs-Gutachtens mit Recht mißbilligte, so grundlose, als ahndungswürdige Säze von ganz unerfindlichen Chur-Bay-

sätze von einem Landeshoheitlichen Zollrechte nicht nur allein verworfen, sondern sogar kurbayerischer Seits endlich selbst mißkennet.

Ich sollte mich dahero bey einer so offenbaren, und reichskündigen Sache wenig mit Einwendungen beschäftigen; indessen kann ich doch dieselbe nicht gänzlich unberührt, und unbeantwortet vorbey gehen. Man will

1) behaupten; daß, gleichwie in dem westphälischen Frie-

Bayerischen Landeshoheits Vorrechten, und einer besagtem Chur-Haus in der Landes Policey sowohl, als des Mauth-Regals halber beygelegten Vollmächtig- und Unabhängigkeit, von dem Herrn Churfürsten in Bayern in dem an Ihro kaiserlichen Majestät *sub dato* 11. & *præsent* 22. *Oct. An. præt.* erlassenen Schreiben bereits von selbst mißkennet, und wörtlich erkläret worden, daß er seine Mauth-Gerechtsame weiter, als es von Rechtswegen, und mit selbstiger kaiserlicher Genehmigung geschehen möge, auszudehnen sich nie werde in Sinn kommen lassen; Als hat es hiebey vor diesmal sein Bewenden. So viel nun

II. Die angezeigte Chur-Bayerische Zoll-Veränderungen betrift, *fiat* gegen den Herrn Churfürsten in Bayern *Mandatum cassatorium*, & *inhibitorium sine clausula* dahin: daß alle in den Chur-Bayerischen Landen eigenmächtig unternommene Zoll-Erhöhungen, Verlegungen, und Anlegung neuer Zoll-Stätte aufzuheben, und vors künftige gänzlich abzustellen, mithin der Herr Churfürst die, unter dem Namen von Wehr-Zöllen um die Stadt Regensburg, zu Burgweinting, Irl, Kumpfmühlen, Prüfening, Rheinhausen, Zeitlarn, Ort, und Winzar angelegte Zollstätte sofort abzuschaffen, sich der, in der Bayerischen Mauth und *Accis*-Ordnung *de* 1765. dem *Additional-Mandat de* 1766. dem Ober-Pfälzischen Mauth, und *Accis-Mandat de* 1769. und dem *Supplement de eodem anno* begriffenen, unter dem Namen von *Transito-Essito* und *Consumo*-Mauth, auch *Essito*- und *Consumo-Accis* angemaßten willkührlichen Zoll-*Exaction* zu enthalten, die neuerlich ein-

Frieden n) denen Reichsstädten vermög der Landeshoheit ausdrücklich das Recht der Zölle sey befestiget worden.

II. Wird dem Herrn Churfürsten in Bayern die geführte Vermehrung der von den aus der obern Pfalz durch die übrige Chur-Bayerische Lande *passi*rende Waaren, und *Consumtibi*lien zu entrichtenden Zoll-Gebühren wiederum aufzuheben, sich keiner Belegung vorhin Zollfrey *passi*rter *Consumtibi*lien anzumassen, und soviel ins besondere die nach Regensburg zum Verkauf gehende geringe Markt-Feilschaften betreffe, die *in Anno* 1732. ergangene Chur-Bayerische *Commissions*-Verordnung, mit Aufhebung aller, und jeder darwider unternommenen *innovationen*, zum genauen Vollzug zu bringen habe. *Sub pœna in art.* 8. *Capitulationis Cæsareæ* §. 13. *expressa, annexa citatione solita, & cum termino* 2. *Mensium. Et*

III. Rescribatur dem Herrn Churfürsten in Bayern: Ihro Kaiserliche Majestät fänden sich zwar durch dero Wahl-*Capitulation* rechtlich veranlasset, bey dermaliger Lage der Sache, welche eine unverzügliche Abthuung der angezeigten Gebrechen erheische, noch würksamere, und ernsthaftere Vorkehrungen zu treffen, wollten aber doch aus vorzüglicher Rücksicht nur den gelindesten Weg noch einschlagen, und dem Herrn Churfürsten, die Abstellung dieser Gebrechen durch das unter heutigem *Dato* erkannte *Mandatum sine clausula* in der Zuversicht aufgeben, daß derselbe ernstlichen Bedacht nehmen werde, ohne weiters das hierin enthaltene strack lich zu befolgen, und also Kaiserliche Majestät nicht in die Nothwendigkeit zu versetzen, im widrigen Fall mit diesem *Mandato* auch die übrige in der Wahl-*Capitulation* enthaltene nachdrücklichere Vorkehrungen anzuwenden.

IV. Wird dem Herrn Churfürsten in Bayern hiemit aufgegeben *in termino* 2. *Mensium* das allerhöchst Kaiserliche *Privilegium* über die Zoll-*Duplirungs*-*Perpetuation* so gewiß beyzubringen, als im widrigen demselben die fernere Anmassung des Zoll-*Dupli inhibiret* werden solle.

n) Art. 8. §. 4. *Tam in universalibus vero, quam particularibus Diaetis, liberis Imperii ciuitatibus, non minus*

quam

worden, solches um so viel mehr denen höhern Stänen kraft ihrer sich weit vorzüglicher äusserenden Hoheitsrechte zustehen müsse. Allein denen Reichsstädten sind nicht hier die Zölle, und übrige Regalien, als landeshoheitliche, sondern als von dem Kaiser, und Reiche rechtmäßig erhaltene, oder durch langen Gebrauch ausgeübte Rechte befestiget worden. Die Landeshoheit ist ihnen gleich denen höhern Ständen schon in dem vorhergehenden §. 1. den ich unter dem Buchstaben g) bereits angeführt habe, ebenermassen bestättiget worden. Wer einen Anstand hat, daß die Reichsstädte Stände seyen, der lese im Friedensschluß den 5. art. 29. §.

Man will 2) zu Erlangung des Zollrechts die kaiserliche Verleihung anfechten; weil selbe nicht mehr, wie in vorigen Zeiten nach Willkühr des Kaisers, sondern zugleich mit Einwilligung der sämmtlichen Kurfürsten kann erhalten werden. Antw. Obwohlen die Kurfürsten ihre Einwilligung zu geben haben; so hängt dennoch die Zollverleihung von der bloßen

quam caeteris statibus Imperii competat votum decisivum, iisque rata & intacta maneant regalia, vectigalia, reditus annui, libertates, priuilegia confiscandi, collectandi, & inde dependentia, aliaque jura ab Imperatore & Imperio legitime impetrata, vel longo vsu ante hos motus obtenta, possessa, & exercita, cum omnimoda jurisdictione intra muros, & in territorio, cassatis, annullatis, & in futurum prohibitis iis, quae per represalias, arresta, viarum occlusiones, & alios actus præjudiciales, sive durante bello, quocunque praetextu in contrarium facta, & propria autoritate hucvsque attentata sunt, siue dehinc nullo praecedente legitimo juris, & executionis ordine fieri attentarive potuerunt. De caetero omnes laudabiles consuetudines, & S. Romani Imperii constitutiones & leges fundamentales imposterum religiose seruentur, sublatis omnibus, quae bellicorum temporum injuria irrepserant confusionibus.

Gnade, und Willkühr des Kaisers ab, welcher in Gemäßheit des kurfürstlichen Einverständniß die Zolleinfuhr ertheilen, oder weiters kann ausgesetzt seyn lassen.

Die Mächtigern heißt es 3) thun, was sie wollen, warum sollten die Schwächern allein an die Beobachtung der Reichsgesätze so genau verbunden seyn? aus jenen wird, wie bey einigen schon gewöhnlich, Oesterreich zum Muster dargestellt. Antw. Wenn die Mächtigern thun, was sie wollen, das ist, nach Belieben Zölle in ihren Ländern einführen, in solchem Falle sollten die Schwächern, oder welche sich immer hierdurch beschwert finden, thun, was sie sollen, das ist, solches dem Reichs-Oberhaupt geziemend anzeigen, und auf die Abstellung dergleichen ungebührlichen Zollerpressungen dringen. Kaiserliche Majestät wird nicht ermangeln ihre oberstrichterliche Erkenntnisse wider dergleichen Uebertreter der Reichsgesätzen ohne Verzug, wie bey Bayern bereits geschehen ist, ergehen zu lassen, auch daran seyn, damit dieselbe zum Vollzug gebracht werden. Dafern man aber unter solche Zoll-Uebertreter den Erzherzog von Oesterreich zählen will, so wird ihm das größte Unrecht angethan; massen er schon von den Zeiten Kaiser Friederich des I. wie mit einer unbeschränkten Landesherrlichkeit, also auch gleichmässigem Zoll-Privilegio begabt ist: o) welches Kaiser Friederich der 4. im Jahr 1453. sogar in Beysetzn der Kurfürsten und Fürsten folgender Gestalt erläutert, und von neuem ausdrücklich bestättiget hat:

o) *Preterea quidquid dux austriae in terris suis seu districtibus suis fecerit vel statuerit, hoc imperator neque aliæ potencia modis seu viis quibuscumque non debet in aliud quoquo modo imposterum commutare.* Schrötters erste Abhandlung aus dem Oesterreichischen Staatsrechte in den Beylagen. S. 142.

hat: Vergünnen und verleihen auch auß Unserm Vollmächtigen Kayserlichen Gewalt in Krafft diß Brieffs, daß Sie, und Ihr Nachkommen, miteinander, und sonder, in den vorgemelten Ihren Fürstenthumben, Herrschafften, und Landen, die sie jetzt haben, oder in künfftigen Zeiten gewinnen, aller Gewaltsamb mit Freyung zu geben, new Auffleg, Mautt, Zoll, und ander Mehrung ihrer Nutz, und Rent zu machen, und auffzusetzen, und der in all ander Weg, wie die genant seyn, und sich begeben werden zu geniessen, und zu gebrauchen, zu gleicher Weiß als Wir und Unser Nachkomben, Römisch Kayser und König, die in dem Reich geben, machen, auffsetzen, und gebrauchen mögen, nichts darin außgenomben. p) Der Freyheitsbrief Kaiser Karl des V. vom Jahre 1530. worinn er auch Friederich des I. Verleihung zum Grunde geleget hat, setzt das unbeschränkte Oesterreichische Zollrecht ausser allem Zweifel. In demselben heißt es: Die Erz-Herzogen mögen in den vorbestimten Ihren Fürstenthumen, Herrschaften, und Landen, die Sie jezo haben, oder in künftige Zeit gewinnen, Sich aller Gewaltsam gebrauchen, mit Freyung zu geben, neue Auffschläg, Mauth, Zöll und andere Mehrung ihrer Nutz, und Renthen zu machen, und aufzusetzen, und der in all-andere Weege, wie die genant seyn, und sich begeben werden, zu geniessen, und zu gebrauchen, und was also dieselbe Erz-Herzogen zu Oesterreich in ihren Landen also gebiethen, thuen oder auffsetzen, daß soll weder Kayser, noch andere Gewalt hernach nicht verändern. q)

p) c. d. S. 207. 208.
q) c. d. S. 227.

Aloysius Grafen von Arzt,

kurzgefaßte

Abhandlung

aus dem deutschen

Staatsrechte

über die Frage:

Ist die Münz gerechtigkeit in der Landeshoheit begriffen?

Welche in der

k. k. theresianischen Akademie

bey dessen Prüfung aus dem ganzen deutschen Staatsrechte einer adelich- und gelehrten Versammlung zu verehren seyn wird,

den 23. August 1773.

WIEN,

gedruckt bey Johann Thomas Edlen von Trattnern,
kaiserl. königl. Hofbuchdruckern und Buchhändlern.

Ist die Münzgerechtigkeit in der Landeshoheit begriffen?

Antw. Nein.

Zufolge der glaubwürdigsten Nachrichten hat man im Deutschlande unter Otto dem großen, da die ersten wichtigen Silber-Bergwerke sind entdecket worden, zugleich auch angefangen, die ersten, wiewohl noch unförmlichen Münzen zu schlagen. Und obwohlen das Münzrecht von Anbeginn immerfort als ein kaiserliches Regal betrachtet, auch mit des Kaisers Namen und Sinnbild allein die Münzen gepräget wurden; so verliehen sie doch stetshin dieses kaiserliche Vorrecht an andere. Die Urkunden von Otto dem großen angefangen bis auf das sechzehnte Jahrhundert legen hievon einen überzeugenden Beweis ab. Pfeffinger in seinem Vitriario illustrato hat über hundert dergleichen ausgewiesen, worinn von verschiedenen Kaisern die Münzfreyheit sowohl geistlichen, als weltlichen Reichsgliedern ist zugedacht worden. a) Diese führe ich auch zum untrüglichen Beweisgrunde

a) lib. 3. tit. 4. §. 3. p. 464--477.

an; daß 1. bis auf das sechzehente Jahrhundert die Münzgerechtigkeit so wenig in einer angeblichen Landeshoheit sey begriffen gewesen, als wenig jemand ohne kaiserliche Freyheitsbegnadigung selbe auszuüben sich mit Bestand Rechtens hat unterfangen können.

Kaiser Friederich der I. hat das Münzrecht unter die Regalien gerechnet. b) Friederich der 2. hat denen geistlichen Fürsten versprochen: Er wolle die, ihren Kirchen verliehene, Münzrechte unverruckt erhalten, und schützen. c) Auf gleiche Weise ist auch des nämlichen Kaisers Verordnung wegen denen Rechten der weltlichen Fürsten vom Jahre 1232. zu verstehen, in welcher Er verspricht: Er wolle keine neue Münze in eines Fürsten Land schlagen lassen, wodurch die Münze desselben Fürsten verringert würde. d) Unter der Münze desselben Fürsten kann keine andere verstanden werden, als diejenige, welche er vermög kaiserlicher Freyheitsbegnadigung berechtiget war. Dieses wurde von eben gedachtem Kaiser erläutert in seinem Reichsabschiede,

b) 2. Feud. 56.

c) König Friederichs II. Verordnung von denen Rechten derer geistlichen Fürsten zu Frankfurt in dem Jahre 1220. §. 2. *Item nova thelonea & novas monetas in ipsorum territoriis, sive jurisdictionibus eis inconsuetis seu nolentibus non statuemus de cætero, sed antiqua telonea & jura monetarum eorum Ecclesiis concessa inconvulsa & firma conservabimus, & tuebimur, nec ipsi ea infringemus, nec ab aliis lædi permittemus, modis aliquibus, utpote monetæ turbari & vilificari solent similitudinibus imaginum, quod penitus prohibemus.* Sammlung der Reichsabschiede 1. Th. S. 14.

d) Friederich des II. Reichs-Tags-Verordnung zu Utin wegen derer Rechten der weltlichen Fürsten 1232. *Item: Nullam novam monetam in terra alicujus principis cudi facimus, per quam moneta ejusdem principis deterioretur.* e. d. S. 18.

de, oder Landfrieden zu Maynz vom Jahre 1235. wo er verordnet; daß alle Münzen, welche seit dem Tode seines Vaters Kaiser Heinrichs sind eingeführet worden, sollen abgestellet seyn, ausser es beweise einer; daß er sie mit Recht von dem Reiche habe. e) Diese Satzung ist wiederholt worden in der Bestättigung vom Jahre 1283. worinn König Rudolph den Landfrieden, welchen Friederich der 2. zu Maynz errichtet hat, befestigte. f) Dieses geschah abermalen vom König Rudolph zu Würzburg im Jahre 1287. g) und seinem Sohne Albrecht dem I. zu Nürnberg im Jahre 1303. h) Das schwäbische Land, und Lehenrecht, i) auch der Sachsenspiegel k) kommen hiemit

e) Cap. 14. §. 1. Alle die Müntz die seit unsers vaters Tod Kaiser Hainrichs gemachet seint die sullen gar ab sein Es bezewg dann von dem Rich der sie da hat das er sie zu recht haben sol. e. d. S. 23.

f) Alle die Müntzen die seit vnsers vater tode Keyser Henriches gemachent sint, die sullen gar abe sin, ez enbezuge danne vur deme riche der sie da hat, daz er sie zu recht haben sol. e. d. S. 33.

g) §. 27. Alle die Münff, die seider Kaiser Friedreichs tod gemacht sint, die sullen gar abe sein, er zeüge dann vor dem Reich, das er sie ze recht haben sulle. e. d. S. 35.

h) e. d. S. 40. n. 16.

i) 12. Capitel 4. §. Wir sprechen daß alle Zöll und alle Müntzen, die im Römischen Reich sind, die sind eines Römischen Königs, und wer sie will haben, er sey Pfaff, oder Ley, der muß sie haben von dem Römischen Reich, und von dem Römischen König, und wer diß nicht thut, der frevlet an dem Römischen Reich. Burgermeister Corpus Juris publ. Tom. 1. S. 359.

k) 2. Buch 26. art. n. 2. Niemand mag neue werck oder Müntz erheben ohne des Richters, das ist, deß Fürsten willen in deß Gerichte es leit. Auch sol der König

vollkommen übereins, und weisen aus, daß die Münzen im römischen Reiche des Kaisers seyen, wer sie behaupten wolle, müsse sie von dem Kaiser haben.

Daß aber auch 2. nicht einmal die weltlichen Kurfürsten, wie einige vorgeben, die Münzgerechtigkeit vermög einer, von den ältesten Zeiten immerhin behaupteten, Landeshoheit auszuüben befugt gewesen; dieses hat Karl der IV. in der goldenen Bulle 1) hinlänglich zu erkennen gegeben, in welcher er sowohl den weltlichen als geistlichen Kurfürsten die Münzgerechtigkeit vollständig verliehen; diese Verleihung wäre überflüßig gewesen, wenn selbe ihnen ohnehin vermög einer Landeshoheit gebühret hätte.

Daß nun 3. von dem sechzehenten Jahrhunderte bis auf jetzige Zeiten zu der Münzgerechtigkeit eine kaiserliche Verleihung gleichergestalt erfordert wird;

die-

durch Recht sein Handzeichen darzu senden, zu einer beweisung, das es sein Wille sey. e. d. S. 38.

1) Cap. 10. §. 1. *Statuimus preterea, ut Regi Boemie successori nostro, qui fuerit pro tempore, sicut constat ab antiquo illustris memorie Boemie Regibus nostris predecessoribus licuisse & in possessione pacifica continua ipsos fuisse juris subsequentis, videlicet monetas Auri & Argenti, in omni loco & parte Regni sui, & subditarum ei terrarum & pertinentiarum omnium, ubi Rex ipse decreverit, sibique placuerit cudi, facere & mandare, sub omni modo & forma, atque in Regno ipso Boemie, in hiis ad hec usque tempora observatis.* Bisher hat Karl der 4. gezeigt, daß das Münzrecht der König von Böhmen von Altersher immerfort besessen, und ausgeübt habe, und in der nämlichen Maß verleiht Er solches alsdenn im 3. §. denen Churfürsten: *Presentem nihilominus constitucionem & graciam virtute presentis legis nostre Imperialis, ad universos principes Electores tam Ecclesiasticos quam seculares successores, & legittimos heredes ipsorum, plene extendi volumus, sub omnibus modis & condicionibus, ut prefertur.*

dieses kann ich durch verschiedene, während diesem Zeitraum errichtete, Reichssatz- und Ordnungen unwidersprechlich ausweisen. Der Reichsabschied, welcher zu Augsburg im Jahre 1500. ist errichtet worden, enthält, und bestättiget die, zu Lindau und Freyburg wegen des Kammergerichts verfaßte, Artikel, in welchen von geistlich- und weltlichen Kurfürsten, Fürsten, welche Münz zu schlagen gefreyet sind, besonders Meldung geschieht. m) Wenn das Münzrecht in der Landeshoheit begriffen wäre, könnte von ihnen nicht gesagt werden, daß sie gefreyet seyen. Im Reichsabschiede zu Speyer vom Jahre 1529. wird der Stände gedacht, die zu münzen haben. n) Im Reichsabschiede zu Augsburg. vom Jahre 1551. §. 40. heißt es: Mit Kreiß-Verwandten, so Münzens-Freyheit haben. §. 46. dergleichen diejenige, so von Uns, oder Unsern Vorfahren im Reiche, mit dem Regal der Münz gefreyet sind, solche Münzfreyheiten Niemand anders, wer die wären, verkaufen, verleihen, oder in andere Weg vergönnen, oder zustellen sollen. §. 48. alle Stände, die Münzens-Freyheit haben o) Weiter steht im Reichsabschiede zu Augsburg vom Jahre 1559. §. 177. Wäre es auch Sach, daß ei-

 niger

m) 22. Art. 1. §. Ordnen und wöllen darumb, daß alle und jede Churfürsten, und Fürsten, geistlich und weltlich, so Münz zu schlagen gefreyt sind, auf *St. Andreæ* Tag schierst kommend, ꝛc. Sammlung der Reichsabschiede 2. Theil. S. 78.

n) §. 33. und ein jeder Stand, so zu müntzen hat, seinen Münzmeister oder andere Münzverständige, auf St. Jacobs Tag schierst, allher gen Speyer zum Kaiserl. Regiment verordnen, weiter zu Verleihung einer beständigen Münz im Heil. Reich zu handeln, und zu rathschlagen e. d. S. 300.

o) e. d. S. 617. 618.

niger Reichsstand, so mit Freyheit der Münzen nicht begabt ist, künftiglich solche Freyheit, Gold und Silber zu münzen, von Uns oder Unsern Nachkommen am Reich ausbringen, und erlangen wurde. Noch weit überzeugender ist der Reichsabschied zu Speyer vom Jahre 1570. §. 132. worinn folgende Worte vorkommen: Alsdann auch die Münzgerechtigkeit kein *Mercantzey*, sondern unser Kayliches Regal, so die Münzstände aus unserm besondern Vertrauen nicht zu ihrem selbst gesuchten Vortheile, sondern wie Wir selbst, dem H. Reich zu Ehren und Wohlfart brauchen sollen, demnach ja billich, wer solch unser *Regal* untreulich mißbraucht, daß er sich dessen selbst dardurch unwürdig machtet, und entsetzet: derhalben wollen Wir nochmaln allen und jeden, so Münzgerechtigkeit haben, hiemit ernstlich gebotten haben, ihre Münzen durch keinen Weg andern verkauffen, zu verleihen, oder verlegen zu lassen, vielweniger mit dem Münzmeister wochentlich, monatlich, oder durch einig ander Mittel den Gewinn zu theilen, oder daher eigen Nutzen zu gewarten, sondern wollen Wir, daß diesem mehr angezogenen unserm *Edict* stracks nachgangen werden soll, auch bey obangerührten unterschiedlichen *Pœnen*, sowohl gegen den Münz-Herrn, als den Münz-Meister ernstlich fürnehmen. Da auch seithero einige dergleichen genießliche verbottene *Pacta*, Geding, oder Verschreibungen gemacht, dieselbige sollen hiemit *cassirt*, und keineswegs vollnzogen, oder aber auf jetzt gerührte Straffen dargegen verfahren werden. Diese Stelle ist so klar, daß kein Zweifel mehr über das kaiserliche Münz-Regal gemacht werden soll, da noch besonders wegen dem Misbrauche desselben schwere

Stra-

Strafen ausgesetzt sind, welche, wenn die Münzen ein landesherrliches Recht seyn würden, nicht so leicht bey demselben könnten statt haben.

Die höchst, und hohen Stände haben 4. das kaiserliche Münz-Regal in dem, von ihnen selbst verfaßten, Project der beständigen Wahlkapitulation unwidersprechlich eingestanden; in dessen 9. Artikel lese ich folgendes: der römische Kaiser soll und will auch hinführo ohne Vorwissen und absonderliche Einwilligung der Kurfürsten, und Vernehmung, auch billiger Beobachtung desjenigen Creyses Bedenken, darinn der neue Münz-Stand gesessen, niemand, wes Standes oder Wesens der seye, mit Münz-Freyheiten, und Münz-Stetten begaben und begnädigen, auch wo er beständig befindet, daß diejenige Stände, denen solches *Regal* und *Privilegium* verliehen, dasselbe dem Münz-*Edict*, und anderen zu desselben Verbesserung erfolgten Reichs-*Constitutionen* zugegen mißbrauchen, oder durch andere mißbrauchen lassen, und sich also ihrer Münz-Gerechtigkeit ohne fernere Erkanntniß verlustiget gemacht, ihnen, wie auch denenjenigen, so solches *Regal* nicht rechtmässig erhalten, oder sonsten beständig hergebracht, dasselbe nicht allein verbiethen, und durch die Creyse wider sie gebührend verfahren lassen, sondern auch einen *privirten* Stand außer einer allgemeinen Reichsversammlung und der Stände-Bewilligung nicht *restituiren*. p) Auf den nämlichen Sinn ist auch das kaiserliche Versprechen in der Wahlkapitulation eingerichtet, und feyerlich abgelegt worden. q) Dannen-

 hero

p) c. d. 4. Theil S. 239.

q) art. 9. §. 6. Wir sollen und wollen auch hinführo ohne Vorwissen und absonderliche Einwilligung deren Churfürsten und Vernehmung, auch billige Beobachtung

hero kaum zu begreifen ist, wie in dem 1749. Jahre, da die Irrlehren des Kanzler Ludewigs von einer ursprünglich unabhängigen Landeshoheit der mächtigen Herzoge allbereits entdeckt, und von denen ächten deutschen Staatskündigen schon gründlich widerlegt waren, noch ein Carrach zu Halle r) sich von dem Partheygeiste hat mögen verblenden lassen, daß er mit gänzlicher Zuversicht seine Zeitgenossen abermalen bereden

tung desjenigen Creyses Bedenken, darinnen der neüe Münzstand gesessen, niemand, wes Standes oder Wesens der seye, mit Münz-Freyheiten oder Münz-Städten begaben und begnädigen.

§. 7. Auch wo Wir beständig befinden, daß diejenige Stände, denen solches *Regal* und *Privilegium* verliehen, dasselbe dem Münz-*Edict* und anderen zu desselben Verbesserung erfolgten Reichs-*Constitutionen* zugegen mißbrauchen, oder durch andere mißbrauchen lassen, und sich also ihrer Münz-Gerechtigkeit ohne fernere Erkanntnuß, verlustig gemacht, ihnen, wie auch denenjenigen, so solches *Regale* nicht rechtmäßig erhalten, oder sonsten beständig hergebracht, dasselbe nicht allein verbiethen, und durch die Creyse wider sie gebührend verfahren lassen.

§. 8. Sondern auch einen solchen *privirten* Stand ausser einer allgemeinen Reichs-Versammlung, und deren Ständen Bewilligung nicht *restituiren*.

§ 9. Wie Wir dann auch gegen diejenige, so obgedachter massen das ihnen zukommende Münz *Regale* gegen die Reichs-*Constitutiones* mißbrauchet, oder durch andere mißbrauchen lassen, nebst der *privation* gedachten ihres *Regalis* auch mit der *Suspension a sessione & voto* (jedoch auf Art, und Weise wie in dem ersten *Articul* dieser *Capitulation* enthalten) verfahren und solchen *suspendirten* Stand gleichfals anders nicht, als auf einem gemeinen Reichstag, nach gegebener *Satisfaction*, *restituiren* lassen sollen und wollen.

r) Exercitatio juris publici de regali cudendi monetam ex superioritate territoriali non ex privilegio Imperiali competente. Hallæ Salicæ 1749.

reden wollte, das Recht, Münzen zu prägen, sey in der Reichsständischen Landeshoheit begriffen. Ich will die Beweggründe, womit er sich den Beyfall seiner Leser zu gewinnen bemühet hat, richtig anführen, aber auch zugleich behörig widerlegen.

Er beruft sich 1. auf eine unbeschränkte Landeshoheit, in welcher das Münzrecht gleichergestalt, als die Polizey, die Gerichtsbarkeit u. d. enthalten seyn müsse. Antw. Eine unbeschränkte Landeshoheit ist wider die Staatsverfassung des deutschen Reichs, welches nur ein Haupt, aber mehrere, diesem Haupte durch Gesetze untergeordnete, Glieder hat; sie ist besonders in Ansehung des Münzrechts wider die offenbaren, von mir zur Genüge angeführten, Reichsgrundgesetze; ja, sie ist wider die gemeine Lehre der deutschen Staatsrechtsgelehrten, welche (außer einigen, ansonst mit vieler Gelehrsamkeit, und trefflichen Eigenschaften begabten: hierinnfalls aber der eigentlichen, durch die Jahrbücher, und Geschichte eines jeden Jahrhunderts vollständig ausgewiesenen, Staatsverfassung des deutschen Reichs widerstrebenden, Männern) einmüthig eingestehen; daß die Reichsständische Landeshoheit zwar eine eigene, doch aber dem Kaiser und Reiche untergeordnete Macht sey. Hernach weil die Polizey, die Gerichtsbarkeit u. d. landesherrliche Rechte sind, hat die Folge nicht gleich ihre Richtigkeit; daß auch das Münzrecht denselben beyzuzählen sey; denn dieses ist, und bleibt ein kaiserliches Regal, und als ein solches können die Stände dasselbe bloß vermög einer kaiserlichen Verleihung ausüben, widrigenfalls wird es ihnen niedergelegt, und sie werden dabey noch zur gebührenden Strafe angehalten; die, unter dem Buchstaben q) angeführte, Wahlkapitulation weist dieses ganz klar aus.

Weiters wird 2. die, unter dem Buchstaben d) angeführte, Verordnung Kaiser Friederich des II. meiner Meynung entgegen gesetzt; denn weil der Kaiser in selber versprochen hat: Er wolle in eines Fürsten Land keine neue Münze schlagen, wodurch die Münze desselben Fürsten verringert würde, so sey die Folge richtig; daß die Fürsten damals ihr eigenes Münzrecht müssen gehabt haben, welches ihnen auch nimmermehr sey entzogen worden. Das letztere werde durch den Reichsabschied zu Nürnberg vom Jahre 1524. s) der eine neuere Satzung sey, bestärket, worinn zu lesen: Doch **Kurfürsten, Fürsten, und andern Ständen an ihren Gerechtigkeiten, und *Regalien* der Münz unnachtheilig, und unabbrüchig.** Woraus gefolgert wird, daß die Münzen ein ständisches, und nicht kaiserliches Regal seyen. Antw. Auf das Versprechen Friederich des II. ist die Antwort in meinem ersten Beweise schon enthalten; denn ich habe dort angemerkt; daß unter der Münze desselben Fürsten, keine andere könne verstanden werden, als welche er vermög kaiserlicher Freyheitsbegnadigung zu prägen befugt war. Welches ich auch aus dem, unter folgendem Buchstaben e) von dem nämlichen Kaiser errichteten, Landfrieden vom Jahre 1235. unwidersprechlich bewiesen habe. Daß aber in einem neuern Reichsabschiede die Münzen bey den Ständen Regalien genennet werden, hieraus ergiebt sich nicht zugleich, daß diese ihnen eben so, wie die übrige Gerechtigkeiten vermög der Landeshoheit zustehen, sondern sie bleiben immerhin ein kaiserliches Regal, und Kurfürsten, Fürsten, und Stände üben selbes als ein, vermög kaiserlicher Verleihung zukommendes

s) §. 35. Sammlung der N. Reichsabschiede 2. Theil S. 257.

mendes, Recht aus. Hievon legt die, unter dem Buchstaben q) angeführte, Wahlkapitulation genugsamen Beweis ab.

Der gegenseitigen Meynung soll 3) kein geringes Gewicht geben: daß die Reichsfürsten auf die Münzen nicht des Kaisers, sondern ihr eigenes Bildniß, Wappen und Namen prägen lassen, und zwar noch mit dem Beysatze: von Gottes Gnaden, wie auch; daß sie andere mit Münzfreyheiten von Zeit zu Zeit begabt, und eigene Münzordnungen in ihren Landen errichtet haben, dieses sey ein sicherer Beweis, daß sie nicht aus Verleihung, und Gnade des Kaisers, sondern aus eigenem Rechte das Münzregal auszuüben berechtiget seyen. Antw. Daß einige Münzen in Vorschein kommen, welchen der Titel, das Bildniß, und Wappen des Münzstandes allein eingepräget ist, dieses kann nicht gänzlich bestritten werden; indessen lassen sich auch dergleichen Gepräge nicht überhaupt rechtfertigen, massen in der Münzordnung Kaiser Ferdinand des I. vom Jahre 1559. t) nicht nur allein denenjenigen, die im Reiche Münzen schlagen, ist auferlegt worden, daß ihre Münzen auf der einen

Seite

t) §. 10. Und soll, nemlich in den obgemeldten Sorten, von grössern bis auf den eintzigen Kreutzerer, dieselbigen mit einzuschliessen, auf der einen Seiten Unser und des Reichs Kaiserl. Adler mit zweyen Köpfen, und des Reichs Apfel in des Adlers Brust, und in demselbigen allwegen die Ziffer, wie viel Kreutzer dasselbig Stuck gelte, gesetzt werden, darnach sich ein jeder hab zu richten, und der gemein einfältig Mann dardurch nicht betrogen werde, mit der Unterschrifft, *FERDINAND IMP. AUG. P. F. DECRETO.* Auf der andern Seiten des Münz-Herrn oder Stands Wappen, mit sammt seiner gewöhnlichen Umschrifft und der Jahrzahl, wo die zum füglichsten zu stellen. c. d. 3. Th. S. 187.

Seite das kaiserliche- und Reichswappen, auf der andern hingegen ihr eigenes Wappen haben sollten; sondern es sind auch jene Münzen, welche wider diese Verordnung allbereits ausgemünzet waren, durchgängig verboten worden. u) Vielleicht hat eine Nachsicht

u) §. 38. Aber folgende Thaler, als nehmlich, Albrechts Grafen zu Mannsfeld, welche derselbig allein in seinem Namen münzen lassen, und haben auf einer Seiten einen reitenden St. Georgen mit der Umschrift: *Mon. arg. co. Do. Albert. de Mansfeld.* Auf der andern Seiten das Mannsfeldische Wappen mit der Umschrifft: *Albertus Co. & Do. in Mansfeld.*

§. 39. Herzog Albrechts von Mechelnburg auf der einen Seiten drey Helm, darunter ein Zettel, darinn die Schrifft *mon. nova. gadebuſs.* Auf der andern Seiten die fünff Mechelnburgische Wappen in einem Creütz darüber ein Zettel, in demselben *A. H. Z. M.*

§. 40. Halb Mechlenburgische Thaler, seynd am Gepräg den jetzt geschriebenen ganz gleich.

§. 41. Mechelnburgische Oerter, oder vier Theil von Thalern, haben auf der einen Seiten eines Herzogen Brust-Bild mit bloſſem Haupt und Umschrifft: *Albert. D. G. Dux Megapole. B. H. G.* Auf der andern Seiten vier Wappen in einem Creütz, und in der Mitte des Creützes ein Schild ohne Umschrifft.

§. 42. Würtembergische Thaler, haben auf der einen Seiten Herzogen Brust-Bild, Umschrifft *D. G. ul. Dux. Wirt. & Teck. Co. Monbell.* Auf der andern Seiten das Würtenbergische Wappen, Umschrifft, *Da gloriam Deo omnipotenti.*

§. 43. Lüttichs Thaler, haben auf der einen Seiten einen reitenden St. Georgen in seinem Rüriß haltend in der rechten Hand ein Speer oder Schwerdt, auf der andern Seiten die Oesterreichisch und Habspurgische Wappen, *quartirt* mit der Umschrifft: *Georgius ab Auſtria Dei gratia Eps. Leodi Dux Bull. Co. loſs.*

§. 44. Der Stadt Hildesheim Thaler, auf der einen Seiten ein Marien-Bild in der Sonnen stehend,

auf

sicht des Kaisers bey einigen, nach und nach mehrere, zur Nachahmung gereitzt. Hieraus kann aber auf ein eigenthümliches, und ohne kaiserliche Freyheit zustehendes, Münzrecht so wenig geschlossen werden, als man von dem Beysatze: von Gottes Gnaden eine Reichsständische Unabhängigkeit wird ausweisen können. Daß aber die Reichsfürsten andern ihre Münzgerechtigkeit überlassen haben, hieraus läßt sich nicht die Folge machen, daß die Münzgerechtigkeit ihr eigenes Regal seyn müsse, sondern sie haben die Ausübung des Münzregals, welches ihnen vom Kaiser ist verliehen worden, andern überlassen. Ein Beyspiel, welches Carrach in der, unter dem Buchstaben r) bemerkten, Exercitatione für sich angeführt hat, wird ihn selbst widerlegen, und meine Antwort rechtfertigen. Er will §. 16. von dem, daß der Erzbischoff von Magdeburg im Jahre 1226. habe eine Münzordnung gemacht, und in selber die Advocatos Gibichensteinenses zu Münzmeister bestellt, also gleich behaupten; daß das Münzrecht ihm eigenthümlich gewesen sey, allein er führt §. 24. selbsten von Otto dem großen

zwey

auf einem halben Monschein ist die Umschrifft: *Maria Mater Domini.* Auf der andern Seiten ein Schild überzwerch abgetheilt, das unter Theil *Quartir*ungsweise in vier Theil getheilt, und im obern ein forder Theil eines Adlers mit einem Kopff und ausgebreiten Flügeln über dem Schild ein *H.* Umschrifft: *Da pacem Domine civitati Hildese.*

§. 45. Brandenburgische Märckische Vier-Theil oder Oerter haben auf der einen Seiten ein Brust-Bild mit einem Scepter; Umschrifft: *Joach. Princ. Elect. March. Brand.* Auf der andern Seiten die Brandenburgische Wappen, Umschrifft: *Monet. nov. arg. Princ. Elect. Br.* Sollen hinführo in Bezahlung nicht genommen werden. c. d. S. 189. 190.

zwey Urkunden an, eine vom Jahre 941. w) die andere von 965. x) in welchen gedachter Kaiser der

w) *In nomine Sancte & individue Trinitatis. Otto divina propitiante Clementia Rex. Noverint omnes fideles nostri, presentes scilicet & futuri, quod nos pro Dei Amore ac pro salute anime Domini genitoris nostri Henrici Regis ceterorumque nobis junctorum affinitate, consanguinitate, regnique nostri statu, & conjugis prolisque nostre incolumitate, fratribus in loco Magdeburg nominato, ad servitium Dei sanctorumque Martyrum Mauritii atque Innocentii a nobis congregatis, totum quod a Vectigali & Telonio, vel moneta ejusdem loci venire potuit ex hoc in antea ad usus illorum hoc Imperiali regie autoritatis precepto jure perenni in proprium concessimus. Et ut hec largitatis nostre traditio verius credatur, ac per Succedentium temporum curricula a successoribus nostris firmius observetur, manus nostre Inscriptione illud subtus firmavimus, & annuli nostri impressione corroborari precepimus.*

Data V. Kalend. April. Anno Dominice incarnationis DCCCCXLI. Indictione XIV. regnante Ottone serenissimo Rege Anno VI. Actum Magdeburg in Domino feliciter, Amen.

x) *In Nomine sancte & individue Trinitatis. Otto divina favente Clementia Imperator Augustus. Cum plurima antecessorum nostrorum Imperatorum videlicet aut Regum munifica largitate, Ecclesiis Dei pro augmento vel amplificatione earundem, utilia simul & commoda sint collata subsidia, unde & in sui status tranquillitate roborentur, & ob irruentium extrinsecus infestationum molestias muniantur. Idcirco nos respectu divine remunerationis pro remedio anime nostre, dilecteque conjugis nostre Adelheidis filiique nostri charissimi Ottonis pro statu quoque & incolumitate regni & Imperii nostri mercatum in Magdeburg & monetam omnesque telonie fructus vel usuras, quoquo modo, vel a navigio advectis, vel plaustris, vel carrucis vel quibuscunque periculis adductis sive ab equitibus, vel peditibus, vel cujuscunque modi aut conditionis hominibus supervenientibus allatis mercibus acquirendas, vel*

acci-

der Kirche zu Magdeburg die Münzfreyheit verliehen hat. Das einzige Geständniß Friederich Burggrafens von Nürnberg will ich aus überflüssigen Beyspielen anführen; dieses wird meine Leser gänzlich überzeugen, daß, obwohlen die Reichsstände andern ihre Münzgerechtigkeit abtreten, dieselbe dennoch ursprünglich von dem Kaiser herrühre. Gedachter Burggraf hat im Jahre 1424. denen Bürgern zu Nürnberg die Münzgerechtigkeit übergeben in aller der Maß, und Form, als die von dem römischen Könige an ihn gekommen sey. y) Indessen ist hier doch zu bemerken,

daß,

accipiendas, seu quicquid hactenus utilitatis exinde ad nostrum publicum jus pertinere videbatur, totum & ex integro Deo, sanctoque Mauritio in Magdeburg transfundimus, offerimus atque donamus, ut Servi dei diu noctuque sancto Mauritio ibidem famulaturi pro nostra quoque Dominum salute deprecaturi absque ullius semper contradictione teneant, & possideant & suis ut libuerit, usibus adjungant. Et ut hoc nostre autoritatis preceptum per processura temporum curricula inoffenso jugiter tenore perduret, charte hujus conscriptione roborari, annulique nostri impressione signari jussimus, quam & manu propria subtus firmavimus.

Signum Domini Ottonis magni & invictissimi Imperatoris Augusti.

Rudolfus Concellarius ad vicem Brunonis Archi-Capellani cognovi.

Data VII. Idus Julii, Anno Domini incarnationis DCCCCLXV. Indictione IIX. anno Regni Ottonis XXX. Imperii IV. actum Magdeburg. palatio in Dom. feliciter amen. Beyde Urkunden stehen in Hirschens deutschen Reichs Münz-Archiv Ersten Theil S. 3. 4.

y) Struvius in Corp. I. P. G. Cap. 13. §. 37. n. 9. führt aus den Nürnbergischen Frayschacten folgenden Auszug an: Als uns von Weiland Herdegen Valtzner Bürger zu Nürnberg seliger, des Heil. Reichs Gülden,

 sil-

daß, weil durch dergleichen Uebergaben das Münzwesen im Reiche sehr in Verfall gerathen war, ist endlich denen Münzgefreyten Reichsständen solches gänzlich verboten worden. z) Ja! sogar Münzbegnadigungen wurden wegen denen sich häufenden Mis-

silbern und Haller Münz, die man zu Nürnberg schlagen und münzen soll und mag, und die von den grossen zu Nürnberg an denselben Herdegen Valzner kommen was, übergeben hat, also haben wir mit guten Vorrath, den Einsamen, Weisen, unsern besondern lieben, den Bürgern des Raths der Stadt zu Nürnberg und ihren Nachkommen, die selben Gülden, silbern und haller Münz, mit allen Ehren, Freiheiten, *privilegien*, nutzen, Fällen und Zugehoerungen als die bis auf die Zeit darüber erlangt sein, recht und redlich übergeben, und haben in auch ietzt darzu übergeben und geantwort alle die Brieffe, die wir darüber gehabt habest in ihrer Stat und Nachkommen, die vorgeschrieben Münze, Briefe und Recht, fürbaß mehr geruiglichen inn zu haben zu gebrauchen, und zu geniessen ungehindert, in aller Maß und Form, als die von unserm gnedigsten Herrn dem Roemisch Roenig ꝛc. an uns kommen sein, nach Ausweisung desselben unsers gnädigsten Herrn des Roenigs Briefe.

z) Reichsabschied zu Augsburg vom Jahre 1551. §. 46. Dergleichen diejenigen, so von Uns oder Unsern Vorfahren im Reich, mit dem Regal der Münz gefreyet sind, solche Münz-Freyheiten Niemand anders, wer die wären, verkauffen, verleihen oder in andere Weg vergönnen oder zustellen sollen, sondern sich derselben selbst und nehmlich dergestalt gebrauchen, daß sie hinführo ein Marck Silbers, Collnisch Gewichts in zehen Gulden, dreyzenthalben Kreutzer, den Gulden zu sechzig Kreutzer gerechnet, ausbringen, also, daß in solcher Summa Gulden und Kreutzern ein Marck Silbers jetzts gemeldts Gewichts gefunden werden soll, doch vorbehältlich in den wenigern Münz-Sorten des gebührlichen Münzkostens bey Verlust der

Münz-

Misbräuchen, so aus dem Uebermasse der Münzfreyheiten eingerissen sind, bald darauf denen Kaisern selbst bedingt, dergestalt, daß schon Maximilian der II. in seiner Wahlkapitulation versprochen hat: Wir sollen und wollen auch hinführo ohne Vorwissen der sechs Kurfürsten Niemands, was Stands, oder Wesens der sey, mit Münzfreyheit begaben oder begnädigen. Dieses ist in den nachfolgenden Wahlkapitulationen immerhin, jedoch mit merklicher Aenderung beybehalten, und fortgesetzt worden. a)

Weil nun meinen Gegnern so viele, aus den ältern, und neuern Zeiten von denen Kaisern denen Ständen ertheilten, Münz-Privilegien, welche theils durch öffentlichen Druck schon bekannt gemacht sind, b) theils noch in den Archiven verwahrt liegen, entgegen gesetzt werden, die ihr Vorgeben alsobald entkräften; so wollen sie sich vorzüglich Carrach in kurz vorgedachter Exercitatione c) 4. mit folgenden Ausflüchten behelfen: die Urkunden könnten nicht bestrit-

Münz = Freyheit, und fernerer Straff, nemlich viertzig Marck lötigs Golds Uns in unser Kayserliche Kammer unnachläßlich zu bezahlen. Sammlung der Reichsabschiede 2. Th. S. 618.

a) In der neuesten steht §. 6. Wir sollen und wollen auch hinführo ohne Vorwissen, und absonderliche Einwilligung deren Churfürsten und Vernehmung auch billige Beobachtung desjenigen Crayses Bedencken, darinnen der neüe Müntzstand gesessen, niemand wes Standes oder Wesens der seye, mit Münz = Freyheiten oder Münz = Städten begaben, und begnädigen.

b) Hirsch in seinem deutschen Münz = Archiv 1. Theil hat viele nach ihrem ganzen Innhalt angeführt.

c) c. d. §. 20. *Non melior est conditio argumenti adversum nos concipiendi de existentia tot codicillorum imperatoriorum, quorum tenore statibus jus monetandi tribui-*

ten werden; allein sie seyen großen Theils von denen Karolingern her, wo die Reichsfürnehmsten noch nicht ihre Landeshoheit gehabt hätten. Nach den Karolingern seyen selbe meistens denen Bisthümern, und Klöstern verliehen worden zum klaren Beweise, daß die weltlichen Landesherren dieselbe nicht mehr nöthig hatten, und wenn auch einige denen weltlichen wären ausgefertiget worden; so müßten dieselbe mehr Verwahrungsbriefe (literae clientelares) ihres eigenen Münzrechts, als neue kaiserliche Verleihungen betrachtet werden, auch giengen viele bloß die Italienische Stände an. Antw. Man kann einige Karolingische Münzurkunden aufweisen, allein in selben wurden entweder die Einkünfte von den Münzen, d) oder die Aufsicht über dieselbe, zuweilen die Ausmün-

zung

buitur. Partim enim dati sunt tempore Carolidarum. Partim Episcopatibus et monasteriis saltim concessiones tales fuerunt proficuæ. Alia porro istorum diplomatum reapse clientelarium vices sustinuere litterarum: aliis denique Italicos solummodo proceres & subditos concernentibus. Quæ quatuor momenta singula separatim erunt diluci danda.

d) Hirsch e. d. S. 3. führt hievon eine Urkund von Ludwig dem Kind genannt an: *In Nomine sancte & individue Trinitatis. Ludovicus divina favente gratia Rex. Si nostrorum presulum justis petitionibus indulgemus, omnium sancte Dei Ecclesie nostrorumque fidelium presentium ac futurorum comperiat agnitio, quod Conradus & Geberardus illustres Comites, nostre mansuetudini suggesserint, nostreque celsitudinis Clementiam poposcerint, ut Treverice civitatis monetam, telonium, censuales, tributum atque medenam agrorum cum fiscalibus omnibus, que quondam tempore Weomadi ejusdem urbis Archiepiscopi de Episcopatu obstricta, & in comitatum conversa noscuntur eidem Episcopo nostre Majestatis autoritas restitueret. Quorum petitionem justam nostreque saluti proficuam esse censentes, pro amore Dei & reverentia B. Petri Apostolorum*

zung selbst, nicht aber eine solche Münzgerechtigkeit, wie von den deutschen Kaisern geschehen ist, verliehen. Daß auch Otto, und seine Nachfolger anfänglich nur an die Kirchen das Münzrecht vergeben haben, dieses hat seine Richtigkeit, denn dadurch wollten sie denenselben zulängliche Einkünfte verschaffen: deswegen aber haben die weltlichen so wenig ihr eigenes Münzrecht gehabt, als man beweisen kann; daß sie schon in denselben Zeiten, sondern erst später, nachdem sie von den Kaisern gleichergestalt mit Münzfreyheiten sind nach und nach häufig begabt worden, wie ich dieses unter dem Buchstaben a) schon ausgewiesen, solches ausgeübt haben.

Die

lorum principis, nec non pro dilectione Ratbodi memorate civitatis venerabilis Archiepiscopi per consensum Wigerici comitis, & omnium nostrorum fidelium, qui presentes adfuerunt, universa superscripta monetam scilicet ejusdem civitatis, telonium omneque Tributum intra civitatem; & extra per omnem comitatum de monasteriis & villis & vineis sed & cunctos censuales atque fiscales & medenam agrorum de comitatu ad Episcopatum cum omni integritate convertimus, & de nostro jure ad partem & potestatem S. Petri reddidimus, ejusque Dominio per hoc Serenitatis nostre preceptum sancientes, perpetua stabilitate firmiter nuncupavimus, precipientes obnixe, ut hec omnia sicut comiti solvebant, sic a die presente deinceps in perpetuum in potestate permaneant Pontificis. Et ut hec nostre largitionis, seu redditionis autoritas, firma & inviolabilis per cuncta succedentia tempora consistat, manu propria eam subterfirmavimus, & Sigilli nostri impressione insigniri jussimus. Signum Domini Ludovici serenissimi Regis.

Ruadmirus Notarius ad vicem Ratbodi Archi-Cancellarii recognovit. Data XIII. Kalend. Octobris, anno Domin. Incarn. DCCCCII. Indict. V. anno vero III. Domini Ludvici glorioſſimi Regis. Actum in villa Wadegozzinga in Dei nomine feliciter, Amen.

Die Urkunden, in welchen sowohl geistlichen, als weltlichen das Münzrecht von den Kaisern ist verliehen worden, zeigen gar keinen Unterschied, und ist eine grundlose Erdichtung, daß die weltlichen blosse literas clientelares bekommen hätten. Dieser Unterschied hätte sicher von Carl dem IV. in seiner goldenen Bulle beobachtet werden müssen, worinn doch, wie unter dem Buchstaben l) zu ersehen, nicht die geringste Spur zu entdecken ist. Dannenhero das Münzwesen zu keiner Zeit von der Landeshoheit, sondern von einer bloßen kaiserlichen Verleihung kann hergeleitet werden.

Theodor Alexander des Heil. Röm.
Reichs Freyherrn Münch von Bellinghausen

kurz gefaßte

Abhandlung

aus dem deutschen

Staatsrechte

über die Frage:

Ist bey dem kaiserlichen Reichshofrathe der Supplication gleichergestalt wie bey dem kaiserlichen Reichskammergerichte der Revision der effectus suspensivus benommen worden?

Welche in der

k. k. theresianischen Akademie

bey dessen Prüfung aus dem ganzen deutschen Staatsrechte einer adelich- und gelehrten Versammlung zu verehren seyn wird

den 4 Sept. 1773.

WIEN,
gedruckt bey Johann Thomas Edlen von Trattnern,
kaiserl. königl. Hofbuchdruckern und Buchhändlern.

Ist bey dem kaiserlichen Reichshofrathe der Supplication gleichergestalt wie bey dem kaiserlichen Reichskammergerichte der Revision der effectus suspensivus benommen worden?

Antw. Nein. Denen Beweisgründen meiner Antwort muß ich nothwendig eine kurze Geschichte von dem Ursprunge sowohl der Revision, und der supplication, als auch von der Einführung und Einstellung des effectus suspensivi vorausgesetzen.

Bey der ersten Einrichtung des kaiserlichen Reichskammergerichts dachte man gar nicht an ein Rechtsmittel, wodurch ein richterlicher Ausspruch entkräftet werden sollte. a) Indessen wurde doch nach den schon damals angenom-

a) In der ersten Kammergerichts-Ordnung vom Jahre 1471. ist nicht die geringste Spur von einem Rechtsmittel wider ein Urtheil zu bemerken, vielmehr zeigt sich das Gegentheil §. 4. aus dem Procurator-Eid in den Worten: und wie sie mich darum entscheiden, will ich es darbey bleiben lassen, und gnügig seyn. Sammlung der Reichsabschiede 1. Th: S. 250.

menen Römischen Gesetzen in der kaiserl. Kammergerichts-Ordnung vom Jahre 1495. b) jedoch nur nach einer erhaltenen sonderlichen Commission die Restitution, Supplication, und Advocation zugelassen, dabey aber soll das kaiserliche Reichskammergericht ungehindert seinen stracken Lauf haben; folglich kein Effectus suspensivus Platz finden. Gleichergestalt wurde auch weiter die Declaration gestattet. c) In dem Reichsabschiede zu Costnitz vom Jahre 1507. wurde das erstemal zu Ausgang eines jeden Jahres die Untersuchung des kaiserlichen Reichskammergerichts, das ist, die Visitation festgestellt, um alle, und jede des kaiserl. Reichskammergerichts fürgefallene Gebrechen zu verhören, zu ordnen, zu handeln, und zu versehen, d) und hierdurch wurde zwar der

Weg

b) §. 25. Item das Cammer-Gericht sol seinen gestracken Lauff haben, vnverhindert eyniger *Restitution*, *Supplication*, *Advocation*, oder in ander Wege Auffschlag, die aus ordentlicher Form, oder Erkanntnüß des Cammer-Gerichts auf sunderlich *Commission* nit erlangt wären. e. d. 2. Th. S. 9.

c) §. 32. Item, so hienach am Cammer-Gericht furviel, daß verner Versehung, Ordnung, Saczung oder *Declaration* bedürffen würde, daßelbe sollen Cammer-Richter vnnd Vrtailer yeglichs Jars an vnnß, auch vnnser Curfürsten, Fürsten und Sammlung, die desselben Jars durch sich selbs oder ir Anwäld beyeinander kommen werden, bringen, daß Wir mit Rat und Willen derselben Sammlung, darinnen zu handeln haben, zu Fürderung und Aufnemung des Cammer-Gericht, vnnd Erfindung des Rechten vnnd Gerechtigkeit. e. d. S. 11.

d) §. 23. Vnnd damit solich vnnser Königlich Cammer-Gericht, die bestimten Zeit aus, desto statlicher vnnd beleiblicher vnderhalten, auch die Ordnung desselben dester wesentlicher gehandthabt, vnnd alle Notdurft

des-

Weg zu denen Revisionen gebahnet, aber erst hernach eröffnet. Indessen behielte doch die Vollstreckung ihren stracken Lauf. e) Im Reichsabschiede zu Worms vom Jahre 1521. f) wurde dem Reichsregiment die volle Macht, und Gewalt ertheilt, die Vollstreckung

desselben dester bas versehen werden mögen, so haben Wir Vnns mit den Stenden des heiligen Reichs vnnd sie wiederum mit Vnns vertragen, vnd vereinigt, daß zu Ausgang eins yden Jars auf einen nämlichen Tag, denn vnnser Cammer-Richter sezen vnd verkunden wirdet, Wir oder vnnser darzu treffenliche verordnete Rete, vnd zwen aus den hernach benennten Curfürsten, und Fürsten, oder ire treffenliche Rette, bey dem gedachten vnsern Cammer-Gericht erscheinen sollen, alle vnnd yede des Cammer-Gerichts furgefallene Gebrechen vnd Notdurft zu verhören, zu ordnen, zu handeln, vnd zu versehen. e. d. S. 115.

e) e. d. §. 25. Vnnd nachdem bisherr zu Zeiten an *Execution* der gesprochen Vrtail an vnserm Königlichen Chammer-Gericht ettwas Mangel erschienen, haben Wir betracht, daß solich Vrteil wenig Frucht bringen, wo die gebürlich mit exequirt vnd volnstreckht werden, vnd darumb mit Rat und Verwilligung der Stennd allhie geordnet vnd gesezt, vnd thun das hiermit, daß vnnser Königl. Cammer-Richter an vnser Stat vnd in vnnserm Namen die gesprochen Vrteil mit vnser Königl. Acht, Aberacht und andern ziemlichen Penen des Rechtens, wie Er und die Beysitzer nach Gestalt der Sachen nuz, austreglich vnd gut ansehen werden, exequiren vnd vollnstrecken sollen. S. 116.

f) Es soll auch Unser Stadthalter und Regiment vollen Macht und Gewalt haben, wie und welcher massen mit *Execution* der Straff wider die, so sich der erkandten Urtheilen und Geboten Unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts, oder der gewillkührten Austräg freventlich widersetzen, auch wider diejenigen, so ihnen des Schloß, oder Befestigung, Enthalt, Hülf, Beystand, Fürschub oder Vergünstigung thäten oder geben,

der Urtheile des kaiserlichen Reichskammergerichts wider diejenigen, so sich widersetzen sollten, vorzukehren. In der Erklärung des Landfriedens zu Nürnberg vom Jahre 1522. g) wurde weiter im Falle eines Ungehorsams die Vollstreckung denen Hauptleuten

zu rathschlagen, zu handeln, und fürzunehmen sey, damit dieselben zum Gehorsam vnd Vollnziehung der gesprochen Urtheil, oder gewillkührten Austrag bracht, und gebührlich um ihr freventlich Ungehorsam gestrafft werden.

§. 28. Würde sich auch begeben, daß gegen einen mächtigen Gewalt, der weder Acht, noch Bann fürchten, oder ansehen wollt, ferner *Execution* und Vollnstreckung der Urtheil noth seyn würde. Darum soll Unser Cammer-Gericht Unsern Stadthalter und Regiment ansuchen, die sollen darinn mit Rath und Hülff der Stände des Reichs, ferner nothdürfftige *Execution* fürnehmen, und dem Kläger zu Volnstreckung und *Execution* der behaltenen Urtheil verhelffen. e. d. S. 207.

g) Tit. 14. Ob aber jemands, von Schuld erlangt Recht, *Executorial*, *Mandat*, Gebot, oder einiger Ungehorsam wegen, ausserhalb des Land-Friedens Ordnungen, und desselben Erklärungen, in unser und des Reichs Acht, mit Recht erklärt wird, und demjenen, der also einen in die Acht, jetzt gemeldter massen erlangt hätt, durch den Weg nach laut unser, und des Reichs Erklärung, über den Land-Frieden auf den Reichs-Tägen, zu Freyburg und Augspurg gehalten, aufgericht, oder durch die *Executores*, darzu den geistlichen Bann, nach Anzeigung unser und des Reichs jüngster Ordnung unsers Cammer-Gerichts halber beschlossen, nicht geholffen werden könnte, und also durch solche Weg die *Execution* unfruchtbar und unfürträglich seyn wird, oder daß sonst denen Urtheilen, *Executorialn*, *Mandaten* und Geboten, so rechtmäßiger und gebührlicher Weis von uns, unserm Regiment oder Cammer-Gericht ausgehen, und denselben kein

ge-

ten eines jeglichen Kreises, oder Zirkels, auch zugleich ihren zugeordneten Räthen aufgetragen. Endlich haben sich einige Kurfürsten, Fürsten, und Stände wider etliche Urtheile bey dem kaiserlichen Statthalter, und Regiment zu Eslingen beschwert, denen Beschwerden abzuhelfen, ist in dem Reichsabschiede zu Nürnberg vom Jahre 1524. h) beschlossen worden; daß eine eigens benennte Deputation sollte niedergesetzt

gebührliche Vollnziehung oder Vollstreckung geschehen, sondern in solchem allem Verachtung, auch Ungehorsam erzeigt werden wolt; Alsdann sollen abermahls, in allen jetzt gemeldten Fällen, eines jeglichen Creyß oder Circkels Hauptleüt, oder ihr zugeordnete Räth, zu stattlicher Vollnziehung des alles auf unsers Regiments Cammer-Gerichts, oder unsern, wo wir im Reich seynd, oder in unserm Abwesen, auf unsers Verwalters im Reich, immassen, wie oben gemeldt, Befehl und Bescheid sonderlich nach Vermüg, unserer und des Reichs Cammer-Gerichts-Ordnung, solcher *Execution* halben, am jüngsten aufgericht fürnehmen, helffen und handeln, damit solch erkandte Achten, Urtheilen, *Executorial*, und andere rechtmäßige *Mandat* und Gebot, mit allen ihren Inhaltungen, wie sich gebührt, auch vollstreckt werden. e. d. S. 235.

h) §. 23. Item. Als etwann viel von Churfürsten, Fürsten und Ständen jetzo allhie Unserm Statthalter, *Oratorn*, auch Churfürsten, Fürsten und Ständen allerley Beschwerung fürbracht und beklagt haben Unser Statthalter und *Orator*, Churfürsten, Fürsten und Ständ, zu denselben Sachen, die Ersamen, Gelehrten, Unser und des Reichs lieben Getreüen, Rudolphen von Ehingen, Johann Vogt, Heinrich Henninger, beyder Rechten Lehrer, und die Churfürsten, Fürsten und Stände, Hieronimum Enckhorn, des Erz-Bischoffs und Churfürsten von Cölln, Simon Reibeisen Probst, des Bischoffs zu Worms und Johann von Dockheim,

werden, welche zwischen den klagenden Partheyen die Güte versuchen, und, wo diese nicht statt haben möchte, alsdenn alle Akten, und fürgebrachte Beschwerungen besichtigen, dem Statthalter, und Regiment hierüber ihre Relation erstatten, und die Irrungen mit diesen entscheiden sollte. Hier zeigte sich durch die Besichtigung der Akten die erste Spur von der Revision, jedoch wurde solche bloß für die angezeigten Fälle, und ohne Hemmung der Vollstreckung erkannt. i)

Als

des Herzogen zu Gülich, Cleven und zu dem Berg, Bottschaft, auch der Rechten Lehrer, ꝛc. verordnet, die zwischen den klagenden Partheyen die Gütlichkeit allhie handeln, und wo die nicht statt haben möcht, alsdann alle *Acta* und fürbrachte Beschwerung derselben Partheyen besichtigen, und auf Pfingsten schierst künftig zu Eßlingen Unserm Statthalter und Regiment davon *Relation* thun. Derselbe Unser Statthalter und Regiment sollen in diesen Sachen die Partheyen ihrer Irrung, mit sammt den jetzt berührten, so solche Handlung besichtigt, zum förderlichsten entscheiden. Und seynd dieselbe klagende Partheyen. Der Erz-Bischoff zu Trier, Pfalzgraff Ludwig, beyde Churfürsten. Und Landgraff Philipps zu Hessen, wider Frobins von Hutten gesprochen Urtheil. Herzog Wilhelm und Hertzog Ludwig von Bayern, wider Unsere Cammer-Richter und Beysitzer, die Stadt Augspurg und ihrer etliche sondere Bürger, Inhalt ihrer übergebenen Schrifften, die gemeine Stadt wider das Regiment. Lothringen von wegen der Anschläg wider den *Fiscal*, und *Doctor* Friesen. Item der Graffen Beschwerung halben, so sie jetzt, und auf vorigen gehaltenen Reichs-Tag fürgebracht, oder noch haben, auch nach laut des nechsten und jetzigen Reichs-Abschieds zu handeln. Item der Bischoff von Würzburg, mit seiner übergebenen Schrifft. e. d. S. 256.

i) e. d. §. 24. Damit dannoch an gebührlicher *Execution* gesprochenen Urtheil im Heil. Reich kein Mangel

sey

Als sich hernach nicht nur bey dem kaiserl. Kammergerichte, sondern auch selbst bey dem Reichsregiment mehrmalen Mängel, und Gebrechen äußerten; so wurde für beyde in denen Reichsabschieden zu Speyer von den Jahren 1526. k) und 1529. l) zwar eine Visitation beschlossen; aber erst durch den Reichsabschied zu Augsburg vom Jahre 1530. m) zu Stande gebracht, an welche zugleich die Kurfürsten, Fürsten, und Stände mit ihren, wider das kaiserl. Reichskammergericht führenden, Beschwerden verwiesen worden sind. Bey dieser Visitation haben der Kammerrich-

 ter,

sey, und sich deßhalben niemand beklagen möge, haben sich Unser Statthalter und *Orator*, auch Churfürsten, Fürsten und Stände endlich vereinigt, und beschlossen, daß ein jeder Churfürst, Fürst, und Stände gegen seinen Unterthanen und Landsassen, den Urtheilen, wider sie gesprochen, *Execution* und Vollnziehung thun, auch sonst mit *Execution* gesprochenen Urtheil gehalten werden soll, Innhalt und Vermög Unsers Cammer-Gerichts-Ordnung jüngst zu Wormbs aufgericht, dero Innhalts Unser Statthalter und Regiment, so oft sich der Fall des Ungehorsams dermassen begebe, ernstlich Vollnziehung thun, und darüber strenglich halten sollen. Auch wo vonnöthen, andere Churfürsten, und zwölf Fürsten zum Regiment verordnet, oder derselben Räth zu ihnen erfordern, und sammt denselben berathschlagen, wie die Vollnziehung zum austräglichsten beschehen soll, und mög. S. 257.

k) §. 24. e. d. S. 278.

l) §. 28. e. d. S. 298.

m) §. 94. Wo auch einiger Churfürst, Fürst, oder Stand einigen weitern Mangel oder Beschwärd hätt, so ihm ungebührlich vom Cammer-Gericht begegnet wäre, soll und mag ein jeglicher sein Beschwärd den verordneten Commissarien, auf den ersten Tag *Martii* zuschicken, und zu erkennen geben, die haben Befehl, derhalben gebührlichs Einsehens und *reformation* zu thun. e. d. S. 321.

ter, und die Beysitzer denen Commissarien selbst angezeigt; daß sich die Partheyen zuweilen beschweren, als sollten unrechtmäßige Urtheil eröffnet werden: n) weßwegen die weitere Besichtigung der Akten nach gesprochenem Urtheile abermal, und zwar für alle, so sich beschweren sollten, nebst dem Syndicat eingeführt worden, dessen ungehindert soll die Execution ihren Fortgang behalten. o) Bald darauf wurde aus allen Kammergerichts-Ordnungen eine neue verfaßt, und

auf

n) Reichsabschied zu Regensburg vom Jahre 1532. §. 16. ferner, als Cammer-Richter und Beysitzer den Commissarien in ihren übergebenen zweifelhaftigen Articuln angezeigt, dieweil sich die Partheyen zu Zeiten beschweren, als solten unrechtmäßige Urtheil eröfnet werden: auf daß dann niemands wider Recht am höchsten Gericht verdruckt werde, gebührlichs Einsehens zu thun ꝛc. Haben Wir, auch Churfürsten, Fürsten, und Ständ diesen Puncten bestes Fleiß erwegen. e. d. S. 359.

o) e. d. §. 17. Und damit Unsere Cammer-Richter und Beysitzer desto fleißiger seyn, so sie besorgen müssen, daß die *Acta* folgends nach gesprochener Urtheil auch besichtiget, und niemands an Unserm Cammer-Gericht Unrecht geschehe zu dem, daß solches Unsern Kayserl. Rechten nicht entgegen, so wider End-Urtheil zu *suppliciren* zulassen, und die Richter, so unrechtmäßige Urtheil aussprechen, den Krieg ihr eigen machen, und desthalben *ad Syndicatum* gestellt werden mögen: Setzen, ordnen und wollen Wir, wo einige Parthey hinfürter vermeint, daß sie durch Cammer-Richter und Beysitzer beschwärt, und unrechtmäßige oder nichtige Urtheil, wider sie gesprochen und eröffnet, und derhalben Cammer-Richter und Beysitzer gedächte zu *syndiciren*, daß denselben solches zu thun, Vermög Unser Kayserl. Recht zugelassen seyn soll, doch dergestalt, daß derselbig, so Cammer-Richter und Beysitzer *ad Syndicatum* zu stellen willens, solches Unserm

Freund

auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahre 1548.
p) zwar vorgeschrieben; daß man selber getreulich nachkommen soll; jedoch ist dieselbe noch einmal übersehen, erneuert, und erst auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahre 1555. offentlich kund gemacht,

und

Freund und Oheim dem Cardinal, und Ertz-Bischoff zu Maynz, als des Reichs Ertz-Canzlern, zween Monat, vór *prima May* zu jederzeit in Schrifften zu erkennen gebe. Darauf gedachter Ertz-Bischoff den Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen und Städten, so zu der jährlichen *Visitation* verordnet, schreiben, ihnen solches anzeigen mit Begehren, ihr treffentliche, erfahrne, geschickte und gelehrte Räth zu schicken, in solcher Sachen, vermög der Recht zu handeln und die Billigkeit zu verfügen. Doch daß nichts destoweniger mit *Execution* der gesprochenen und erkannten Urtheil, am Cammer-Gericht vollnfahren und *procedirt* werde. Und soll solches *Syndiciren* auf des *Syndicanten* Kosten beschehen, auch vor demselben verordneten *Syndicatorn* nichts neues, was die Partheyen und *merita causæ* betrifft, fürgewandt, sonder allein aus den vorigen beschlossenen *Actis* auf die Nichtigkeit oder unrechtmäßige Beschwärd der Urtheil gehandelt werden, und die gemeldte *Syndicatores* der Sachen auswarten, auch endliche Erkanntnuß der Hauptsachen und Unkosten thun.

p) §. 36. Und nachdem Wir mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, und der Abwesenden Bottschafften, auf etlichen hievor gehaltenen Reichs-Tägen, für hoch und nothwendig, nutz und gut angesehen, alle Cammer-Gerichts Ordnungen, wie die auf viel hievor gehaltenen Reichs-Tägen aufgericht, geändert, gebessert, und erklärt seynd, in ein lautere, verständige Ordnung zu bringen: So haben Wir demnach alle Cammer-Gerichts Ordnungen, Besserungen, und Aenderungen, wie die auf vielen hievor gehaltenen Reichs-Tägen gemacht, geordnet, und gestellet sind nach aller Nothdurfft besichtigen, und zu Erhaltung und Beförderung

derung

und selber nachzuleben befohlen worden. In dieser Kammergerichts-Ordnung q) wurde endlich statt der Besichtignng der Akten namentlich die Revision zu-

ge-

derung der *Justitien*, im Heil. Reich, mit Rath und Bewilligung Churfürsten, Fürsten und gemeiner Ständ, auch der abwesenden Bottschafften, etlicher massen ändern, bessern, und in eine lautere gemeine Ordnung bringen, verfertigen und ausgehen lassen. Darauf setzen, ordnen, meinen und wollen Wir, daß Unser Cammer-Richter und Beysitzer, auch *Advocaten, Procuratores*, und alle und jede Partheyen, so an gedachtem Unserm Cammer-Gericht zu thun, und zu handeln haben, und sonst männiglich, dem Reich unterworffen, solcher unser und des Reichs gemeinen Cammer-Gerichts Ordnung treulich nachkommen, geleben, und der allenthalben gemäß handeln, und darwider keineswegs thun noch seyn sollen, bey Vermeydung unser schweren Ungnad und Straf, gegen einem jeden nach Gelegenheit seiner Ueberfahrung unnachläßlich fürzunehmen. e. d. S. 534.

q) Tit. 51. Wir ordnen, setzen und wollen auch, daß von den Urtheiln am Kayserlichen Cammer-Gericht ergangen, und ausgesprochen kein Theil weiter zu *appelliren*, oder zu *suppliciren* Macht haben soll: Ob aber einige Parthey sich durch die Urtheil des Kayserl. Cammer-Gerichts beschwert zu seyn vermeint, dem soll gegen Cammer-Richter und Beysitzern den Weg der gemeinen Recht und hernach gesetzten Ordnung von der *Revision* und *Syndicat* fürzunehmen, zugelassen, und vorbehalten seyn. e. d. 3. Th. S. 133. Hernach 53. tit. §. 1. Damit auch Cammer-Richter und Beysitzer desto fleißiger seyn, so sie besorgen müssen, daß die *acta* folgends nach gesprochenen Urtheil auch beslchtigt, und niemand an dem Cammer-Gericht Unrecht geschehe, Setzen ordnen und wollen Wir, wo einige Parthey hinfürter vermeynt, daß sie durch Cammer-Richter und Beysitzer beschwert, und unrechtmäßig oder nichtig Urtheil wider sie gesprochen und eröffnet, und derhalben gedächte, um Straf ungerechter

Rich-

gelassen, und festgestellt, auch zugleich, dafern die Revision nicht gehindert wird, mit der Execution zurückgehalten, r) folglich in diesem Falle der effectus sis-

Richter, oder *Reformation* und Besseruug solcher Urtheil anzuhalten, daß derselben Parthey solches zu thun zugelassen seyn soll, dergestalt, daß sie solches Unserm Neven dem Erz-Bischoffen zu Maynz, als des Reichs Erz-Cantzler an der Kay. Maj. statt, zween Monat vor *prima May.*, zu jeder Zeit in Schriften zu erkennen geben, darauf gedachter Erz-Bischoff ihrer Liebd. und Kayserl. Maj. oder deren Abwesens, Uns, als Röm. König auch der Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Graffen, und Städten so zu der jährlichen *Visitation* verordnet. schreiben, ihr, oder Uns und ihnen solches anzeigen, mit Begehr, neben ihrer Liebden und Kayf. Majest. oder unsern *Commissarien* ihre treffliche, erfahrne, geschickte und gelehrte Räth zu schicken, in solchen Sachen, neben denselben verordneten *Commissarien*, auch den *Præsidenten* und Beysitzern, durch welche die Urtheil gefällt und gesprochen, alle und jede Gerichts-*Acta* solcher Sachen mit Fleiß zu *revidiren* und besichtigen, und darauf vermög der Recht zu handlen, und die Billigkeit zu verfügen. e. d. S. 134.

r) e. d. §. 8. Ob auch die *Revision*, auf Zeit in dem Ausschreiben gemeldt, aus Mangel nicht erscheinens der *Commissarien* oder Räthe, oder daß sie mit solcher *Revision* nicht fürfahren würden, seinen Fürgang nicht erreichen würde, sollen Cammer-Richter oder *Præsident* und Beysitzer weiter derhalben in Verwart zu stehen nicht schuldig seyn, sondern mit *Execution* der erst gesprochenen Urtheil, ohn einige Verhinderung an dem Kayserl. Cammer-Gericht fürgangen werden. Doch anderer Gestalt nicht dann da sich kundbarlich und erweißlich erfünde, daß die anruffende Parthey, und die *Revision* an ihren besten Fleiß, und andern nothwendigen Anhalten und verfügen, die Versammlung der *Commissarien* und Räthen zu befördern, in etwas saumig oder Mangelhafftig erfunden würden, dann sonst, da der Mangel an der anruffenden Parthey mit nichten gestanden soll ihr die

ſuſpenſivus wie bey der Appellation eingeführt. s) Endlich hat der Abſchied des Deputations-Tages zu Speyer vom Jahre 1600. t) den effectum ſuſpenſivum nach erhaltener Reviſion durchaus, nur zwey Fälle ausgenommen, zugelaſſen.

Bis-

die Saumnuß oder nicht erſcheinen der *Commiſſarien* und Räthen an dieſem *beneficio Reviſionis* nichts benommen, ſondern von neuen zu der *Reviſion* geordnet, dieſelb für die Hand genommen, und darinn allenthalben, nach laut dieſer Ordnung fürgefahren werden. S. 135.

s) c. d. §. 5. Und ob ſolche Nichtigkeit oder Ungerechtigkeit erſt geſprochener Urtheil, nicht aus Betrug oder Argliſt, ſondern allein aus Ueberſehen, Unfleiß, Unwiſſenheit, oder Irrſal der *Procuratorn* oder Richter erfolgt, ſoll gegen denſelben, bey denen ſolchen Unfleiß befunden, durch der Kayſerl. Majeſt. oder unſer als Röm. Königs, verordnete *Commiſſarien Viſitatorn*, vermög voriger Ordnung, und wie ſonſt recht und billig ſeyn wird, gehandelt: Aber ſonſt mit denſelben geſprochen Urtheil der Urtheiler halber, gleichwie mit andern Unterrichtern, von deren Urtheil *ſupplicirt* oder *appellirt* wird, gehalten werden.

t) §. 144. Als auch Streit fürgefallen, wann durch ein Parthey wegen einer an Unſerm Cammer-Gericht wider ſie ergangen Urtheil ein *Reviſion* gebührender Weiß begehrt, und ſolches durch Unſers lieben Neven, des Erzbiſchoffen und Churfürſten zu Maynz als Erz-Canzlers, ꝛc. L. bemeldten Unſerm Cammer-Gericht *notificirt*, ob deſſelben ungeachtet auf Anhalten der obſiegenden Partheyen, und auf *Oblation* oder Leiſtung gebührender *Caution*, *in puncto Executionis* zu *procediren*, und zu vollnfahren, oder ob damit gänzlich bis zu endlicher Erörteruug der ausgeſchriebenen *Reviſion* ſtill zu ſtehen, wie bey dem durch Unſer Cammer-Gericht überreichtem hundert und zwey und zwanzigſten *dubio* weiter ausgeführt, dieſes zu erläutern, obwohl auch in unſerer Cammer-Gerichts-Ordnung

parte

Bisher habe ich ausgewiesen; daß man wider die Urtheile des kaiserlichen Reichskammergerichts vor dem Jahre 1524. auf kein weiteres Rechtsmittel ausser der Restitution gedacht habe; damals aber doch wegen vielen Beschwerden die nochmalige Besichtigung der Akten, nachhero die Revision namentlich in der Kammergerichts-Ordnung, wie auch der effectus suspensivus eingeführt worden sey. Nunmehro wende ich mich zu dem kaiserlichen Reichshofrathe. Bey diesem höchsten Reichsgerichte war vor dem westphälischen Frieden kein Rechtsmittel wider die Urtheile desselben mit Bestand Rechtens eingeführt, nur wurde öfters die Appellation ab Imperatore male informato ad melius informandum versucht, aber niemal erlangt: vielmehr hat Kaiser Ferdinand der II. dem Markgrafen von Baden Georg Friederich, welcher im Jahre 1622. diese Appellation anstellte, durch seinen Reichshofrath zu Prag den 6. April 1628. die Antwort ertheilen lassen: Ihro Kaiserliche Majestät, die *Appellation a Cæsare male informato ad melius informandum* als nichtiglich, und strafwürdiger Weise eingewand, erklären die auch an sich selbsten *null*, und nichtig von Römischer Kaiserlicher Macht hiermit *cassiren* und aufheben. u) Auf dem Reichstage

zu

parte tertia tit. penultimo, derwegen gute Versehung geschehen, darbey es zu lassen, So ordnen und wollen wir doch, daß *pendente Revisione* mit der *Execution* nicht zu verfahren, sondern damit eingehalten werden soll. Es solle aber *in puncto liquidationis*, wann *in causa petitionis*, *hæreditatis*, *restitutionis in integrum*, und dergleichen *Revisio* gesucht worden, *parti victrici* frey stehen, ungehindert der angekündigten *Revision* an unserm Cammer-Gericht, darinn der Gebühr zu verfahren. c. d. S. 495.

u) Struv. Corp. J. P. G. Cap. 26. §. 11. p. 1003.

zu Regensburg im Jahre 1641. wurden 20. Puncten w) wegen Verbesserung des Justiz-Wesens bey dem kaiserl. Reichskammergerichte, und anbey noch 5. x) wegen dem kaiserl. Reichshofrathe aufgesetzt, und, weilen sie allda nicht könnten ihre Erledigung erhalten; so sind selbe auf einen Deputations-Tag nächstkünftiges Jahr verwiesen worden y) besonders aus der Ursache, weil hierüber auch das kaiserliche Reichskammergericht sollte vernommen werden. Der 6. und 7. Punkt nun betraf die Revisionen, und den effectum suspensivum bey dem kaiserlichen Reichskammergerichte. z) Gedachter Deputations-Tag kam aber erst im Jahre 1643. zu Frankfurt zu Stande, demselben wurde von Kaiser Ferdinand dem III. eine neue Reichshofraths-Ordnung vorgelegt, allein die Berathschlagungen über dieselbe mußten wegen fortwährendem Widerspruche eingestellt werden. a) Damit

w) Meiern Regensburgische Reichs-Tags-Handlungen von den Jahren 1653. und 1654. 2. Theil. 8. Buch §. 3. S. 28.

x) e. d. S. 31.

y) Reichsabschied zu Regensburg vom Jahre 1641. §. 90.

z) Meiern e. d. S. 29. Wie möchte zu verhindern seyn, daß die *Revisiones* nit in allen Sachen gesucht werden, ob auch, und was gestalt das hiebevor zu solchem end von den *Cameralibus* gemachte *Decretum* zu *approbiren*, und was noch über die zween Fäll die in dem *Deputations*-Abschiedt *Ao.* 1600. *statuirt*, darinnen die *Revisiones* keinen *effectum suspensivum* haben, noch sonsten vor mehrere *Casus* möchten *specificirt* werden.

Oder 7. Ob man nicht zu mehrer beförderung der *Executionen* der gesprochenen Urtheilen am Kayserl. Cammergericht, den *revisionibus* den *effectum suspensivum* gar benehmen und also dasjenige, was derentwegen im *Deputations*-Abschied *de Anno* 1600. versehen, ändern und aufheben wolle.

a) e. d. 9. Buch §. 4. S. 132.

mit nun der Justiz-Punct nicht gänzlich unerörtert gelassen wurde; so nahm man das, von dem kaiserlichen und Reichskammergerichte über die Verbesserung des Justiz-Wesens erforderte, Bedenken vor die Hand, worinn sich selbes über den 6. und 7. Punct also geäussert: Es wäre bey diesem *Puncto* wohl zu wünschen, daß die *Revisiones totaliter* möchten aufgehoben, und abgethan werden, in reifer Betrachtung, daß solche nichts anders seynd, dann *refugium temere litigantium etc.* . also billig auch zu *statuiren* wäre, das *contra sententias camerales, quæ nomine Cæsavis, et totius Imperii feruntur*, keine *Revision* gestattet, sondern dieselbige *simpliciter Executioni mandirt* würden. b) Allein das Gutachten der Reichs-Deputation fiel in diesem Stücke dahin aus: daß künftig solang, und viel, bis die ordentliche *Visitationes*, und *Revisiones actorum* wiederum in Gang gebracht werden, der *effectus suspensionis* aufgehebt, und allein *devolutionis*, gleichwohl mit folgenden angehengten 3. *Conditionibus*, statt finden sollte. c) Die Bedingnisse waren 1. sollte diese Aufhebung des effectus suspensivi nur von den künftigen Revisionen zu verstehen seyn: 2. sollten hievon die Religionssachen ausgenommen seyn, und 3. sollte die Parthey, welche die Execution begehrt, genugsame Caution leisten auf den Fall, da sie in Revisorio verlieren würde.

Nach diesem wurden abermalen die Berathschlagungen über die kaiserl. Reichshofraths-Ordnung in Bewegung gebracht. Indem aber die Augs. Conf. Verwandte von denen Katholischen abgiengen, setzten dieselbe eigene Differenz-Puncten zusammen, unter

b) c. d. S. 151. 152.
c) c. d. 10. Buch §. 2. S. 203.

welchen sie n. 6. anverlangten; daß *a sententiis in aula prolatis, locò appellationis*, wo nicht uff gewisse Maß und ohne einige Schmälerung Ihrer Kaiserl. Majestät und dero Hochlöblichen Reichs-Hofraths höchsten *Jurisdiction* und *Authoritæt*, das in *Camera* gewöhnliche *remedium revisionis*, dennoch *Supplicationis sive restitutionis in integrum cum effectu suspensivo* verstattet werden sollte. d) Die Katholischen aber erachteten, dieses Begehren sey der kaiserlichen Hoheit nachtheilig, und würde hierdurch die schleunige Justiz-Pflege nur mehr verhindert, und gehemmt. e) Jedoch bey denen westphälischen Friedenshandlungen hat dieses Begehren in Ansehung des Reichshofraths Eindruck gefunden, und wurde im Friedenschlusse f) festgestellt; daß, damit die, bey dem Reichshofrathe streitende, Partheyen nicht ohne allen remedio suspensivo gelassen würden, solle statt der Revision bey dem kaiserl. Reichskammergerichte, bey denselben die Supplication erlaubt seyn. Hierdurch wur-

den

d) e. d. 11. Buch §. 6. S. 286.

e) e. d. S. 299.

f) art. 5. §. 55. *Quoad processum judiciarium Ordinatio cameræ Imperialis etiam in Iudicio Aulico obseruabitur per omnia, tum vt ne partes ibidem litigantes omni remedio suspensiuo destituantur, loco reuisionis in Camera vsitatæ licitum esto parti grauatæ, a sententia in Iudicio Aulico lata ad Caesaream Majestatem supplicare, vt acta judiciaria denuo adhibitis aliis grauitati negotii paribus, neutrique partium addictis, ex utraque religione aequali numero Consiliariis, et qui concipiendae et ferendæ priori sententiae, non interfuerint, aut certe referentium et correferentium partes non sustinuerint, reuideantur; liberumque sit suae Majestati in causis majoribus, et vnde tumultus in Imperio timeri possent, insuper etiam quorundam vtriusque Religionis Electorum et Principum sententias et vota requirere.*

den also die Vollstreckungen der kaiserl. Reichshofraths Erkenntnisse bis zur endlichen Entscheidung eingestellt.

Hernach wurde auf dem Reichstage zu Regensburg im Jahre 1653. zu Verbesserung des Justiz-Wesens nochmalen eine eigene Reichs-Deputation niedergesetzt, g) welche wegen der Revisionen bey dem kaiserl. Reichskammergerichte an die übrigen Stände ihr Gutachten dahin erstattet hat: wegen Abkürzung der *Revisionen*, und Beförderung der *Execution* ist alles, was im frankfurtischen Gutachten dießfalls enthalten, mit folgenden *ampliationibus*, und Erinnerungen zu *ratificiren* gut befunden worden, nemlich 1. daß die *Revisiones* zwar nicht völlig, aber wohl der *effectus suspensivus*, doch mit denen, im Gutachten enthaltenen, *considerationibus* zu *cassiren*, und abzuthun. h) Ueber die Verbesserung des Justiz-Wesens haben hernach die Stände ein allgemeines Reichsgutachten an kaiserliche Majestät gestellt, und in demselben wegen denen Revisionen bey dem kaiserlichen Reichskammergerichte sich folgender Gestalt vernehmen lassen: Nach Berathschlagung dieses *Appellations-Puncti* haben die Chur-Fürsten, und Stände, und der abwesenden Räthe und Gesandten wegen Abkürzung der *Revisionen*, und Beförderungen der *Executionen* über die gesprochene Urtheil *Consultando* fortgefahren, und dabey alles angelegenen Fleisses bedacht, wie nehmlich die vielfältigen *Revisiones* zu verhindern, und denselben zu begegnen seyn möchte; zwar ist von den Herrn *Cameralen* bey diesen beyden *Puncten* für nicht undienlich erachtet worden,

g) Meiern e. d. 12. Buch §. 2. S. 389.
h) e. d. §. 3. S. 419.

daß das *Remedium Reviſionis* und zwar aus denen von ihnen angeführten ſehr kräftigen *Rationen*, und *Motiven*, *tanquam merum refugium temere litigantium*, ganz abzuſtellen; Nachdem aber bey ſolchen *Puncten* allerhand ſtarke *conſiderationes in contrarium* vorkommen, warum das *reviſionis Remedium* zur Zeit noch nicht gänzlich abzuſtellen, als halten die Herrn Chur-Fürſten und Stände, und der abweſenden Räthe, und Geſandten dafür, daß gleichwohl der *effectus ſuſpenſivus* inskünftige aufgehebet, und allein *devolutivus* ſtatt finden ſollte. i) Allein über dieſes allgemeine Gutachten der Reichsſtände in puncto juſtitiæ wurden noch fernere Berathſchlagungen veranlaſſet, beſonders da die Augsb. Conf. Verwandte in Religions-Sachen den effectum ſuſpenſivum beybehalten wollten. k) Sie führten die Urſache an: weilen *propter damnum irreparabile, quod conſcientiis hac occaſione inferri poſſet*, keine *ſufficiens Cautio* in dieſen Sachen geleiſtet werden könnte; die Katholiſche aber beſtunden einmüthig darauf, daß der *effectus ſuſpenſivus* ſowohl *in Cauſis religionis* als *politicis* hinführo *ceſſiren* müßte. l) Auf dieſe der Ständ de Monita ertheilten Kaiſerl. Majeſtät folgende Reſolution: Belangend den *effectum ſuſpenſivum Reviſionis* ſehen Ihro Kaiſerl. Majeſtät einige rechtmäßige billiche Urſache nicht, warum disfals ein Unterſcheid *inter cauſas eccleſiaſticas, et publicas* zu machen, und laſſen es dahero bey dem verbleiben, daß derſelbe durchgehend aufgehebt werde. m) Hiemit aber waren

i) e. d. S. 444.
k) e. d. 13. Buch §. 1. S. 462.
l) e. d. 14. Buch §. 1. S. 618.
m) e. d. §. 4. S. 642.

waren die Augs. Conf. Verwandten nicht zufrieden, sondern beharrten auf ihrem Begehren: der *effectus suspensivus Revisionum* müßte *in causis Religionum* verbleiben, oder wann die Herrn Catholischen solches nicht verstatten wolten, solte man überall *in Revisionibus* nach dem *Deputations*-Abschied *de an.* 1600. den *effectum suspensivum* lassen. n) Hierüber erfolgte Ihro Kaiserl. Majestät abermalige endliche Resolution: Wegen des *effectus suspensivi*, obwohl Ihre Kaiserl. Majestät dafür halten, daß diejenige Bedencken, um welcher willen die Augs. Conf. Verwandte Stände denselben in Religions-Sachen noch *continuiret* haben wollen, durch den Friedenschluß schon überflüßig *remediret*, und abgeholfen worden, dieweil man aber dießmahl sich nicht darüber vergleichen können, so lassen Ihre Kaiserl. Majestät an ihrem Orte geschehen, daß dieser *Punct* auf den *prorogirten* Reichstag ausgestellt verbleibe. o) Endlich wurde in dem darauf verfaßten Reichsabschied p) festgestellt; daß gleichwohl der *effectus suspensivus* bey den gesuchten *Revisionibus* wider die Cammergerichtliche Urtheil inskünftig aufgehoben seyn, und allein *devolutivus*

 statt

n) e. d. §. 5. S. 646.
o) e. d. §. 6. S. 657.
p) Vom Jahre 1624. §. 124. Nach Berathschlagung des *Puncti Appellationis*, haben Wir mit Chur-Fürsten, und Ständen, und der abwesenden Räthen, und Gesandten, wegen Abkürzung der *Revisionen* und Beförderung der *Execution* über die gesprochene Urtheile, in reiffer Uberlegung, wie die vielfältige *Revisiones* zu verhindern, und denselben zu begegnen seyn möchte, uns dahin verglichen. Setzen, ordnen und wollen auch, daß gleichwohl der *effectus suspensivus* bey den gesuchten *Revisionibus* wi-

statt finden soll. Hierunter aber sollen 1. nicht die schon gesuchten Revisionen, 2. auch nicht diejenigen, welche in geistlichen oder Religions-Sachen angestellt werden

der die Cammer-gerichtliche Urtheile ins künfftige aufgehebt, und allein *devolutivus* statt finden solle, jedoch mit der *Condition*, daß die Parthey, vor welche die *Sententia* gesprochen, und von deren die *Execution* begehrt wird genugsame *Caution de restituendo*, auf den Fall der Verlustigung der Sachen, in dero *Revision*-Gericht leisten solte, welche *Cautions* Leistung alsdann dem Gegentheil in Schriften zu seiner Nachricht, und fördersamsten Erklärung zu *communiciren*. Würde nun derselbe solche *Caution* nicht *sufficient* errachten, und dargegen *excipiren*, auf solchen Fall hätte sich der *Judex* zu *interponiren* und das *Arbitrium* zu halten, dafern aber der Richter über des obsiegenden Theils Vermögen, wie auch die *offerirte Caution*, ob dieselbe *sufficient*, oder dabey noch etwas *desiderirt* würde, nicht genugsam *informiret*, So solle ohne fernere Schrifft-Wechßlung alsobald entweder bey dem Creyß-ausschreibenden Fursten, der Obrigkeit, oder aber durch Mittel einer *Commission*, wie er es für gut und zu Beschleünigung des Processes nützlich befinden würde, der eigentlichen Beschaffenheit sich wohl erkundigen, und alsdann darauf sprechen. Da jedoch der *Judex* vermeynen würde, daß die Partheyen über die angezogene *Informationes*, noch mit einer Schrifft zu vernehmen, solle ihnen solches zu thun erlaubt, weitere Schrifft-Wechselung verbotten, auch von ihme jederzeit zu Einbringung der Schrifften, mehr nicht als zween Monat zu bewilligen vergönnet werden, und damit der Proceß nicht gar zu lange *continuire*, und die Audientien dardurch verhinderet werden, solle besagter *punctus cautionis coram deputatis* vollführt werden, wie und welcher Gestalt aber Chur-Fürsten und Stände dißfalls zu *caviren* haben möchten, obwohl dieselbe *dato* bey der Schrifftlichen *caution* gelassen worden, so solle doch solches aus allerhand Ursachen und Bedenken, wie auch, wann ein Armer nicht zu *caviren* hätte, dem Richter allerdings anheim gegeben, beneben solche *cassatio effectus suspensivi Revisionum*

werden möchten, verstanden werden, und 3. sollte die Parthey, welche die Execution begehrt, hinlängliche Caution de restituendo leisten.

Bisher habe ich ausgewiesen, wie bey dem Kaiserlichen Reichskammergerichte die Revision, bey dem Kaiserl. Reichshofrathe hingegen die Supplication, auch bey beyden der effectus suspensivus eingeführt, jedoch bey dem kaiserl. Reichskammergerichte in weltlichen Sachen wiederum sey benommen worden. Nunmehro will ich die Beweisgründe anführen, vermög welchen ich behaupte, daß die Verordnung für das kaiserl. Reichskammergericht in Ansehung des effectus suspensivi nicht auch bey dem kaiserl. Reichshofrathe statt habe; folglich bey diesem der effectus suspensivus geblieben sey.

1. Nach den gemeinen Rechten sind die Rechtsmittel, so wider ein Urtheil ergriffen werden, ihrer Eigenschaft nach suspensiv, und halten die Execu-

tion

num auf die künfftige, und nicht auf diejenige *Revisiones*, welche schon vor diesem *in Camera* gesucht worden, verstanden werden, wie dann auch in den künfftigen *Revisionibus*, welche in Geistlichen und Religions-Sachen gesucht werden möchten, der *Effectus suspensivus* noch so lange zu lassen, bis auf bevorstehenden *prorogirten* Reichstag oder anderm Reichs-Convent man sich hierüber ebenmässig eines andern vergleichen wird, doch sollen unterdessen dergleichen Religions- oder geistliche Sachen, allezeit vor andern *Revisions*-Sachen, zu Entscheidung befördert werden, und die bey hiesigen Reichstage zu schleiniger Hinlegung aller alten *Revisions*-Sachen verordnete *extraordinarie Visitationes*, ihren ohnfehlbaren gewissen Lauff so lange haben, und behalten, biß sie vollkommentlich erledigt seyn; zu den neüen *Revisionen* aber, und damit dieselbe alsobald vorgenommen, und erörtert werden, solle erforderte Nothdurft nach der vierte Theil von gemelten *extraordinariis Visitatoribus* gezogen werden, wie solches alles hierunten mit mehrerm versehen.

tion aus der Ursache auf, weil noch wirklich strittig, und unausgemacht ist, welchem Theile das endliche Recht würde zugesprochen werden. Diese Eigenschaft ist bey dem Rechtsmittel der Supplication, welche wider ein, von dem kaiserlichen Reichshofrathe geschöpftes Urtheil kann ergriffen werden, in dem westphälischen Frieden unter dem obigen Buchstaben f.) eingeführt, und in der neuern Reichshofraths-Ordnung, q.) so gar mit Beziehung auf denselben bestättiget worden. Hingegen wurde allein bey dem kaiserl. Reichskammergerichte in dem neuesten Reichsabschie-

de

q) Tit. 5. §. 7. Dafern sich nun ein oder ander Theil, durch die am Kayserl. Hof gefällte Urtheil *gravirt* zu seyn, vermeinen, und dannenhero entweder *per viam nullitatis, syndicatus, restitutionis in integrum*, oder sonst einig ander im Recht zugelassenes Mittel, dardurch die Urtheil *infirmirt* werden könnte, vor- und an Hand nehmen wollte, das soll ihm, vermöge des Münsterischen Friedenschlusses *art.* 5. §. 20. *Vers. quoad processum &c per viam supplicationis* zu thun erlaubt seyn, und auf solchen Fall, der in jetztgedachtem Friedens-Schluß vorgeschriebene *modus procedendi observirt* werden, allda verordnet wird, damit den Partheyen am Kayserl. Hof-Gericht das *remedium suspensivum* nicht benommen werde, so solle an statt der, bey der Cammer üblichen *Revision* dem *gravirten* Theil erlaubt seyn von dem im Hofgericht gefällten Urtheil an Uns zu *Suppliciren*, damit die Gerichtliche *Acta* nochmals mit Zuziehung anderer, die der Sachen genugsam gewachsen, und keiner Parthey zugethan, in gleichen Anzahl beyderley Religions-Räthen, und welche bey Fällung des ersten Urtheils nicht gewesen, oder doch des Re- und *Correferenten* Stell nicht vertretten, *revidirt* werden mögen, uns auch bevorstehen, in wichtigen Sachen, und von welchen im Heiligen Römischen Reich ein Aufstand zu befahren, etliche beyder Religion, Chur- und Fürsten mit ihrem Gutachten und Meynungen zu vernehmen.

de unter p.) der Revision der effectus suspensivus benommen, auch abermal mit Beziehung auf denselben hat der Kaiser in der Wahlkapitulation r.) versprochen; daß Er der Revision bey dem kaiserlichen Reichskammergerichte keinen effectum suspensivum zugestehen wolle, diese Abänderung ist durch kein neueres Reichsgesetz bey dem kaiserl. Reichshofrathe getroffen worden, also muß es bey der Verordnung des westphälischen Friedens, und der Reichshofrathsordnung so lange sein Verbleiben haben, bis nicht das Gegentheil Reichs-Satzungsmässig kann ausgewiesen werden.

2. Ist bey dem kaiserl. Reichshofrathe nicht der nämliche Umstand vorhanden, wegen welchem bey dem kaiserl. Reichskammergerichte der effectus suspensivus benommen worden. Denn bey diesem allein waren die Revisionen ins stecken gerathen, welche ordentlicher Weise hätten jährlich durch eine eigens bestimmte Visitation vorgenommen, und erlediget werden sollen, allein schon damals waren die Revisions-Process sehr gehäufet; weil von dem Jahre 1582. wie solches der neueste Reichsabschied s.) selbst ausweist, keine ordentliche Visitation hat können mehr zustandgebracht werden. Dieses Gebrechen äus-

r) art. 17. §. 2. Sondern auch zu desto mehrerer Abkürzung solcher *Revisionen* des Kayserlichen Cammer-Gerichts, die dißfalls in dem Reichsabschied *de Anno* 1654. beliebte und noch ferner beliebende Ordnung genau in acht nehmen, und demselben keinen *effectum suspensivum* zugestehen, noch gestatten, daß die *cognition* über die, nach dem Reichsabschiede *de Anno* 1654. §. 124. *in casum succumbentiæ* zu erlegende *Caution de restituendo*, und deren Zulänglichkeit dem Cammer-Gericht entnommen, und vor die *Revisores* gezogen werden möge.

s) §. 132.

sert sich nicht bey dem kaiserl. Reichshofrathe; denn die Supplication veranlasset nur eine Aenderung des Re- und Correferenten, und die Sache kann gleich, und zwar bey dem nämlichen kaiserl. Reichshofrathe wieder vorgenommen werden. Darum wird weit geschwinder der Supplications- als Revisions-Process geendet, der erst bey einer Visitation seine Endschaft erhalten kann, auch würde zuweilen die Berichtigung der Caution (von welcher der neueste Reichsabschied weitläuftige Meldung machet:) länger, als der ganze Supplications-Process dauren.

3. Haben sowohl der Kaiser, als die Stände bey Verfassung des neuesten Reichsabschieds keine andere Meynung haben können, als daß bey dem kaiserlichen Reichshofrathe der effectus suspensivus sollte gelassen werden; denn gleichwie die Katholischen, und Augs. Conf. Verwandten Stände bey denen Berathschlagungen einander entgegen waren wegen dem effectu suspensivo bey dem kaiserlichen Reichskammergerichte, so führten sie ebenfalls ungleiche Gesinnungen wegen demselben bey dem kaiserl. Reichshofrathe. Die Augs. Conf. Verwandte waren für die Beybehaltung des effectus suspensivi am kaiserl. Reichshofrath; die Katholischen entgegen behaupteten wegen der Verordnung des westphälischen Friedens, t) vermög welcher bey dem kaiserl. Reichshofrathe die Kammergerichtsordnung auch in allem sollte beobachtet werden, u.) das Gegentheil. Nun ist

we-

t) art. 5. §. 55. *Quoad processum Judiciarium Ordinatio Camerae Imperialis etiam in Iudicio Aulico seruabitur per omnia.*

u) Meiern e. d. §. 1. S. 618. Endlich und Drittens waltete auch darinn ein *Discrepanz* vor, daß die Evangelische dafür

wegen dem kaiserlichen Reichskammergerichte allein die Entscheidung gemacht worden, wegen dem kaiserl. Reichshofrathe geschieht nicht nur allein keine Meldung von einer Abänderung, sondern vielmehr hat sich hierüber der Kaiser in seiner Resolution folgender Gestalt vernehmen lassen: Was daneben sonsten die Stände von denen Sachen, welche beym Reichshofrathe schweben, daß in selbigen das *beneficium supplicationis* den *Effectum Juspensivum*, Kraft des Friedenschlusses haben solle, hiebey angehängt, das finden Ihro kaiserl. Mayestät unnöthig, alldieweil dasselbe allbereit in der neüen *publicirten* Reichshofraths-Ordnung genugsam versehen, auch Ihro kaiserl. Mayestät bey ihrer Gegenwart dergleichen Sachen jederzeit ohne grossen Verzug erörtern können.

dafür hielten, es müste bey dem Reichs-Hoff-Rath das *beneficium Supplicationis effectum suspensivum* behalten, sowohl, weilen solches dem *Instrumento Pacis art.* 5. §. 20. *Vers. quoad processum, Verbis: ne partes ibidem litigantes omni remedio suspensivo destituantur*, gemäß sey, als auch, weil bey dem Reichs-Hoffrath der *Punctus Supplicationis* viel eher, als *in Camera* zu Ende gebracht werden könnte, in Betracht, *in Camera* die Vielheit der Sachen, welche *in puncto Revisionis* daselbst von vorigen Jahren hero ohnerledigt sich befunden, an schleüniger *Expedition* der künfftigen nicht geringe Hinderung geben würde, dessen man sich bey dem Reichs-Hoffrath, als woselbst das *beneficium supplicationis* erst durch das *Instrumentum pacis* eingeführet worden sey, nicht zu besorgen hätte, anderer Umstände, die man eben nicht *publice* anführen dürfte und ohne das bekannt wären, zu geschweigen.

Hergegen wurde von den Catholischen, *vigore prædicti §. et verborum: ordinatio Cameræ Imperialis etiam in judicio Aulico servabitur per omnia &c.* das *Contrarium* behauptet.

nen. w.) Hier sagt der Kaiser, es sey unnöthig wegen dem effectu suspensivo bey dem kaiserlichen Reichshofrathe weiter Meldung zu machen, dieweil hievon schon in der neuen Reichshofraths-Ordnung vorgesehen sey, und in dieser ist mit Beziehung auf den westphälischen Frieden der effectus suspensivus bestätiget worden. q.)

4.) Meine Meynung zu bestärken will ich aus den Reichstags-Protocollen 1654. ein und anderes, den effectum suspensivum betreffend, stattliches Votum anführen, woraus der, zwischen beyden höchsten Reichsgerichten obwaltende, Unterschied klar zu entnehmen seyn wird. Eisenach legte den 10 Februarii folgendes Votum ab: Wird *ad* §. Nachdem aber ꝛc. in *f. moviret circa effectum suspensivum tam supplicationis ad Cæsarem, quam revisionis in Causa Religionis* wegen etlicher wider die vorgehende *vota* eingeworffener *Dubiorum*, wie *quo ad prius*, daß es zwar nicht ohne sey, daß die *supplicationes ad Cæsarem in I. P.* mit den *Revisionibus* in etwas eine Gemeinschafft habe, und daher die *Argumentatio* zwischen beyden Stücken Gleichheit zu halten, und dort wie hier den *effectum suspensivum* zu *cassiren*, einen Schein geben möge, allein *ratio diversitatis* sey ferner, und daher abzunehmen, theils, daß man es mit den *supplicationibus* zu der Zeit ins *I. P.* gesetzt habe, da man schon aus dem Frankfurtischen Bedenken gewust, und die *Resolution* gefasset gehabt, bey *Reformation* des *Iustitien* Werks den *effectum suspensivum in Revisionibus* zu *cassiren*, und nichts destoweniger rathsam erachtet, bey solchen *Supplicationibus* den *effectum suspen-*

w) c. d. §. 4. S. 642.

penſivum peculiari lege zu bedingen, theils auch, weilen im Reichs-Hoffrathe es mit der *Expedition* geſchwinder als *in Camera* hergehet, die *formalitates* des *Cameral-Proceſſus* nicht ſo genau *obſerviret*, die *cauſæ iſtiusmodi ſupplicationum*, ſo bald als *Simplicis querelæ* vor die Hand genommen, und nicht erſt auf eine gewiſſe Zeit, wie *in Cameral-Reviſionibus* geſchehen, verſchoben werden dörfften, ſo ſey die Beſorgniß groſſen Verzugs dießfals bey den *ſupplicationibus in aula Imperatoris* nicht, wie *in Camera* bey den *Reviſionibus* (alwo doch eine ſolche auf die andere, und auf die jährliche Zeit warten müſſe, es werde die Ordnung ſo gut verfaſſet, als es immer wolle) zu befinden, alſo könne die *ratio*, *quæ movit*, *reviſionibus effectum ſuſpenſivum denegare*, nicht auf dergleichen *ſupplicationes ad Cæſarem* füglich *appliciret* werden. *Quoad poſterius ſc. cauſas religionis:* ſo ſey *pro obtinenda diverſitate inter cauſas civiles et religionis* nechſt andern in etlichen *Votis* bereits wohl *repraeſentirten rationibus* noch dieß zu *conſideriren*, welcher geſtalt im *I. P.* die *cauſæ Religionis* insgemein dieſen ſonderbaren *favorem* haben, daß man darin zu deſto mehrer Verhütung Misverſtands keinen übereilen, ſondern es vielmehr *amicabiliter determiniren* ſolle, damit nun auch hinführo bey zutragenden Fällen ſich um deſto ſoviel weniger einer Uebereilung zu befahren, oder ungleichen Verdachts (welcher ohne daß *in Religions*-Sachen mehrentheils gemeiner, als in *Civil*-Sachen ſich zu ereignen pfleget:) ſo wäre billig der *effectus ſuſpenſivus* zu *ſtatuiren*, bevorab die *Præſumtio* hinführo bey künfftigen Fällen *pro poſſidente*, dahero um ſo viel mehr und daß er

legi-

legitime, *vigore* des Passauischen Vertrags und Religionsfrieden, und des auf diesem Reichs-Tage zur Richtigkeit so denn gebrachten *I. P. in possessione* sey, *militiren*, und *consequenter possessor* nicht sobald seiner *possession* zu *destituiren* seyn will, dann es seyn alle *Casus im I. P. sive in genere sive in specie* enthalten, und man wolte dessen *Execution* noch ferner *in hisce comitiis* zur endlichen Richtigkeit bringen, also daß nichts besonders, so zur rechtmässigen Klage Ursache geben könne, überbleiben kann. x.) Bey der nächsten Session den 11 Februarii hat Regensburg hierüber ein gleichfalls gründliches Votum geführt, welches ich wegen seiner Weitschichtigkeit meinen Lesern unter dem Buchstaben y.) vorlege. Aus diesen zwey votis leuchtet der Unterschied in Ansehung des effectus suspensivi bey beyden höchsten Reichsgerichten

x) c. d. 13. Buch. §. 1. S. 493.

y) c. d. S. 531. *Quoad punctum effectus suspensivi in Revisions*-Sachen wäre es bey dem Aufsatz zulassen, was aber die *Appendices*, und Ausnahm wegen der *Supplication ad cæsarem* beym Hochlöbl. Reichs-Hoffrath angehet, da kann man nicht sehen, wie solche zu *expungiren*, und abzuthun seyn wolle, sondern hält dafür, daß es damit bey der *Constitution* des Frieden-Schlusses Innhalt *Inst. Pacis art.* 5. §. *Quoad Processum &c.* sein beständiges Verbleiben haben müsse. Es ist bey vorigen *Sessionibus* dieser vorhabenden *Iustiz Consultation in specie* den 14. *dito* in einem fürnehmen *Voto* auch sonst verschiedentlich *contestiret* worden, daß man insgemein schuldig sey, das *Instrumentum Pacis manuteniren* zu helffen, dieses hoffe ich, wird auch auf gegenwärtigen Articul, und *Passum* zu verstehen seyn, zumahlen es nicht allein recht und billig, sondern auch der *Raison* und Vernunft gemäß. Dann daß dasjenige, welches etwa vor 4. Jahren das ganze Reich, so viele tapfere, erfahrne, und witzige Leute, denen der *status* des jetzigen Reichs bekannt

richten sonnenklar hervor, auch veroffenbaren sich die Gesinnungen, welche die Reichsstände von denselben damals geführt haben.

Bey

kannt gewesen, für billig und insgemein heilsahm zu seyn erachtet, inmittelst unbillig, und in so geringer Frist unrecht geworden seyn solle, solches wil nicht wohl voreinander gehen.

Einmahl kann nicht geleugnet werden, daß nicht besagte *constitutio Edicti perpetui & sanctionis pragmaticæ* sey, so nicht *proprio motu*, sondern *ex certa scientia* sey ergangen, auch *publicam utilitatem* offentlich & *in ipsa dispositione textus* ob sich führet: *ne videlicet partes litigantes remedio suspensivo omnimode destituantur*, weil die *Revisio* im Kaiserlichen Reichs-Hoffrath ungewöhnlich ist, und ob wohl eine *Apparence* seyn möchte, daß die *supplicatio ipso jure* alles *effectus suspensivi* destituirt; so ist doch nicht ausser Acht zu lassen, daß zwar solches *in jure codicis* war, *in jure Imperii germanici* aber es nunmehro anders sey, und sich *a jure Imperatorum græcorum constituto* auf die Reichs-*Constitutiones* nicht wolle *inferiren* lassen. Dann die *supplicatio*, davon in berührten *art. Inst. Pac.* Meldung geschieht, ist ein *surrogatum* der *Revision*, wie der *Textus* des Frieden-Schlusses ausweiset, so muß sie auch die Natur dessen, dem sie *surrogirt* worden, an sich nehmen. Gleich nun die *Revisiones ordinariæ* den *effectum suspensivum* mit sich führen: also *participirt* denselben die neüe angeordnete, *et loco revisionis* errichtete *supplicatio* nicht unbillig. Ist demnach diese *supplicatio* als ein gantz neües Ding durch das *Inst. Pacis* ins Reich *introducirt* so nur den Nahmen, und *ansam dispositionis* aus den alten Griechischen Kayser-Rechten *mutuirt in ratione decidendi et substantia* aber des teütschen Reichs Gelegenheit nach eingerichtet ist, welches dann nicht neües, und wann dergleichen *mutationes legum veterum in statutis provincialibus, etiam civitatum, secundum statum præsentem* zuläßig: wie das die tägliche *praxis* mit sich bringet, warum soll es denn nicht im Reich *passirt* werden, welches ohne das *jure proprio* bemächtiget ist, die *Nomothesiam* zu *exerciren*, und *leges* nach belieben anzuordnen? Dahero

dann

Bey dergleichen überzeugenden Beweisgründen sollte ich mich mit keinen Einwendungen beschäftigen, jedoch weil man immerhin fortfährt Zweifel zu erregen, so will ich ein und andern anführen, aber auch zugleich abfertigen. Die gemeine Sage ist: In dem westphälischen Frieden z.) sey festgestellt; daß die Kam-

dann nicht Ursache sey, warum der *effectus suspensivus supplicationis* wieder das *Instrumentum Pacis* abgethan werden solle.

Mit der *revision* hat es eine andere Art, warum daselbst die *suspensio Executionis* abgeschaffet werde, und ist nicht *par ratio inter utrumque*, eines Theils wegen der alzugemeinen *Parrhesiæ* und Freyheit, die unter dem Gesuch der *Revision* gebrauchet wird, wegen der Ueberhäuffung der *Revisions*-Sachen, die fast unzählbar angewachsen, und nunmehr *sua mole laboriren*, andern Theils, weil an Statt des *effectus suspensivi* ein ander *æquipollens statuirt* wird, nemlich die *cautio* der Schadloshaltung *et satisfactionis omnimodæ in eventum succumbentiæ*; allermassen sich aber beydes bey der *supplication* Innhalt *Inst. Pacis* nicht befindet, sintemahl dieselbe bey dem Hochlöbl. Reichs-Hoffrath solange noch nicht im Schwange ist, daß eine Ueberhäuffung dabey verspühret werde, viel weniger ist dieselbe mit einem gleichmässigen *æquipollente*, und Schadloshaltung *cautionis*, wie die *Revisio*, versehen, also bleibt es billig bey der bekannten Rechts *Regul*: *Quod ubi est diversa ratio juris constituentis, ibi etiam est diversa ratio juris constituti.* Die *Parrhesia* giebt wenig zu schaffen, und hat jederzeit bey den alten geheissen: *tollatur abusus et maneat usus* Dann daß es der *supplication* bey dem Hochlöbl. Reichs-Hoffrath nicht brauche, solches kann darum nicht wohl geglaubt werden, weil dieses hochlöbl *Dicasterium* eben sowohl als andere *per subreptiones* zu ungleichen *Iudicaturen* verleitet werden, und die Partheyen sich ob deren *Decretis* beschweret befinden können, denen billig ein *Remedium* zu verstatten, welches denn kein *Sacrilegium* zu nennen ist.

z) art. 5. §. 55. *Quoad processum judiciarium ordinatio*

Ca-

Kammergerichtsordnung auch bey dem Reichshofrathe durchaus solle beobachtet werden, nun sey bey dem Kammergerichte verordnet, daß der effectus suspensivus solle eingestellt seyn, also müsse diese Verordnung aus der nämlichen Ursache, auch bey dem Reichshofrathe beobachtet werden. Antw. Die Kammergerichts-Ordnung, welche zu den Zeiten des westphälischen Friedens vorhanden war, muß in Ansehung des gerichtlichen Processes auch bey dem kaiserlichen Reichshofrathe beobachtet werden, dieses hat seine Richtigkeit, jedoch solches kann nicht auch von andern, erst nachhero für das kaiserl. Reichskammergericht allein errichtete, und für den kaiserl. Reichshofrath weder gemeinte, noch seiner Verfassung anständige Verordnungen verstanden werden. Hauptsächlich da in der Reichshofraths-Ordnung in Betreff des effectus suspensivi eine andere Verfügung für den kaiserl. Reichshofrath, als in dem neuesten Reichsabschiede für das kaiserl. Reichskammergericht zur nämlichen Zeit ist getroffen worden.

Ja, sagt man 2. Es sey bey dem kaiserl. Reichshofrathe doch öfters nach angestellter Supplicetion gegen Erstattung zulänglicher Caution die Execation erkennt worden. Ich will dieses nicht in Abrede stellen, jedoch kann solches nicht der Regel nach, wie bey dem kaiserl. Reichskammergerichte, sondern bloß unter besondern Umständen laut meiner Beweisgründe seyn. Ich will meine Antwort mit einem Beyspiel beleuchten: Im Jahre 1766. hat der Fürst von Oettingen qua senior domus proprio et agnatorum nomine wider den, von dem Grafen Philipp Karl zu Oettingen-Wallerstein mit dem Abbten zu Neres-

Camera Imperialis etiam in Iudicio Aulico observabitur per omnia.

heim errichteten, und bestättigten Vergleich puncto immedietatis die Revision gesucht, auch dergestalt erhalten; daß dem Abbt, und Convent zu Neresheim auferlegt worden ist, pendente Revisorio mit allen fernern Neuerungen, in solange dieselben nicht genugsame Caution de restituendo in casum succumbentiæ bestellet, gänzlich an sich zu halten. a.) In diesem Falle wurde die Cautions-Leistung nicht deßwegen auferleget, weil der Abbt die Execution des, für ihn ausgefallenen, Concluſi begehrt, und man sicher gestellt seyn wollte; daß der Abbt, im Falle das Revisorium wider denselben ausfallen sollte, die zu-

a) *Martis* 8. *Aprilis* 1766. Oettingen Wallerstein gräfl. Haus, und die Abbtey, und Convent des Klosters Neresheim *modo* zu Oettingen Herr Fürst *qua senior Domus*, auch Lehen- und Regalien *Administrator proprio et agnatorum nomine contra* den Grafen Philipp Karl zu Oettingen-Wallerstein *puncto confirmationis, transactionis nunc Revisionis*; *sive* Revidentischer Anwaldt *Negelin* von Blumenfeld *sub præs.* 22. *Novembris anni præteriti* überreichet allerunterthänigstes *Libellum supplicatorium* nebst denen *respective ad jurandum et agendum* erforderlichen *Special*-Vollmachten mit Bitte: *pro clementissime imperticnda actorum Revisione et reformando Concluſum sub* 27. *July dicti anni emanatum, ac petito intus lætius exposito deferendo. appon. Num.* 1. *usque.* 5. *incl. in duplo.*

Idem in puncto die Errichtung eines Hochgerichts betref. *sub præs.* 13. *February nuperi exhibet* allerunterthänigste Anzeige samt Bitte: *pro clementissime inhibendo pendente lite omnes Innovationes et excitando fiscali aulico Imperiali. Appon. ult. Concl. et sig.* ⊙ *in duplo.*

1mo. Würde *supplicirender* Anwaldt zu Handen des Kaiserlichen Reichshofraths *Secretarii* v. Reitzer 2000. fl. *loco sportularum* erlegen, als worzu ihm hiemit *Terminus duorum Mensium sub poena desertionis* anberaumbt wird, so erfolget *puncto Admissionis ad Iuramentum* und sonst ferner Kaiserlicher Bescheid.

2do

zuexequirte Sache in dem nämlichen Stande werde zurückstellen; sondern, weil der Abbt Neuerungen in seinem Antheil hätte können vornehmen z. B. Jurisdictions-Zeichen errichten, Ausmarkungen anordnen, wodurch die Sache in einen andern Stand, der etwa nicht mehr hätte geändert werden können, wäre versetzt worden, wegen diesem wurde er angehalten cautionem de restituendo in casum succumbentiæ zu leisten. Dergleichen besondere Vorfälle aber sind meiner, in den Reichsgesetzen gegründeten, und durch die Reichstags-Akten befestigten, Regel: daß bey dem Reichshofrathe nach erlangter Supplication der effectus suspensivus statt habe, nicht entgegen.

2do hat zwar das *a parte Revidente in Exhibito de præstando* 13. *Febru. nuperi* auf *excitatione fiscalis* gestellte Begehren nicht statt, sed

3tio *cum Inclusione dicti exhibiti rescribatur* dem Abbt, und Convent des Klosters Neresheim. Nachdeme der Herr Fürst zu Oettingen gegen das *Conclusum de* 27. *July* 1765. das *Remedium Revisionis interponirt*, als habe Abbt, und Convent, in solange dieselbe nicht genugsame *Caution de restituendo in casum succumbentiæ* bestellet, *pendente Revisorio* mit allen ferneren Neüerungen gänzlich an sich zu halten, und wie diesem allergehorsamst nachgelebet werden wolle, *in termino duorum Mensium* allerunterthänigst anzuzeigen.

Joh. Georg Reitzer.

Konstantin Karl des Heil. Röm. Reichs
Freyherrn Münch von Bellinghausen

kurz gefaßte

Abhandlung

aus dem deutschen

Staatsrechte

über die Frage:

Wie weit gebührt dem Kaiser ein Recht über die Kirchensachen sowohl nach der Katholischen, als der Augsburgischen Confessions-Verwandten Kirchenverfassung betrachtet?

Welche in der

k. k. theresianischen Akademie

bey dessen Prüfung aus dem ganzen deutschen Staatsrechte einer adelich- und gelehrten Versammlung zu verehren seyn wird,

den Sept. 1773.

WIEN,

gedruckt bey Johann Thomas Edlen von Trattnern,
kaiserl. königl. Hofbuchdruckern und Buchhändlern.

Wie weit gebührt dem Kaiser ein Recht über die Kirchensachen sowohl nach der Katholischen, als der Augsburgischen Confessions-Verwandten Kirchenverfassung betrachtet?

Antw. Unter dem **Rechte in Kirchensachen** verstehe ich das Recht über Sachen, welche auf die Religion mittel- oder unmittelbar einfliessen, Verordnungen zu machen. Ueberhaupt kömmt dem Kaiser ein solches Recht zu, wenn es auch keine Gesetze gäbe, die es ihm einräumten. Denn ein jeder Regent ist befugt die äusserlichen Handlungen seiner Unterthanen zur Wohlfahrt des Staates anzuordnen; also ist er auch berechtiget, jene Handlungen, welche die Religion betreffen, zum Besten des allgemeinen Endzwecks zu lenken. Dieses kann geschehen, daß er entweder solche Handlungen, welche die Glaubenslehre betreffen, z. B. die Beobachtung der Glaubensartikel, durch sein Ansehen unterstützet, und auf diese Art die Ausbreitung einer Religion, die den Grund der menschlichen Glückseligkeit ausmachet, befördert, oder daß er jene Handlungen, die keine wesentliche Stücke der Religion sind, zum Besten des Staates einrichtet, von diesem

sem können selbst geistliche Personen nicht ausgenommen werden, weil sie durch die Veränderung ihres Standes nicht aufhören Bürger zu seyn, und es ein Kennzeichen einer wahren Religion ist, wenn sie nichts in sich enthält, was dem Endzwecke eines Staates entspricht.

Steht nun einem jeden Regenten ein Recht über die Kirchensachen zu; so kann dieses dem Kaiser, der noch über dieß als Schutzherr, und Beschirmer der ganzen Kirche angesehen werden muß, destoweniger abgesprochen werden. Um einen richtigen Begriff von den Rechten des Kaisers in Kirchensachen zu geben, werde ich sie erstens, wie sie ehemals beschaffen waren, betrachten.

Wenn wir das Recht in Kirchensachen so, wie es die Kaiser in ältern Zeiten ausgeübt, betrachten; so finden wir, daß selbes sich noch weiter, als heut zu Tage erstreckt.

1. Sie stifteten Kirchengesetze, welches nicht nur die Kapitularien Karl des großen, sondern auch die, von verschiedenen Kaisern in Kirchensachen erlassene, Verordnungen beweisen.

2. Sie beriefen Kirchenversammlungen, wovon viele Beyspiele in der Geschichte zu finden sind. Karl der große hielt 8. verschiedene Synodos theils im Deutschlande, theils zu Rom, wovon besonders der Frankfurter vom Jahre 794. berühmt ist, ja er hatte sogar den Vorsitz in denselben, und das, was beschlossen wurde,

de, mußte von ihm bestättiget werden. Dieses Recht, Kirchenversammlungen zu halten, beweisen noch viele andere, die unter den Nachfolgern Karl des großen bis auf die Zeiten Friederichs des I. gehalten wurden. Damals fiengen die Päbste an, dieses Recht dem Kaiser in Zweifel zu ziehen, und es gar der weltlichen Gewalt abzusprechen, und sie verschafften sich durch ihre Lateranensische Synodos gleichsam ein ausschliessendes Recht, Kirchenversammlungen zusammen zu berufen. Unterdessen finden wir doch auch in neuern Zeiten Beyspiele, daß von den Kaisern Kirchenräthe gehalten worden sind, wie aus der Folge erhellen wird.

3. **Sie setzten Bischöffe nach Gefallen ein, und belehnten sie mit dem Ring, und Staabe.** Die Kaiser haben dieses Recht ununterbrochen bis auf die Zeiten Heinrich des IV. ausgeübet. Sie waren hierzu um so vielmehr berechtiget, da sie nicht nur wie jeder anderer Regent die Schutzherren ihrer Kirche, sondern auch die Stifter und Wohlthäter der meisten Kirchen im Deutschlande waren. Dieses Recht haben die Römischen Päbste selbst erkennet, und niemal bis auf den Gregorius VII. widersprochen. Dieser hat zwar selbst anfänglich dieses Recht Heinrich IV. zugestanden, a.) aber endlich setzte er in verschiedenen Synodis fest: **daß ein jeder, der von einem Laien die Investitur zu empfangen sich unterstünde, von der Gemeinschaft der Kirche sollte ausgeschlossen seyn.** Dieses haben die Päbste Victor III. 1087. Urban III. 1090. und Paschal II. 1100. und 1102.

a.) Lambertus Schaffnaburgensis ad an. 1075. *Interea Romanus Pontifex crebris legationibus & babenbergenses Clerici assiduis supplicationibus vehementer regi imminebant, ut jam diu vacanti ecclesiæ Babenbergensi rectorem provideret.* Inter Pistorii scriptores rerum Germ. Tom. I. n. 228. fol. 397. edit. Struvian.

bestättiget. Nichtsdestoweniger seßten sowohl Heinrich IV. als dessen Sohn und Nachfolger Heinrich V. die Bischöffe ein, und ab, und belehnten sie, wie vorhin mit dem Ring und Staabe; allein da hiedurch tausend dem deutschen Reiche, und dem kaiserlichen Ansehen äusserst gefährliche Zwistigkeiten zwischen den Päbsten, und dem Kaiser entstunden, und der in den Bann gelegte Kaiser Heinrich V. überdieß den völligen Abfall seiner Unterthanen befürchtete; so gieng er um allen Streitigkeiten ein Ende zu machen 1122. mit dem Pabste Calixt II. einen Vertrag ein, wodurch er sich seines Rechts die Bischöffe zu ernennen begab, und den Kapiteln die freye Wahl gestattete, doch dergestalten, daß die Wahlen in Gegenwart des Kaisers vor sich gehen, und daß er bey entstehender zwistigen Wahl nach dem Rathe und Gutdenken des Metropolitanen, und der Bischöffe des Landes dem vernünftigern Theile beystimmen, oder Hilf leisten solle. Die Belehnung der Bischöffe hat der Kaiser nicht fahren lassen, sondern statt der Zeichen des Staabs, und Rings wurde der Scepter beliebet.

Die Nachfolger Heinrichs V. suchten dem ungeachtet ihre verlohrne Rechte wieder an sich zu bringen, sie seßten hie und da Bischöffe ein, oder ab, und gaben ausdrücklich zu erkennen, daß sie gar nicht gesinnet seyen, die, von ihren Vorfahren rechtmäßig ausgeübte, Rechte blatterdings fahren zu lassen. Solche Gesinnungen hegten Conrad III. Friederich I. Otto IV. Friederich II. Ludwig u. a. m. Karl IV. aber gieng von diesen Gesinnungen ab, er räumte dem Pabste fast alles ein, was er verlangte. So sehr sich nun der Kaiser Sigismund Mühe gegeben, die kaiserliche Rechte aufrecht zu erhalten, so sehr verbreitete sich die Gewalt des Pabstes, der bald durch preces, und

man-

mandata de providendo, bald durch das jus prævention, jus concurſus, manus appoſitionem, reſervationem, die Mittheilung der Beneficien an ſich zu bringen ſuchte; dieſes gab Gelegenheit zu den häufigen Beſchwerden der deutſchen Nation, gegen die dem Reiche, und dem kaiſerlichen Anſehen ſo gefährliche Bedrückungen des Römiſchen Hofes. Dieſen Beſchwerden wollte der Kaiſer Friederich IV. durch die, 1448. auf dem Reichstage zu Aſchaffenburg auf Einrathen des Aeneas Sylvius mit dem Pabſte Nicolao V. eingegangenen, Concordaten, abhelfen.

Mit dieſen Concordaten aber war der kleinſte Theil der Stände zufrieden, und die Gewalt der Kaiſer in Kirchenſachen wurde hierdurch noch vielmehr vermindert, da man die, von dem Pabſte an ſich gebrachten, Rechte ihm faſt ganz beſtättigte, und nur wenig einſchränkte; obwohlen nun die Stände ihre Beſchwerden hierwider 1510. dem Kaiſer Maximilian I. und 1522. dem päbſtlichen Nuncius zu Nürnberg eingaben; ſo ſind doch itzt die Concordaten faſt durchgängig (etliche Kirchen, wie Bamberg, Würzburg u. a. ausgenommen) angenommen. Ja! der Kaiſer verſpricht in der Wahlkapitulation dieſelbe aufrecht zu erhalten, doch ſoll dieſes den Augſ. Conf. Verwandten oder dem weſtphäliſchen Frieden keinen Eintrag thun. b)

b) Wahlkapitulation Art. 14. §. 6. Doch, ſo viel dieſen *Articul* betrift, denen der Augsburgiſchen *Confeſſion* zugethanen Churfürſten, auch ihren Religions-Verwandten, Fürſten und Ständen (die unmittelbare Reichs-Ritterſchaft mit begriffen) und deren allerſeits Unterthanen, wie auch denen, welche unter Catholiſcher geiſt- oder weltlicher Obrigkeit wohnen, oder Landſaßen ſeynd (unter denen Augsburgiſchen

Con-

4. Endlich übten die Kaiser noch das jus exuviarum, oder Regaliæ aus, vermöge welchen sie die Einkünfte des ersten Jahrs eines erledigten Bisthums genossen, man findet hievon verschiedene Beyspiele in den alten Geschichtschreibern. Konrad I. Heinrich IV. Otto IV. u. a. m. haben solches ausgeübt, aber hernach durch besonders darüber ertheilte Privilegien einem jeden nachkommenden Bischoffe überlassen. c)

Alle Rechte in Kirchensachen, die dem Kaiser noch übrig sind, und durch ein zulängliches Herkommen unterstützt werden, fliessen aus der Majestät der einzigen Quelle aller Rechte eines Regenten; vermöge der Majestät nun übet der Kaiser über die katholische Kirche das Schutzrecht (Advocatiam) aus, welches von zweenen Gesichtspunkten kann betrachtet werden: entweder erstreckt sich dieses Schutzrecht **über die ganze Kirche**, oder nur ins besondere **über die deutsche.** Der Kaiser übt nicht nur das zweyte, sondern auch das erste mit allem Rechte aus. Ein Schutzrecht über die ganze katholische Kirche fließt zwar nicht aus der Majestät, aber es war doch immer von den Zeiten Karl des großen an mit der Majestät des Kaisers verbunden, und es kann dem Kaiser um so viel weniger streitig gemacht werden, als er den ersten Rang unter allen christlichen Häuptern behauptet, und dieses Recht seinen Vorfahren von den Vorstehern der Kir-

che

Confessions-Verwandten die *Reformirte* allenthalben mit eingeschlossen) dem *Religion*- und *Profan*-Frieden, auch dem zu Münster und Osnabrück aufgerichteten Friedens-Schluß, und was dem anhängig, wie obgemeldt, ohnabbrüchig, und ohne *Consequenz*, Nachtheil, und Schaden.

c) Pfeffinger ad Vitriarium hat Beyspiele davon aus gleichzeitigen Schriftstellern angeführt, Tom. 3. Tit. 2. ad §. 8. P. 82. 83.

che verliehen, auch von den Kaisern in den Nöthen der Kirche mit dem besten Erfolge ist ausgeübet worden; daher wird der Kaiser in den Reichsgesetzen durchgängig der Vogt, und Schirmherr der christlichen Kirche genennt, und in der Wahlkapitulation art. 1. §. 1. verspricht er, „ daß Er die Christenheit, „ den Stuhl zu Rom, päbstliche Heiligkeit, und christ„ liche Kirche, als derselben Advocat in gutem treuli„ chen Schutz und Schirm halten solle, und wolle. Vermöge dieses Rechts nun hielten sich die Kaiser befugt, die, in der Kirche entstandenen, Zwistigkeiten zu heben, und um den Frieden, und die Einigkeit in der Kirche herzustellen, Zusammenkünfte zu veranstalten, worzu sie einigemale aus andern christlichen Königreichen die Erz- und Bischöffe, ja sogar die Könige selbst einluden. d)

d) Kaiser Friederich der 1. hat dieses Recht wegen der zwispaltigen Pabstwahl Victor des 3. und Alexander des 3. genannt im Jahre 1160. vollständig ausgeübt. Radevicus lib. 2. de gestis Friderici 1. Cap. 55. p. 540. & 541. apud Urstisii rerum germ. Scriptores führt zwey Briefe an, den ersten an den Alexander, vorhero Roland genannt, und seine Kardinäle, den zweyten an die deutsche Bischöffe, worinnen Er sie zu einer Kirchen-Versammlung nach Papia, um die zwistige Wahl beyzulegen, beruft, und zugleich ihnen anzeigt, daß Er zu solcher auch Erz- und Bischöffe anderer christlichen Königreiche beruffen habe. So lauten die Worte des ersten Briefs: *Quoniam divina præordinante clementia, Romani Imperii gubernacula suscepimus, oportet, ut in omnibus viis nostris ipsius legem custodiamus, cujus munere, cujus voluntate dignitatis nostræ apicem adepti sumus. In hoc itaque sacratissimo proposito constituti, cum omnibus ecclesiis in Imperio nostro constitutis debeamus patrocinari, Sacrosanctæ Romanæ Ecclesiæ tanto propensius debemus providere, quanto*

ipsius

Das Recht allgemeine Kirchenversammlungen zu halten, fließt aus der nämlichen Quelle. Dieses Recht

ipsius cura, & defensio a divina providentia creditur nobis esse commissa specialius. Ea propter de discordia, quæ in substituendo Romanum Pontificem inter vos suborta est, plurimum dolemus, timentes, ne occasione hujus Schismatis Ecclesia Christi sanguine redempta debeat dilacerari, præsertim cum robur Ecclesiæ foris titubare videatur, quoniam unitas ipsius scissura domestica interius dilaniatur. Ut autem huic pesti competens, & Deo gratum exhibeamus remedium, religiosorum virorum consilio generalem Curiam, & conventum in octava Epiphaniæ Papiæ indiximus celebrandam. Ad quam evocavimus totius Imperii nostri, & aliorum regnorum scilicet Angliæ, Franciæ, Hungariæ, Daciæ Archiepiscopos, Episcopos, Abbates & viros religiosos, ac Deum timentes, quatenus remoto omni seculari judicio, hoc tam magnum Ecclesiæ negotium Ecclesiasticarum tantum personarum sententia ita sopiatur, ut & Deo debitus exinde honor deferatur, & Ecclesia Romana sua integritate & justitia non possit a quoquam privari, vel status urbis, quæ caput Imperii nostri est, inquietari &c. Der zweyte Brief ist also gefaßt: *Ne itaque in tantæ discrimine discordiæ universalis Ecclesia periclitari possit, Romanum Imperium, quod ad remedium tam pernicioſi morbi divina clementia providit, universorum Saluti debet sollicite providere, & ne tanta mala in Ecclesia Dei præemineant, futuris casibus solerter obviare. Coadunatis itaque in unum omnibus Episcopis, tam italicis, quam teutonicis, cæterisque principibus, ac viris religiosis, Imperii nostri & aliorum regnorum, Franciæ videlicet, Angliæ, Hispaniæ, atque Hungariæ, ut eorum in præsentia nostra justo declaretur examine, quis illorum regimen universalis Ecclesiæ de jure debeat obtinere &c.* Data Cremæ X. Kalend. Novembris. Das nämliche schreibt e. d. Otto a S. Blasio Cap. 13. p. 202.

Von

Recht wurde ehemals ohne Widerspruch, aber doch nicht ohne vorhergehende Berathschlagung mit den Vorstehern der Kirche von den Kaisern ausgeübt. Sie konnten auch allein, vor allen andern Fürsten hiezu berechtiget seyn, da nur der Kaiser das Oberhaupt der christlichen Kirche, und ihr oberster Schutzherr ist; so ist es auch seine Pflicht bey entstehenden gefährlichen Zwistigkeiten, die nicht anders können gehoben werden, und die auf die ganze Christenheit einen Einfluß haben, eine allgemeine Kirchenversammlung zusammen zu berufen. Der Kaiser Sigismund hat sowohl die Constanzer, als die Baßler allgemeine Kirchenversammlung veranstaltet. e) Die Tridentiner Kirchenver-

Von Kaiser Friederich dem 4. schreibt Æneas Sylvius in seinem 127. Brief: *Cæsar apud Francfordiam concilium indixit, id futurum est tertio Calendas Octobris, Cæsar, aut eo se, curiamque suam transferret, aut Præsidentes, plena potestate suffultos mittet, neque negliget, quantum in se erit conventus.* Und weiter: *huc rursus vocantur ex Italia Rex Aragonum, Veneti, Januenses, Florentini, Senenses, Lucani, Comes quoque Franciscus, quamvis non est inuestitus de Ducatu Mediolanensi, accersitur, & Dux Mutinæ, Marchionis insuper Mantuæ, Montiferati, & Saluciarum. Videbimus quantus erit nostrorum feruor Italorum. Regibus quoque Franciæ, Angliæ, Bohemiæ, vngariæ, Poloniæ, Daciæ, Sueciæ, Nortwegiæ, Scotiæ. literæ dantur, vt ad conuentum mittant.* Diese Berufung geschah um die, wegen der Einnahme von Konstantinopel in Gefahr gerathene, Kirchen zu unterstützen.

e) *Anno vero Domini 1414. concilium generale Constantiæ urbi Suevorum, ad Schisma tollendum, quod supra triginta annos duraverat, Sigismundi Cæsaris jussu, & industria; Joannis quoque 23. auctoritate cæptum est celebrari.* Naucleri Chronographia generat. 48. Maximilian der I. hat in einem Schreiben an den Rath zu Gelnhausen vom

versammlung wurde zwar bloß von dem Pabste ausgeschrieben, aber hauptsächlich auf Anrathen des Kaisers, der sich mit dem Pabste über den Ort, über die Zeit, und die Art, wie das Concilium sollte gehalten werden, berathschlagte. Hätte aber der Pabst dem Begehren des Kaisers ein Concilium halten zu lassen, nicht willfahret; so wäre der Kaiser als Schutzherr der ganzen christlichen Kirche verbunden gewesen, eine allgemeine Kirchenversammlung zu veranlassen, um die Kirche von der Gefahr, in der sie sich befand, zu retten. Kaiser Karl V. hat dieses auf dem Reichstage zu Regenspurg ganz klar zu verstehen gegeben. f)

Das

vom Jahr 1511. deutlich zu erkennen gegeben, daß dieses Recht ihm angehöre: Und sodann Uns als Römischen König, und erwählten Römischen Kayser, Vogt, und Beschirmer der christlichen Kirchen = = = geziemet, und zustehet; und die merklich Notturfft erfordert in Geistlichen und Weltlichen Stand, löblich Ordnung, und Wesen zu machen, und aufzurichten, haben Wir beschlossen, ein gemein *Concilium* und Versammlung der ganzen Christenheit, ohn das nichts fruchtbarliches gehandelt werden mag, zu beruffen, und zu halten. Lünig Part. Spec. des Reichs-Archivs Contin. 4. 1. Theil 16. Absatz §. 52. S. 811. 812.

f) Reichsabschied zu Regensburg vom Jahre 1532 Tit. Concilium betreffend. §. 5. Und so fern Wir von Päbstlicher Heiligkeit, damit das gemeldt *Concilium* in Teutschen Landen beschrieben und gehalten würde, nicht erlangen möchten, daß Wir alsdann, von Amtswegen Fürsehung hierinn thun wollten, daß Uns von Unserm Kayserl. Gewalt gebührt, und Wir zu thun schuldig seynd, und sonderlich in Sachen des gemeldten *Concilii*, daß so von großen Nöthen ist. Im 6. §. heißt es: wollen Wir in dem Fall ein gemeinen Reichs-Tag ausschreiben und halten lassen, und den gemeinen Ständen zu verstehen geben, und anzeigen die Ursachen

Das Recht gewissen Cardinälen bey der Wahl eines neuen Pabstes die Ausschliessung zu geben, fließt auch aus dem Schutzrechte der ganzen christlichen Kirche, und des römischen Stuhls; denn aus dieser Ursache kann es dem Kaiser nicht gleichgültig seyn, was die Kirche für ein geistliches Oberhaupt erhalte. Dieses Recht kann man als einen wirksamen Ueberrest jenes Rechtes ansehen, das die Kaiser ehemals bey der Wahl eines Pabstes ausgeübet haben.

Im Jahre 1722. hat Kaiser Carl der VI. dieses Recht ausgeübt, da er durch seinen Bevollmächtigten den Kardinal Althan dem Kardinal Paolucci die Ausschliessung gab. g) Die Könige von Frankreich, und Spanien haben dieses Recht vielleicht aus Eifersucht über den Kaiser, oder aus Furcht einer Kirchenspaltung, oder aus andern Ursachen behauptet. h) Auf diese Art wurde die Kirche von der augenscheinlichsachen, warum solch *general-Concilium* also verhindert werd, damit alsdann nach Gelegenheit der Zeit und Läuff, und wie sich die Läuff alsdann der Christenheit erzeigen, bedacht, und geratschlagt, wie solche Sachen, es sey durch Beruffung eines *General-Concilii*, oder sonst durch andere Mittel und austrägliche Weg, wie die zum gelegensten, und für nothdürftig angesehen, zu Nutz Unsers heil. Glaubens versehen werden mögen. Sammlung der Reichsabschiede 2. Theil. S. 355. 356.

g) Mosers deutsches Staatsrecht 3. Th. 2. Buch. 40. Cap. 3. §. in fine S. 560. Den 6. Apr. gabe der Cardinal von Althan, so zwey *Couriers* von Wien erhalten, dem Cardinals-*Collegio* zu verstehen, daß Ihro Kayserliche Majestät den Cardinal *Paolucci* von der Päbstlichen Würde gänzlich ausgeschlossen wissen wollten, wie er dann auch würcklich ausgeschlossen bliebe.

h) Dieser Meynung ist Estor in Commentario de Jure exclusivæ, quo Cæsar Augustus uti potest, quum patres purpurati in creando pontifice sunt occupati; da

lichsten Gefahr durch die unermüdete Sorgfalt ihrer Schutzherren der Kaiser errettet. i)

Das Schutzrecht über die Deutsche Kirche steht dem Kaiser vermög der Majestät, so wie einem jeden Regenten in seinem Lande zu, damit nämlich der Kirche kein Schaden zugefügt werde. Vermöge dieses Rechts ist er befugt einer jeden Kirche einen besondern Vogt zu bestellen, wo noch keiner vorhanden ist, denselben zu bestättigen, und zur Beschützung seiner Kirche anzuhalten. Die Zwistigkeiten, welche zwischen unmittelbaren wegen der Schutzgerechtigkeit, oder zwischen dem Schutzherrn, und dem Klienten entste-

hen,

er p. 11. schreibt: *Nititur enim horum exclusiva partim metu Schismatis, partim originem suam traxit ex æmulatione, quæ inter Imperatorem illosque erat, dum cum Cæsare Galli æquo & pari jure vivere summopere contenderant, atque in horum odium quoque Hispaniæ Reges pares Cæsari putari voluerant, cui accedit, quod Hispanos præcipue arcana moverit ratio, ne facile concederent eligi pontificem, a quo sibi foret metuendum, propter Regnum Neapolitanum.*

i) Mulz Repræsentatio Majestatis Imp. P. II. Cap. VII. §. 4. p. 345. *Imperatoris solicitudini relictum est, inter varia opinionum Schismata, quibus agitatur coetus iste, Pacem, & tranquilitatem conservare. Nam dum omnigenos divisionum anfractus in Ecclesia tollere non potest, curam gerit, ne noceant, neve Ecclesiam plane confundant, & ipsam rempublicam pessundent. - - - Imperator ex officio tutelari disponit, ne omnia sursum deorsum vertantur, adeoque sua autoritate impedit, ne istæ animorum dissensiones Pacem publicam turbent, unde in impetio periculosi motus subnasci possent. - - - Quo non miseriarum redacta fuisset Ecclesia, & Respublica christiana, nisi ab Imperatore ex officio tutelari pertinaciæ utrinque dissentientium modus positus fuisset, ita ut interim cui-*

qui

hen, zu entscheiden. k) Endlich hat der Kaiser vermöge der obersten Schutzgerechtigkeit das Recht, jenen, die sich wider ihren Schutzherrn oder selbst wider die Vorsteher der Kirche, wenn sie z. B. den Concordaten zuwider handeln, beschwert finden, Hilfe zu ertheilen. l)

Aus diesem nämlichen Grunde stehet dem Kaiser das Recht zu Verordnungen zu machen, welche die Gottesfurcht befördern, und der weitern Ausbreitung einer Sekte Hinderniße legen. Wir finden hievon besonders in der alten Geschichte viele Beyspiele, von dem letztern überzeugen uns die Bemühungen so vieler Kaiser, besonders aber Karl V., der im Jahre 1529. gegen die Anapabtisten eine scharfe Verord-

que parti quieta poſſeſſio procurata fuerit, donec viam Concordiæ ingrediantur.

k) Mulz Repræſent. Majeſt. Imperat. P. 2. C. 7. §. 7. *de advocatia Imperatoris univerſali, & ſuprema per Germaniam* p. 348.

l) Barthel opuſc. jurid. varii argumenti, de concordatis. Germaniæ diſſertatio generalis opuſc. 3. cap. 3. Sect. 3, §. 9. *Quandoquidem Imperatori & Regibus Chriſtianis a Deo Sede Apoſtolica & Romanis Pontificibus ac legibus poſitivis commendata eſt protectio Clericorum & Eccleſiæ Imperator porro ſpeciali titulo ſolennis & juratæ capitulationis ad concordatorum germaniæ conſervationem adſtringitur; ne vana & inutilis remaneat hæc ſuprema protectionis poteſtas, nedum ordinariis, Capitulis, & Clericis germaniæ integrum eſt, eandem puncto gravaminum attentatorum & præfatorum Concordatorum infractionis per viam diſcreti recurſus implorare; ſed & Imperator interpellatam hanc ſuam ſupremam protectionem iisdem quatenus illorum jura, privilegia, & libertates inviolate conſervet, & rationabiliter provideat, ne quid ullatenus contra ea attentetur, & ut, ſi quid attentatum fuerit, revocetur, impertiri libere poteſt, imo tenetur.*

nung erließ; m) und sonst viele Maßregeln ergriff, den Frieden, und die Einigkeit der Lehre in der christlichen Kirche herzustellen. n)

Da nun diese Verordnungen größtentheils fruchtlos blieben, so gieng 1552. Ferdinand 1. den Passauer Vertrag, hernach 1555. den Religionsfrieden, und Ferdinand der III. den westphälischen Frieden ein, wodurch den Religionszwistigkeiten einigermassen ein Ende gemacht, und wenigstens ein Theil der alten Religion gerettet wurde, die im widrigen Falle vielleicht noch mehr gelitten hätte.

Aus dem obersten Schutzrechte fließt auch das Recht besondere Kirchenversammlungen zu halten; denn da der Kaiser als oberster Schutzherr der deutschen Kirche alles zu thun befugt ist, was die Religion aufrecht erhält; so muß er auch berechtiget seyn, eine solche Kirchenversammlung zusammen zu berufen, dieses Recht würde zwar der Pabst bey sich ereignendem Falle ausüben, aber es kann doch auch dem Kaiser nicht abgesprochen werden, wenn z. B. der Pabst solche Nationalversammlung zu berufen verzögerte, oder gar nicht unternehmen wollte. Karl der V. hat

sich

m) Goldast Constit. Imp. T. 2. p. 155. Caroli V. Imperatoris constitutio *de Anabaptistis* promulgata Spiræ in Comitiis 1529.

n) Goldast constit. Imp. Edictum *de compositione pacis cum protestantibus* vom Jahre 1532. T. 1. p. 514. Confirmatio *articulorum Lovaniensium, de fide, & religione Christiana* vom Jahre 1545. T. 1. p. 514. Constitutio *Interim*, seu *Declaratio*, quomodo status Imperii in negotio Religionis usque ad Decisionem generalis Concilii se invicem gerere debeant vom Jahre 1548. T. 1. p. 518. *Reformatio Ecclesiastica* von 1548. T. 2. p. 325. Constitutio *de observandis canonibus Synodi coloniensis* im Jahre 1549. T. 2. p. 564.

sich hierüber deutlich geäussert, wie solches die Stelle unter dem Buchstaben f) klar ausweist.

Das Recht zu Beylegung der Religions-Zwistigkeiten (*Colloquia*) **anzustellen.** Solche Gespräche wurden hauptsächlich zu Luthers Zeiten zu Worms, Hagenau, und andern Orten mehr angestellt. Kaiser Karl der V., der zu Erhaltung des Friedens, und einer vollkommenen Einigkeit der deutschen Kirche alles Erdenkliches that, wollte, nachdem er sich zuvor mit den Ständen hierüber berathschlaget, auf diese Art die Theologen in ihren Meynungen vereinigen, allein der heftige Widerspruch bey beyden Seiten verhinderte die reinsten Absichten dergestalt, daß zuletzt gar nichts ausgemacht wurde.

Das Recht den Theologischen Streitigkeiten ein Ende zu machen, und die schädlichen Bücher zu verbieten. Zu dem ersten macht sich der Kaiser in verschiedenen Reichsabschieden anheischig, o) das letztere

o) Reichsabschied von Speyer vom Jahre 1529. §. 8. Und als zu Nürnberg auf den zweyen letzten da gehaltenen Reichs-Tägen zween Articul, sonderlich der Prediger und Druckerey halben verabschied und verwilligt worden seynd, haben Wir Uns samt Churfürsten, Fürsten, Prälaten, und Graffen verglichen, und vereinigt, daß demselbigen nachmals gelebt und Folg gethan werde, nemlich daß ein jeder Churfürst, Fürst, Prälat, Graff, und andere Stände im Reich, mit allem möglichen Fleiß in seiner Obrigkeit bestellen, und verfügen, daß mit allen Predigern füglicher und zierlicher Weiß geredt und gehandelt werde, in ihren Predigen zu vermeiden, was zu Bewegung des gemeinen Manns wider die Obrigkeit oder Christen-Menschen in Irrung zu führen Ursach geben möcht, sondern daß sie allein das Evangelium, nach Auslegung der Schrifften, von der heil. Christl. Kirchen *approbirt*, und angenommen, zu predigen und zu lehren. Und was

haben die Kaiser bey verschiedenen Gelegenheiten ausgeübt, und im 2. art. 8. §. der Wahlkapitulation heißt es, daß die Katholischen das nämliche Recht in Ansehung der Symbolischen Bücher mit den Augsburgischen Confessionsverwandten zu genießen haben, „ jedoch daß von beyden Theilen in denen künftig neu „ verfertigten Schriften oder Büchern, alle anzügliche, „ und schmähliche Ausdrückungen gegen beyderley Re„ ligionen im Reiche denen heilsamen Satzungen gemäß „ vermieden bleiben, und sich deren enthalten werde. Der Kaiser hält sich also berechtiget solche Bücher, die den Samen der Uneinigkeit ausstreuen, und den Frieden der Kirche stören, zu verbieten, und die Verfasser auf das schärfeste zu bestrafen.

Das Recht der ersten Bitte ist eines der vornehmsten Rechte, die dem Kaiser noch auszuüben übrig sind. Wir verstehen unter diesem Rechte das Befugniß, vermöge welches der Kaiser berechtiget ist, einmal während seiner Regierung bey einem jeden, nicht ausgenommenen, Kapitel, eine Person, die kein sogenanntes impedimentum canonicum hat, zur Erhaltung einer zuerst erledigten Pfründe vorzuschlagen. Zwey Stücke müßen hiebey in Betracht gezogen werden. Der Ursprung dieses Rechts, und der Grund, worauf es beruhet. Man kann dieses Recht von denjenigen Zeiten herleiten, in welchen die Kaiser nachließen, die Bischöffe zu benennen, welches hauptsächlich durch den Kalixtinischen Vergleich bewerkstelligt wurde, da setzten Sie

als

disputirliche Sachen, sich desselbigen zu predigen und zu lehren sich enthalten, sondern gemeldts Christlichs *Concilii* Entscheids zu gewarten. Sammlung der Reichsabschiede 2. Thl S. 294. Mit diesem stimmen andere Reichsabschiede überein: von Augsburg 1530. §. 58. e. d. S. 314. von Regensburg 1541. §. 40. e. d. S. 436. von Speyer 1570. §. 154. e. d. 3. Th. S. 308.

als Stifter, Erbauer und Wohlthäter der meisten Kirchen fort, etlichen Kapiteln ein und andere Person zu empfehlen. Da nun die Kapitel dem Willen des Kaisers immer Folge leisteten; so entstand nach und nach ein Recht daraus, welches die Kaiser beyläufig auf eben die Art an sich gebracht haben, wie die Päbste ihre Reservationen. Ja diese Empfehlung gewann mit der Zeit so viel Kraft, daß eine völlige Verbindlichkeit hieraus erwuchs.

Das erste schriftliche Zeugniß, welches wir von der Ausübung dieses kaiserlichen Vorrechts haben, ist von Rudolph. I. p) Aus eben dieser Urkunde aber erhellet nicht nur, daß es die Kaiser lange vorhin ausgeübet haben, sondern auch, daß es schon damals

p) Riegger Corpus juris publici & ecclesiastici germaniæ academicum. Diploma primariarum precum a Rudolpho I. Imp. A. 1273. p. 15. *Rudolphus D. G. Rex & semper Augustus; Honorabili in Christo deuoto Abbati &c. gratiam suam & omne bonum.*

Cum ex antiqua & approbata, ac a Diuis Imperatoribus, & regibus inclytæ recordationis, nostris anteceſſoribus usque, ad nos producta, consuetudine, quaelibet Ecclesia, in nostro romano Imperio constituta ad quam beneficiorum Ecclesiasticorum pertinet collatio super unius collatione beneficii, precum nostrarum primarias admittere teneatur: deuotionem tuam rogamus, quatenus huic Clerico de ecclesiastico beneficio, quod ad tuam collationem spectat, ob Reverentiam Sacri Imperii, & nostram si quod vacat in praesens, uel quam primum vacaverit, studeas liberaliter prouidere, taliter faciens, quod devotionem tuam nostra serenitas debeat merito commendare, & ad tua justa desideria facilis inueniri. Datum regni nostri anno primo. Herr Hofrath von Riegger hat in seinen principiis juris ecclesiast. germ. noch drey andere Verleihungen der ersten Bitten von eben diesem Kaiser Rudolph herausgegeben, die von dem dermaligen Abbt, und Fürsten von St. Blasius zuerst sind bekannt gemacht worden.

als ein solches Recht angesehen wurde, welches durch das Herkommen bestättiget war; denn es heißt in der angeführten Urkunde: da eine jede Kirche in dem H. R. R. unsere ersten Bitten anzunehmen verbunden ist (teneatur) welches, gleichwie es auf Seiten der Kapitel eine Verbindlichkeit ausdrückt, also auch auf Seiten des Kaisers ein Recht nach sich zieht. Der Grund, worauf dieses Recht bey dem Kaiser beruhet, ist die ihm zustehende Majestät; folglich können die ersten Bitten mit Fuge ein Majestätsrecht genennt werden. Denn da das Benennungsrecht, welches der Kaiser ehemals hatte, ein Majestätsrecht war; so müssen auch die ersten Bitten, die nach dem Verluste desselben sind fortgesetzt worden, ein kaiserliches Majestätsrecht seyn, zu dessen Ausübung auch kein päbstliches Indult erfordert wird. Dahero auch die Kaiser bis auf die Zeiten Sigismunds solches Recht ohne Anstand ausübten; weil aber dazumal einige Stifter sich weigerten die ersten Bitten anzunehmen, so hat sich dieser Kaiser bey der Kirchen-Versammlung zu Basel beschwert, welche eine Erklärung von sich gestellet; daß dem Kaiser dieses Recht zustehe, zu dem Ende wurden zugleich an die Stifter Executoriales sub censuris ecclesiasticis erlassen, q) und nachmals haben die Päbste denen Kaisern Indult ertheilt dergestalt, daß die Kaiser sogar in ihren Verleihungs-Briefen bis auf die Zeiten Ferdinand III. davon Meldung machten. Aber nach dem Westphälischen Frieden finden sich kaiserliche Verleihungen, worinnen von keinem päbstlichen Indulte mehr Meldung geschieht, sondern die Kaiser berufen sich in selben, wie vor Friederich dem IV. allein auf ein altes Herkommen ex inveterata consuetudine. Dieser nämlichen

q) Die zu Ende dieser Abhandlung mit den Buchstaben A und B angeführte Beylagen weisen solches aus.

chen Formel bediente sich der Kaiser Leopold, auch Joseph I. in ihren ersten Bitten. Indessen obwohlen die Päbste mit ihrem Indulte nicht ermangeln wollen; so geschieht doch in den kaiserlichen Verleihungen ihrer keine Meldung. Dieses Recht gebührt dem Kaiser nicht durch die Krönung, sondern durch die Wahl; daher hat auch ein römischer König dieses Recht: so hat z. B. Maximilian der I. gleich nach seiner Wahl dieses Recht ausgeübet. Auch von denen Kaiserinnen finden sich Beyspiele, daß sie solches ausgeübt haben. r) Da nun dieses Recht ein Majestätsrecht ist, so folget hieraus, daß die Reichverweser solches auszuüben um so weniger berechtiget sind, als gewiß ist; daß kein richtiges Beyspiel hievon aufgewiesen werden mag. Der Regel nach erstreckt sich dieses unbedingte Majestätsrecht auf alle, in dem heiligen römischen Reiche vorfindige, sowohl männliche, als weibliche mittel- und unmittelbare Kapitel, und Klöster, daß also die Kapitel, welche die ersten Bitten nicht erkennen wollen, diese Ausnahme zu beweisen haben.

Von den unmittelbaren Stiftungen ist in dem Westphälischen Frieden s) entschieden worden, daß, wo die kaiserliche Majestät die ersten Bitten ausgeübt hat, soll sie auch dieselbe in das künftige ausüben,

r) Riegger führt in dem Corpore juris P. & E. G. vier Beyspiele an. 3. von der Kaiserin Eleonora von den Jahren 1459. 1463. 1464. eins von der Kaiserin Blanca Maria. vom Jahre 1494. pag 90. 91. 92. 93.

s) Westphälische Frieden 5. art. 18. §. *Vbi sacra caesarea Maiestas jus primariarum precum exercuit, exerceat etiam imposterum, dummodo decedente Aug. Confess. addicto in ejus Religionis Episcopatibus Aug. Confess. addictus ad normam statutorum & observantiæ idoneus precibus fruatur. In meritis vero ex utraque religione seu Episcopatibus, seu aliis locis immediatis precibus primariis praesentatus non gaudeat, nisi beneficium vacans Religionis consors possederit.*

wenn nur in den Augsburgiſchen Confeſſions verwandten Stiftern ein Preciſt von der nämlichen Religion nach den Statuten vorgeſtellt wird; in vermiſchten Stiftern aber darf niemand die erſten Bitten genießen, der nicht des Verſtorbenen Religion hat. Hier wird es alſo dem Kaiſer frey gelaſſen, das Recht der erſten Bitten in allen unmittelbaren Stiftungen auszuüben, wo er es nach alter Gewohnheit einmal ausgeübt hat. In Anſehung der mittelbaren, wird verordnet, daß der Kaiſer das Recht der erſten Bitten da, wo er es im Jahre 1624. 1. Januarii ausgeübet hat, fernerhin ausüben ſoll. t) Die Ausübung iſt alſo an den erſten Jenner gebunden. Man hat ſich viele Mühe gegeben, dieſe, der Klarheit des Weſtphäliſchen Friedens ſo ſehr zuwiderlaufende, Stelle auszulegen, einige meynen, es komme das Recht der erſten Bitte dem Kaiſer in allen mittelbaren Stiftern zu, wo ſich vor dem Zieljahr kein Widerſpruch geäußert hat. u) Andere ſagen, es ſey genug, daß es die Kaiſer vor dem 1. Jenner ausgeübt hätten. Meine Meynung iſt: daß dieſes exercuit von dem Beſitze dieſes, damals ausgeübten, Rechts müſſe verſtanden werden, alſo daß der Kaiſer, wo er immer den 1. Jenner 1624. in mittelbaren Stiftern im Beſitze der aus-

t) c. d. 5. art. 26. §. *In quibuscunque etiam fundationibus mediatis anno milleſimo ſexcenteſimo viceſimo quarto die prima Januarii ſacra Cæſarea Maieſtas primarias preces exercuit, exerceat eas impoſterum ad modum circa bona immediata ſuperius explicatum.*

u) Henninges Med. ad Inſtrum. Pacis Weſtphalicæ ad art. 5. §. 26. ſagt: *itaque ego hoc: ubi exercuit, ſic intelligo, ubi facultatem habuit exercendi; quæ ſi contradictione aut prohibitione alterius ei dubia facta ſit, ita ut alius in poſſeſſione prohibendi dum fuerit, Cæſar ex mente paciſcentium exiſtimandus erit non exercuiſſe, quia exercere non poterat, alieno facto impeditus.*

ausgeübten ersten Bitten war, er auch fernerhin dieses Recht allda auszuüben berechtiget ist. w) Zu diesem Besitze aber ist nothwendig, daß den 1. Jenner jemand vorhanden gewesen sey, der von dem Kaiser durch die primas preces zu einer Präbende gelanget ist, oder daß doch wenigstens Briefe vorhanden seyn, wodurch die ersten Bitten damals sind ertheilt worden. Die Gründe, die mich zu dieser Meynung bewogen haben, sind folgende:

1. Das exercuit bedeutet in dem gemeinen Leben etwas wirkliches: also kann es nicht bloß von dem Befugnisse, sondern von dem Besitze des ausgeübten Rechtes der ersten Bitten verstanden werden. Es ist aber nicht nothwendig, daß es der Kaiser den 1. Jenner 1624. verliehen hat, denn sonst wäre diese ganze Verordnung umsonst, denn der Kaiser Ferdinand II., der im Jahre 1624. schon 6. Jahre regieret hatte, hat gewiß schon alle ersten Bitten vergeben gehabt.
2. Die Augsb. Conf. Verwandten haben bey den Westphälischen Friedenshandlungen immer darauf gedrungen, die primariæ preces sollten nur statt haben, wo sie hergebracht wären, also kann dieses nicht bloß von der facultate exercendi verstanden werden, auch wäre kein Unterschied zwischen mittel- und unmittelbaren Stiftern, welcher doch in dem Westphälischen Frieden sorgfältig ist gemacht worden. Endlich da das Recht der ersten Bitten ein Majestätsrecht ist, so folget also hieraus, daß diese Rechte nicht können präscribirt werden.

Das

w) Struvii Corpus Juris publici C. 11. §. 26. p. 422. n. 13. in notis. *Hic autem terminus criticus non tali ratione est intelligendus, vt Imperator in ejusmodi fundationibus hoc ius actu exercuerit, sed vt in dicto termino in possessione fuerit exercitii hujus juris, ideinque antea exercuerit.*

Das Recht Panisbriefe zu ertheilen ist von dem Rechte der ersten Bitten genau zu unterscheiden. Die Panisbriefe pflegen gemeiniglich weltlichen Personen gegeben zu werden, wodurch sie das Recht erhalten von einem Kloster, oder einer Kirche lebenslänglich ihren Unterhalt zu empfangen, es wird also durch die Panisbriefe nur eine sogenannte Leyenpfründe mitgetheilt. Diese Panisbriefe ertheilt der Kaiser aus kaiserlicher Obrigkeit, Gerechtigkeit, altem Herkommen, und löblicher Gewohnheit, auch als oberster Vogt, und Schirmherr der heiligen römischen Kirche, und alles geistlichen Standes. Diese Ausdrücke sind in den en kaiserlichen Panisbriefen durchaus enthalten. x)

Von

x) Von Karl dem 5. ist vom Jahre 1550. ein Panisbrief vorhanden, worinnen sich der Kaiser also ausdrückt. Wür ꝛc. Empieten dem Ersamen und unseren lieben Andechtigen Onoffrien Abbt, und N. Convent des Gotzhauß Ahausen, unser Gnad und alles Guets. Ersamer und lieben Andächtigen. Nachdem Uns als römischen Kaiser, Obersten Vogt und Schirm Herrn der Hailigen Römischen Kirchen und alles Geistlichen Stanndts aus Kayserlicher Obrigkheit, Gerechtigkeit, altem Herkhommen und löblicher Gewohnhait von unsern Vorfahren, Römischen Kayseren und Königen auf uns gebracht, zuesteet, und gepüüert, auf ein ieglich Stifft und Gotzhauß im Heiligen Reiche, eine Persohn uns darzue gefellig, zue benennen und dieselben darinnen mit ainer Layen Herren pfrüendt fürsehen lassen. Haben wür demnach unsern Diener und des Reichs lieben Getreüen Matthiasen Paul Straßberger um seiner getreüen fleißigen und nützlichen Dienste willen, die er uns etlich Jahr hero inn unserer Kayserlichen Cannzley als ein Schreiber und inn anderen unseren zuefallenden Sachen ungespart seins Leibs und Vermögens eerlich redlich und williglich gethan zu Fürsehung seiner Persohn und Leibsnahrung hiermit benennt, presentiret, und auf eüch verwisen. Und ersuchen euch

dar-

Von Karl IV. finden sich die ersten Panisbriefe, wie wohl zu vermuthen ist, daß dieselbige schon lange vorhero in Uebung gewesen, weil sich die Kaiser auf ein altes Herkommen berufen. Die Kaiser haben zwar das Recht Panisbriefe zu ertheilen, zuweilen nicht ausgeübt, allein da dieses eine Sache von blosser Willkuhr ist; so kann diesem Rechte nichts präscribirt werden. Kaiser Joseph II. ist auf die gänzliche Wiederherstellung dieses Rechtes bedacht, und hat es bey verschiedenen Gelegenheiten ausgeübt.

Dergleichen Rechte übet der Kaiser vermög des Schutzrechtes, welches ihm theils über die ganze Christenheit, theils übet die deutsche Kirche insbesondere zustehet, aus: allein ein Regent muß nicht nur der

Vogt

darauf mit diesem unserem Kayserlichen Brieue gnädigelich ermanend und in Crafft obgemeldter unserer Kayserlichen Gerechtigkeit unnd alten Heckhommenß mit ernst bevelhend, daß ihr nicht allein uns zue Ehren und Gefallen; sondern auch zue unnterthenigter Gehorsamer Volnziehung iezt gemelter unnserer Kayserlichen Gerechtigkheit den obgenannten unsern Diener in Euer Gozhauß einnemmet, und mit einer Herren Pfrüendt, von Küchen und Keller sammt allen leiblichen Naurungen und Notthürfften sein Lebenlang füresehet. Ihme das auch alles Täglichen, seiner Notthurfft und ohne Abgang zue raichen und zue geben verschaffet und bestellet, und des halben Eüwer gewiß Schrifftliche Vertröstunge und zuesagen thuet und eüch hierinn guethwillig und willfährich haltet, wie wür uns daß zu eüch versehen, darmit wir abnemmen und erkennen eüwer unterthänige Willfahrung und Vollziehung obberüerter unnser und unnserer Vorfahren am Reiche hergebrachten Gerechtigkhait bewisen, das kompt uns von eüch zue sonderem guethen Gefallen. Gegen eüch Eüwern Gozhauß allzeit inn Gnaden züe erkhennen und inn Guethen nymmer mehr zue vergessen; Geben unnter unnserem ꝛc. Moser Miscellanea juridico-historica Tom. 1. S. 2.

Vogt und Beschirmer der Kirche, er muß auch als Vater, und Schutzherr seines Volkes, zu dessen Vertheidigung und Anleitung er die Majestät von Gott empfangen hat, angesehen werden; eben dieses muß von dem Kaiser gesagt werden, der nicht nur als Beschirmer der Kirche, sondern auch als Schutzherr der deutschen Nation betrachtet wird. Er ist also berechtiget darauf zu sehen, daß durch die Kirchenvorsteher dem Staate kein Schaden zugefügt werde. Aus diesem Grunde übt der Kaiser 1. das Recht des *Placets* (jus Placeti) aus, vermöge dessen keine Kirchenverordnung, die durch das ganze Reich eine Verbindlichkeit auflegen soll, ohne seine Genehmigung darf verkündiget, und angenommen werden; denn obschon die Bullen oft in der besten Absicht von der päbstlichen Heiligkeit herausgegeben werden; so können sie doch zuweilen unvermeint dem Staate schädlich seyn; das Urtheil, ob sie dem deutschen Staate schädlich seyn können, kann bloß der Kaiser, der auf dessen Höhe steht, auf der Er den ganzen Zusammenhang übersieht, fällen. Es kann also allein der Kaiser dieses Recht durch das deutsche Reich ausüben. Indessen ist dessen Gebrauch sehr mäßig. y)

Das

y) Barthel schreibt dieses der besonderen Hochachtung der Kaiser gegen die Vorsteher der Kirche zu: *cumque perspicuum proinde sit, hoc jus principi vi suæ auctoritatis & officii competere, indubitata consecutio est, Imperatori quoque in Imperio germanico illud ipsum vi cæsacræ potestatis æque ex supremo & universali Advocatiæ & protectionis jure præprimis competere; ejusdem vero remissum adeo & discretissimum usum, & inde liberiorem ac expeditiorem constitutionum ac Bullarum Pontificiarum in Germania Cursum, nonnisi summæ humanitati, & veneration, qua Imperator & status Imperii Catholici sedem Romanam, & summum Christi Vicarium devotissime præ reliquis nationibus colunt, adscribendum esse.* Opuscula varii argumenti Tom. 2. Cap. 3. §. 6. pag. 403. Sect. 3.

Das neueste Beyspiel ist vom Jahre 1771. Der Kurfürst von Kölln hatte sich wegen verhängter Excommunication auf eine Bulle von Gregorio XIII. berufen, allein es ergieng von Unserm glorreichest regierenden Kaiser Joseph dem II. ein Rescript, worinn er sich gegen denselben erklärte: daß Er zu ihm Herrn Kurfürsten das gnädigste Zutrauen hege, daß er keine päbstliche Bullen vor Einsendung zur allerhöchsten Reichs-Oberhaupts-Einsicht publicire. z)

Die Rechte, die der Kaiser bey den Wahlen der Bischöffe im ganzen Deutschlande hat, sind sehr wichtig. Er hat das Recht gewissen Personen, die Er dem deutschen Reiche für gefährlich hält, die Ausschließung zu geben. Dieses ist ein unbedingtes Majestätsrecht, welches eigentlich aus dem alten Belehnungsrechte fließt. Obschon nun der Kaiser in dem Kalixtinischen Vergleiche die freye Wahl den Kapiteln gestattet hat; so kann er doch auf dieses Recht, welches in der allgemeinen Wohlfahrt gegründet ist, nicht Verzicht gethan haben. Ueberdieß ist die Ausschließung

z) Veneris 8. Martii 1771. zu Cölln Burgermeister und Rath Contra den Erzstift Cöllnischen geistlichen Hofrichter, und das Stift zu St. Aposteln daselbst puncto Banni Ecclesiastici contra cives nulliter relaxati.

Pars II. Concluſi Wie dann allerhöchst dieselbe überhaupt zu ihm Hrn. Churfürsten das allergnädigste Zutrauen heget, derselbe werde in Zukunft seiner bekannt Reichsständisch *patriotische* Gesinnung, und Obliegenheit nach, keine zum Nachtheil der kaiserlich obristrichterlichen und weltlichen *Jurisdiction* gereichend, auch die Freyheit der deütschen Kirche, und Nation zuwieder laufenden Päbstlichen Bullen vor Einsendung zur kayserl. Reichs-Oberhaupt. Einsicht *pupliciren*, wo in übrigen Er Herr. Churfürst diesem allem die gezimmende Folge geleistet, und fernershin zu leisten gedenke, Kayserl. Majestät dessen gehorsamste Anzeige *in termino 2. Mensium* gewärtigen.

ßung eine bloß weltliche Sache, und der Kaiser ist davon im Besitze. Die Nothwendigkeit dieses Rechtes zeigt sich besonders im Deutschlande, wo die geistliche Gewalt mit der weltlichen meistentheils verbunden ist, und also die Bischöffe zu schaden im Stande sind, wenn sie die Lust ankömmt, ihre Gewalt zu mißbrauchen. Der Kaiser ist also verbunden, und berechtiget jenen, die z. B. heimliche Reichsfeinde, oder sonst verdächtig, oder gefährlich sind, die Ausschliessung zu geben, wenn man ihm anderst die Mittel, die allgemeine Wohlfahrt zu erhalten, nicht absprechen will. Im Jahre 1688. übte der Kaiser dieses Recht zu Kölln aus, wo er dem Kardinal Egon von Fürstenberg Bischoffen zu Straßburg die Ausschliessung gab, weil er ihm wegen seiner Freundschaft mit Frankreich verdächtig war. a) Im Jahre 1706. gab der Kaiser Joseph dem Franz Arnold Freyherrn von Metternich Bischoffen zu Paderborn durch seinen Gesandten Grafen von Eck die Ausschliessung zum Bisthum Münster, weil er es durch verschiedene Kunstgriffe dahin gebracht hatte, daß anstatt des Herzogs von Lothringen, Bischoff von Osnabrück, den er im Namen des Kaisers dem Kapitel hätte empfehlen sollen, er selbst von dem Kapitel erwählet wurde, diese Ausschliessung hat aber der Kaiser aus wichtigen Ursachen hernach widerrufen. b)

Auch

a) Diese Ausschließung geschah im Jahre 1688. durch den damaligen kaiserl. Gesandten Grafen von Kauniz. Die Rede, wodurch er dem Capitel den Willen des Kaisers erklärte, ist im Mosers deutschen Staatsrechte 3. Th. 2. Buch 30. Cap. 12. §. S. 300. 301. zu finden.

b) Auszug aus der Rede, welche der kaiserl. Gesandte Graf von Eck vor dem Münsterischen Domkapitel gehalten, wodurch er im Namen Sr. kaiserl. Maiestät wider den Bischoff von Paderborn die Ausschließung von dem Bisthum Münster förmlich eröffnet hat. Se.

kaiserl.

Auch bey den Augs. Conf. Verwandten Stiftern übt der Kaiser dieses Recht aus der nämlichen Ursache aus. Wir haben ein Beyspiel vom Jahre 1710. in welchem der Kaiser das Ausschliessungsrecht in Quedlinburg ausgeübt hat. Die übrigen Rechte, die der Kaiser bey den Wahlen im Deutschlande ausübet, sind folgende:

1. Hat er das Recht zu allen Wahlen einen *Commissarium* zu schicken, welches Recht der Pabst in dem Kalixtinischen Vergleiche zuerkennet hat, c) da er demselben gestattet, daß alle Wahlen in seiner Gegenwart

> kaiserl. Majestät haben mir allergnädigst gemessen anbefohlen, einem Hochwürdigen Dohmkapitel die Anzeige kürzlich zu thun; daß eben Ihro Fürstliche Gnaden der Hr. Bischoff von Paderborn derjenige seye, in welchen Ihro Kaiserl. Majestät aus verschiedenen erheblichen Ursachen = = = = eine wohlbefugte *Diffidenz* zu setzen, und ihme zu dieser Wahl hiemit die *Exclusivam* zu geben, einfolglich hinführo nicht nur zu Rom sich der *Confirmation* seiner des Herrn Bischofs-Wahl zu widersetzen, sondern auch die *Regalia*, und Weltlichkeiten ihme zu verweigern veranlasset worden.
>
> Diese Exclusiva blieb bey ihrer Würkung, bis der Bischoff von Paderborn theils durch höchst- und hohe Vermittlungen sowohl auswärtig- als einheimischer Mächte, theils durch eigene allerunterthänigst-nach Wien erlassene Bittschreiben; ja sogar durch des Herzogs von Lothringen, Bischofens zu Osnabrüg freywillige Entsagung seines etwa zu dem Bißthum erlangten Rechts dem Kaiser die wichtigsten Beweggründe an Handen gegeben, welche Ihn bewogen, die wider denselben verhängte Ausschliessung den 16. April. 1707. aufzuheben, wornach erst für gedachten Bischoff zu Paderborn die Päbstliche *Confirmation* erfolgt ist.

c) §. 6. *Ego Callistus, Seruus Seruorum Dei, dilecto filio suo Henrico, Dei gratia, Romanorum Imperatori Augusto, concedo electiones Episcoporum, & Abbatum Teutonici Regni, quae ad regnum pertinent, in praesentia tua fieri, absque Simonia & aliqua violentia &c.* Riegger Corpus Juris publ. & eccles. germ. academ. p. 5.

wart ohne Gewaltsamkeit, und ohne Simonie geschehen sollen. 2. Wenn die Wahl streitig ist; so kann der Kaiser dem vernünftigern Theile beystehen. d) Die Sorgfalt des Kaisers eine streitige Wahl beyzulegen, hat sich 1694. gezeigt. Damals waren nach erledigtem bischöflichen Stuhle zu Lüttich die Stimmen der Domherren zwischen dem Kurfürsten von Kölln, und Ludwig Anton Pfalzgrafen dem Deutschmeister getheilet. Der Kaiser mit Beystimmung des Pabstes entschied endlich diese Wahl zum Vortheil des Kurfürsten von Kölln, der ohne dieß zwey Stimmen mehr, und ein Breve eligibilitatis hatte. Auch bey einer Augs. Conf. Verwandten Wahl ist der Kaiser zu entscheiden berechtiget: denn wo ein Streit ist, muß ein Richter seyn, die Augs. Conf. Verwandte erkennen den Pabst nicht als ihren Richter; derowegen hat der Kaiser sich in der Lübeckischen Coadjutoriesache erklärt: Er würde nicht ermangeln, in dieser Sache seine Decision ergehen zu lassen. 3) **Das Recht eine Wahl aufzuschieben.** Dieses Recht hat der Kaiser, weil seine Gegenwart, die bey einer Wahl nothwendig ist, eine Wirkung haben muß, nun kann sie keine wichtigere Wirkung haben, als diese, also muß der Kaiser nothwendig dieses Recht ausüben können, welches er, wenn eine streitige Wahl kann vorher gesehen werden, wirklich auszuüben pfleget: so hat im Jahre 1706. der Kaiser Joseph die Wahl eines Bischoffs von Münster mit Beyfalle des Pabstes auf einen Monat verschoben, wird dem Verschube ungeachtet die Wahl vorgenommen, so ist sie ungültig, denn eine Handlung, die gegen das verbietende Gesetz vorgenommen ist, ist ungültig. 4. **Das Recht einen**

d) c. d. §. 6. *Vt, si qua inter partes discordia emerserit, Metropolitani, & Prouincialium Consilio, vel iudicio, saniori parti consensum, vel auxilium præbeas.*

Augs. Conf. Verwandten Bischoff in den Fällen, wo bey den Katholischen die Wahl auf den Pabst fällt, zu setzen. Denn wenn bey den Katholischen die Wahl nicht nach der vorgeschriebenen Form ist vorgenommen worden; so fällt nach dem Kirchenrechte das Wahlrecht auf den Obern. Nun richten sich die Augs. Conf. Verwandte vermög ihrer Gewohnheit in den Wahlen nach dem Kirchenrechte, folglich muß auch bey ihnen in diesem Falle das Wahlrecht auf den Obern fallen, sie erkennen aber keinen andern Oberherrn, als den Kaiser, also muß eine solche Wahl nothwendig von dem Kaiser entschieden werden. Sie haben selbst im Westphälischen Frieden 5. art. 54. §. den Kaiser als Richter in Kirchensachen erkennt, wenn also die Stimmen gleich sind, und kein Theil dem andern weichen will; so entscheidet nothwendig der Kaiser.

Das Recht des Kaisers in Ansehung der geistlichen Sachen erstrecket sich noch ferner dahin, daß der Kaiser zu Verhütung alles Jurisdictions-Conflict verspricht; Er wolle daran seyn, daß selbe von den weltlichen behörig unterschieden, auch die darunter vorkommende zweifelhafte Fälle durch gütliche, mit dem päbstlichen Stuhle vornehmende, Handlung, und Vergleich erlediget, sofort der geist- und weltlichen Obrigkeit einer jeden ihr Recht, und Iudicatur ungestört gelassen werden möge. e)

Diese und noch andere dergleichen Rechte gebühren dem Kaiser, als dem weltlichen Haupte der ganzen Christenheit, und seines Volks, wie auch obersten Schutz und Schirmherrn der römisch- und deutschen Kirchen über die katholischen Kirchensachen: die wesentlichen Kirchenrechte, besonders über bloß geistliche Sa-

e) Wahlkapitulation art. 14. §. 5.

Sachen beruhen bey denen Katholischen auf ihrem geistlichen Oberhaupt dem Pabste, und denen übrigen Kirchenvorstehern, Erzbischöffen, Bischöffen u. d. Da nun die Augs. Conf. Verwandte kein besonderes geistliches Haupt neben ihrem Landesherrn erkennen, und nach dem Grundsatze: **Wer Herr ist über das Land, ist auch Herr über dessen Religion**, ihre Kirchensachen der Landeshoheit eines jeden Landes einverleibt haben; so folget hieraus, daß, gleichwie diese mit allen ihren Theilen kaiserlicher Majestät immerhin untergeordnet ist, auch das Recht über jene Kirchensachen, welche der Landeshoheit zustehen, dem Kaiser vollständig zukommen muß. Dahero ist nach der Kirchenverfassung der Augs. Conf. Verwandten ein jeder Landesherr Vorsteher über seine Kirchen (die Seelsorger werden als blosse Kirchendiener angesehen) der Kaiser hingegen, gleichwie er das Oberhaupt aller Landesherren im Deutschlande ist; so muß Er auch das Haupt jener Kirchen, deren Vorsteher die Landesherren sind, allein betrachtet werden, und gleichwie Er über die Religionsangelegenheiten der Augs. Conf. Verwandten, dafern sie mittelbare angehen, in zweyter, so muß Er, wenn sie unmittelbare betreffen, der oberste Richter in erster Instanz immerhin erkennet werden. Dieses haben auch die Reichs-Satz- und Ordnungen, welche wegen der Kirchenverfassung der Augs. Conf. Verwandten sind errichtet worden, in den Religions- und Westphälischen Friedensschlüssen, N. Reichsabschied, auch kaiserlichen Wahlkapitulation befestiget, und stetshin feyerlich bestättiget. f)

f) Krammers Abhandlung aus dem deutschen Kirchen-Staatsrechte über die Frage: Wie in Deütschland über die ausbrechende Religionsbeschwerden zu verfahren sey, und wie dieselben behörig erlediget werden sollen?

A.

Ex Originali.

Sacrosancta generalis synodus Basiliensis in spiritu sancto legitime congregata vniuersalem ecclesiam representans. Carissimo ecclesie filio Sigismundo Romanorum Imperatori semper Augusto ac Hungarie Boemie &c. Regi Illustrissimo salutem & omnipotentis dei benedictionem, Dum in mentis nostre archano reuoluimus, ac diligenti consideracione pensamus, operose sollicitudinis studia continuatosque labores pro diuini numinis gloria, exaltacione catholice fidei conservanda ecclesie vnitate, ac profectu fidelium animarum per predecessores tuos & te indefesse ac indesinenter impensos, tanta ex hijs oportune & feliciter gestis, cordi nostro leticia nascitur, ut ea negare que concedenda deposcis minime valeamus, Meminimus enim ex predecessoribus tuis Constantinum virum religiosissimum primum ueritatis fidem patenter adeptum licentiam dedisse per vniuersum orbem suo degentibus Imperio, non solum fieri christianos sed etiam ecclesias fabricandi, & illis predia posse tribui, deinque idem Princeps donaria immensa ecclesie contulit & fabricam templi prime Sedis beati Petri apostoli instituit, adeo ut Sedem Imperialem relinqueret & beato Petro suisque successoribus profuturam concederet, non iustum arbitrans ut ubi sacerdocii principatum & christiane religionis caput Imperator celestis instituit, illic terrenus princeps habeat potestatem, Nouimus quod cum antecedentibus

ipſum annis heredicorum perſecutione feruente chriſti fidelibus docendarum plebium minime daretur facultas quia non erat Epiſcopis licentia in vnum conueniendi Ipſe primus Imperator facultatem dedit chriſtianis libere congregari, Poſt quod ſancti patres de omnium terrarum orbe conuenientes inter alia, Nicenum Concilium celebrarunt, vnum ex Synodis quatuor que velut quatuor ewangelii libros catholica amplectitur, & veneratur eccleſia, Ex hijs patenter inſurgit huius glorioſiſſimi principis opera noſtram fidem orthodoxam incrementa ſumpſiſſe, ſanctam Romanam eccleſiam Imperiali patrimonio extitiſſe dotatam, ac per orbem undique dilatatamQue autem & quanta alia magna beneficia ſint ab alijs Romanorum Imperatoribus eius ſucceſſoribus tuis uero predeceſſoribus in ipſam eccleſiam collata, Et quid tandem per te tuorum predeceſſorum ueſtigia imitantem pro conſeruacione vnitatis eccleſiaſtice actum fuerit fidelium nullus ignorat Sollerti enim opera ac vigilantiſſima cura tua peſtiferum olim ſciſma in dei eccleſia ortum non quidem recens ſed annoſum ſatis non leuibus ſed ſupremis onuſtum periculis, cum ex eo chriſtianitas varias ſciſſa eſſet in partes vnum eccleſie corpus plura videretur habere capita, quaſi monſtrum, dei fauente clementia tui diligenti ſtudio in Conſtancienſi Concilio funditus manſit extinctum vnde preciſis radicitus diſſidiorum uepribus, tui auxilio confracte ac ſciſſe eccleſie vnitas fuit reſtaurata pacis tranquillitas viguit animorum chriſtifidelium innouata fuit ydemptitas Et cum defenſor & Aduocatus dicaris eccleſie ita egiſti ut nomini opera iugiter impenſa conuenirent, Et ut hec ageres impendijs minime peperciſti, labores

innu-

innumeros ſubire non dubitaſti, Nouiſſime huic ſancte Baſilienſi ſynodo tuos ſolitos ad dei eccleſiam fauores impendere non deſiſtis A primordio enim naſcentis huius ſacri Concilij illud tuo munimine eſt tutatum Illud tuis fauoribus & auxilijs in ſolliditate firmiſſima conſeruatum Attendentes igitur quod eccleſie utilitatibus deſeruientes eccleſiaſtica dignum eſt remuneratione gaudere digneque noſtris prouiſionibus conſolari ſanè pro parte tue Celſitudinis nobis oblate peticionis ſeries continebat quod licet ex priuilegio antiqua & approbata ac ab olim laudabiliter obſeruata conſuetudine comprobato Romanorum Reges & Imperatores tui predeceſſores poſt ipſorum ſuſceptas per eos Regales & Imperiales Infulas, ſingulis Collatoribus & Collatricibus Capitulis Collegijs & Conuentibus per Sacrum Romanum Imperium ubilibet conſtitutis pro vnico beneficio eccleſiaſtico, cum cura uel ſine cura eciam ſi Canonicatus & prebenda in Metropolitanis aut Cathedralibus ſeu Collegiatis eccleſijs foret, ad eorumdem Collatorum Collatricum Capitulorum Collegiorum, & Conuentuum collationem prouiſionem preſentationem ſeu quamuis aliam diſpoſitionem communiter uel diuiſim pertinente, pro ſingulis perſonis benemeritis & abilibus quas ad hoc ducerent eligendas, ſuas preces ſiue nominationes primarias dirigere, ac Collatores & Collatrices Capitula Collegia & Conuentus huiuſmodi preces ſeu nominationes, ſive perſonas eaſdem, pro quibus ille fiebant & porrigebantur ad beneficia huiuſmodi earumdem precum obtentu admittere, ac ſedes apoſtolica & Romani pontifices, qui fuerunt pro tempore ipſis Romanorum Imperatoribus & Regibus pro ipſarum precum debita

executione & implemento assistere atque fauere consueuissent, Tamen postmodum sicuti displicenter nobis exponi feciſti propter gracias expectatiuas aliasque prouisiones & reseruationes apostolicas hactenus introductas ac varias derogationum & irritantis decreti clausulas in se continentes nonnulli ex dictis Romanorum Regibus & Imperatoribus tuis predecessoribus sepius frustrati fuerint prout & tua serenitas precum seu nominationum huiusmodi hucusque frustrata est effectu, in sacri Imperij dictique imperialis priuilegij & consuetudinis jurisque resultantis ex illis detractionem ac lesionem nonmodicam pariter & offensam. Quare ipsa tua celsitudo a nobis instancius postulauit ut serenitati tue Imperiali alijsque Romanorum Imperatoribus & Regibus successoribus tuis canonice intrantibus pro priuilegij & consuetudinis huiusmodi conseruatione oportune consulere curaremus Nos igitur ob premissorum tuorum predecessorum Imperatorum & Regum Romanorum ac tue celsitudinis merita digne memoranda postulationibus tuis huiusmodi fauorabiliter inclinati volumus & auctoritate vniuersalis ecclesie tenore presentium ordinamus quod ex nunc Cesarea maiestas tua semel tantum quoaduixerit necnon singuli alij Romanorum Reges & Imperatores qui exnunc inantea fuerint canonice tamen intrantes priuilegio & consuetudine Imperialibus huiusmodi quo ad preces siue nominationes ut prefertur faciendas, perpetuis futuris temporibus libere & plenarie uti & gaudere possint & ualeant Ita uidelicet quod singuli Archiepiscopi Episcopi Abbates & cuiuscunque status preeminencie uel dignitatis Collatores & Collatrices necnon Capitula Collegia & Conuentus ecclesiarum & Monaste-

nasteriorum quorumcunque sub ditione ipsius Imperij ubilibet constituti quascunque personas benemeritas maxime in sacra pagina Magistros uel Baccalarios seu in altero Iurium graduatos aut in Medicina uel Artibus etiam Magistros seu alias per Executores ad hoc pro tempore deputatos examinandas & iuxta beneficiorum ad que pro eisdem personis nominationes fient aut preces dirigentur qualitatem ydoneas & sufficientes repertas, etiam vnum duo aut plura beneficium seu beneficia ecclesiasticum seu ecclesiastica quecunque obtinentes uel expectantes, quamlibet uidelicet personarum pro quibus preces aut nominationes ipse pro tempore facte fuerint ut prefertur in singulis ecclesiarum Collegiorum Conuentuum & Collationum huiusmodi ad vnicum beneficium ecclesiasticum cum cura uel sine cura, etiam si canonicatus & prebenda in cathedrali etiam Metropolitana uel Collegiata ecclesia fuerit, si quod tunc uel postea uacauerit, & quod quelibet earumdem personarum iuxta litterarum pro ea pro tempore scriptarum formam, infra vnius mensis spacium acceptandum duxerit, & de quo ei per Executores suarum litterarum uel ab eis subexecutores pro tempore deputatos prouisum fuerit prout ad singulos eorumdem Archiepiscoporum Episcoporum Abbatum Collatorum Collatricum Capitulorum Collegiorum & Conuentuum communiter uel diuisum pertinuerit, recipere & admittere Quos etiam singulos per eosdem Executores uel subexecutores ad id faciendum per censuram ecclesiasticam appellatione postposita compelli et constringi uolumus, sine difficultate & contradictione quibuslibet debeant & teneantur Non obstantibus constitutionibus & ordinationibus apostolicis necnon

ecclesiarum, in quibus huiusmodi beneficia forsan fuerint etiam Juramento confirmatione apostolica vel quauis firmitate alia roboratis, statutis & consuetudinibus ceteri sque contrarijs quibuscunque Aut si aliqui super prouisionibus sibi faciendis de huiusmodi uel alijs beneficijs ecclesiasticis, in illis partibus generales uel speciales dicte sedis uel legatorum eius litteras impetrauerint, etiam si per eas ad inhibitionem reseruationem & decretum, uel alias quomodolibet sit processum uel procedi contingat in futurum, quibus omnium etiam auctoritate apostolica & motu proprio uel alias sub quacunque forma uel expressione uerborum gratijs Indultis prerogatiuis priuilegijs & antelationum clausulis seu irritantibus decretis beneficia hujusmodi expectantibus a dicta sede quibusuis personis quoquomodo concessis seu imposterum concedendis, etiam si clausulas expresse dictis precibus derogatorias etiam eas specifice & expressius nominando continerent predictas personas pro quibus preces uel nominationes huiusmodi pro tempore ut premittitur dari contigerit si preces uel nominationes prefate antedictis Ordinarijs & Collatoribus priusquam eis de acceptatione necnon prouisione si quas obtentu gratiarum expectatiuarum huiusmodi fieri contigerit legitime constiterit, ipsis publicate & intimate extiterint in assecutione beneficiorum huiusmodi uolumus anteferri necnon litteras gratiarum expectatiuarum ac reseruationum ac processus earum uigore habitos pro tempore, & omnia inde secuta ad beneficia ipsa per dictas personas pro tempore acceptata expresse uolumus ullatenus non extendi, quinijmmo ipsis quo adpreces seu nominationes hujusmodi dicta auctoritate penitus derogamus & derogari uolumus per

pre-

preſentes, ſeu ſi Ordinarijs & Capitulis prefatis uel quibusuis alijs communiter uel diuiſim a dicta ſede uel alias ſit indultum ſeu indulgeri contingat quod ad receptionem ſeu prouiſionem alicuius minime teneantur & ad id compelli aut quod interdici ſuſpendi uel excommunicari non poſſint quodque de huiuſmodi uel alijs beneficijs eccleſiaſticis ad eorum collationem prouiſionem preſentationem ſeu quamuis aliam diſpoſitionem coniunctim uel ſeperatim ſpectantibus nulli ualeat provideri, per litteras quaſcunque non facientes plenam & expreſſam ac de uerbo ad uerbum de indulto hujuſmodi mencionem, & quibuſlibet alijs gracijs antelationibus prerogatiuis ac Indultis per ipſam vniuerſalem eccleſiam aut dictam ſedem etiam motu predicto perſonis Capitulis Collegijs Conuentibus & vniuerſitatibus quibuſuis cuiuſcunque ſtatus gradus ordinis conditionis aut preeminencie fuerint, ſub quacunque uerborum forma & cum quibuſcunque clauſulis derogatorijs datis & conceſſis hactenus & dandis imposterum ſeu concedendis necnon alijs dictarum eccleſie & ſedis Indulgentijs generalibus & ſpecialibus quorumcunque tenorum exiſtant per que preſentibus non expreſſa uel totaliter non inſerta effectus earum impediri ualeat quomodolibet uel differi & de quibus quorumque totis tenoribus de uerbo ad uerbum habenda ſit in noſtris litteris mencio ſpecialis Aut ſi dicte perſone preſentes non fuerint ad preſtandum de obſeruandis ſtatutis & conſuetudinibus eccleſiarum in quibus huiuſmodi beneficia fuerint ut prefertur ſolita Juramenta dummodo in abſentia ſua per procuratores ydoneos & cum ad eccleſias ipſas acceſſerint corporaliter illa preſtent, Volumus autem quod preces ſiue nominationes huiuſmodi pro talibus

bus porrigantur seu fiant personis, quarum qualitas ecclesiarum ad quas dirigentur seu fient statutis & consuetudinibus non repugnet, Quodque pro simplicibus non graduatis concedende preces seu nominationes huiusmodi ad curata beneficia ultra Tria Millia communicantium habencia se non extendant, Et quod Collatores & Collatrices ultra Quinque beneficia ecclesiastica conferre aut de eis disponere non habentes cum precibus seu nominationibus huiusmodi nisi ultronei uoluerint non arcentur, super taxa uero pro litteris precum seu nominacionum huiusmodi extrahendis in Cancellaria Cesarea persoluenda reputamus honestum ut ista iuxta illam limitetur que per hoc sacrum Concilium litteris de Romana Curia super conferendis inibi beneficijs apponetur. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre uoluntatis & ordinationis infringere uel ei ausu temerario contraire Si quis autem hoc attemptare presumpserit indignationem omnipotentis dei & vniuersalis ecclesie se nouerit incursurum Datum Basilee Xij Kl. Octobris Anno a Natiuitate domini Millesimoquadringentesimotricesimoseptimo.

In dorso: R. N. Tiburtin.
B. Forster. Jo. de dyck.

Jo. Freudenberger.

(L. B.)

B

Ex Originali.

Sacroſancta generalis Synodus Baſilienſis in Spiritu ſancto legitime congregata Vniuerſalem eccleſiam repreſentans Vniuerſis & ſingulis Venerabilibus Archiepiſcopis & „Epiſcopis ac dilectis eccleſie filiis „ Abbatibus „Prioribus Monaſteriorum, & Prioratuum necnon „ Prepoſitis Decanis ceterisque Prelatis Cathedralium & Collegiatarum eccleſiarum quorumcunque ſub ſacro Romano Imperio ubilibet conſtitutorum ſalutem, & omnipotentis dei benedictionem, Hodie Cariſſimo eccleſie filio Sigiſmundo Romanorum Imperatori ſemper Auguſto ac Hungarie Boemie &c, Regi Illuſtriſſimo eiuſque ſucceſſoribus Romanorum Regibus & Imperatoribus canonice intrantibus litteras noſtras conceſſimus in hec uerba. (*Hic mox ſub Lit. A allegatum documentum de uerbo ad uerbum inſertum eſt.*) Volentes itaque ut littere noſtre huiuſmodi debitum ſorciantur effectum diſcrecioni ueſtre auctoritate vniuerſalis eccleſie in virtute ſancte obediencie per hec noſtra ſcripta diſtricte precipiendo mandamus quatenus vos & quilibet ueſtrum quos Sigiſmundus ac ſucceſſores Reges aut Imperatores predicti in ſuis litteris quas ſuper primarijs precibus ſeu nominacionibus de quibus in preinſertis noſtris litteris habetur mencio conceſſerint pro tempore, pro illarum execucione facienda nominandos ſeu eligendos duxerint ad ipſarum litterarum execucionem debitam procedentes, Illis que in Theologia Medicina ſeu Artibus Magiſtri ſeu eadem

Theo-

Theologia Baccalarij uel in altero Jurium graduati fuerint & alijs pro quibus preces ſeu nominaciones eaſdem porrigi contigerit ſi illas per diligentem examinacionem iuxta beneficiorum ad que pro eiſdem preces dirigentur qualitates ſufficientes & ydoneas eſſe reppereritis perſonis, beneficia huiuſmodique ipſe perſone per ſe uel procuratores ſuos ad hoc legitime conſtitutos infra unius menſis ſpacium poſtquam vacauerint precum ſeu nominacionum huiuſmodi ac deſuper eis conceſſarum litterarum uigore duxerint acceptanda poſt acceptacionem huiuſmodi cum omnibus Iuribus ac pertinencijs ſuis per nos uel alium ſeu alios auctoritate noſtra conferre & aſſignare curetis Inducentes ſingulas ex perſonis huiuſmodi uel dictos procuratores earum nominibus in corporalem poſſeſſionem ſingulorum beneficiorum Juriumque & pertinenciarum predictorum eadem auctoritate & defendentes inductos ac facientes perſonas uel pro eis procuratores predictos ſingulas uidelicet ad ſingula beneficia huiuſmodi ut eſt moris admitti nec non eas in eccleſiis in quibus beneficia ipſa ſi canonicatus & prebenda fuerint ad eaſdem prebendas in Canonicos recipi & in fratres ſtallo eis in choro & loco in Capitulo ipſarum eccleſiarum cum dicti juris plenitudine aſſignatis eiſque de eorumdem beneficiorum fructibus redditibus prouentibus Juribus & obuencionibus vniuerſis integre reſponderi contradictores auctoritate noſtra appellacione poſtpoſita compeſcendo. Non obſtante ſi Archiepiſcopis Epiſcopis Abbatibus Capitulis Collegijs Conuentibus & alijs beneficiorum hujuſmodi Collatoribus & Collatricibus uel alijs quibuſuis communiter vel diuiſim a ſede apoſtolica ſeu alias quomodolibet indultum exiſtat uel

im-

impoſterum indulgeri contingat quod interdici ſuſpendi uel excommunicari non poſſint per litteras quaſcunque non facientes plenam expreſſam ac de uerbo ad uerbum de indulto hujuſmodi mencionem Preterea cum etiam difficile foret preſentes noſtras litteras ad ſingula loca in quibus de eis forſitan fides facienda foret originaliter deferre volumus & auctoritate predicta decernimus quod ipſarum litterarum verum tranſſumptum auctoritate alicuius Archiepiſcopi uel Epiſcopi cum illius decreti interpoſicione factum ac eius ſeu Curie ſigillo munitum & in formam publici Inſtrumenti cum ſubſcripcione Notarii publici redactum plenam vim plenumque robur & vigorem per omnia habeat ac ei quandocunque & ubicunque ſiue in Judicio uel alibi ubi exhibitum uel oſtenſum fuerit in omnibus ſtetur firmiter & adhibeatur plena fides ſicuti eiſdem originalibus Litteris ſtaretur & adhiberetur ſi forent exhibite uel oſtenſe Datum Baſilee xij Kl. Octobris Anno a Natiuitate domini Milleſimo quadringenteſimo triceſimo ſeptimo.

In dorſo: R. N. Tiburtin
G. Forſter. Jo. de dyck.

Jo. Freudenberger.

(L.B.)

Franz Arnold des Heil. Röm. Reichs
Freyherrn von Vittinghof, genannt Schell
von Schellenberg

kurz gefaßte

Abhandlung

aus dem deutschen

Staatsrechte

über die Frage:

Wer hat nach dem Sinne der, zwischen dem römischen Stuhle, und der deutschen Nation im Jahre 1448. zu Aschaffenburg errichteten, Concordaten das Recht diejenigen Präbenden im Deutschlande zu vergeben, welche ein, von dem Pabste zu einem Erz- oder Bistum daselbst beförderter, Geistlicher zur Zeit dieser Beförderung besessen, auch vermög päbstlicher Dispensation hat können neben seiner höhern Würde beybehalten, und die hernach durch desselben, ausser den päbstlichen Monaten erfolgten Tod sind erlediget worden?

Welche in der

k. k. theresianischen Akademie

bey dessen Prüfung aus dem ganzen deutschen Staatsrechte einer adelich- und gelehrten Versammlung zu verehren seyn wird,

den Sept. 1773.

WIEN,
gedruckt bey Johann Thomas Edlen von Trattnern,
kaiserl. königl. Hofbuchdruckern und Buchhändlern.

Wer hat nach dem Sinne der, zwischen dem römischen Stuhle, und der deutschen Nation im Jahre 1448. zu Aschaffenburg errichteten, Concordaten das Recht diejenigen Präbenden im Deutschlande zu vergeben, welche ein, von dem Pabste zu einem Erz- oder Bistum daselbst beförderter, Geistlicher zur Zeit dieser Beförderung besessen, auch vermög päbstlicher Dispensation hat können neben seiner höhern Würde beybehalten, und die hernach durch desselben, außer den päbstlichen Monaten erfolgten Tod sind erlediget worden?

Antw. Damit ich in den Stand gesetzet würde, auf diese Frage eine richtige Antwort zu ertheilen, und aus dem Grundtexte selbst die Beweggründe derselben vor Augen zu legen; so hat auf mein gebührendes Ansuchen der grundgelehrte- und zur Aufrechthaltung der, dem Vaterlande sonderbar gebührenden Gerechtsamen sich eifrigst bestrebende kaiserl. königl. Hofrath, und geheime Hausarchivarius von Rosenthal nach denen seiner Verwahrung anvertrauten Originalien, sowohl der Concordaten selbst, als der hierüber von päbstlicher Heiligkeit freywillig ertheilten Bestättigung authentische Abschriften mir bereits wil-

willig mitgetheilt, welche ich meinen Lesern zu mehrerer Bequemlichkeit dieser Abhandlung unter den Buchstaben *A* und *B* habe beydrucken lassen.

Die Stelle, woraus der vorgelegte Zweifel seine Entscheidung erhalten sollte, lautet in den Concordaten folgender Gestalt. *Rursus Monasteria prioratus & decanatus dignitates personatus, administraciones officia Canonicatus, prebendas & Ecclesias, ceteraque benefitia Ecclesiastica seculariа & regularia cum cura vel sine cura, quecunque & qualiacunque fuerint, Eciam si ad illa persone consueuerint seu debuerint per Electionem seu quemuis alium modum assumi que promoti per nos vel auctoritate nostra ad Patriarchalium Archiepiscopalium & Episcopalium Ecclesiarum necnon Monasteriorum regimina obtinebant tempore promocionum de ipsis factarum, nunc quocunque modo vacantia aut imposterum vacatura Necnon eciam que per assecucionem pacificam quorumcunque prioratuum, Dignitatum, personatuum, offitiorum, Canonicatuum, prebendarum, Ecclesiarum, aut beneficiorum aliorum, per nos seu auctoritate nostrarum litterarum immediate collatorum seu conferendorum imposterum preterquam si virtute gratie expectatiue, assecutio fiat, nunc vacantia & inantea vacatura, plena super premissis omnibus & singulis cum fratribus nostris collatione prehabita, & matura deliberatione secuta, ordinacioni dispositioni ac prouisioni nostre, de ipsorum fratrum Consilio auctoritate Apostolica reseruamus, decernentes exnunc irritum & inane si secus super premissis & quolibet eorum, per quoscunque quauis auctoritate, scienter vel ignoranter contigerit attemptari.*

Nunmehro schreite ich zur Beantwortung der vorausgesetzten Frage, und behaupte; daß dergleichen durch den Tod erledigte Präbenden nicht der römische

Stuhl

Stuhl, sondern die ordentlichen Verleiher im Deutschlande zu vergeben haben. Denn 1. behält sich in der angeführten Stelle der heilige Vater vor, dieselben geistlichen Würden, und Aemter selbst zu verleihen, welche diejenigen, so Er zu einem Patriarchat, Erzbistum, Bistum, Kirchen- oder Klosterregiment befördert hatte, zur Zeit ihrer Beförderung innen hatten; sobald der Pabst in seiner Dispensation die Beybehaltung einer ansonst erledigten Präbend gestattet, eben dadurch verleiht Er dieselbe, und giebt offenbar zu erkennen: daß diejenige Präbend, welche Er einem andern hätte verleihen können, aus einer neuen Gnade wiederum dem vorigen zum Genuß überlassen werde. Wenn nun der römische Stuhl nach dem Tode des, auf eine solche Art dispensirten Bischoffs die Präbend abermalen vergeben wollte; so würde Er sie zum zweytenmale, und zwar auf einen solchen Erledigungsfall, welchen Er sich nicht nur allein nicht vorbehalten, sondern noch mit klaren Worten dem ordentlichen Verleiher zugestanden hat, vergeben wollen, welches ein offenbarer Eingriff in des andern Rechte müßte angesehen werden.

Daß aber 2. der römische Stuhl den Erledigungsfall, wovon hier die Rede ist, denen ordentlichen Verleihern ausdrücklich zugesagt, dieses beweise ich gleichfalls aus den nämlichen Concordaten durch eine weitere Stelle, welche folgendermassen ist gefaßt worden: *De ceteris dignitatibus & beneficiis quibuscunque Secularibus & Regularibus vacaturis vltra reseruationes iam dictas maioribus dignitatibus post pontificales in Cathedralibus & principalibus in collegiatis exceptis de quibus Jure ordinario prouideatur per illos inferiores ad quos alias pertinet! Idem sanctissimus dominus noster per quamcunque aliam reseruacionem graciam*

expectatiuam, aut quamuis aliam dispositionem, sub quacunque verborum forma per eum aut eius auctoritate factam vel fiendam non impediet, quominus de illis cum vacabunt de Mensibus Februarij, Aprilis, Iunij, Augusti, Octobris & Decembris, libere disponatur per illos ad quos Collatio prouisio presentatio, electio aut alia queuis dispositio pertinebit. Allhier macht sich der heilige Vater verbindlich: Er wolle außer den wirklich benennten Reservationen bey denen übrig ledig werdenden Würden und Präbenden durch was immer für eine andere Reservation, oder andere Vorsehung, unter welcher Gestalt von Worten sie auch geschehen sollte, nicht verhindern, daß selbe, wenn sie in den Monaten Februarii, April, Junii, August, October, und December sollten erledigt werden, diejenige ungehindert vergeben könnten, welchen die Verleihung, unter was immer für einem Titel, zustehen würde. Nun hat sich der Pabst die, durch den Tod erledigten Präbenden bloß bey einigen Würden, und Aemtern oder wenn der Todfall in einem Bezirke von Rom sich ereignen sollte, vorbehalten, a) auch zugleich weiter ver-

spro-

a) In den Concordaten werden folgende durch den Tod erledigte Präbenden dem Pabste zu verleihen vorbehalten: *& eciam per obitum Cardinalium eiusdem Ecclesie Romane, aut offitiariorum dicte sedis quamdiu ipsa offitia actualiter tenebunt, videlicet Vicecancellarij Camerarij, septem Notariorum, Auditorum Litterarum contradictarum & Apostolici palacij causarum auditorum, Correctorum, centum & unius Scriptorum litterarum Apostolicarum, & vigintiquatuor penitentiarie prefate Sedis, & vigintiquinque Abbreuiatorum necnon verorum commensalium nostrorum & aliorum vigintiquinque Capellanorum sedis eiusdem in ephitaphio descriptorum & etiam quorumcunque Legatorum seu Collectorum ac in terris Romane Ecclesie Rectorum & Thesaurariorum deputatorum seu missorum*

rum

sprochen: daß Er gedachte Reservationen nicht überschreiten, und die ordentlichen Verleiher unter keinem andern Vorwande hindern wolle, die übrigen, nicht ausdrücklich vorbehaltene, Präbenden zu vergeben.

Wenn dahero der heilige Vater diejenigen Präbenden, welche die von ihm zu einem Erz- und Bistum beförderte gehabt haben, schon einmal mittels seiner Dispensation vergeben hat, und dieselbe nach dem Tode des Dispensirten abermal verleihen wollte; so würde er hierdurch seine Reservationen überschreiten, weil er sich diesen Todesfall nicht vorbehalten hat; Er würde eine eigentliche Verleihung der Präbend ausüben, und zu seinem Vortheile dieselbe als eine bloße Dispensation betrachten wollen, welches Er doch unter keinerley Gestalt zu unternehmen versprochen hat.

Daß aber diese Dispensation zugleich eine Präbend-Verleihung enthalte, solches weist sich damit

rum hactenus vel deputandorum aut mittendorum, impo-sterum vacantia & inantea vacatura, vbicunque dictos Legatos vel Collectores seu Rectores aut Thesaurarios antequam ad Romanam Curiam redierint seu venerint rebus eximi contigerit ab humanis necnon quorumlibet, pro quibuscunque negocijs, ad Romanam Curiam venientium, seu eciam recedentium ab eadem si in locis a dicta Curia vltra duas dietas legales non distantibus iam forsan obierint vel eos inantea ab hac luce tranire, contigerit, etiam simili modo quorumcunque Curialium peregrinacionis infirmitatis seu recreationis vel alia quacunque causa ad quevis loca secedentium, si eos antequam ad dictam Curiam redierint, in locis vltra duas dietas ab eadem Curia ut premittitur non remotis, dumodo eorum proprium domicilium non existat ibidem iam forsan decesserint vel imposterum eos contigerit de medio sublmoveri & nunc per obitum huiusmodi vacantia vel imposterum vacatura, - - - ordinacioni dispositioni nostre - - - reservamus.

ganz richtig aus; weil der Bischoff ohne dieselbe von neuem erlangt zu haben, hätte solche nicht beybehalten, sondern wegen der Incompatibilitæt von sich selbst fahren lassen müssen, massen die bloße Dispensation keine andere Wirkung hat, als daß durch selbe das Impedimentum incompatibilitatis plurium beneficiorum, welches hauptsächlich in der extravagante: Exsecrabilis Joannis 22. festgestellt, b) und hernach in der Tridentinischen Kirchenversammlung ist bestättiget worden, c) gehoben wird, wegen Beybehaltung der vorigen Präbend geschieht eine sonderbare Meldung, und diese ist nichts anders, als eine neue Verleihung. Ja wenn keine Verleihung mit unterlief; so müßte der Bischoff neben seinem Bistum ohnehin berechtiget gewesen seyn, das beneficium, welches bey einem compatibili geschehen kann, beyzubehalten: allein in diesem Falle würde auch eine päbstliche Dispensation unnöthig, und aus Ueberfluß angesucht werden.

Man will aber hier vorgeben; daß, weil der nämliche Geistliche mittels päbstlicher Dispensation seine vorige Präbend neben dem erlangten Bistum beybehalte, solches für keine neue Verleihung könne gehalten werden, diese würde erst dazumal erfolgen, wenn päbstliche Heiligkeit dieselbe einem andern Geistlichen ertheilen. Allein dieses Vorgeben

wird

b) Cap. 4. de Præb. & dignit. inter extrav. commun.

c) Sess. 7. Cap. 4. de Reform. *Quicumque de cætero plura curata, aut alias incompatibilia beneficia Ecclesiastica, sive per viam unionis ad vitam, seu Commendæ perpetuæ, aut alio quocumque nomine & titulo, contra formam sacrorum canonum, & præsertim constitutionis Innocentii III. quæ incipit. De multa, recipere ac simul retinere præsumpserit; beneficiis ipsis, juxta ipsius constitutionis dispositionem, ipso jure, etiam præsentis canonis vigore, privatus existat.*

wird alsogleich grundlos gemacht, sobald man nur in den Concordaten nachforscht: was der Pabst bey dergleichen erledigten geistlichen Pfründen sich eigentlich vorbehalten habe. Es wird sich klar zeigen; daß Er sich ausbedungen: Er selbst werde wegen denselben seine Anordnung, Veranstaltung, und Vorsehung ergehen lassen (ordinacioni, dispositioni ac prouisioni nostre reseruamus) nicht die geringste Spur ist zu entdecken; daß die erledigte Präbend einem andern müsse verliehen werden. Vielmehr läßt sich mit allem Grunde behaupten; daß, sobald der Pabst mittels seiner Dispensation die Incompatibilitæt aufhebt, und die Präbend, welche Er unstrittig einem dritten hätte zuwenden können, dem nämlichen Geistlichen, der sie vormals gehabt, zurückstellt, Er zu gleicher Zeit über dieselbe seine Anordnung, Veranstaltung, und Vorsehung gemacht; folglich alles, was Er sich in den Concordaten bey dergleichen Präbenden vorbehalten, in voller Maß ausgeübt, zugleich aber auch die Präbend, da er selbe nicht erledigt gelassen, verliehen habe. Und endlich kann gegnerischer Seits nicht widersprochen werden; daß des Pabsts Verleihungsrecht erloschen sey, wenn Er die erledigte Präbend, wovon hier die Rede ist, einem dritten schon wirklich zugedacht hat; da es nun von seiner bloßen Willkühr abhängt: ob Er dieselbe wolle einem dritten verleihen, oder dem nämlichen zum Genuß weiter überlassen; so macht Er sowohl in einem, als in dem andern Falle über solche seine Vorsehung; jedoch soll sowenig eines, als das andere auf Kosten des ordentlichen Verleihers geschehen.

Allein man behauptet gegnerischer Seits weiter; daß die Concordaten selbst in diesem Falle dem Pabste das Verleihungsrecht zulegten, dieses sollen die Wor-

te: *nunc quocunque modo vacantia, aut imposterum vacatura*, zulänglich ausweisen; denn nach diesen Worten könne der Pabst die geistliche Würde desjenigen, welchen Er zu einem Bistum befördert hat, auf was immer für eine Art sie erledigt werden, vergeben; indem nun hier keine Art der Ledigwerdung ausgenommen, sondern vielmehr alle eingeschlossen seyen; so müsse unstreitig ihm auch das Verleihungsrecht zukommen, wenn dieselbe durch den Tod würden erledigt werden. Antw. Das Verleihungsrecht kömmt Ihm allerdings zu, dafern Er dasselbe nicht schon vorhero, wie in unserm Falle vorausgesetzt wird, ausgeübet hat. Eine richtige Auslegung der ganzen Stelle, wird das päbstliche Verleihungsrecht bey dergleichen erledigten geistlichen Pfründen auseinander, und in das klare setzen. Die Stelle lautet nach den Concordaten also: **Alle Gattungen von geistlichen Pfründen, welche diejenigen, so durch Uns zu einem Bistum befördert sind worden, zur Zeit der Beförderung innen hatten, auf was immer für eine Art dieselbe jetzt erledigt sind, oder hernach erledigt werden, behalten Wir Unserer Vorsehung vor.** Aus diesen Worten ergiebt sich; daß eigentlich durch die alleinige Beförderung die Pfründen des Beförderten nicht erledigt werden; (beneficia non per promotionem ipso jure vacant) massen es heißt: auf was immer für eine Art dieselbe jetzt erledigt sind, oder in Hinkunft erledigt werden; folglich müssen andere Arten vorhanden seyn, wodurch die geistliche Pfründen desjenigen, der zu einem Bistum befördert wird, erlediget werden. Sie lassen sich auch ohne Anstand ausweisen, und sind z. B. bey den jetzt erledigten die Unvereinbarlichkeit (incompatibilitas) und wegen dieser

geschieht öfters vorhero auch die Auffagung (renunciatio) oder die Zurückgebung (resignatio) u. d. bey denen in Hinkunft ledigwerdenden, welches allerdings von den vereinbarlichen (compatibilibus) zu verstehen ist, kann diese Ledigwerdung auf vielerley Arten geschehen; indessen gebührt dem Pabste nach den Concordaten immer das Recht dieselbe zur Zeit ihrer Erledigung zu vergeben, und wird zum Grund des päbstlichen Verleihungsrecht mehr nicht erfordert, als daß der zu dem Bistum Beförderte zur Zeit seiner Beförderung die geistliche Pfründe innen gehabt habe, die Verleihung derselben hat bey dem Erledigungsfalle statt, dieser kann nun gleich bey der Beförderung vorhanden seyn, oder sich erst nachher ereignen. Nunmehro veroffenbaret sich, welche Bedeutung die Worte: *nunc quomodocunque vacantia aut imposterum vacatura*, in sich fassen, und daß dieselbe von dem Erledigungsfalle durch den Tod gar nicht mehr können verstanden werden, wenn der Pabst durch die Dispensation schon vorhero über die Pfründe seine Vorsehung gemacht hat.

Ich habe die aufgeworfene Frage nach dem einzigen, und wahren Sinne der Aschaffenburgischen Concordaten erörtert, und entschieden. Auf die Constanzischen Concordaten vom Jahre 1417, d) habe ich mich weiter nicht berufen wollen, weil zwischen beyden hierinnfalls kein anderer Unterschied obwaltet, als daß in den Constanzern das päbstliche Verleihungsrecht in gegenwärtigem Falle bloß auf fünf Jahr ist vorbehalten worden. Indessen sind unter den Concordaten nicht ausser Acht zu setzen diejenigen, welche die deutsche Nation mit den päbstlichen Gesandten zu Frankfurt am

Mayn

d) Sammlung der Reichsabschiede 1. Theil S. 111.

Mayn im Jahre 1446. aufgesetzt, und der Pabst Eugenius IV. im Jahre 1447. e) nebst denen von der deutschen Nation im Jahre 1439. angenommenen Decretis Basileensibus f) bestättiget hat; denn sie behalten in so weit ihre Gültigkeit, als durch die Aschaffenburger keine Veränderung ist getroffen worden. Dieses weisen die letztern klar aus durch die Worte: *In aliis autem que per felicis recordacionis dominum Eugenium Papam quartum pro natione prefata usque ad tempus futuri generalis Concilii permissa concessa indulta atque decreta & per memoratum sanctissimum dominum nostrum papam Nicolaum confirmata fuere in quantum illa concordie presenti non obuiant ista vice nihil extitit immutatum.*

Ich wäre auch im Stande sehr viele sowohl für als wider meine Meynung streitende Präbendverleihungen, welche sich theils in Rom, theils im Deutschlande häufig ereignet haben, von verschiedenen Reichsstiftern anzuführen: weiters könnte ich für jeden Theil besonders eine ganze Schaar Schriftsteller aufweisen. Allein weil jene meistens einseitig, und mit Widerspruch des Gegentheils sind unternommen worden; diese hingegen mehr von dem Partheygeiste, als von der Wahrheitsliebe in Verfassung ihrer Schriften sich haben leiten lassen, so habe ich beyde zu meiner Ausführung entbehren, und vielmehr durch eine, den richtigen Sinn der Concordaten entdeckende, Auslegung das, bey vorgelegtem Falle in Zweifel gezogene Präbend-Verleihungsrecht erörtern, und entscheiden wollen.

Uebrigens kann ich bey Gelegenheit gegenwärtiger Ausarbeitung nicht bergen; daß, so oft ich die Worte: *promoti per nos, vel autoritate nostra*, in reifere Betrach-

e) c. d. S. 174.
f) c. d. S. 177.

trachtung gezogen habe, dieselbe bey mir jedesmal den Zweifel erreget: ob hierunter auch diejenigen Erz- und Bischöffe, welche nach einer gesetzmässig ausgefallenen Wahl von dem Pabste ihre Bestättigung einzuholen haben, begriffen seyen? folglich ihre erledigten Präbenden der Pabst ebenfalls vermög der Concordaten, nach welchen ich die Sache allein, und nicht nach der, in Uebung gebrachten, Beobachtung hier betrachten will, vergeben könne? die Ursachen meines Zweifels sind folgende: 1. kann ich unter der päbstlichen Bestättigung keine Beförderung zu dem Bistum verstehen; weil die richtig ausgefallene Wahl schon die Beförderung zu dem Bistum ausweist, auch der erwählte Geistliche gleich nach derselben erwählter Bischoff genennet wird, welches ein klares Zeichen; daß solcher durch die Wahl schon zur bischöfflichen Würde befördert sey, und nicht erst durch die päbstliche Bestättigung zu derselben befördert werde.

Dahero hat 2. Bonifacius VIII. in einer Satzung, welche Er zu Rom im Jahre 1300. errichtet hat, die Beförderung zu einer geistlichen Würde genau von der Bestättigungs-Ertheilung unterschieden; da Er doch wegen dem Beförderten sowohl als Bestättigten zugleich verordnet; keiner solle ohne Vorzeigung der päbstlichen Briefe sich unterstehen sein Amt anzutreten. g)

Aus

g) Cap. 1. de elect. inter extrav. commun. *Præsenti itaque perpetuo valitura constitutione sancimus, vt episcopi & alii prælati superiores nec non abbates, priores & ceteri, monasteriorum regimina exercentes, quocumque nomine censeantur, qui apud dictam sedem promouentur, aut confirmationis consecrationis, vel benedictionis munus recipiunt, ad commissas eis ecclesias & monasteria, absque dictæ sedis litteris hujusmodi, eorum promotionem, confirmationem, consecrationem, seu benedictionem continentibus, accedere, vel bonorum ecclesiasticorum admi-*

ni-

Aus dem Zusammenhange der Concordaten selbst leuchtet z. dieser Unterschied klar hervor, denn, nachdem in denselben angeführt worden ist: daß der Pabst alle Patriarchalische, Erzbischöffliche, Bischöffliche Würden, alle geistliche Aemter, und Präbenden, welche zu Rom erlediget werden, zu verleihen sich selbst vorbehalte; h) so folget unmittelbar darauf, daß Er die Pfründe derjenigen, welche durch ihn zu solchen Würden, Aemtern, und Präbenden befördert worden, ebenfalls seiner Vorsehung vorbehalte i.)

Hernach wird erst von denen Bischoffswahlen Meldung gemacht, welche der Pabst, wenn sie anders ca-

no-

nistrationem accipere non præsumant; nullique eos absque dictarum litterarum ostensione recipiant, aut eis pareant, vel intendant.

h) *Premissorum itaque consideracione inducti & suadentibus nobis aliis rationabilibus causis nonnullorum predecessorum nostrorum Romanorum pontificum vestigiis inherentes, omnes patriarchales Archiepiscopales Episcopales Ecclesias, Monasteria, prioratus, dignitates, personatus & officia, necnon Canonicatus, & prebendas, & Ecclesias ceteraque benefitia Ecclesiastica cum cura vel sine cura secularia & regularia quecunque, & qualiacunque fuerint, eciam si ad illa persone consueuerint seu debuerint per Electionem seu quemuis alium modum assumi nunc apud Sedem apostolicam quocunque modo vacantia & imposterum vacatura, necnon per depositionem seu priuationem seu translacionem per nos seu auctoritate nostra factas, & inantea faciendas vbilibet, necnon ad que aliqui in concordia seu discordia electi vel postulati fuerint, quorum electio cassata seu postulatio repulsa, vel per eos facta renuntiatio & admissa auctoritate nostra extiterit, seu quorum electorum vel postulatorum & inantea eligendorum vel postulandorum, electionem cassari seu postulationem repelli, aut renuntiationem admitti, per nos aut auctoritate nostra continget apud sedem predictam, vel alibi ubicunque.* Siehe weiter unter dem Buchstaben a.)

i) Man sehe hierüber die gleich im Eingange dieser Abhandlung vorausgesetzte Stelle.

nonisch wären, bestättigen solle. k) Es ist zwar hier ein Nisi beygedruckt worden; allein Calixtus der III. hat im Jahre 1457. den Kaiser versichert: Er wolle ausser einer dringendsten Ursache von dieser Clausel keinen Gebrauch machen. l) Aus diesem Zusammenhange also der Concordaten ergiebt sich; daß unter denen von dem Pabste zu einem Bistum beförderten nicht auch die erwählte, und von ihm bestättigte Bischöffe begriffen worden seyen. Wobey noch zu bemerken, daß Innocentius der III. denen in Eintracht erwählten deutschen Bischöffen vor der päbstlichen Bestättigung ihre Amtsverrichtungen eingestanden hat; m) folglich müssen sie von der Bestättigung schon durch die Wahl befördert seyn.

k) *Item in Ecclesiis Metropolitanis & Cathedralibus etiam Apostolice sedi immediate non subjectis & in Monasteriis Apostolice sedi immediate subjectis fiant Electiones canonice, que ad sedem Apostolicam deferantur, quas eciam ad tempus constitutum in constitutione Nicolai que incipit cupientes, papa expectet quo facto si non fuerint presentate vel si presentate minus canonice fuerint, papa provideat, si vero canonice fuerint, papa eas confirmet, nisi ex causa rationabili & euidenti, & de fratrum consilio, de digniori & utiliori persona duxerit prouidendum Proquiso quod confirmati & prouisi per papam nichilominus Metropolitanis & aliis prestent debita iuramenta, & alia ad que de jure tenentur.*

l) Diese Versichernng steht in einem Brief des Aneæ Sylvii n. 371. mit folgenden Worten: *Potestate autem illa, quæ Nobis ex divino, & humano jure, simulque concordatis ex prædictis competit providendi Ecclesiis de persona magis idonea, etiamsi canonica in illis Electio reperiatur, adhuc non sumus usi, nec uti proponimus, nisi ex magna & urgentissima causa.*

m) Cap. 28. & 44. de elect. & electi potest.

A.

In nomine domini. Amen. Anno a Natiuitate eiusdem Milleſimoquadringenteſimoquadrageſimo, octauo, die decimaſeptima Menſis Februarii, Inter Sanctiſſimum in Chriſto patrem ac Dominum noſtrum dominum Nicolaum diuina prouidentia Papam quintum Apoſtolicamque ſedem ac Nationem Alamanicam, Sanctiſſimi domini noſtri & ſedis eorundem nominibus per Reuerendiſſimum in chriſto patrem ac dominum, dominum Johannem Sacroſancte Romane Eccleſie Cardinalem Legatum ad Nationem germanicam de Latere miſſum, plena in ea parte auctoritate & poteſtate munitum Et pro ipſa Natione Alamanica per Glorioſiſſimum principem ac dominum noſtrum, dominum Fridericum Romanorum Regem Semper Auguſtum &c. Iurimorum Sacri Romani Imperij Electorum, aliorumque eiuſdem Nationis tam Eccleſiaſticorum quam Secularium principum conſenſibus accedentibus concluſa laudata & acceptata ſunt concordata ſubſcripta. Sanctiſſimus dominus noſter Nicolaus Papa quintus ſuper prouiſione Eccleſiarum beneficiorumque quorumcunque vtetur reſeruationibus Juris ſcripti & conſtitutionibus execrabilis & ad Regimen modificatis ut ſequitur. Ad Regimen Eccleſie generalis quamquam immeriti ſuperna diſpoſicione vocati gerimus in noſtris deſiderijs ut debemus, quod per noſtre diligentie ſtudium ad quarumlibet Eccleſiarum & Monaſteriorum regimina & alia beneficia Eccleſiaſtica iuxta diuinum beneplacitum & noſtre intentionis affectum viri aſſumantur ydonei, qui preſint & proſint committendis eis Eccleſijs Monaſterijs & beneficijs pre-

li-

libatis, Premiſſorum itaque conſideracione inducti & ſuadentibus nobis aliis rationabilibus cauſis nonnullorum predeceſſorum noſtrorum Romanorum pontificum veſtigijs inherentes, omnes patriarchales Archiepiſcopales Epiſcopales Eccleſias, Monaſteria, prioratus, dignitates perſonatus & officia, nec non Canonicatus & prebendas, & Eccleſias ceteraque benefitia Eccleſiaſtica cum cura vel ſine cura, ſecularia & regularia quecunque & qualiacunque fuerint, eciam ſi ad illa perſone conſueuerint ſeu debuerint per Electionem ſeu quemuis alium modum aſſumi nunc apud ſedem Apoſtolicam quocunque modo uacantia & inpoſterum vacatura, necnon per depoſitionem ſeu priuacionem ſeu tranſlacionem, per nos ſeu auctoritate noſtra factas, & inantea faciendas vbilibet, necnon ad que aliqui in concordia ſeu diſcordia electi vel poſtulati fuerint, quorum electio caſſata ſeu poſtulatio repulſa, vel per eos facta renuntiatio & admiſſa auctoritate noſtra extiterit, ſeu quorum electorum vel poſtulatorum & inantea eligendorum vel poſtulandorum, electionem caſſari ſeu poſtulationem repelli, aut renuntiationem admitti, per nos aut auctoritate noſtra continget apud ſedem predictam, vel alibi vbicunque & eciam per obitum Cardinalium eiuſdem Eccleſie Romane, aut offitiariorum dicte ſedis quamdiu ipſa offitia actualiter tenebunt, videlicet vicecancellarij Camerarij, Septem Notariorum, Auditorum litterarum contradictarum & Apoſtolici pallacij cauſarum auditorum, Correctorum, centum & vnius Scriptorum litterarum Apoſtolicarum, & vigintiquatuor penitentiarie prefate ſedis, & vigintiquinque Abbreuiatorum necnon verorum Commen-

mensalium nostrorum & aliorum vigintiquinque Capellanorum sedis eiusdem in ephitaphio descriptorum & etiam quorumcunque Legatorum seu collectorum ac in terris Romane Ecclesie Rectorum & Thesaurariorum deputatorum seu missorum hactenus vel deputandorum aut mittendorum, imposterum vacantia & inantea vacatura, vbicunque dictos Legatos vel Collectores seu Rectores aut Thesaurarios antequam ad Romanam Curiam redierint seu venerint rebus eximi contigerit ab humanis necnon quorumlibet, pro quibuscunque negocijs, ad Romanam Curiam venientium, seu eciam recedentium ab eadem si in locis a dicta Curia vltra duas dietas legales non distantibus iam forsan obierint vel eos inantea ab hac luce transire, contigerit, etiam simili modo quorumcunque Curialium peregrinacionis infirmitatis seu recreationis vel alia quacunque causa ad queuis loca secedentium, si eos antequam ad dictam Curiam redierint, in locis vltra duas dietas ab eadem Curia ut premittitur non remotis, dumodo eorum proprium domicilium non existat ibidem iam forsan decesserint vel imposterum eos contigerit de medio submoveri & nunc per obitum huiusmodi vacantia vel imposterum vacatura, Rursus Monasteria prioratus & decanatus dignitates personatus, administraciones officia Canonicatus, prebendas & Ecclesias, ceteraque beneficia Ecclesiastica secularia & regularia cum cura vel sine cura, quecunque & qualiacunque fuerint, eciam si ad illa persone consueuerint seu debuerint per Electionem seu quemuis alium modum assumi que promoti per nos vel auctoritate nostra ad Patriarchalium Archiepiscopalium & Episcopalium Ecclesiarum, necnon

Monaſteriorum regiminz obtinebant tempore promocionum de ipſis factarum, nunc quocunque modo vacantia aut impoſterum vacatura Necnon eciam que per aſſecucionem pacificam quorumcunque prioratuum, dignitatum, perſonatuum, offitiorum, Canonicatuum, prebendarum, Eccleſiarum, aut beneficiorum aliorum, per nos ſeu auctoritate noſtrarum litterarum immediate collatorum ſeu conferendorum impoſterum preterquam ſi virtute gracie expectatiue, aſſecutio fiat, nunc vacantia & inantea vacatura, plena ſuper premiſſis omnibus & ſingulis cum fratribus noſtris collatione prehabita, & matura deliberatione ſecuta, ordinacioni diſpoſicioni ac prouiſioni noſtre, de ipſorum fratrum conſilio auctoritate Apoſtolica reſeruamus, decernentes exnunc irritum & inane ſi ſecus ſuper premiſſis & quolibet eorum per quoſcunque quauis auctoritate, ſcienter vel ignoranter contigerit attemptari. Item in Eccleſijs Metropolitanis & Cathedralibus etiam Apoſtolice ſedi immediate non ſubjectis, & in Monaſteriis, Apoſtolice ſedi immediate ſubiectis fiant Electiones canonice, que ad ſedem Apoſtolicam deferantur, quas eciam ad tempus conſtitutum in conſtitutione Nicolai que incipit Cupientes, papa expectet quo facto ſi non fuerint preſentate vel ſi preſentate minus canonice fuerint, papa prouideat, ſi vero canonice fuerint, papa eas confirmet, niſi ex cauſa rationabili & euidenti, & de fratrum conſilio, de digniori & vtiliori perſona duxerit prouidendum, Prouiſo quod Confirmati & prouiſi per Papam Nichilominus Metropolitanis & alijs preſtent debita iuramenta, & alia ad que de iure tenentur, In Monaſterijs, que non ſunt immediate

ſub-

ſubjecta ſedi Apoſtolicæ necnon in alijs beneficijs regularibus ſuper quibus pro confirmatione ſeu prouiſione non conſueuit haberi recurſus, ad ſedem Apoſtolicam non teneantur venire electi, ſeu illi, quibus prouidendum eſt ad Curiam ad habendum confirmationem vel prouiſionem, nec eciam dicta benefitia regularia cadant in gratijs expectatiuis, Vbi autem in Monaſterijs ad Curiam Romanam venire ſeu mittere conſueuerunt, ibi papa aliter non confirmet, ſeu prouideat quam ſuperius de Cathedralibus Eccleſijs eſt expreſſum. De Monaſterijs Monialium papa non diſponat niſi ſint exempta, & tunc per Commiſſionem in partibus, De ceteris dignitatibus & beneficijs quibuscunque ſecularibus & Regularibus vacaturis vltra reſeruationes iam dictas maioribus dignitatibus poſt pontificales in Cathedralibus & principalibus in collegiatis exceptis de quibus Jure ordinario prouideatur per illos inferiores ad quos alias pertinet! Idem Sanctiſſimus dominus noſter per quamcunque aliam reſeruacionem gratiam expectatiuam, aut quamuis aliam diſpoſitionem, ſub quacunque verborum forma per eum aut eius auctoritate factam vel fiendam non impediet, quominus de illis cum vacabunt de Menſibus Februarij, Aprilis, Junij, Auguſti Octobris & Decembris, libere diſponatur per illos ad quos collatio prouiſio preſentatio, electio, aut alia queuis diſpoſitio pertinebit, Reſeruationibus alijs premiſſis ac diſpoſitionibus auctoritate eiuſdem domini noſtre pape factis vel fiendis, non obſtantibus quibuscunque, Quotiens vero aliquo vacante benefitio de Menſibus Januarij, Marcij, Maij, Julij, Septembris, & Nouembris ſpecialiter diſpoſitioni

Apoſtolice ſedis reſeruatis non apparuerit infra tres Menſes a die note vacationis in loco beneficij, quod alicui de illo Apoſtolica auctoritate fuerit prouiſum extunc & non antea ordinarius vel alius ad quem illius diſpoſitio pertinebit de illo libere diſponat. Item ad finem ut hec ordinatio collationis benefitiorum non reſeruatorum per alternos Menſes poſſit per Nationem publicari & omnes qui ipſa gaudere voluerint tempus congruum habeant eandem acceptandi tunc quo ad Apoſtolicam ſedem in Kalendis Junij proxime futuris, ipſa currere incipiet, durabitque deinceps niſi in futuro concilio de conſenſu nationis aliter fuerit ordinatum. Item circa prouiſionem Apoſtolice ſedi ordinandam modus annatarum hoc modo currat de Eccleſijs cathedralibus omnibus & Monaſterijs virorum dumtaxat vacantibus & vacaturis ſoluentur pro fructibus primi anni a die vacacionis ſumme pecuniarum in libris Camere Apoſtolice taxate que communia ſeruitia nuncupantur, Si que vero exceſſiue taxate ſunt, retaxentur & prouideatur ſpecialiter in grauatis regionibus ſecundum qualitatem rerum temporum & regionum ne nimium pergrauentur ad quod, ſanctiſſimus dominus noſter petentibus dabit commiſſarios in partibus qui diligenter inquirant & retaxent, Taxe autem predicte pro media parte infra annum a die habite poſeſſionis pacifice totius vel maioris partis ſoluantur & pro media parte alia infra ſequentem annum, Et ſi infra annum bis vel pluries vocauerint ſemel tantum ſoluetur nec debitum huiuſmodi in ſucceſſorem in Eccleſia vel Monaſterio tranſeat. De ceteris dignitatibus perſonatibus officijs & beneficijs ſecularibus quibuscun-

cunque & regularibus que auctoritate ſedis Apoſtolice conferentur vel de quibus prouidebitur, preterquam vigore gratiarum expectatiuarum aut cauſa permutacionis ſoluantur annate ſeu medii fructus iuxta taxam ſolitam a tempore poſſeſſionis infra annum & debitum huiuſmodi in ſucceſſorem in beneſitio non tranſeat, De beneficijs vero que valorem vigintiquatuor florenorum de Camera non excedunt nihil ſoluatur, curratque hec obſeruantia deinceps niſi eam ſimiliter in futuro Concilio de conſenſu Nationis immutari contingat. In alijs autem que per felicis recordacionis dominum Eugenium Papam quartum pro natione prefata uſque ad tempus futuri generalis Concilii permiſſa conceſſa indulta atque decreta & per memoratum Sanctiſſimum dominum noſtrum papam Nicolaum confirmata fuere in quantum illa concordie preſenti non obuiant iſta vice nihil extitit immutatum. Voluit eciam memoratus dominus Legatus quod ſuper concordatis preſentibus ſinguli Metropolitani predicte nationis petentibus quibuscunque quantum opus eis videbitur ſub ſuis ſigillis tranſſumpta concedere valeant quodque tranſſumtis eiſdem in Judicio & extra ſtetur & adhibeatur tanquam huic originali carte per omnia plena fides. Per hoc autem quod in concordatis huiuſmodi ſiue quibuſuis alijs eorum occaſione conficiendis litteris propter competentiorem deſcriptionem Alamania ſpetialis appellatur Natio ipſa cenſeri non debet a Germanica natione diſtincta ſeu quomodolibet ſeparata Ad fidem igitur & robur ac teſtimonium omnium premiſſorum nos Fridericus Romanorum Rex & nos Johan-

nes Cardinalis Legatus, ſupradicti, cartam preſentem noſtris appenſis mandauimus comuniri ſigillis

Ad mandatum dni
Regis in conſilio.

L.S. Johannis de Carvaial Cardinalis S. Angeli.

L.S. Friderici Rom. Regis.

B.

Nicolaus epiſcopus Seruus Seruorum dei Ad perpetuam rei memoriam. Ad Sacram Petri Sedem diuina diſpoſitione ſublimati, ſingulis que pro uniuerſalis eccleſie unione ac pace & tranquillitate profutura fore conſpicimus apoſtolice prouidentie ſolicitudine libenter intendimus & ad felicem illorum proſecutionem & conſumationem opem & operam impendimus efficaces, Nuper ſiquidem Cariſſimus in Chriſto filius noſter Fredericus Romanorum Rex Illuſtris & nonnulli alij dilecti filij eccleſiaſtici & Seculares Principes inclite Nationis Germanice ex vna, ac dilectus filius noſter Johannes Sancti Angeli Diaconus Cardinalis in partibus illis apoſtolice Sedis de latere legatus per nos ad dictas partes miſſus ſufficienti deſuper a nobis & Sede apoſtolica, auctoritate Suffultus ex alia partibus Romane eccleſie & dicte Nationis nominibus pro ipſius eccleſie unione & pace ac tranquillitate inter eccleſiam & nationem predictas perpetuo ſolidandis & confouendis, diuerſa rationabilia & utilia ordinationes ac ſtatuta, a partibus ipſis hincinde approbata laudata concluſa acceptata & concordata fecerunt ac ediderunt, nobisque humiliter ſupplicari fecerunt, ut illis pro firmiori eorum ſubſiſtentia robur apoſtolice confirmationis adijcere, nec non auctoritatem potiorem & decretum interponere dignaremur, Nos itaque qui ſtatuta ordinationes & concordata predicta per nonnullos ex venerabilibus fratribus noſtris Sancte Romane eccleſie Cardinalibus magnarum maturitatum au-

ctoritate & litterature uiros diligenter examinari & diſcuti fecimus, eaque rationabilia & ſalubria tam eccleſie quam nationi prefatis fore comperimus de dictorum & aliorum venerabilium fratrum noſtrorum predicte eccleſie Cardinalium conſilio & aſſenſu apoſtolica auctoritate & ex certa ſcientia approbamus ratificamus laudamus ac acceptamus & preſentis Scripti patrocinio communimus iuxta modum ac formas ſubſequentes. Placet nobis ſuper prouiſionum eccleſiarum & beneficiorum eccleſiaſticorum quorumcunque prouiſionibus uti iuris ſcripti reſeruationibus & Execrabilis & Ad regimen conſtitutionibus modificatis ut ſequitur, Ad regimen eccleſie generalis quamquam immeriti ſuperna diſpoſitione uocati gerimus in noſtris deſiderijs ut debemus quod per noſtre diligentie ſtudium ad quarumlibet eccleſiarum & monaſteriorum regimina, ac alia beneficia eccleſiaſtica iuxta diuinum beneplacitum & noſtre intentionis affectum uiri aſſumantur ydonei qui preſint ac proſint committendis eis eccleſijs Monaſterijs & beneficijs prelibatis, premiſſorum itaque conſideratione inducti, & ſuadentibus nobis alijs rationabilibus cauſis nonnullorum predeceſſorum noſtrorum Romanorum Pontificum ueſtigijs inherentes, omnes Patriarchales Archiepiſcopales Epiſcopales eccleſias Monaſteria Prioratus dignitates perſonatus & officia, nec non Canonicatus & prebendas & eccleſias ceteraque beneficia eccleſiaſtica cum cura uel ſine cura Seculania uel regularia quecunque & qualiacunque fuerint, etiam ſi ad illa perſone conſueuerint ſeu debuerint per electionem ſeu quenuis alium modum aſſumi, nunc apud Sedem apoſtolicam quocunque modo uacantia, & impoſterum uacatura, nec non per diſ-

po-

positionem seu priuationem seu translationem per nos seu auctoritate nostra factas & inantea faciendas ubilibet, necnon ad que aliqui in concordia uel discordia electi seu postulati fuerint, quorum electio cassata seu postulatio repulsa uel per eos facta renuntiatio & admissa auctoritate nostra extiterit seu quorum electorum uel postulatorum & inantea eligendorum uel postulandorum electionem cassari seu postulationem repelli aut renuntiationem admitti per nos aut auctoritate nostra continget apud Sedem predictam uel alibi ubicunque & etiam per obitum Cardinalium eiusdem ecclesie Romane aut Officiariorum dicte Sedis quandiu ipsa officia actualiter tenebunt, uidelicet Vicecancellarij Camerarij Septem Notariorum Auditorum litterarum contradictarum, & palatij apostolici causarum Auditorum Correctoris Centum & vnius Scriptorum litterarum apostolicarum & Vigintiquatuor Penitentiarie dicte Sedis, & Vigintiquinque Abbreuiatorum, necnon uerorum commensalium nostrorum & aliorum vigintiquinque Capellanorum Sedis eiusdem in epitafio descriptorum, & etiam quorumcunque legatorum seu Collectorum ac in terris Romane ecclesie Rectorum ac Thesaurariorum deputatorum seu missorum hactenus uel deputandorum aut mittendorum imposterum uacantia & inantea uacatura ubicunque dictos legatos uel Collectores seu Rectores aut Thesaurarios antequam ad Romanam Curiam redierint seu uenerint rebus eximi contigerit ab humanis, necnon quorumlibet pro quibuscunque negotijs ad Romanam Curiam uenientium seu etiam recedentium ab eadem li in locis a dicta Curia ultra duas dietas legales non distantibus iam forsan obierint uel eos inantea ab hac luce

trans-

transfire contigerit, etiam fimili modo quorumcunque Curialium peregrinationis infirmitatis feu recreationis uel alia quacunque cauſa ad queuis loca Secedentium, ſeu eos antequam ad dictam Curiam redierint, in locis ultra duas dietas ab eadem Curia ut premittitur non remotis dummodo eorum proprium domicilium non exiſtat ibidem iam forſan deceſſerint, uel impoſterum eos contingat de medio ſubmoueri & nunc per obitum eiuſmodi uacantibus uel impoſterum uacaturis, Rurſus Monaſteria Prioratus & dignitates Decanatus perſonatus adminiſtrationes officia Canonicatus prebendas & eccleſias ceteraque beneficia eccleſiaſtica ſecularia & regularia cum cura uel ſine cura, quecunque & qualiacunque fuerint etiam ſi ad illa perſone conſueuerint ſeu debuerint per electionem ſeu quenuis alium modum aſſumi que promoti per nos ſeu auctoritate noſtra ad patriarchalium Archiepiſcopalium Epiſcopalium eccleſiarum necnon Monaſteriorum regimina obtinebant tempore promotionis de ipſis facte, nunc quocunque modo uacantia aut impoſterum uacatura, necnon etiam que per aſſecutionem pacificam quorumcunque Prioratuum perſonatuum officiorum Canonicatuum prebendarum eccleſiarum aut beneficiorum aliorum per nos ſeu auctoritate litterarum noſtrarum immediate collatorum ſeu conferendorum impoſterum preterquam ſi uirtute gracie expectatiue aſſecutio fiat nunc uacantia & inantea uacatura plena ſuper premiſſis omnibus & ſingulis cum fratribus noſtris collatione prehabita & matura deliberatione ſecuta ordinationi diſpoſitioni ac prouiſioni noſtre de ipſorum fratrum conſilio auctoritate apoſtolica reſeruamus decernentes exnunc irritum & inane ſi ſecus ſuper premiſſis &

quo-

quolibet eorum per quoscunque quauis auctoritate ſcienter uel ignoranter contigerit attemptari Item placet nobis quod in Metropolitanis & Cathedralibus etiam immediate non ſubjectis eccleſijs, & in Monaſterijs immediate ſubiectis ſedi apoſtolice fiant electiones canonice que ad dictam ſedem deferantur quas etiam ad tempus conſtitutum in Conſtitutione felicis recordationis Nicolai pape iij. que incipit cupientes, expectabimus, & lapſo dicto tempore ſi non preſentate uel ſi preſentate minus canonice fuerint prouidebimus & ſi canonice fuerint confirmabimus niſi ex rationabili & euidenti cauſa ac de dictorum fratrum conſilio de digniori & utiliori perſona duxerimus prouidendum Prouiſo quod confirmati predicti & per nos prouiſi Metropolitanis ſuis & alijs preſtent debita iuramenta & alia ad que de iure tenentur & in Monaſterijs dicte Sedi immediate non ſubiectis & alijs regularibus beneficijs ſuper quibus pro confirmatione uel prouiſione ad dictam Sedem non conſueuit haberi recurſus, electi ſeu illi quibus prouidendum eſt pro confirmatione & prouiſione huiuſmodi ad Curiam Romanam uenire non tenebuntur, ipſaque regularia beneficia ſub expectatiuis gratijs non cadent, ubi autem pro Monaſterijs ad dictam Curiam mittere ſeu uenire conſueuerunt non aliter confirmabimus uel prouidebimus quam ſuperius de Cathedralibus eccleſijs eſt expreſſum & de Monaſterijs Monialium non diſponemus niſi ſint exempta, & tunc per commiſſionem ad partes, de ceteris uero dignitatibus & beneficijs quibuscunque ſecularibus & regularibus uacaturis ultra reſeruationes predictas, maioribus dignitatibus poſt pontificales in Cathedralibus & principalibus in Collegiatis eccleſijs exceptis, iure

or-

ordinario prouideatur per illos inferiores ad quos alias pertinet Placet etiam nobis quod per quancunque aliam reſeruationem gratiam expectatiuam aut quanuis aliam diſpoſitionem ſub quacunque uerborum forma per nos uel auctoritate noſtra factam uel faciendam non impediemus nos quominus de illis cum uacabunt de Februarij Aprilis Junij Auguſti Octobris & Decembris Menſibus libere diſponatur per illos ad quos eorum Collatio prouiſio preſentatio electio ſeu queuis alia diſpoſitio pertinebit, reſeruationibus alijs a premiſſis ac depoſitionibus auctoritate noſtra factis uel faciendis non obſtantibus quibuscunque Quotiens uero aliquo uacante beneficio de Januarij Martij Maij Julij Septembris & Nouembris Menſibus ſpecialiter diſpoſitioni dicte Sedis reſeruato non apparuerit infra Tres Menſes a die note uacationis in loco beneficij, quod alicui de illo apoſtolica auctoritate prouiſum fuerit extunc & non antea Ordinarius uel alius ad quem illius diſpoſitio pertinebit de illo libere diſponere poterit Et ad finem ut hec ordinatio collationum beneficiorum non reſeruatorum per alternatos Menſes poſſit per dictam uacationem publicari & omnes qui ea gaudere uoluerint tempus congruum habeant eam acceptandi, tunc quo ad dictam Sedem in Kl. Junij proxime futuri ipſa currere incipiet, ac durabit deinceps niſi in futuro Concilio de conſenſu dicte Nationis aliter fuerit ordinatum Placet ſimiliter nobis quod circa prouiſionem dicte Sedi ordinandam modus annatarum hoc modo currat, de eccleſijs Cathedralibus omnibus & Monaſteriis uirorum duntaxat uacantibus & uacaturis ſoluantur pro fructibus primi Anni a die uacationis Summe pecuniarum in libris Camere apoſto-

ſtolice taxate que communia Seruitia nuncupantur, & ſi que exceſſiue taxate ſint retaxentur, & quod prouideatur ſpecialiter in grauatis regionibus ſecundum qualitatem rerum temporum & regionum ne nimium pregrauentur ad quod petentibus dabimus comiſſiones in partibus qui diligenter inquirant & retaxent, Taxe autem predicte pro media parte infra annum a die habite poſſeſſionis pacifice totius uel maioris partis ſolvantur & pro alia media parte infra Annum ſequentem, & ſi infra Annum bis vel pluries uacaverit, ſemel tantum ſoluatur nec debitum huiuſmodi in ſucceſſorem in eccleſia uel Monaſteria tranſeat, de ceteris uero dignitatibus perſonatibus, officijs & beneficijs ſecularibus ac regularibus quibuscunque que auctoritate dicte ſedis conferentur uel de quibus prouidebitur preterquam uigore gratiarum expectatiuarum aut cauſa permutationis ſoluantur annate ſeu medij fructus iuxta taxam ſolitam a tempore poſſeſſionis infra Annum, & debitum huiuſmodi ſimiliter in ſucceſſorem in beneficio non tranſeat, ſed de beneficijs que ualorem vigintiquatuor florenorum auri de Camera non excedunt nichil ſoluatur curratque hec obſeruantia deinceps niſi eam ſimiliter in futuro Concilio de ipſius Nationis conſenſu contingat immutari, In alijs autem que per felicis recordationis Eugenium papam iiij. predeceſſorem noſtrum pro dicta Natione usque ad tempus futuri generalis Concilij permiſſa conceſſa indulta & decreta ac per nos confirmata fuerunt in quantum illa concordie preſenti non obuiant, iſta uice nichil eſſe uolumus commutatum & per hoc quod in concordatis huiuſmodi ſiue quibusuis alijs eorum occaſione conficiendis litteris propter competentiorem deſcriptionem Alamania ſpecia-

cialis appellatur, natio ipſa cenſeri non debet a Germanica natione diſtincta ſeu quomodolibet ſeparata, Preterea quia difficile foret preſentes litteras ad ſingula in quibus de eis fides forſitan facienda fuerit loca deferre, eadem apoſtolica auctoritate decernimus, quod ipſarum tranſumpto Metropolitanorum dicte Nationis Sigillo munito tanquam preſentibus ſi exhiberentur litteris plena fides adhibeatur & perinde ſtetur ac ſi dicte preſentes littere forent exhibite uel oſtenſe Et inſuper irritum quoque decernimus & inane ſi ſecus ſuper hijs a quoquam quauis auctoritate ſcienter uel ignoranter contigerit attemptari. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam noſtre approbationis ratificationis laudationis acceptationis communitionis reſeruationis conſtitutionis & uoluntatis infringere uel ei auſu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare preſumpſerit indignationem omnipotentis dei & beatorum Petri & Pauli Apoſtolorum eius ſe nouerit incurſurum. Datum Rome apud Sanctum petrum Anno Incarnationis Dominice Milleſimoquadringenteſimoquadrageſimoſeptimo Quartodecimo Kl. Aprilis Pontificatus noſtri Anno ſecundo.

In dorſo: Rta. Apud me pe.
de Noxeto.

Pe. de Noxeto.

de Curia

A. de Magio.

(L.B.)

Was verstehet man unter dem deutschen Staatsrechte, und woraus besteht das besondere Staatsrecht?

Worinn bestehet der Nutzen des besondern, hauptsächlich deutschen Staatsrechts?

Wo hat das deutsche Staatsrecht seinen Ursprung herzuleiten?

Wie vielfach ist das deutsche Staatsrecht in Betreff seines Gegenstandes?

Aus wie vielerley Grundsätzen, oder Quellen wird das deutsche Staatsrecht hergeleitet?

In welchen Zeiten hat man hauptsächlich angefangen, das deutsche Staatsrecht in ein Lehrgebäude (Systema) zu bringen?

Welche Behutsamkeit hat derjenige zu beobachten, der die Schriftsteller von dem deutschen Staatsrechte nützlich gebrauchen will?

Ist die Meynung derjenigen gegründet, welche vorgeben, daß das deutsche Staatsrecht auf den hohen Schulen nicht solle gelehret werden?

Warum muß man eine Untersuchung der Gränzen anstellen, und wodurch wird eine rechtmäßige Abänderung derselben bewiesen?

Wie ist Deutschland zu einem Staat, hernach Reich gebracht worden, und welche Gränzen hatte dasselbe?

Woher hat das Königreich Lothringen seinen Namen und wie ist es an Deutschland gekommen?

Welche Veränderungen sind in dem Lotharingischen Reiche nach und nach vorgegangen, und welche Länder gehören noch heute davon zu dem deutschen Reiche?

Wie ist das burgundische Reich entstanden, an Deutschland gekommen, und was befindet sich noch von demselben bey diesem?

Wie ist das longobardische Reich und das römische Kaiserthum mit Deutschlande verbunden worden, und was bringt die Kaiserwürde noch vorzügliches mit sich?

Zu welcher Regierungsart aus dem Aristotelischen wird das deutsche Reich gerechnet?

Welche Gattungen der Einwohner giebt es im Deutschlande, und welche aus ihnen werden Stände genennet?

Wen können die Kurfürsten zum Kaiser wählen, auch einen minderjährigen, oder Ausländer?

Haben die Kurfürsten bey der Kaiser = oder römischen Königswahl auf die Religion desjenigen, welchen sie wählen wollen, einen Betracht zu nehmen?

Woher kömmt es, daß der Kaiser von seinen Erbländern leben muß?

Worinn bestehet hauptsächlich der Vorzug des römischen Kaisers, wie auch der Kaiserinn in Ansehung anderer Europäisch = gekrönnten Häupter?

Was ist die Landeshoheit, und aus was für theils allgemeinen, theils besondern Ursachen ist dieselbe nach und nach eingeführet worden?

Was hat man für eine Eintheilung bey den deutschen Ländern zu beobachten, um die Reichsstandschaft nach ihren verschiedenen Abtheilungen erörtern zu können?

Welche Veränderungen sind mit den Kurfürstenthümern vorgegangen?

Was für Veränderungen haben sich in den geistlichen Fürstenthümern, weltlichen Herzogthümern, Fürstenthümern, Graf- und Herrschaften ereignet?

Welches nennet man ein geschlossenes, und ungeschlossenes Land?

Welches ist das eigentliche Kennzeichen der Reichsstandschaft, und worauf haftet dieselbe?

Wie haben sich die Kurfürsten von den Fürsten getrennet, und wie sind die Reichsstädte von den übrigen Ständen abgesöndert worden?

Wie war der Reichsfürstenrath ursprünglich eingerichtet, und welche Veränderungen sind in demselben vorgegangen?

Was verstehet man durch einen Reichskreis, und was hat Gelegenheit gegeben Deutschland in Kreise zu theilen?

Zu welchem Entzwecke ist Deutschland in Kreise eingetheilet worden?

In was bestehet die Polizey der Kreise?

Wie sind die Kreis-Direktoren entstanden, erfodert ein vermischter Kreis auch ein vermischtes Direktorium?

Worinn bestehet vornämlich das Amt eines Kreisausschreibenden Fürsten?

Was verstehet man unter den Reichsabschieden?

Auf was für eine Weise ist der Kaiser, und im Gegentheil die Reichsstände an die Reichsgesetze verbunden?

Was ist die goldene Bulle, und wo ist dieselbe verfasset worden?

Welche Ursachen haben Karl den 4ten bewogen, daß er sich zur Errichtung der goldenen Bulle entschlossen?

In welcher Sprache ist die goldene Bulle ursprünglich verfasset worden?

Kann die goldene Bulle abgeändert werden, und welcher Einwilligung ist hierzu vonnöthen?

Was ist der Landfrieden, und was hat zu demselben Gelegenheit gegeben?

Was für Mittel haben besonders den Landfrieden unterstützet, und demselben einen Nachdruck gegeben?

Welches ist der kurze Innhalt des Landfriedens?

Worinn bestehet hauptsächlich das Verbrechen des Landfriedenbruchs, und was für eine Strafe ist auf dasselbe gesetzet?

Welchen nennet man den Religionsfrieden, und was hat zu demselben die Gelegenheit gegeben?

Woher hat der Passauervertrag seinen Ursprung, und welches sind die Hauptstücke des darauf erfolgten Religionsfriedens?

Lauft der in dem Religionsfrieden festgestellte geistliche Vorbehalt nicht wider die Gerechtigkeit?

Was versteht man unter dem westphälischen Frieden, und was hat denselben veranlasset?

Was für Klagen haben die Katholischen wider die Protestanten, und diese zugleich wider jene geführet?

Wie war der Anfang, Fortgang, und das Ende des dreyßigjährigen Kriegs?

War der Kaiser, und die katholischen Stände berechtiget, den Religions- und westphälischen Frieden ungehindert des päbstlichen Widerspruchs zu schliessen?

Was hat zu den Nimwegisch- und Ryswikischen Friedensschlüssen Gelegenheit gegeben, kann denen Katholischen die Abolirung der Ryswikischen Friedens-Clausul zugemuthet werden?

Bey welcher Gelegenheit ist der Rastädter-Badnerische Frieden geschlossen worden, und welcher ist der Hauptinnhalt desselben?

Was ist die Wahlcapitulation, und woher hat sie diesen Namen erhalten?

Wird die Wahlcapitulation mit Fuge nach Schiltern, und Carpzoven das Königgesetz (lex regia) genennet?

Wo ist der Ursprung der Wahlcapitulation herzuleiten?

Worauf gründen die Kurfürsten das Recht die Wahlcapitulation allein zu verfassen, und was wird von den Fürsten darwider eingewendet?

Wann ist hauptsächlich den Kurfürsten das Capitulationsrecht widersprochen worden, und was hat diese Streitigkeit bisher für einen Ausgang genommen?

Was für Particulargesetze einzelner Versammlungen, Familien, und Länder giebt es im Deutschlande?

Was ist die Diplomatik, und welche Regeln können bey derselben beobachtet werden?

Welchen Nutzen leistet das römische Recht in deutschen Staats- und Privatgesetzen?

Was nutzen uns die Gesetze der alten Deutschen, wie auch der Schwaben- und Sachsenspiegel?

Was für einen Nutzen leistet das Lehenrecht in dem deutschen Staatsrechte?

In wie weit verbindet das Kirchenrecht die Katholischen, und Protestanten im Deutschlande?

Was nennet man das Reichsherkommen, und wie ist solches von der Tradition unterschieden?

Wie kann in dem Falle, wo Gesetze fehlen, das Reichsherkommen zweifelhaft gemacht werden?

Welche Stücke werden zur Rechtskraft eines Reichsherkommens erfodert?

Ist zur Einführung eines Reichsherkommens ein einziger Vorfall hinlänglich?

Hat das Reichsherkommen noch einen Nutzen, wenn schon ausdrückliche Gesätze davon vorhanden?

Wie wird das Reichsherkommen entkräftet?

Wer ist Richter, wenn ein Reichsherkommen in Zweifel gezogen wird?

Hat die Gleichförmigkeit des Rechts (analogia Juris) in dem deutschen Staatsrechte einen Nutzen?

Welches sind die besondern Stützen der höchsten Gewalt, hauptsächlich der kaiserlichen in Ansehung der Reichslehen?

In was besteht die Verbindlichkeit desjenigen, der Reichslehen besitzet, und was hat er für Obliegenheiten?

Was wird zum rechtmässigen Besitz eines Reichslehens erfodert?

Wodurch wird die Landeshoheit befestiget?

Welche Rechte sind der Regel nach in der Landeshoheit begriffen?

Ist die Landeshoheit eine unabhängige- oder abhängige Macht?

In welchen Geschäfften ist der Kaiser an die Einwilligung der Reichsstände verbunden, kann diesen deswegen eine Mitregierung zugeeignet werden?

)o(

Woraus können die kaiserliche Majestäts-Rechte richtig beurtheilet und behörig auseinander gesetzet werden?

Wozu sind die Staats- und Regierungscollegien errichtet, wie ist deren innerliche Einrichtung beschaffen, und zu was nutzen die Archive?

Was ist vom deutschen Kanzleyceremoniel in Ansehung der Sprache zu merken?

Wie sind die Titulaturen eingerichtet, wenn geringere an höhere, wenn große Herren aneinander, und wenn höhere an geringere schreiben?

Auf welche Art werden die Reichsgeschäffte am kaiserlichen Hofe behandelt, und ausgefertiget?

Was verstehet man durch den Reichstag, wie war er vormals, und heute in Deutschland beschaffen?

Von wem, und wie wird der Reichstag ausgeschrieben, kann der römische König oder die Reichsverweser einen berufen?

Was hat die Stadt, wo der Reichstag gehalten wird, zu besorgen, welche sind anbey die Vorrechte des Erbmarschalls, und wie ist dessen Amt bestellt?

Wie wohnet der Kaiser, wie wohnen die Stände dem Reichstage bey?

Was kann eine Reichstagsberathschlagung veranlassen sowohl von Seiten des Kaisers, als von andern?

Wie werden die Schriften durch die Mittheilung, oder Dictatur bekannt gemacht, und von wessen Gutdünken hängt diese ab?

Wie wird nebst der Dictatur Instruction, Ansage, und Verlaß erfodert?

Wie ist die Art der Berathschagungen, und Zusammenkünfte überhaupt, und insbesondere in dem Kurfürstlich- und Fürstlichen Collegio angeordnet?

Wie wird durch die Re- und Correlation ein Reichsgutachten, und mit kaiserlicher Genehmigung ein Reichsschluß errichtet?

Aus welchen Ursachen wird den Reichsstädten von denen beyden höheren Reichstags-Versammlungen die erste Re- und Correlation versagt?

Was ist Rechtens, wenn die drey Reichscollegien nicht einerley Meynung sind?

Wie ist das Ceremoniel auf dem Reichstage beschaffen, was ist von der Legitimation, und Gesandtschaftsrechten zu merken?

Welche werden ordentliche, welche außerordentliche Reichsdeputationen genennet?

Was giebt es für collegialische reichsständische Versammlungen?

Wie werden die Conferenzen des sich so nennenden Corporis Evangelicorum angestellet?

Welche Angelegenheiten werden auf dem Reichstage nicht durch die Mehrheit der Stimmen, sondern durch ein freundschaftliches Einverständniß entschieden?

Hat alsogleich eine Trennung (itio in partes) statt, sobald eine Religionssache zwischen den katholischen, und protestantischen Reichsständen in Widerspruch kömmt?

In welchen Geschäfften können die Stände nicht als ein Körper betrachtet werden?

Bestehet der Reichstag derowegen aus zweenen verschiedenen Religionskörpern.

Können die Fälle angezeigt werden, in welchen zwischen den katholischen und protestantischen Reichsständen eine Trennung statt hat?

Werden zu einer rechtmäßigen Trennung einhellige Stimmen eines jeden Religionstheil erfodert, oder sind die mehreren hinlänglich?

)o(

Welche sind überhaupt die Verrichtungen des Reichsdirectoriums?

Welche Streitigkeiten pflegen über die Vorrechte, und Gränzen der Directorialämter zu entstehen?

Welche Streitigkeiten ereignen sich über die Rechte der Domcapiteln währender Sedis vacanz?

Wer hält sich nach erledigtem Stuhle zu Maynz zum Reichstagsdirectorium berechtiget?

Wem stehet nach dem Tode des Bischoffs von Bamberg das Directorium im fränkischen Kreise zu?

Aus welchen Theilen ist jedes Land zusammengesetzt, sowohl Land als Leute betrachtet?

Worinnen pflegen die eigenthümlichen Güter der Reichsstände zu bestehen, und woher ist ihr Ursprung?

Welche Vorrechte haben in Deutschland die Rittergüter, auch die Güter geistlicher Stiftungen?

Wer ist ein Landstand, und welche sind dessen Kennzeichen?

Wie ist ein Landstand von einem Landsasse unterschieden?

Wie werden die Landstände eingetheilt, und wie ist das Verhältniß derselben zur Regierung der reichsständischen Länder beschaffen?

Wie kann die Landeshoheit unter einzelnen Reichsständen unterschieden seyn?

Wie verhalten sich die Landesherren für ihre Personen zur Regierung ihrer Länder?

Welche sind die Reichsstädte, wo ist ihr Ursprung herzuleiten?

Was wirkte die auf so verschiedene Weise erhaltene Unmittelbarkeit der Reichsstädte?

Wie werden die Herrlichkeiten (Regalien) in den ältern Zeiten, und wie werden sie heut in den Reichsstädten ausgeübt?

Gebrauchten sich die Reichsstädte des Rechts der entscheidenden Stimme ohne Widerspruch?

Steht den Reichsstädten in ihrem Gebiete die Landeshoheit zu?

Auf welchen Stücken beruhet die innerliche Verfassung der Reichsstädte, und welche sind ihre zufälligen Vorzüge?

Welche Rechte haben die Reichsstädte durch kaiserliche Freyheitsbegnädigungen erhalten?

Warum ist die Zahl der Reichsstädte so sehr vermindert worden?

Welcher Unterschied ist zwischen der gesetzgebenden Gewalt des Kaisers, und der Reichsstände in ihren Ländern?

Wie verhalten sich die Reichs- und Landes- wie auch Familiengesetze gegeneinander?

Können die Reichsstände in ihren Ländern Verordnungen machen, welche den allgemeinen Reichsgesetzen zuwider sind?

Wer hat im Reich das Recht die Freyheitsbegnädigungen (Privilegia) zu ertheilen?

Welche Aemter, und Ehrenstellen hat der Kaiser im Reiche zu vergeben?

Was hat der Kaiser bey Standeserhöhungen, oder Verleihung des Adelstandes zu beobachten?

Was wird erfodert, daß die Standeserhöhungen die Wirkung des Sitz- und Stimmrechts bey der Reichsversammlung haben?

Wie ist das Recht der Reichsstände zu strafen, und Mitlitz zu halten beschaffen?

)o(

Wie wird von dem Kaiser die Vollstreckung (Execution) verhänget, und wie werden die Strafen ausgesetzt?

Welche kaiserliche Einkünften sind annoch übrig, welche verlohren?

Auf welche Art werden vom Reiche Steuern erhoben, und wie ist mit selben umzugehen?

Sind zu Bewilligung der Reichssteuern die mehrern Stimmen der versammelten Reichsstände hinlänglich?

Woher hat die Unvollkommenheit der Reichsmatrikel ihren Ursprung?

Wozu können die Reichsstände in ihren Ländern Steuern erheben?

Wie ist das Recht des Fiscus, und der Machtvollkommenheit in Deutschland beschaffen?

Welche werden wesentliche, welche zufällige Regierungs-Rechte genennet?

Wie war die ehemalige Beschaffenheit, und wie ist die heutige Verfassung des Reichsjustizwesens?

Aus wieviel Personen besteht das Reichskammergericht, und wie ist dessen innere Verfassung?

Welche Art der Berathschlagungen ist am Reichskammergerichte eingeführet, wovon wird selbes unterhalten, und woher hat es seine Gerichtbarkeit?

Welches Gericht wird der kaiserliche Reichshofrath genennet, aus wieviel Theilen, und Personen bestehet derselbe?

Auf welche Art werden bey dem Reichshofrathe die Berathschlagungen angestellet?

Was versteht man unter den Austrägen, woher sind sie entstanden, und wieviel giebt es Gattungen derselben?

Welche haben das Recht der Austräge, und auf wie vielerley Arten werden selbe angesetzt?

Welches

Welches Verhältniß haben die Austräge gegen die höchsten Reichsgerichte?

In welchen Fällen ist die Gerichtbarkeit der höchsten Reichsgerichte ohne Rücksicht auf die Austräge in erster Gerichtsstatte (Instanz) begründet?

Wie sind im römisch-deutschen Reiche die Exemtions-Freyheiten, die privilegia de non evocando, electionis fori, und de non appellando gegen die höchsten Reichsgerichte beschaffen?

Wie vielfach ist der Proceß in erster, und zweyten Instanz bey den höchsten Reichsgerichten, und was ist vor Erkennung dessen zu beobachten?

In welcher Verfassung pflegen die Reichsständische Gerichte zu stehen, und wie verhalten sich dieselbe gegen die höchsten Reichsgerichte?

Welche sind die kaiserlichen Landgerichte in Schwaben und Franken, und wie sind sie von den höchsten Reichsgerichten unterschieden?

In welchen Fällen hat über mittelbare die kaiserliche Gerichtbarkeit in erster Instanz statt?

In welchen Sachen ist die Gerichtbarkeit des Reichshofraths allein mit Ausschliessung des Kammergerichts gegründet?

Wie verhalten sich beyde höchsten Reichsgerichte gegeneinander, und worinn sind sie voneinander unterschieden?

Welche Sachen gehören im Reiche nicht an beyde höchsten Reichsgerichte, und überhaupt nicht an Justizcollegien?

Wie ist von den Reichsgerichten die Vollstreckung zu verfügen, und welche Rechtsmittel können noch von denselben ergriffen werden?

Was verstehet man durch die Berufung an die Reichsversammlung (per Recursum ad Comitia) kann selbe gerechtfertiget werden ?

Ist durch ein richtiges Reichsherkommen jenes Fürstenrecht entstanden, welches den Recurs an die Reichsversammlung begründen kann ?

Wie ist das peinliche Gerichtswesen in den reichsständischen Ländern beschaffen ?

Wem gebühret die peinliche Gerichtsbarkeit über die unmittelbare Mitglieder des Reichs ?

Was begreift die Policey überhaupt in sich, und wie verhält sie sich im Reiche ?

Ist die Münzgerechtigkeit in der Landeshoheit begriffen ?

Welche Münzordnungen sind im Reich entstanden, und welche Vorkehrungen sind wider den Misbrauch des Münzrechts gemacht worden ?

Wie verhalten sich die Rechte der Landeshoheit über Strassen und Flüsse ?

Wozu können Geleits = Weg = und Brückengelder, wie auch Zölle gefodert werden ?

Kann ein Reichsstand vermög der Landeshoheit das Zollrecht ausüben ?

Welche sind in den Reichsgesetzen von Zollabgaben frey erkläret ?

Worinn bestehet das Postwesen überhaupt, ist solches im Reiche als ein kaiserliches Regal anzusehen ?

Wie beweiset man, daß zu Errichtung der hohen Schulen im Reiche eine kaiserliche Verleihung erfodert werde ?

Wie können heut Städte, Zünfte = Jahr= und Wochenmärkte, oder Messen errichtet werden ?

)o(

Was verstehet man durch das Stapelrecht, und wie ist es von der Krahn- und Handelschaftsgerechtigkeit unterschieden?

Welche Bewandtniß hat es im Reiche mit der Ehelich- und Ehrlichmachung, mit Erlangung der Volljährigkeit, der Salvatorien, Protectorien, und Conservatorien?

Wer hat im Reiche das Recht neue Unterthanen aufzunehmen, und wem gebühret der Judenschutz?

Wohin gehören die herrnlose Güter, Notzehende, Bergwerke, Fabriquen, Jagd, Fischerey, u. d. g.?

Haben die Reichsstände das Recht sowohl Trutz- als Schutzbündniße zu schliessen?

Können die Reichsstände sich mit Repressalien Recht verschaffen?

Ist die Selbsthülfe zwischen den Reichsständen ein erlaubtes Mittel sich Recht zu verschaffen?

Woher, und wie wird die Mannschaft zu dem Reichskriegsheere gestellt?

Aus welchen Personen besteht die Reichsgeneralität, und wie wird selbe bestellet?

Welche Beschaffenheit hat es mit der Reichsoperationscassa, mit dem großen Geschütze, und der Verpflichtung des Reichskriegsheers?

Wer hat das Recht, Vestungen im Reiche anzulegen?

Was ist Rechtens bey der Frage: ob ein Reichskrieg zu führen?

Kann ein Reichsstand nach beschlossenem Reichskriege eigenmächtig die Neutralität ergreiffen?

Was versteht man unter der Association der Kreise, und worinn hat sie ihren Grund?

)o(

Wer wird ein Gesandter genennet, und wie vielerley giebt es Gattungen derselben?

Haben alle Reichsstände das Recht Gesandten von jeder Gattung zu schicken?

Wer hat im Reiche das Recht fremde Gesandten anzunehmen, und an auswärtige Höfe abzuschicken?

Auf welche Art wird ein Reichsfriedenschluß errichtet, und wie üben die Reichsstände das Beywirkungsrecht (jus adlegandi) aus?

Wegen welchen Ursachen kann auswärtigen Gesandten der Aufenthalt im Reiche untersagt werden?

Wie ist die katholische Kirchenverfassung im Deutschlande beschaffen?

Welche Stücke gehören eigentlich zu dem Diöcesanrechte?

Woher hat der kalixtinische Vergleich seinen Ursprung, und was ist in selben festgestellet worden?

Bey welcher Gelegenheit sind die Concordaten der deutschen Nation errichtet worden, und welches ist der kurze Innhalt derselben?

Verbinden die Concordaten die ganze deutsche Nation auch die unter derselben entstandenen Protestanten?

Haben die Concordaten von Seiten des Pabstes die Kraft eines Vertrags, einer Gnade, oder Freyheitsbegnädigung?

Worinn gründet sich das Recht, welches den Reichsständen über die protestantischen Religionssachen zustehet?

Wie weit gebühret dem Kaiser ein Recht über die Kirchensachen sowohl nach der Katholischen, als der Augs. Conf. Verwandten Kirchenverfassung betrachtet?

Kömmt den höchsten Reichsgerichten über die protestantische Religionsangelegenheiten eine Gerichtsbarkeit zu?

Was wird überhaupt unter der Religionsübung verstanden, und wie vielerley ist dieselbe?

Wer hat das Recht die Religionsübung zu bestimmen (Jus reformandi) und welche Gränzen hat sie zwischen Evangelischen, und Reformirten bekommen?

Kann zwischen den Evangelischen, und Reformirten ein Entscheidungsjahr angezeigt werden?

Was ist Rechtens unter Katholischen, und Protestanten, wo 1624. keine Religionsübung gewesen?

Kann ein Reichsstand seine Unterthanen übersetzen (transplantare) welche sich zu einer andern Religion bekennen, als die im Jahre 1624. ausgeübet worden?

Was verstehet man unter dem Simultaneum, auf wie vielerley Art kann solches betrachtet werden, und welches ist den Reichsständen erlaubt?

Was ist überhaupt in Ansehung der geistlichen Stiftungen in Deutschland Rechtens?

Kann der Kaiser jemanden die Ausschließung (Exclusivam) geben, vermöge welcher derselbe einer geistlichen Würde in Deutschland unfähig wird?

Wie sind die katholischen, und protestantischen Stiftungen wegen des Kirchenrechts in Deutschland von einander unterschieden?

Was ist in Deutschland von dem Pallio, und den Annaten zu merken, zahlen auch die Protestanten etwas statt derselben?

Was versteht man unter dem Rechte der ersten Bitten (jure primariarum precum,) aus welchem Grunde wird selbes dem Kaiser zugedacht?

Wie kann das Recht der ersten Bitten ausgeübet werden, hat es auch in den Stiftern der Protestanten statt?

)o(

Was hat der westphälische Frieden von den mittelbaren Stiftern in Betref der ersten Bitten besonders verordnet?

In was sind die ersten Bitten von den sogenannten Panisbriefen unterschieden?

Was ist unter Religionsbeschwerden zu verstehen, wie soll über selbe verfahren werden?

Welche Gränzen hat der Zustand des Entscheidungsjahrs bekommen?

Nach welchen Gesetzen ist ein regierender Herr in Privatsachen zu beurtheilen?

Aus welchen Grundsätzen kann die Wiederbesetzung der deutschen weltlichen Länder beurtheilet werden?

Wie können die wegen der Erbfolge errichteten Familiengesetze, oder Verträge geändert werden?

Was hat im Deutschlande der Mannsstamme vermög der Erbfolge bevor?

Sind geistliche Personen in einem weltlichen Kurfürstenthum, oder Grafschaft der Erbfolge fähig?

Bekommen unehelich gebohrne, jedoch ehelich gemachte, aus ungleicher Ehe erzeugte, aber in höhern Stand von dem Kaiser erhobene: oder an Kindesstatt angenommene Kinder ein Erbfolgrecht?

Wie ist die Erbfolgordnung nach dem Rechte der Erstgeburt, wie nach dem Theilungsrechte beschaffen?

Welche Vorzüge genießt der Erstgebohrne, und was kömmt den Nachgebohrnen zu?

Wie wird die Abfindung der Nachgebohrnen eingerichtet?

Was wird zur Einführung des Rechts der Erstgeburt erfodert, gehet die Unmittelbarkeit der Nachgebohrnen damit verlohren?

Was ist Rechtens, wenn der Mannsstamm von einer ganzen Familie, von einer Linie, oder eines ganzen Geschlechts erlischt?

Ist ein Landesfolger seines Vorfahrers Schulden zu bezahlen, oder dessen Versprechen zu halten verbunden?

Welche Rechte haben die Reichsstände in Verträgen, Testamenten, Vermählungen, und väterlicher Gewalt zu beobachten?

Wie werden die reichsständische Vormundschaften und Landesverwesungen geführet?

Wem kömmt die Vormundschaft über unmündige Reichsstände zu?

Kann ein Kurfürst im Testamente seinem minderjährigen Kurprinzen einen Vormund setzen?

Hat die unmittelbare Reichsritterschaft nebst der Unmittelbarkeit die Reichsstandschaft, und die Landeshoheit?

Welche sind die Rechte der gesammten Reichsritterschaft, und welche werden von den Reichsständen bestritten?

Wer hat im Zweifel, ob ein Ritterschaftlicher unmittelbar, oder ein Landsaß sey, die Vermuthung vor sich?

Welche adeliche unmittelbare Gesellschaften sind nebst der Reichsritterschaft annoch vorhanden?

Welche werden die Reichsdörfer, und freyen Reichsleute genennet?

Auf welche Arten kann ein Reichsstand andere Länder an sich bringen, was ist von Pfandschaften und Gemeinschaften der Stände untereinander zu merken?

Wie kann ein Reichsstand in eines andern Landen einzelne Rechte auszuüben haben, woher rühren die Vogtey- und Schutzgerechtigkeiten?

)o(

Was verſteht man in dem deutſchen Staatsrechte unter der Ausziehung (Exemtione) wie vielerley iſt dieſelbe und was iſt darinnen Rechtens?

Aus welchen Gründen wird auf Seiten des ausziehenden die Landeshoheit, und auf Seiten des andern die Unmittelbarkeit bewieſen?

Durch welche Wege ſind einige Exemtionsſtreitigkeiten abgethan worden?

Auf wie vielerley Arten kann der kaiſerliche Thron erlediget werden?

Wer wird ein Reichsverweſer genennet, wie vielerley ſind derſelben, woher haben die allgemeinen Reichsverweſer ihren Urſprung?

Welche Streitigkeiten ſind ſeit der goldenen Bulle in Anſehung der Reichsverweſung entſtanden, und wie wurden ſie beygeleget?

Stehen die einem Reichsverweſenden Kurfürſten unterworfenen Länder auch ſogleich unter deſſen Verweſung?

Welche Gränzen hat eine jede Reichsverweſung, und welche Länder ſind davon befreyet?

Wie iſt die Geſtalt des höchſten Reichsgerichtsweſens zur Zeit eines Zwiſchenreichs beſchaffen?

Können die Reichsverweſer währendem Zwiſchenreiche Belehnungen ertheilen, und welche?

Haben die Reichsverweſer das Recht der erſten Bitte?

Woraus können die Rechte der Reichsverweſer beurtheilet werden?

Können die Reichsverweſer Gnadenſachen ertheilen?

Können ſie Reichstäge halten?

In welchen Fällen können ſie die Regierung führen?

Ziehet die Veränderung des sächsisch- oder fränkischen Rechts auch die Veränderung der Reichsverweſung nach sich?

Stehen die auſſer Deuſchland liegende, jedoch dem Reiche unterworfene Länder z. B. in Italien unter den deutschen Reichsverweſern?

Kömmt den Reichsverweſern währender ihrer Zwischenregierung die Majeſtät zu?

Was verſteht man unter der Kaiſerwahl, wenn, und wie iſt ſelbe eingeführet worden?

Wie iſt das Recht den Kaiſer zu erwählen, nach und nach auf die Kurfürſten allein gebracht worden?

Erwählen die Kurfürſten den Kaiſer aus eigenem, oder von den Ständen ihnen aufgetragenem Rechte?

Welcher Ort iſt zur Kaiſerwahl beſtimmt, und was hat das Reichserbmarſchallamt zu beſorgen?

Wer hat im Reiche das Recht die Kurfürſten zuſammen zuberufen, wie, und wenn muß ſolches geſchehen?

Müſſen alle Kurfürſten zur Kaiſerwahl beruffen werden, was iſt Rechtens in Anſehung derer, ſo verhindert, oder minderjährig ſind?

Wer beruft die Kurfürſten, wenn der Stuhl zu Maynz erlediget iſt?

Wie erſcheinen die Kurfürſten bey der Kaiſerwahl, wie muß des Geſandten Vollmacht beſchaffen ſeyn?

Was iſt währendem Wahlconvent zu beobachten?

Welche Gegenſtände haben die feyerliche Wahlberathſchlagungen, kann ein Kurfürſt ſich ſelbſt ſeine Stimme geben?

Iſt eine Kaiſerwahl gültig, wenn die Kurfürſten einen davon ausſchlieſſen?

Widerſtrebt nicht der Natur eines Wahlreiches, daß ſo viele Kaiſer aus dem Erzhauſe Oeſterreich geweſen ſind?

)o(

Wie viele Krönungen waren ehemals bey den Kaisern üblich ?

Was wird unter der Krönung verstanden und wie ist dieselbe bey den Deutschen in den Gebrauch gekommen?

Wie wird die deutsche Krönung vorgenommen, von wem, wie ist die Streitigkeit wegen derselben zwischen Maynz, und Cölln erregt, und beygeleget worden ?

Mit welchen Feyerlichkeiten wird die Krönung sowohl innals ausser der Kirche begangen ?

Worinn unterscheidet sich die Krönung der Kaiserinn von des Kaisers?

Wo ist der Ursprung der sogenannten Obedienzgesandtschaft herzuleiten?

Wer wird eigentlich ein römischer König genennet, kann solcher ohne Einwilligung des regierenden Kaisers erwählet werden ?

Stehet die Berathschlagung wegen Erwählung eines römischen Königs den Kurfürsten allein, oder dem gesammten Reichstage zu ?

Erfodert das Herkommen, daß eines römischen Königs Antritt seiner kaiserlichen Regierung mit einer neuen Krönung verbunden sey ?

Hat der römische König eine eigene, oder aufgetragene Macht ?

Wie kann die Majestät des römischen Königs mit der kaiserlichen bestehen ?

Welche sind die Rechte, und Verbindlichkeiten des Reichs in Ansehung Italiens ?

Welche Rechte, und Verbindlichkeiten hat der Kaiser, und das Reich bey auswärtigen Staaten ?

Christoph Kramers

Lehrers des deutschen Staats = und Lehenrechts
in den kaiserl. königl. theresianisch = und savoyi=
schen Akademien

Abhandlung

von dem

Ursprunge der Majestät.

Aus dem Lateinischen übersetzt

von Anton Freyherrn von Zois.

Vorrede.

Jedermann erkennet, und verehret jenes so grosse, und von einem eingerichteten Staate unzertrennliche Gut, die Majestät. Allein aus was für einer Quelle man sie herleiten, und wen man als ihren Urheber annehmen müße, darüber sind die Staatsrechtsgelehrten nicht einerley Meynung. Auch darf dieses keinen befremden. Denn jenen, der sich mit dem Ruhme der Unterwirfigkeit begnüget, ist der Zutritt zu diesem allerheiligsten Gegenstande allzu schwer, als daß er die Majestät in ihrem völligen Glanze erblicken, und aus ihren erhabenen Wirkungen über ihren Ursprung ein Urtheil fällen könnte. Diese Betrachtung mußte auch mich von dem gegenwärtigen Versuche abhalten. Allein eine brünstige Begierde dem höchsten Nutzen eines Staates meine Ehrfurcht zu bezeigen, und alle zur schuldigen Ehrerbietung aufzumuntern, führte mich auf den Entschluß, den Ursprung der Majestät zu untersuchen, und

die

die Gründe, worauf dieser beruhen sollte, anzuzeigen. Damit ich aber das ganze Werk in einer der Wichtigkeit meines Stoffes angemessenen Ordnung behandlete, schien es mir nöthig, drey Stücke voraus zu setzen. 1. Was ich unter dem Namen Majestät verstehe, 2. wo sie sich befinde, 3. woher dieser Grund geleitet werden müße. Dieses voraus gesetzt, wende ich mich zum Gegenstande meiner Abhandlung, und theile sie in drey Abschnitte, welche den drey verschiedenen Klassen der unter sich uneinigen Authoren entsprechen. Der erste wird meine Meynung, sammt den Gründen, worauf sie beruhet, vor Augen legen. Der zweyte, und dritte aber wird die Einwürfe der Gegner aus dem Wege räumen. Der Allmächtige sey meinem Vorhaben günstig. Du aber, geneigter Leser, gönne mir deine Gewogenheit, und halte mir die aus menschlicher Gebrechlichkeit eingeschlichenen Fehler nach deiner Billigkeit zu Guten.

Vor=

Vorläufige Kenntnisse von dem Ursprunge der Majestät.

§. 1.

Das Wort Majestät wird von den Schriftstellern in verschiedenem Verstande genommen, und bald erhabenen Gegenständen, und Thaten, bald den wunderbaren Wirkungen der Natur zugeeignet. a) Allein diese Redensart

a) Es würde zu langweilig seyn, wenn ich alle Bedeutungen durchgehen wollte, nur einige will ich erwähnen. Plinius in seiner Gesch. der Nat. 2. B. 37. H. am Ende schreibet: " alles ist " der Vernunft ungewiß, und in der Majestät " der Natur verborgen ". Im 7. B. 1. H. Die Kraft und Majestät der natürlichen Dinge. Im 27. B. 1. H. er rühmet die un-

ist eben so selten, als uneigentlich. Der Namen Majestät gebühret nach Gott b) jener Gewalt auf Erden, welche die bürgerliche Gesellschaft mit unabhängiger Herrschaft regieret; c) und in diesem Verstande wird das Wort Majestät hier gebrauchet.

§. 2.

Da nun unter dem Namen Majestät jene Gewalt verstanden werden muß, welche die bürgerliche Gesellschaft mit unabhängiger Herrschaft regieret, so schließe ich hieraus, der Staat sey das Subject der Majestät dergestalt, daß jener

ohne

ermessene Majestät des römischen Frieden. Cicero als er in seinem Werke über die Freundschaft gegen das Ende die Beredsamkeit des Scipio erhebet, drücket sich so aus: Unsterbliche Götter! was für Ernst, was für Majestät herrschte nicht in seinen Reden.

b) Dahin zielet der Spruch des Rechtsgelehrten Pauli in der L. 32. §. 4. De recept. & qui arbitr. wo er durch jene Worte "dieses wird nicht allein der Würde der Person, sondern auch der Majestät Gottes nachgesehen, zu verstehen giebt, der Schiedsrichter, wenn das Priesterthum dazwischen kömmt, könne nicht zum Spruche gezwungen werden. Und Cicero im 1. B. De divinat sagt: Die Götter halten es ihrer Majestät nicht anständig, den Menschen das Zukünftige zu offenbahren.

c) In diesem Verstande wird die Majestät in den römischen Gesetzen öfters gebraucht. Sieh L. 1. C. De thesaur. Proem. Instit. L. 4. C. de jure fisci. L. 1. C. ut nemo privat. titul. &c.

ohne dieses weder bestehen, noch begriffen werden kann. Wollen wir dieses noch näher bestimmen, so untersuchen wir den Endzweck des Staates aus seinem Begriffe selbst, und dann werden wir einsehen, daß diese Gewalt dem Staate nothwendig anhänge, und von ihm unzertrennlich sey. d)

§. 3

Denn der Staat ist eine vollkommene, e) keinem andern unterworfene f) Vereinigung der Menschen, welche sich ihrer allgemeinen Wohlfart halber g) unter eine höchste Herrschaft be-

d) S. Daries Instit. jurisprud. univers. part. spec. sect. 5. Cap. 2. tit. 1. §. 667. cor. 2. wo er saget: " aus diesem fließt, daß es keine Majestät, ausgenommen in einem Staate, gebe, und daß kein Staat ohne die Majestät könne begriffen werden.

e) Das heißt, hinlänglich zu allem, was die Natur eines jeden, und aller zu einem bequemlichen Leben erfodert.

f) Denn wäre diese Versammlung der Menschen einer andern unterworfen, so könnte sie keinen Staat für sich ausmachen; sondern sie wäre einem andern Staate einverleibt, nach dessen Willen sie ihre Handlungen einzurichten verbunden wäre. Darum können die Knechte keinen Staat ausmachen, weil sie schon eines andern Gewalt über sich erkennen müßen. Auf dieses deutet auch die Erklärung des Grotius de J. B. & P. lib. 1. cap. 1. §. 14.

g) Diese allgemeine Glückseligkeit ist der Endzweck des Staats, damit wir nämlich mit wechsel-

geben haben; daraus erhellet, sein Endzweck sey die allgemeine Wohlfart, und diese mit gemeinschaftlichen Kräften zu erhalten, seyn wir in einen sittlichen Körper zusammen getreten. Diesen Endzweck aber könnte man nicht erreichen, wenn nicht alle unsere Handlungen auf ihn zielten, und von ihm bestimmt würden. Da sich dieses bey der Verschiedenheit der Neigungen und Begierden nicht hoffen läßt, so muß es ein zureichendes Mittel geben, welches die Handlungen der Bürger diesem Zwecke zuführe. Zureichend aber würde es nicht seyn, wären nicht alle gezwungen, sich seiner Leitung zu unterwerfen, oder könnte jemand ihm Widerstand leisten. Dieses leitende Mittel nun, dessen

An-

selweisen Hilfleistungen jenes erhalten, was keiner insonderheit sich selbst überlassen, verhoffen kann. Die allgemeine Glückseligkeit aber besteht in den genugsamen Lebensmitteln: nämlich in dem Ueberflusse jener Dinge, die zur Dürftigkeit, Bequemlichkeit und Ergötzlichkeit des Lebens erfodert werden. 2 In dem ruhigen Zustande des Staats, nämlich daß man von der Furcht aller Unbilden, und von der Verletzung seiner Rechte befreyet ist; Und 3 in der Sicherheit, nämlich daß man keinen besonders auswärtigen Angriff zu befürchten habe. S. Wolf J. N. part. 8. cap. 1. §. 9. seqq. Aus diesem können wir im Vorbeygehen anmerken, was jene für einen Beyfall verdienen, die die blosse Sicherheit für den Endzweck, und die Furcht für den Ursprung der Staaten annehmen.

Anführung alle sich zu unterwerfen gezwungen sind, und dem man sich nicht widersetzen darf, ist die höchste Gewalt. Es muß folglich in einem jeden Staate eine höchste Gewalt seyn, die man auch unter dem Namen Oberherrschaft insonderheit zu verstehen pflegt. h)

§. 4.

Ich habe gesagt, man pflege dieser Oberherrschaft wegen ihrer Hoheit, i) und Vortreflichkeit, die sich auf die ganze Menge der Untergebenen erstrecket, den Namen der Majestät beyzulegen. Ziegler k) nennet sie mit Fuge die oberste l) Gewalt den Staat zu regieren. Da-

h) Daher hat Cicero im 3. B. von den Gesetzen geschrieben: "Nichts ist den Rechten, und dem "Zustande der Natur angemessener, als die "Oberherrschaft, ohne die weder ein Haus, "noch ein Staat, noch ein Volk, noch das "ganze menschliche Geschlecht, noch die Natur "der Dinge, noch selbst die Welt bestehen kann.

i) Deßwegen leitet Festus das Wort Majestas von Magnitudo her.

k) De jure Majest. lib. 1. cap. 1. §. 9.

l) Welche nämlich auf Erden keinen Obern erkennet, und deren Handlungen keines andern Gerichtsbarkeit unterworfen sind, weder von dem Gutdünken eines Menschen vereitelt werden können. Johann Heinrich Boeclerus hat in seinen Anmerkungen über des Hugo Grotius J. B. & P. lib. 1. cap. 3. §. 5. Von dieser höchsten Macht vortreflich geschrieben: "Sie ist die höchste sagt er, weil sie keine andere als die göttliche über

"sich

durch unterscheidet sie sich von aller übrigen väterlichen, herrischen, häuslichen und ehelichen Gewalt. Die Majestät aber gebühret jenem oder jenen, denen das Recht alle Handlungen zur Erhaltung der allgemeinen Wohlfart anzuordnen, eingeräumet worden ist.

§. 5.

Aus dem vorhergehenden erhellet meines Erachtens ganz kurz, der Staat sey das Subject

" sich erkennet; die höchste, weil sie Gott selbst
" als die zweyte ihm am nächsten gleichkommen-
" mende, und unter den irdischen, als die erste ein-
" gesetzet hat. Die höchste, weil in der von
" Gott eingeführten Ordnung etwas Höchstes
" unentbehrlich ist, von dem alles übrige ab-
" hange, und auf das es sich beziehe in dem
" Staate, oder in einer Versammlung der Herr-
" schenden, und Untergebenen: die Höchste noch
" augenscheinlicher, weil Gott dem Staate, da-
" mit er ein Staat seyn könnte, eine Gewalt
" ertheilet hat, die über alles erhaben seyn soll-
" te, welche die Stelle des allherrschenden Got-
" tes in einer bestimmten Versammlung verträte,
" welche das Amt der Gesetze, die alle Dinge
" zusammen stimmen, lebhaft und gegenwärtig
" bekleidet; die höchste, weil sie nicht verhin-
" dert, gehemmet, noch von einem menschlichen
" Gutdünken oder Zwange beurtheilet werden
" kann: Die höchste, weil auf Erden nichts ver-
" ehrungswürdigers, nichts erhabeners zu fin-
" den ist." Uber die, wider die, und ohne die nichts im Staate geschehen kann, weil sie, wie Aristoteles kurz und wahrhaft bemerket. 3. P lit. 6. überall im Staate die höchste Gewalt ist.

sect der Majestät. Nur übriget noch zu bestimmen, woher der Ursprung des Staates zu hohlen sey? Betrachte ich ihn philosophisch, ohne mich in die Geschichte und den besondern Ursprung einiger Staaten einzulassen, so glaube ich, man könne ihn nirgend anderswoher, als von der Ordnung der Natur selber, welche Gott durch die gesunde Vernunft genug zu erkennen gegeben hat, ableiten.

§. 6.

Denn nach dem Endzwecke der göttlichen Erschaffung m) ist es unläugbar, Gott habe das Daseyn mehrerer Menschen gewollt; nun müssen diese Mehreren erhalten werden; n) Sie zu erhalten, ist eine Ordnung nothwendig; o) ei-

ne

m) Die keiner als der Gotteslängner verneinet, mit dem ich mich itzt in keinen Wortwechsel einlassen will; sondern ich setze voraus, wir haben unser Daseyn von Gott, folglich hat Gott augenscheinlich den Endzweck, daß wir da seyn.

n) Denn der unser Daseyn will, der muß auch dessen Fortsetzung wollen; diese Fortsetzung aber kann ohne Erhaltung nicht erreichet werden.

o) Weil ohne Ordnung einer den andern verhinderte, eine lautere Verwirrung entstünde, die die Wohlfart des menschlichen Geschlechts vielmehr zernichtete, als beförderte, für deren Erhaltung wir doch alle Kräfte anspannen müßen; weil Gott dem Menschen die Fähigkeit sich wechselweise Hilfe zu leisten, und untereinander

ne Ordnung aber kann bey der Verschiedenheit der Leidenschaften und bösen Neigungen des menschlichen Herzens nicht anders bestehen, als in soferne ihr die Unterordnung zur Seite steht. p) Voraus gesetzt also, daß die Ordnung der Natur eine Unterordnung erfodere, so muß diese die vollkommenste seyn q), und die sichersten Mittel zur Erhaltung des menschlichen Geschlechts an die Hand geben. Eine dergleichen Unterordnung aber finden wir in der bürgerlichen Gesellschaft, in der die Vereinbarung mehrerer Willen, die nur auf einen Endzweck abzielen, so vollkommen ist, daß sich alle in einer einzigen sittlichen Person vereinigen, und ihren Willen in dem Willen dieser Person verschließen. Der Ursprung des Staates wird folglich aus der Ordnung der Natur selbst, welche Gott durch den offenbaren Endzweck, unser Daseyn nämlich, und die daraus nothwendig fließende Erhaltung kund gemacht hat, rechtmäßig abgeleitet. r)

§. 7.

vollkommen zu machen, nicht umsonst mitgetheilet hat.

p) Sonst könnte jedermann seinen Neigungen den Zaum lassen, und folglich würde die von der Ordnung der Natur zum Ziele gewählte Einförmigkeit der Handlungen abnehmen.

q) Damit nämlich die Einwilligung so vieler in dem einzigen Endzwecke der Glückseligkeit zusammentreffe.

r) S. Hor. de Civitate L. 1. C. 4. §. 6.

§. 7.

Zwar weis ich, daß ansehnliche Schriftsteller s) von dieser Meynung, der ich beystimme, abgehen, und bald die wechselweise Furcht, bald die Dürftigkeit, bald die Bequemlichkeit, oder die Gewalt, und die Herrschsucht, für den Ursprung der Staaten angeben. Allein dergleichen Authoren behandlen diese Frage vom Ursprunge der Staaten mehr historisch, als philosophisch, und bestimmen nur den besonderen, und entfernten Ursprung einiger Staaten, nicht aber den nächsten allgemeinen Ursprung aller Staaten überhaupt. Denn es ist hier nicht die Frage, was Gelegenheit gegeben habe, daß diese, oder jene Menge der Menschen in einen Staat zusammen getreten ist, sondern was das ganze menschliche Geschlecht vermöge, sich in einen Staat zu begeben; und ich behaupte, dieses erfodere die von Gott genug geoffenbarte Ordnung der Natur. Die Furcht, die Dürftigkeit, die Bequemlichkeit, die Gewalt, und die Herrschsucht waren nichts, als eine Gelegenheit, eine entfernte Ursache, durch welche die Menschen jenes endlich erkennet haben, was die Ordnung der Natur von ihnen erfodert.

§. 8.

s) Von denen Bœhmerus introduct. in Jus Publ. univers. part. spec. lib. 1. c. 1. per tot. eine Menge anführet.

§. 8.

Dieses vorausgesetzet, wende ich mich zur Frage, die den Endzweck meiner gegenwärtigen Abhandlung ausmacht, woher die Majestät entstehe? Drey verschiedene Klassen der Authoren unterscheide ich in Behandlung dieser Frage. Die erste, welche Gott für den unmittelbaren Ursprung der Majestät erkennet, und zwar nicht als einen freyen Mittheiler, t) sondern als den Urheber der Natur. v) Die zweyte, welche Gott nur als den unmittelbaren Ursprung der Majestät annimmt, welche in der Folge durch einen dazwischen kommenden Vertrag, unmittelbar vom Volke mitgetheilet wird. Die dritte aber leitet in keiner Betrachtung die Majestät von Gott ab; sondern gänzlich von den Menschen, die sich in die bürgerliche Gesellschaft begeben haben, und theilet sie in die wirkliche (realem), die dem Volke, und in die persönliche, (perso-

na-

t) Wie Gott betrachtet wird, wenn er einem Geschöpfe etwas aus blosser Freygebigkeit, und überschwenglicher Güte mittheilet; als z. B. die Gewalt Wunder zu wirken, zu prophezeyen u. d. g.

u) So wird Gott betrachtet, wenn er dem Geschöpfe, das er erschaffen hat, aus der Nothwendigkeit des Endzwekes, folglich Kraft der Natur, und des Wesens etwas mittheilen muß. So mußte uns Gott vermöge der menschlichen Natur das Recht über die Dinge mittheilen, ohne welche wir nicht könnten erhalten werden.

nalem) die dem Regenten zusteht. w) Meine Meynung, und die wichtigen Gründe, die mich dazu bewogen haben, werde ich gleich jetzt vor Augen legen, und dann die Einwürfe, die ihr entgegen gesetzt zu seyn scheinen, zu widerlegen trachten.

1. Abschnitt.

In welchem bewiesen wird, Gott sey der unmittelbare Ursprung der Majestät.

§. 1.

Die Majestät rühret unmittelbar von Gott, als dem Urheber der Natur her. Ich beweise diesen Satz 1. aus der Vernunft, 2. aus der Offenbarung, 3. aus dem Ansehen sowohl geistlicher als weltlicher Schriftsteller. Aus der Sache selbst ziehe ich folgenden Beweis. Die gesunde Vernunft erkennet aus dem Endzwecke der Er-

w) Ich finde nichts widersinnigeres, als dieses. Denn entweder ist eine größer, als die andere, und dann kann diese nicht Majestät genennet werden, weil sie nicht die höchste Gewalt ist; oder eine ist der andern gleich, und dann kann keine Majestät genennet werden, weil keine die höchste Gewalt ist. Denn das Höchste schließt vermöge seiner Natur alle Gleichheit aus, und ist mit der Ungleichheit nothwendig verknüpfet.

Erschaffung, Gott habe gewollt, die Menschen sollten in eine Gesellschaft zusammentreten: (vorlauf. Kent. §. 6.) Nun könnten diesem seinen Willen wir nicht genug thun, wenn er uns jenes nicht mittheilte, was zur Errichtung eines Staates unentbehrlich ist; unentbehrlich aber ist die Majestät. (vorl. Kent. §. 3.) x) Gott muß also aus der Nothwendigkeit des Endzweckes, auch die Majestät mittheilen. y)

§. 2.

Dieses läßt sich durch ein Gleichniß erklären. Denn fast niemand verneinet, die väterliche Gewalt über die Kinder rühre unmittelbar von Gott her; und zwar aus der nämlichen Ursache, aus

der

x) Denn wie ein phisikalischer Körper, welcher von Gott noch nicht mit einer vernünftigen Seele begabet ist, den Namen eines Menschen nicht verdienet, also kann auch der Begriff eines politischen und sittlichen Körpers ohne Majestät, die seine Seele ist, nicht bestehen. Aus dieser Ursache hat auch Boeclerus in seinen Anmerkungen über des Hugo Grotius J. B. & P. lib. I. cap. 3. §. 6. geschrieben: " Ein Staat ohne " Oberherrschaft wäre so viel, als ein Leib ohne Seele; weil dieser nicht aus dem Leibe allein, sondern auch aus dem Geiste, und der " Seele bestehen muß.

y) Denn weil die Mittel nach dem Endzwecke müßen abgemessen werden, so folget hieraus, das der Ueheber des Endzweckes, auch jener der Mittel seyn müße.

der ich bewiesen habe, die Majestät müße unmittelbar von Gott abgeleitet werden. Denn, weil Gott dem Endzwecke der Erschaffung gemäß wollte, daß sich das menschliche Geschlecht fortpflanze, mußte er auch die zu dieser Fortpflanzung nöthigen Mittel an die Hand geben: Nun ist das Recht die zur Erziehung nöthigen Handlungen der Kinder zu leiten (welches die väterliche Gewalt ausmachet) zur Fortpflanzung des menschlichen Geschlechtes unentbehrlich. Gott mußte also unmittelbar eben dieses Recht mittheilen. Wenn aber Gott selbst die väterliche Gewalt wegen der Nothwendigkeit des Endzweckes mittheilet, so muß Er auch wegen eben der Nothwendigkeit des Endzweckes die Majestät dem Regenten mittheilen.

§. 3.

Ja! selbst die Natur der Majestät verlanget es, daß sie unmittelbar von Gott abgeleitet werde: Denn die Majestät ist die höchste Gewalt (Vorl. kennt §. 4.); Sie kann folglich keinen andern zum Urheber haben, als jenen, der die höchste Gewalt besitzet; dieser ist Gott allein, dem allein jedes Geschöpf unterworfen ist, und der folglich allein die höchste Gewalt ertheilen kann. Gewiß beruhet sie nicht in der Macht des Menschen, um so viel weniger in jener eines an-

dern Geschöpfes. Denn die Menschen haben unter sich eine vollkommene Gleichheit der Natur, der Rechte, und der Pflichten, welche die Uebertragung der Oberherrschaft ausschließt. z)

§. 4.

Das nämliche folgere ich aus den erhabenen Wirkungen der Majestät, die den Anfang aller zur Regierung eines Staates nöthigen Rechte in sich begreifen. a) Unter diesen finden wir einige welche vor Errichtung eines Staates, die Menschen weder einzeln noch zusammen betrachtet haben konnten, sondern die Gott allein eigen sind. Dergleichen eines ist das Recht über Leben und Tod; das Recht zu strafen, deren jedes nothwendig der Majestät zukömmt, darum kann auch Gott allein, und kein anderer dem Regenten die mit der Majestät verknüpften Rechte, folglich die Majestät selbst ertheilen.

§. 5.

Endlich heißt uns die Dauer der Majestät ihren Ursprung von Gott unmittelbar ableiten.

Denn

z) Nach dem Sprichworte: Keiner giebt, was er selbst nicht hat. Nemo dat, quod non habet.

a) Die Publicisten nennen sie die Rechte der Majestat (Jura Majestatica) und theilen sie in innerliche (immanentia) und äußerliche (transeuntia) ein.

Denn so lange der Staat besteht, so lange bleibet die Majestät unzertrennlich mit ihm verknüpfet, als ein so nöthiges Stück, daß sie bey dem Bestande des Staates weder veräußert, wollten es gleich die Bürger selbst, noch ihnen ohne ihre Einwilligung benommen werden könne; b) sondern daß der, welcher das Recht hat den Staat zu regieren, die oberste Gewalt überall mit sich trägt, c) wenn er auch aller menschlichen Gesellschaft beraubet ist; giebt es also in der menschlichen Gesellschaft keine Majestät, und besteht sie dennoch im Staate, und dauret immer-

 fort,

b) Deßwegen stimme ich mit jenen nicht überein, welche behaupten wollen, die Majestät wäre zur Zeit eines Zwischenreiches in dem Staate nicht anzutreffen, denn es fehlte die Seele, ohne die nicht einmal ein Staat begriffen werden kann. Und ungeachtet Pufendorff de J. N. & G. lib. 7. cap. 7. §. 7. sagt: " der Staat, wenn einmal das " eigene Subjekt der Oberherrschaft aufgehoben " ist, verfällt auf eine unvollkommene Gestalt; und cap. 2. §. 8. Aus welchem Vertrage endlich ein vollkommener Staat entsteht, so läßt sich doch aus diesem nicht schließen, es fehle die Majestät. Denn diese ist ein nothwendiger Bestandtheil eines Staats, die Vollkommenheit aber sowohl des Staats selbsten, als der Regierungsart ist etwas willkührliches, und kann nach verschiedener Anwendung der oberherrschaftlichen Rechte stuffenweise entweder steigen, oder fallen.

c) Aus diesem wird man leicht jene Fragen erörtern können: ob ein gefangener, ein verjagter Regent die Oberherrschaft behalte?

fort, von wem andern, als von Gott wird sie unmittelbar gegeben werden? d)

§. 6.

Was uns die gesunde Vernunft lehret, das prägt uns auch die Offenbarung ein. Wir finden in der h. Schrift, sowohl des alten als neuen Bundes, solche Stellen, die überzeugend genug sind, die Majestät habe Gott allein ihren Ursprung zu danken. Also lese ich in dem alten Bunde: e) „ Darum höret zu ihr Könige, „ und verstehet, lernet ihr Richter der Grän-

„ zen

d) Henric. de Cocceji eignet also mit Fuge in seinen Erklärungen über den Grotius lib. 1. c. 3. §. 5. n. 7. propos. 6. der Majestät diesen Lobspruch zu: " Diese Gewalt den göttlichen Wil-
" len, oder die Rechte der Natur zu ihrer Er-
" füllung zu bringen, wird nur anstatt Gottes
" ausgeübet, indem sein göttlicher Willen von jener
" Gewalt vollzogen wird, die völlig von Gott
" herrühret. Denn alles, was zur Vollstre-
" ckung des göttlichen Willens, oder zur Hand-
" habung des Naturrechtes vorgenommen wird,
" ist ein Geschäft Gottes. Er ist der Urheber,
" und Mittheiler dieser Gewalt, wie er der Ur-
" heber und Gebiether der Gesetze der Natur ist,
" und er übt sie entweder durch sich selbst, oder
" auf Erden durch andere an seiner Stel-
" le aus, denen er sie so zu sagen, aufgetragen
" hat. Man kann sich folglich nichts heilige-
" res auf Erden nach Gott einbilden. Ja! die-
" se Gewalt ist die Gewalt Gottes selbst, der
" Willen, die Sache, das Recht Gottes.

e) Buche der Weisheit 6. H. B. 2. 3. 4.

„ zen des Erdbodens, neiget eure Ohren, die
„ ihr den gemeinen Haufen im Zwange haltet,
„ und euer Wohlgefallen habt an den Schaaren
„ der Völker. Denn die Herrschaft ist euch vom
„ Herrn gegeben, und die Stärke vom Aller
„ höchsten, der eure Werke durchsuchen, und
„ eure Gedanken durchforschen wird." f) Und anderswo: „ g) Durch mich regieren die Kö-
„ nige, und die Gesetzgeber verordnen, was-
„ Recht ist. Durch mich herrschen die Fürsten,
„ und die Gewaltigen erkennen die Gerechtig-

 „keit.

f) Johann Milton der Anführer der Monarchenstürmer, dem keiner nicht einmal der Satan in der Kunst die Stelle der heil. Schrift zu verdrehen und zu entkräften gleich kömmt (wie es Ziegler in seiner Vorrede zum 8. Versuche über den Königsmord der Engländer bekennet) antwortet auf dergleichen Stellen in seiner Vertheidigung des engländischen Volkes wider die Vertheidigung des Königs von Claud. Salmasius auf folgende Weise: " das wird so oft gesagt, nicht " damit sich die Regenten aufblasen, sondern " damit sie ermahnt werden, daß sie, ob- " wohl sie sich den Göttern gleich achten, doch " einen Gott über sich haben, dem sie alles " schuldig sind " Sinnreich ist diese Antwort, gewiß aber zu dem Ziele, nach welchen Milton abzielet, gar nicht geschickt. Er behauptet in seinem Werke, die Gewalt eines Regenten rühre von dem Volke her, und hier widerspricht er sich; denn wie kann sie vom Volke herrühren, wenn die Regenten alles Gott schuldig sind.

g) Sprüchwörter 8. v. 15. 16.

„ keit. „ h) Auf gleiche Art begegnet der Prophet dem Könige Nabuchodonosor. „ i) Der „ Gott des Himmels hat dir Stärke, und Ge„ walt, und Ehre gegeben. "

§. 7.

Die Zeugnisse des neuen bestätigen jene des alten Bundes. Also sprach Christus selbst zum Pilatus: „ k) Du hättest keine Macht über „ mich, wenn sie dir nicht wäre von oben herab

„ ge-

h) Wenn Milton jemal seine Kühnheit in Verdrehung der Schriftstellen zu erkennen gab, so that er es gewiß in dieser; denn aus den von mir angeführten Worten zieht er folgenden widersinnigen Schluß. " Wenn also die Regen" ten heut zu Tage durch Gott herrschen, so " setzen sich auch die Völker durch Gott in Frey" heit, weil alles von Gott und durch Gott geschieht. „ In wahrheit, wenn es erlaubt wäre die gesunde Vernunft so zu vergessen, so müßte jeder frevelhafte Schluß gelten: Z. B. wenn also die Menschen durch Gott sich auf dieser Welt befinden, so versenken sie sich auch durch Gott in die Laster, weil alles von Gott und durch Gott geschieht. Oder aber: wenn also die Aeltern ihre Kinder durch Gott regieren, so können auch diese durch Gott jenen den Gehorsam verneinen. Ein wenig der Vernunft angemessener scheint mir diese Schlußrede: wenn also die Regenten durch Gott herrschen, so ist es nicht erlaubt, ihrer Gewalt sich zu widersetzen, denn ihre Gewalt ist die Gewalt Gottes, der man sich eben so wenig widersetzen darf.

i) Dan. 2. v. 37.

k) Johann 19. v. 11.

„ gegeben worden. “ Ein noch klåreres Zeugniß giebt der h. Apostel Paulus, der in einem Briefe l) den sich in Rom befindenden Christen folgende Lehre gab. „ Eine jegliche Seele sey „ Unterthan der obrigkeitlichen Gewalt, denn es „ ist keine Gewalt, als von Gott, was aber „ Gewalt hat, das ist von Gott verordnet. „ Derowegen, wer der Obrigkeit widerstrebet, „ der widerstrebet der Ordnnng Gottes. Welche aber also widerstreben, die werden ihnen „ selbst die Verdammniß gewinnen. Denn die „ das Regiment führen, sind nicht den guten, „ sondern den bösen Werken zu fürchten. Willst „ du dir aber von der Obrigkeit nicht fürchten, „ thue guts, so wirst du Lob von ihr haben; „ denn sie ist eine Dienerinn Gottes, dir zum „ Guten, thust du aber Böses, so fürchte dir, „ denn sie trägt das Schwert nicht ohne Ursache; denn sie ist eine Dienerinn Gottes zur „ Rache im Zorne demselbigen, der böses thut. „ Darum seyd aus Noth unterthan, nicht allein „ um des Zorns willen, sondern auch um des „ Gewissens willen. Darum gebt ihr auch „ Schatzung, dieweil sie Diener Gottes sind, „ welche eben diesen Dienst abwarten. “ m)

l) Zu den Römern 13. H.

m) In dem ersten Briefe 2. H. v. 13. “ Derowe-
“ gen seyd aller menschlichen Creatur unterthan
„ um

Auf gleiche Art drücket sich auch der heilige Peter in einem Sendschreiben an die christliche Ankömmlinge aus.

§. 8.

In Wahrheit, wer noch gesunde Vernunft hat (an der es Miltonen, als er besonders diese Stelle zu verdrehen trachtete, meines Erachtens gewiß fehlete, n) der wird offenherzig bekennen, der Apostel habe durch diese Worte augenscheinlich

" um Gottes Willen, es sey gleich dem Köni-
" ge; als dem vortreflichsten, oder den Fürsten,
" die von ihm gesand sind.

n) Welcher die klaren Worte des Apostels für seinen Handel umzudrehen sich abermal bemühet hat. Denn im 2. H. antwortet er auf jene Worte eine jede Seele, dem Salmasius also: „ Er
" schreibet dieses den Römern, nicht wie Pe-
" trus den fremden, den zerstreuten, sondern
" meistens den Privatleuten, und dem Pöbel. Er
" schreibet auch so, damit er zugleich die gan-
" ze Regierungsart, ihren Ursprung, und ih-
" ren Endzweck klar vor Augen lege " Aus diesem schließe ich: also hat der Apostel, der an Bürger geschrieben, sie auch der Obliegenheit, die aus dem bürgerlichen Stande, gegen die bürgerliche Gewalt entsteht, ermahnen wollen. Dieß wäre richtig, aber Milton fährt weiter fort " jede Seele; das ist, jeder Mensch sey
" unterworfen; der H. Chrisostomus erkläret,
" was der H. Apostel in diesem Hauptstücke
" gesagt haben wollte. Er thut dieses, sagt er,
" damit er zu erkennen gebe, Christus habe
" nicht zu dem Endzwecke seine Gesätze einge-
" führt, damit er die Polizey umstürze, sondern

" da-

lich lehren wollen, der Ursprung der Majestät sey ursprünglich von Gott herzuholen. Cunerus,

" damit er sie vielmehr auf einen bessern Fuß se-
" tzen möchte; Bisher hat Milton bescheiden genug geschrieben. Allein von der gewöhnlichen Raserey der Monarchenfeinde plötzlich ergriffen donnert er bald darauf: " Nicht also, " darum, als wolle er einen Nero, oder was " immer für einen Tyrannen über alle Gesetze " und Strafen erheben, und die grausame " Oberherrschaft eines einzigen über alle fest-" setzen „. Diese ist seine letzte Raserey. Allein wer hat einen Tyrannen, oder einen andern Regenten über alle Gesetze und Strafen erhoben? Jeder Mensch ist ja seinem Obern untergeben. Nun aber, weil die Regenten hier auf Erden keinen über sich haben, so sind sie allein den Strafen, und Gesetzen Gottes, der allein über sie erhaben ist, unterworfen, und ihm allein Rechenschaft zu geben schuldig, nicht aber dem Volke, wie die verderbliche Sekte der Monarchenstürmer träumt. Denn das Volk ist verbunden sowohl dem guten, und bescheidenen, als dem ausgearteten Regenten unterwirfig zu seyn. Dieses hat der Heil. Augustinus in dem 124. Psalm gelehret, wo er sagt: " Unger chte ge-
" langen öfter zu den Würden dieser Welt, da
" sie entweder zu Richter, oder zu Königen er-
" wählt werden. Weil nun Gott dieses zur
" Züchtigung seines Volks zulässt, so muß ihnen
" der Gehorsam, welcher der Gewalt gebühret,
" erwiesen werden: „ Das nämliche schreibt Ivo Bischof von Karnot im 117 Briefe " Und weil
" die Befreyung von weltlichen Dingen den
" Regenten zusteht, und sie basilet, das ist
" der Grund, und das Oberhaupt des Volkes
" sind, wenn sie zuweilen die ihnen zugestande-
" ne Gewalt mißbrauchen, dafern sie von uns

Bischof von Löwarden, hat es in einer vortreflichen Erklärung der Worte des Apostels, die mir würk-

" nicht gereitzet werden, sondern wenn die Ermahnungen der Priester nichts ausrichten, müßen sie " dem Gerichte Gottes vorbehalten werden. " Auf gleiche Art drückte sich der Heil. Gregorius Erzbischof zu Turon im 5. B. der Gesch. 7. H. als er den Chilpericus König der Franken auf folgende Art anredet: " Wenn einer aus uns, " o König! die Gränzen der Gerechtigkeit zu " übersteigen sich unterfieng, so kann es ihm " von dir verwiesen werden; wann aber du sie " überschreitest, wer wird es dir verweisen? " zwar reden wir dir zu; allein du höreſt uns, " wenn es dir gefällt, wenn du uns aber nicht " hören willst, wer wird dich verdammen, als " jener, der sich selbst die Gerechtigkeit genen- " net hat? " Der Heil. Ambrosius schreibet in seiner Schutzschrift des Davids 10. H. von diesem Könige, der den Ehebruch mit der Mordthat gehäufet hatte: " Er war ja König; er " war an kein Gesetz gebunden; denn die Kö- " nige sind von den Banden der Laster frey, " und sie werden von keinen Gesetzen zur Stra- " fe gezogen, weil sie vermög der Oberherrschaft " dagegen sicher gestellet sind. " Der obenwähnte Erzbischof Cunerus bestätiget dieses im 7. H. durch ein aus der H. Schrift geholltes Beyspiel: " denn, damit wir jenen auch dieses " an die Seite setzen; als Joas der wahre Kö- " nig von Juda, Gott schändlich verlassen, zur " Anbethung der Götzenbilder übergegangen ist, " und den Propheten Zacharia den Sohn des " Jojadas grausam umgebracht hatte, so stell- " ten zwar einige Diener vom Eifer entflammet dem Könige nach den Leben, und brachten ihn in seinem Bette um: allein sein Nach- " folger Amasias ließ sie billig erwürgen. Pa-

ralip.

würdig scheint hier angeführt zu werden, bewiesen. o) Er schreibet: „ Einige, so über die „ Gewalt der Könige und Fürsten streiten, glauben, sie hänge bloß vom Gutdünken, und der „ Einwilligung der Unterthanen ab, die die „ Fürsten erwählen, annehmen, oder wenigstens dulden; weil es höchst billig und gerecht „ ist, daß sie, als untergebene Glieder jenem, „ den sie zum Haupte erwählet, Gehorsam leisten: Allein der h. Apostel, dessen Geist bis „ in die Abgründe Gottes drang, holet den Ursprung und den Grund dieser Gewalt von einer weit erhabeneren Quelle her. Es giebt „ keine Gewalt, spricht er, die nicht von Gott „ herrühret. Betrachten wir diese Worte genau,

„ so

“ ralip. 2. H. 24. und 25. Da uns die Schrift
“ allzeit und überall bezeuget, man dürfte den
“ Königen, ob sie gleich sündigen, durch keine
“ Gewalt, durch keine Waffen widerstehen.
“ Sie sündigen zwar schwer, wenn sie ihre gro-
“ ße Gewalt misbrauchen, und entweder die den
“ Provinzen geleisteten Eidschwüre nicht halten,
“ oder ihren Begierden zu sehr den Ziegel las-
“ sen, aber dieser Laster wegen wird sie die über
“ alle Gesetze erhabene Wahrheit und Weisheit
“ richten, die gottlosen Königen zurufft: Hö-
“ ret ihr Könige!

o) Von der Pflicht eines christlichen Fürsten, und von der Unterwirfigkeit, die man ihm vermöge der Heil. Schrift im Gewissen schuldig ist. 5. H. Guilielmus Barclajus vom Reiche, und königl. Gewalt wider die Monarchenstürmer 3. B. 10. H. führet seine Worte an.

„ so erhellet daraus, daß die Gewalt über die
„ Unterthanen dem Regenten nicht allein ver-
„ möge der Einwilligung des Volks, oder des
„ zwischen beyden eingegangenen Vertrags, son-
„ dern auch aus dem göttlichen Rechte, und der
„ Verordnung Gottes, gebühre: denn, spricht
„ er, die Gewalt ist von Gott, und jede vor-
„ handene Gewalt ist von Gott angeordnet,
„ folglich, wer sich der Gewalt widersetzet, der
„ widersetzet sich der Anordnung Gottes, wel-
„ ches weit schwerer und größer ist, als einen
„ eingegangenen Vertrag, oder ein Bündniß
„ verletzen. Denn wäre das Volk bloß durch
„ die Einwilligung, die es bey der Wahl seines
„ Fürsten giebt, verbunden, ihm unterwirfig zu
„ seyn, so handelte es zwar dem mit den Regen-
„ ten eingegangenen Vertrage zuwider, doch
„ könnte man nicht im eigentlichen Verstande sa-
„ gen, es widersetze sich der Anordnung Gottes.
„ Paulus aber behauptet, die Anordnung Got-
„ tes selbst werde unmittelbar, und gerade zu
„ verletzet, wenn sich das Volk dem Fürsten
„ widersetzet; indem seine Gewalt, der es wi-
„ derstrebet, von Gott angeordnet ist; so, daß
„ es das Ansehen gewinnet, die Aufruhr sey wi-
„ der Gott, nicht wider einen Menschen ange-
„ sponnen worden.

In der That zweifle ich, ob man einen heil. Vater finden könne, der den wahren Sinn der Worte des Apostels gleich tief eingesehen, und darüber gleich gründliche Betrachtungen niedergeschrieben habe.

§. 9.

Die Gesinnungen der Päbste waren der Vernunft, und der Offenbarung gleichförmig; deren Zeugniße uns in den geistlichen Rechten aller Orten aufstossen. Nikolaus I. schrieb an den Kaiser Michael: p) „Als man auf die Wahr-
„ heit gekommen ist, hörten die Kaiser auf,
„ die Rechte des päbstlichen Stuhles, und die
„ Päbste den kaiserlichen Namen sich anzumas-
„ sen; weil eben derselbe Mittler zwischen Gott
„ und dem Menschen, der menschgewordene
„ Christus Jesus, die eigentlichen Handlungen
„ und Würden unterschieden, und die Pflichten
„ beyder Mächte auseinander gesetzet hat.“ Hat nur Gott dieselben auseinander gesetzet, so muß er auch als ihr Urheber angegeben werden. Joannes 8. q) erkläret sich so: „Der Regent
„ hat einige Vorrechte in Ansehung seiner Ge-
„ walt, die er zur Handhabung der öffentlichen
„ Gesetze von Gott empfangen hat.“ Gregorius der Grosse fängt einen Brief an den Kaiser Mau-

p) Dist. 96. Can. 6.
q) Dist. ead. Can. 11.

Mauritius r) mit diesen Worten an, der Gottesfürchtigste, und von dem Höchsten über uns bestellte Herr. Und in einem andern redet er die Kaiserinn Constantia also an: s) „ Euer Frömmigkeit, welcher der allmächtige Gott, samt dem durchläuchtigsten Kaiser, die Beherrschung des Erdkreises anvertrauet hat, bezeige ihm ihre Dienstbarkeit durch die Handhabung der Gerechtigkeit, ihm, von dem dieselbe das Recht einer so grossen Gewalt überkommen hat, damit sie die ihr anvertraute Erde desto sicherer beherrsche, wie aufrichtiger sie durch die Ausübung der Wahrheit dem Schöpfer aller Dinge dienet. " Einer gleichen Meynung waren Gelasius, t) Innocentius 3. u) und Alexander 3. w) indem sie erkenneten, daß die weltliche Gewalt von der geistlichen unterschieden, und in ihrer Art die höchste wäre.

§. 10.

Auch stimmen ihr die Kirchenlehrer bey, indem sie mit klaren Worten bekennen, die Gewalt des Regenten rühre nur von Gott her.

Die-

r) Lib. 4. indict. 13. Epist. 32.
s) ibid. Epist 34.
t) 96. Dist. 10. Can.
u) Cap. 13. de judiciis, & Cap. 13. qui filii sint legit.
w) Cap. 7. qui filii sint legit. & Cap. 7. de appellat. in f.

Diese sind die Worte des H. Augustinus x)
„ Gott als der Urheber, und Geber der Glück-
„ seligkeit; weil er alleiu der wahre Gott ist,
„ giebt die Reiche der Erden bald frommen,
„ bald bösen. Und dieses weder von ungefähr,
„ und so zu sagen, zufälliger Weise, weil er
„ Gott ist, weder aus gähem Glücke, sondern
„ nach der Ordnurg und Zeit der Dinge die
„ uns gar nicht, ihm aber am besten bekannt
„ ist „ anderswo: y) „ bey dieser Beschaf-
„ fenheit der Sachen müßen wir keinem, als dem
„ wahren Gott die Gewalt, Herrschaft, und Rei-
„ che zu ertheilen, zueignen. Der H. Ambroslus Bischof zu Mayland giebt uns folgende Erklä-rung z) des Versikels: darum gebt ihr auch Schatzung. Darum sagt er „ solle man die
„ Schatzungen entrichten, damit man eine Un-
„ terwirfigkeit zeige, aus welcher man weis,
„ daß man nicht unabhängig, sondern einer
„ Gewalt untergeben ist, die von Gott her-
„ kömmt, denn man ist seinem Fürsten, der die
„ Stelle Gottes vertritt, wie Gott selber un-
„ terworfen. Daniel der Prophet spricht: das Reich gehöret Gott, und er wird es jenem ge-ben, dem er will; darummen sagt auch der

Herr-

x) De Civitate Dei L. 4. C. 33.
y) Ibid. Lib. 5. Cap. 21.
z) In Epist. ad Rom. C. 13.

Herr gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist. Diesem also muß man sich, wie Gott unterwerfen. Der Beweis dieser Unterwirfigkeit ist die Entrichtung der Schatzungen.

§. 11.

Meiner Meynung pflichten noch viele andere Kirchenschriftsteller bey, aus denen das einzige Zeugniß des Tertullianus a) genug seyn mag, der meinen Satz mit folgenden Worten bekräftiget. „ Wir ruffen den ewigen Gott für die „ Wohlfart unserer Kaiser an, dessen Gunst „ sich die Kaiser vorzüglich erbitten. Sie wis„ sen es, wer ihnen die Oberherrschaft gegeben, „ sie wissen es, wer ihnen die Menschen, und „ die Seelen unterwirfig gemacht habe, sie „ fühlen es, daß Gott der einzige sey, unter „ dessen Gewalt sie leben, dem sie allein nach„ stehen, nach ihm aber die ersten vor allen „ Göttern und Menschen sind. „ Und bald darauf. „ Daher ist er Kaiser, woher er Mensch „ ist, bevor er noch Kaiser war; daher hat er „ die Gewalt, woher er die Seele hat. „ Und bald darauf: „ wir verehren in den Kaisern „ die Urtheile Gottes, der sie den Völkern „ vorgesetzet hat. „ Und nach wenig untergelegten Zeilen: „ allein was soll ich mehr von

„ der

a) In apologet. adversus gentes C. 30.

„ der Verehrung, und von der christlichen
„ Ehrerbietung, die wir dem Kaiser schuldig
„ sind, sagen, den wir als jenen verehren müs-
„ sen, den unser Herr erwählet hat, so, daß
„ ich billig sagen kann, uns gehöret der Kaiser
„ mehr zu, weil er von unserm Herrn einge-
„ setzet worden ist. Was er anderswo wider-
holet hat, b) „ wir müßen also den Kaiser
„ auf eine solche Art verehren, wie es uns er-
„ laubt, und ihm zuträglich ist, als einen Men-
„ schen, der nach Gott der zweyte ist, der al-
„ les, was er ist, von Gott empfangen hat,
„ und allein Gott unterworfen ist. Dieses
„ wird er selber wollen, denn auf diese Art ist
„ er größer als alle. Der heil. Irenäus c)
hat geschrieben. „ Zum Nutzen der Heiden
„ hat Gott ein irdisches Reich eingesetzt Und
bald darauf: „ der die Menschen auf die
„ Welt setzet, der bestimmet auch die Köni-
„ ge, die sich für jene schicken, die zu jener
„ Zeit von ihnen beherrschet werden.

§. 12.

Die Versammlung der Cardinäle trug kein Bedenken in einem Briefe an Fried 1. d) dieser

b) Ad scapulam Præs. Cartagin. Cap. 2.
c) Adversus hæreses lib. 5. Cap. 24.
d) Die beym Radevicus von den Thaten Fried. 2. zu finden.

Meynung beyzutreten: dieser Brief fängt also an: „ um wie viel größer die Gewalt ist, die „ Gott eurer Vortreflichkeit mitgetheilet, und „ eingeräumet hat. „ Die Väter der gallicanischen Kirche, die immer die Rechte des Regenten eifrig vertheidigten, entschieden einstimmig, Gott allein vertheile die Oberherrschaft. Denn sie beschlossen: e) „ kein Regent solle „ glauben, er habe die Oberherrschaft von seinen Voráltern empfangen, sondern er solle „ sich dieselbe von Gott gegeben wahrhaftig „ und demüthig vorstellen. „ Derohalben wer immer die Menschen weltlicher Weise beherrschet, der sey versichert, er habe diese Gewalt nicht von den Menschen, sondern von Gott erhalten.

§. 13

Hier kann ich unmöglich mit Stillschweigen übergehen, was Didacus Saavedra f) mit frommen Eifer von der obersten Gewalt der Regenten geschrieben hat. „ Obwohl diese „ Zeichen der Oberherrschaft gemeiniglich von „ den Aeltern auf die Kinder übertragen wer„ den, so müßen sie doch die Könige erinnern, „ daß sie dieselben von Gott empfangen, und

sie

e) In der Kirchenversammlung zu Paris im J. 829. 2. B. 5. H.

f) In idea principis christiano politici Symb. 19.

„ sie ihm wiederum zurück zu stellen haben, da-
„ mit sie verstehen, wem sie dafür zu danken
„ haben, und an was für eine strenge Re-
„ chenschaft sie darum gebunden sind. Also
„ dachte Ferdinand der große, (Mariana Ge-
„ schichte Spaniens der in seinen letzten Au-
„ genblicken also zu Gott rief: dein, o Gott,
„ ist die Gewalt, dein ist die Oberherrschaft;
„ du bist der höchste Herr über alle Regenten,
„ und alles ist deiner Vorsehung unterwirfig;
„ das Reich, daß du mir gegeben hast, stelle
„ ich in deine Hände zurück. „

§. 14.

Ich würde ins unendliche gerathen, wenn ich zur Bestätigung meines Satzes das Zeugniß der weltlichen Schriftsteller anführen wollte, mit denen sowohl das Alterthum, als die neueren Zeiten prangen. Doch damit ich sie nicht ganz verschweige, wollen wir aus den ältern einen oder den andern hören. M. Terentius ein römischer Ritter g) schrieb von dem Ursprunge der Gewalt des Tiberius „ die Götter haben
„ dir die Oberherrschaft über alle Dinge gege-
„ ben; uns bleibet der Ruhm der Unterwirfig-
„ keit übrig. „ Plinius h) schreibet „ Gott

 „ giebt

g) Apud Tacitum 6. Annal. Cap. 6.
h) In der Lobrede des Trajans.

„ giebt den Regenten, der seine Stelle bey „ dem ganzen menschlichen Geschlechte vertritt. „ Xiphilinus i) „ keiner als Gott kann Richter über den Regenten seyn. Es war ein Sprüchwort des Königs Vitiges zu den Gothen: k) „ „ der Ursprung der königlichen Würde muß von „ oben abgeleitet werden. „ Homer sagt: l) „ vom Jupiter rühret die höchste Gewalt her. „ m)

§. 15.

Die um die Wissenschaften verdienten Männer haben endlich den göttlichen Ursprung der Oberherrschaft mit dem Munde, und mit der Feder verfochten. Ich führe aus ihrer Zahl die berühmtesten an, als einen Peter von der Mark, n) einen Bernhard van Espen, o) einen Glaser (Vitriarius) p) Caspar Ziegler, q) Hornius, r) Masius, s) Boeclerus t) und andere mehr.

i) Leben des Philosophen M. Antonius.
k) Apud Cassiodorum varior.
l) Iliad l. 1. v. 179.
m) Sieh vorzüglich den Ovid lib. 5. fast. wo er mit einer vortreflichen Erdichtung den Ursprung der Majestät auszieret.
n) De Concordia Sacerdotum & Imperii l. 2. c. 2.
o) Tom. 2. Operum. part. 6. Præfat.
p) Inst. J. N. & G. L. 1. Cap. 3. quæst. 29.
q) De Jure Majest. Lib. 1. C. 1. §. 46.
r) De Civitate Lib. 2. C. 1.
s) In tractatu de intereſſe Principum C. 4. §. 7.
t) In Hug. Grotii J. B. & P. Lib. 1. C. 3.

mehr. u) Noch setze ich dieses hinzu, daß schon vor langer Zeit diese Meynung durch eine kaiserl. Verordnung w) genehmiget, befohlen, und mit folgenden Worten bestätiget worden sey. „Wir „ erklären gemäß dem Rathe, und der Einwil„ ligung der Chur- und anderer Fürsten des „ Reichs, daß die kaiserl. Würde und Gewalt „ unmittelbar von Gott her sey.“ Endlich beweiset diesen die beständige Gewohnheit, vermöge welcher die Regenten sich von Gottes Gnaden schreiben.

§. 16.

Zwar wäre es nicht nöthig gewesen, meine Meynung mit dem Zeugnisse so vieler ansehnlicher Männer zu bestärken, indem sie aus der Vernunft, und Offenbarung genugsam bewiesen wird. Dennoch weil viele, die sich doch um einen Platz in der Zahl der Gelehrten bewerben, ihre Unwissenheit zu bergen, vorgeben, dergleichen Meynungen seyn dem Alterthume unbekannte, und von der Kirche niemal angenommene Erfindungen der Neuerer; so konnte ich mich nicht enthalten, ihnen zu gefallen fremdes Zeugniß

u) Die der Author Bibliothecæ Juris imperantium Cap. 2. posit. 5. anführet.

w) Die bey Melch. Goldast. Collect. Constit. Imper. Tom. 1. p. 336. zu finden ist.

meinen Gründen beyzusetzen, und zugleich zu zeigen, daß jenes, was einigen lang unbekannt geblieben ist, darum nicht auch allezeit der gelehrten Welt unbekannt, und ungewöhnlich sey.

2. Abschnitt.

In dem die Meynung derjenigen, die Gott nur für den mittelbaren, das Volk aber für den unmittelbaren Ursprung der Majestät angeben, widerleget wird.

§. 1.

Von diesen Gründen unterstützt, schreite ich nun meinen Widersachern entgegen, und wende ihre Waffen wider sie selbst. Damit aber in diesem Streite die Ordnung beobachtet, und aller Verwirrung vorgebogen werde, muß ich am ersten verhüten, daß die zwo verschiedenen Klassen der Gegner, so ich in den vorläuf. Kenntnissen angeführet habe, nicht untereinander handgemein werden. Es ist also nöthig, daß eine der andern den Platz räumen, und daß ich die Ursache einer jeden insonderheit untersuche. Hobbesius x) und seine Anhänger, Puffendorf y), Kul-

x) Tractatu de Cive. Cap. 5.
y) De J. N. & G. Lib. 7. Cap. 3. §. 1.

Kulpisius z), Huber a), Hertius b), Thomasius c), Boehmer d), Wolf e), und andere, um die gelehrte Welt wohl verdienten, und grossen Männer, die mit nicht verächtlichen Gründen die Vertheidiger der ersten Meynung auf ihre Seite zu ziehen sich bemühen, gehören zu dieser zweyten Klasse, indem sie Gott nur als den mittelbaren Ursprung der Oberherrschaft, das Volk aber nach geschehenem Vertrage für ihren unmittelbaren Ursprung erkennen.

§. 2.

Ihr erster Beweis ist dieser: der Staat empfängt sein Daseyn von dem Vertrage derjenigen, die in eine bürgerliche Gesellschaft zusammen treten: folglich empfängt auch die Majestät von eben diesem Vertrage ihr Daseyn: denn es wäre widersprechend zu sagen: der Vertrag gebe das Daseyn dem ganzen Staate, und er gebe es nicht einem Theile desselben nämlich der Majestät. Ich hole den Grund der Antwort auf diesen, und andere ähnlichen Einwürfe

aus

z) Colleg. Grot. ad Lib. 1. Cap. 3. §. 5.
a) De jure civit. Lib. 1. sect. 2 cap. 1. §. 27.
b) De modo Const. Civit. sect. 2. cap. 3.
c) Instit. jurispr. Divin. Lib. 3. cap. 6. §. 66.
d) Introduct. in jus Publ. univ. part. spec. L. 1. c. 9. §. 25.
e) J. N. Part. 8. cap. 1. §. 33.

aus den Vorläuf. Kennt. 6. §. her, wo ich festgestellet habe, der Ursprung, und die Ursache der Staaten müße von der Ordnung der Natur hergeleitet werden. Folglich verneine ich; der Staat habe sein Daseyn von dem Vertrage: Sondern gleichwie die Bestandtheile des Staates mehrere Menschen sind, von Gott dieser Ursache wegen erschaffen, damit sie durch den zweyten Endzweck, nämlich durch den Staat desto leichter, und sicherer den ersten f) nämlich die ewige Glückseligkeit erlangen möchten; also muß die Ursache des Daseyns der Staaten mit der Ursache des Daseyns der Menschen einerley seyn: Diese nun ist der Willen Gottes, der aus dem Daseyn mehrerer Menschen genug erhellet, und dahin zielet; daß wir durch den zweyten Endzweck den ersten erreichen, die Ursache des Daseyns des Staates: durch einen Vertrag erklären wir einander nur wechselweise unseren Willen, und machen uns verbindlich, den zweyten Endzweck, den Gott zu unserer Wohlfahrt bestimmet hat, und den wir bestimmet zu seyn erken-

f) Der vornehmste Endzweck ist jener, wegen welches die thätige Ursache gewirket hätte, auch ohne einen andern Endzweck; der zweyte Endzweck aber, wegen dessen allein die thätige Ursache, wenn nicht ein anderer mitbegriffen wäre, nicht wirkete. Daries Instit. jurispr. Univers. part. gener. cap. 4. §. 182.

kennen, zu gebrauchen. Der Vertrag ist also nur eine Bedingniß, ohne die wir nicht nach den Maßregeln eines Staates lebten; niemal aber die Bestandursache selbst.

§. 3.

Allein sie dringen weiter darauf, und sagen: Es steht in der Willkuhr des Volkes einen Regenten, oder die Vornehmsten zu bestimmen; folglich steht es auch in seiner Willkuhr die Oberherrschaft zu ertheilen. Denn wem eine aus zwo nothwendig verknüpften Sachen (dergleichen der Regent, und die Vornehmeren gegen die Oberherrschaft sind) willkührlich ist, dem muß die andere auch willkührlich seyn; nun ist die Bestimmung des Regenten, oder der Vornehmeren dem Volke willkührlich, folglich ist ihm auch die Ertheilung der Oberherrschaft willkührlich. Auf dieses widerhole ich das nämliche, was ich im vorigen §. gesagt habe, und verneine abermal, daß der König, oder die Vornehmeren von der Willkuhr des Volkes bestimmet werden. Denn gleichwie die Menschen, welche sich in eine bürgerliche Gesellschaft vereinigen, für sich nicht den Staat ausmachen, sondern nur den bürgerlichen Stand erwählen, eben so bestimmen sie auch nicht weder den König, weder die Vornehmern, sondern sie wählen nur die Person, die herrschen

sollte; denn die Bestimmung heißt soviel, als die Mittheilung der Gewalt; diese hat Gott allein (Abschn. 1. §. 3.) folglich kann sie auch Gott allein mittheilen, und den Regenten einsetzen. Das Volk ist also die Ursache der Wahl, nicht aber die wirkende und mittheilende Ursache der Majestät. Dieses erhellet aus dem, weil die Wahl der Regierungsart was willkührliches ist, und keine davon dem Staate nothwendiger ist als die andere; Im Gegentheile wird die Majestät für jeden Staat nothwendig erfodert (Absch. 1. §. 1.) und kann folglich nur von einem nothwendigen Wesen herrühren. g)

§. 4.

g) Sieh Ziegler in præfat. Exercit. 8. circa Regicid. Angl. wo er das nämliche mit folgenden Worten erkläret: " Die Macht ist schon im Staa„ te, und die Wahl machet, daß die Person „ auf die Macht angewendet wird, nicht aber „ wird umgekehret, die Macht auf die Person „ gewendet. Er bestimmet eine Person zur Macht, „ die von Gott ist. „ Er erkläret dieses Exerc. 2 mit verschiedenen Gleichnissen. " Der Gatte, „ sagt er, empfängt nicht die Gewalt von seiner „ Gattinn, welcher es frey stund sich diesen oder „ einen andern Gatten zu wählen, sondern er „ empfängt sie von Gott allein, und zwar un„ mittelbar so, daß die Gattinn, nachdem sie ein„ mal eingewilliget, und diesen für ihren Gat„ ten erwählet hat, zugleich verbunden ist, „ ihm führohin gehorsam zu seyn, und nicht „ vorwenden kann, es habe in ihrer Willkuhr „ gestanden sich mit diesem Gemahle zu vere„ nigen, oder nicht, indem die Wirkung, die

" an-

§. 4.

Minder fürchterlich ist der Einwurf, daß es vom Willen des Volkes abhange, ob es dem Regenten eine uneingeschränkte, oder eingeschränkte Oberherrschaft geben, und auf diese Art auf ihn alle Rechte der Oberherrschaft übertragen, oder einige sich vorbehalten wolle; folglich daß das Volk mit der Oberherrschaft nach seinem Belieben walten könne. Ich weis zwar, daß dieser Unterschied zwischen der eingeschränkten, und uneingeschränkten Oberherrschaft sehr oft zu irrigen Meynungen Ge-

„ anfänglich vom Willen abstammte; nun weil „ der Willen gleichsam getilget, und verworfen „ ist, eine Nothwendigkeit nach sich zieht. “ Und bald darauf: „ Die Luft, welche die Welt be„ leuchtet, bringt gewiß dieses Licht nicht selbst „ hervor, sondern sie wendet es nur auf die Er„ de an, welches sie hernach dem leuchtenden „ Körper schuldig ist. Und der den Heerd zu„ bereitet, der legt das Holz zwar ans Feuer, „ doch hat er weder das Feuer, noch die Ge„ walt zu verbrennen in sich. Und der einen „ Spiegel der Sonne entgegen setzet, damit „ er die Strahlen zuzückprelle, der wendet nicht „ das Licht auf den Spiegel, sondern den Spie„ gel auf das Licht, welches unmittelbar von „ der Sonne auf den Spiegel zufließt. Aus „ gleicher Ursache also kann das Volk die Macht, „ die es selbst nicht hat, keinem andern mithei„ len, sondern es kann eine Person bestimmen, „ und sie auf die Macht wenden, welche Gott „ einer so erwählten Person unmittelbar zu er„ theilen beschlossen hat.

Gelegenheit gegeben habe. Allein er hat nichts widersprechendes in sich, sobald man ihn in dem wahren Verstande nimmt.

Damit also dieses klärer geschehe, gebe ich nicht zu, daß jemals das Volk die Oberherrschaft ertheilen, viel weniger, daß es auf die Art, wie es die Gegner vorgeben, dieselbe einschränken könne. Denn die Natur der Oberherrschaft ist, daß sie die höchste sey; Ein höchstes läßt keine Einschränkung zu, folglich kann auch die Oberherrschaft in dem Verstande, in dem sie es sagen, nicht eingeschränkt genennet werden; weil sie eben durch diese Einschränkung Oberherrschaft zu seyn aufhörte. Sie wird aber in so weit eine eingeschränkte Oberherrschaft genennet, als das Volk über die Art sie zu verwalten sich mit dem Regenten verstanden hat. Vermöge dieses Vertrags wird die Oberherrschaft nicht eingeschränket, ja sie kann es nicht werden; sondern der Regent verspricht allein; er wolle sich zur Ausübung einiger Gerechtsamen der Oberherrschaft der vorläufigen Einwilligung des Volks oder der Vornehmeren, oder was immer für eines Bedingnisses, das in dem Versprechen begriffen wird, bedienen. Dieses Versprechen aber gereichet keineswegs der Hoheit zum Schaden; denn was immer der Regent in der Ausübung sammt den andern will, gilt vermö-

ge seines vorgegangenen Willens so viel, als wollte er es selbst. h) Alle diesen Bedingniße aber, sie mögen auch noch so zahlreich seyn, enthalten das geheime Bedingniß: wenn nicht die allgemeine Wohlfart durch ihre Beobachtung Gefahr liefe; denn wenn es sich ereignete, daß die allgemeine Wohlfart durch das gehaltene Versprechen in Gefahr gesetzt würde, so hörte in diesem Augenblicke auch die Ausübung der Gerechtsamen der Oberherrschaft eingeschränkt zu seyn auf; denn die Einschränkung geschieht der allgemeinen Wohlfart halber, welche, wenn sie durch die Einschränkung Gefahr liefe, selbst das Aufhören der Einschränkung nach sich ziehen müßte, weil das Wohl des Staates immer das höchste Gesetz bleibt, denn sonst würde es dem Staate an nothwendigen Mitteln mangeln, die ihm doch Gott durch die Oberherrschaft gütigst ertheilet hat. i) Aus

dies

h) S. Grotius de I. B. & P. Lib. 1. cap. 3. §. 16. wo er das nämliche mit dem Beyspiele eines Hausvaters, und eines Ehegatten erklärt.

i) Von dieser Meynung ist Puffendorf de I. N. & Gent. Lib. 7. cap. 6. §. 10. Denn schreibet er, wenn „ der Regent sagt, das Wohl des Volkes, „ oder ein großer Nutzen des Staates verlange „ es, gleichwie diese Voraussetzung allen Handlungen eines Regenten an die Seite steht, so „ haben die Bürger nichts dagegen einzuwenden, weil sie das Recht nicht haben, diese „ Handlungen zu untersuchen: ob sie für den „ Staat nothwendig seyn, oder nicht.

diesem erhellet, daß es zwar dem Volke frey stehe, dem Regenten eine eingeschränkte Ausübung der Gerechtsamen der Majestät (doch nur in gewöhnlichem Stande, und außer dem Falle der Noth) nicht aber eine eingeschränkte Oberherrschaft zu ertheilen, indem diese vermöge ihrer Natur alle Einschränkung ausschließt.

§. 5.

Sie sagen ferners, jedweder habe im Stande der Natur von Gott das Recht des Kriegs, der Bündnisse, der Erhaltung seines Lebens ꝛc., welche alle den Rechten der Majestät zugezählt werden; folglich können diese auch von einem jedweden auf den Regenten übertragen werden. Diese Art eines Beweises würde vielleicht Beyfall verdienen, wenn man von dem Vertheidigungsrechte auf die Rechte der Majestät, von den Rechten, die sich zu dem Stande der Gleichheit schicken, auf die Rechte der Oberherrschaft schließen könnte, diese sind in Wahrheit Rechte der Majestät, weil ihnen die Unwiderstehlichkeit zur Seite geht, weil sie die höchsten sind, und keinem als dem, der die höchste Gewalt besitzet, anhangen. Jene sind gleich, man kann ihnen widerstehen, und sie sind einem jeden Menschen, wider wen immer, eigen, weil jeder dem andern gleich gehalten wird. Vermöge der Natur also

und der innerlichen Beschaffenheit, sind diese Rechte von sich sehr weit unterschieden; denn im Stande der Natur fließen sie aus dem Vertheidigungsrechte, und aus einer völligen Gleichheit, im Stande des Staates aber, aus dem Rechte zu herrschen, und einer eingeführten Ungleichheit. Daher kömmt es auch, daß sie im ersten Stande sehr schwach sind, weil sie nur von einzelnen Kräften unterstützet werden; im 2ten aber sehr wirksam, indem sie sich durch die Kräften der ganzen bürgerlichen Versammlung ausdehnen. Also hat der Mensch vermöge seines Vertheidigungsrechtes nicht auch das Recht die anderen zu zwingen, damit er wider jene, die ihn angreifen, beschützet werde. Der Regent aber kann vermöge des Rechts der Oberherrschaft, insonderheit des Kriegsrechtes, alle seine Unterthanen zwingen, mit vereinigten Kräften sowohl sich selbsten, als das ganze Vaterland wider die Feinde zu schützen, und zu vertheidigen.

§. 6.

Fruchtlos bemühet sich Puffendorf seine Meynung mit folgenden Worten zu behaupten: k) „ Und wie man durch einen Vertrag das „ Recht, so man auf seine Sachen hat, auf

„ ei-

k) De J. N. &. Gent. Lib. 7. cap. 3. §. 1.

„ einen andern übertragen kann, eben so kann
„ man durch die Unterwerfnng das Recht über
„ unsere Freyheit und Kräften zu schalten, ei-
„ nem andern einräumen. Folglich, wenn sich
„ einer freywillig, z. B. in die Knechtschaft
„ durch einen Vertrag mir übergiebt, so über-
„ trägt dieser in der That auf mich die herri-
„ sche Gewalt; wider welche Gründe man um-
„ sonst jenes so gebrauchte Sprüchwort, was
„ man nicht hat, kann man auf keinen andern
„ übertragen, wiederholet. „ Denn diesem ungeachtet bleibet doch jener Grundsatz; daß keiner etwas auf einen andern übertragen könne, was er nicht hat, und mit dem er nicht schalten kann, unbeweglich, und kann mit Fuge angeführet werden. Denn daß wir durch einen Vertrag das Recht über unsere Sacheu auf einen andern übertragen können, kömmt daher, weil wir im Besitze dieses Rechts sind, und frey mit ihm schalten können. Dieses kann man von der Majestät nicht behaupten, indem sie keiner im Besitze hat; folglich auch von keinem Menschen durch die Unterwirfigkeit ertheilet werden kann. Denn der Regent empfängt ein weit grösseres Recht, als in der Freyheit, und in den Kräften aller Unterthanen enthalten wird. Z. B. das Recht über Leben und Tod, das Kriegsrecht, welche Rechte ohne Zweifel weder

in

in unserer Freyheit, noch in unseren Kräften enthalten sind; folglich auch nicht von uns auf den Regenten durch die Unterwirfigkeit gebracht werden können. Aus dem vorgehenden läßt sich auch das Gleichniß von jenen, der sich vermöge eines Vertrags in die herrische Gewalt eines andern begiebt, heben. Denn die herrische Gewalt ist das Recht mit den Dienstleistungen des andern zu schalten. Da nun dieser andere das Recht hat nach seinem Belieben mit seinen Dienstleistungen zu schalten, so kann er ja dieses nämliche Recht auf einen andern übertragen. Daher kömmt der grosse Unterschied zwischen der herrischen, und bürgerlichen Gewalt. Jene läßt sich vertauschen, ist freywillig, eingeschränkt, und höret nach dem Tode des Knechtes auf; diese ist außer allem Tausche, sie ist unentbehrlich, die höchste, und beharret ungeachtet des Tods des Regenten dergestalt im Staate. daß sie niemal von ihm getrennet, sondern nur eine Person für sie bestimmet, und von Gott allein ertheilet werden kann.

§. 7.

Puffendorf geht noch weiter 1) und bemühet sich seiner Meynung zum besten, diesen nämlichen Grundsatz auf eine sinnreiche Art um-

1) Ibid. §. 4.

zustürzen. „ Es kann aber, und es pflegt zu
„ geschehen, spricht er: daß eine sittliche Ei-
„ genschaft, wie die Oberherrschaft ist, in ei-
„ nem andern vermöge der Uebereinstimmung
„ derjenigen hervorgebracht werde, die sie be-
„ vor fürnemlich nicht in sich hatten, so, daß
„ diese mit Grunde für die hervorbringende
„ Ursache dieser Eigenschaft angesehen werden
„ können. Sieh L. 46. de. A. R. D. m)
„ gleichwie mehrere untereinander in einem

Ver-

m) Die Worte dieses Gesetzes sind folgende. „ Es ist nichts neues, daß, wer das Eigen-
„ thum nicht hat, es einem andern gabe, denn
„ der Gläubiger, wann er das Pfand verkau-
„ fet, übet das Recht des Eigenthums, das
„ er nicht gehabt hat, aus. „ Allein die Wor-
te dieses Gesetzes sind mir eben so wenig, als das Gleichniß von der Harmonie, entgegen. Ja sie bestätigen vielmehr diesen Satz: daß kei-
ner jenes auf einen andern übertragen könne, was er selbst nicht hat. Denn Ulpianus sagt nicht, der Gläubiger, indem er das Pfand ver-
kaufet, überträgt das Eigenthum, was er nicht hat, sondern die Ursache desselben, das heißt, er giebt Gelegenheit zum Eigenthume, und die-
ses kann er, weil er sich in diesem Falle, wie ein nothwendiger Mandatarius verhält, der ge-
mäß dem Willen des Herrn die verpfändete Sache veräußert; Folglich überträgt nicht er, sondern der Herr das Eigenthum, welcher nach-
dem er einmal die Sache verpfändet hat, und zu zahlen unfähig ist, in die Veräußerung der-
selben vermöge der Natur des Vertrags einwil-
ligen muß. Ja widrigen Falls würden wir dem Ulpianus einen Widerspruch aufbürden, wel-

cher

„ Verhältnisse stehende Stimmen den Wohlklang
„ hervorbringen, der bevor in den einzelnen sich
„ nicht befand. „ Allein es mag nun eine sittliche, oder körperliche Eigenschaft seyn, so kann sie dennoch jener, der sie nicht selbst hat, auch keinem andern mittheilen. Weder kömmt Puffendorfen sein Gleichniß von der Harmonie zu statten, ja es schwächet vielmehr seine, und unterstützet meine Meynung. Denn die Harmonie besteht aus Theilen, welche alle in den Stimmen der Sänger förmlich so begriffen sind, daß in der ganzen Harmonie nichts ist, welches nicht der Stimme des einen oder des andern zugeeignet werden könnte. Daß es also kein Wunder ist, wenn aus der Vereinigung mehrerer Stimmen ein Laut entstehe, der von jeder einzelnen unterschieden ist, dessen Theile sich doch in jeder einzelnen Stimme befinden; nicht anders, als die zur Erbauung eines Pallastes schicklichen Theile, welche durch eine richtige Zusammensetzung einen Pallast zu Stande bringen, obwohl sie untereinander unterschieden sind. Die Majestät aber besteht aus Theilen, deren keiner bey den Menschen zu finden ist, folglich

cher zu eben diesem Edikte, aus dem dieses 46 Gesetz herausgenommen ist, hinzugefüget hat,
„ Keiner kann mehr Recht auf einen andern übertragen, als er selbst hat „ L. 54. de R. I.

kann auch kein Theil, um desto weniger die ganze Majestät von ihnen hervorgebracht, und andern ertheilt werden. Denn welchem Menschen gebühret das Recht Kriege zu führen, dergestalt, daß er andere zwingen könne ihn zu führen? Wem ist das Recht über Leben und Tod, das Recht Obrigkeiten zu bestimmen eigen? ꝛc. Gewiß keinem wegen der völligen Gleichheit der Menschen, welche nach Errichtung der Staaten nothwendig aufhören muß.

§. 8.

Allein er machet uns noch einen stärkeren Einwurf. „ Das Volk in einem democratischen „ Staate hat die Majestät außer allen Zwei„ fel; also kann es sie dem Regenten, wenn es „ einen erwählt, abtreten. „ Ich antworte hierauf: Ich erkühnete mich nicht dem Volcke in einem democratischen Staate die Majestät abzusprechen; das aber, was man hieraus folgern will, kann ich nicht zugeben. Denn daraus, daß das Volk in einem democratischen Staate die Majestät von Gott habe, darf man nicht gleich schließen; also kann es dieselbe auf einen andern übertragen. Dazu wird noch eine freye Gewalt, damit zu schalten, erfodert, welche das Volk nicht hat, indem die Majestät von einer solchen Beschaffenheit ist, daß sie allen menschlichen

chen Tausch außschließt. n) Hieraus folgt also nothwendig, daß dem Volke das Recht mit dieser nach Belieben umzugehen, und sie zu veräußern keineswegs gebühre, eben so wenig, als es einem Menschen frey steht, mit seiner Seele nach Belieben zu walten, oder sie zu veräußern. Denn die Majestät verhält sich gegen den Staat, wie die Seele. Gleichwie diese nicht von dem Körper getrennet, noch in einen andern übertragen kann werden, also kann auch die Majestät weder vom Staate getrennet, nach auf einen andern übertragen werden. Das Volck, welches die Majestät hat, wählet folglich und bestimmet eine Person zur Majestät; vergiebt sie aber nicht, und es mag was immer für eine neue Regierungsart einführen, welches vom Volke in einem democratischen Staate willkührig ist, so wird doch immer die Majestät von Gott allein dem Regenten verliehen.

§. 9.

Ja! was noch mehr ist, selbst das Wohl und die Ruhe eines Staates verlanget, daß die

n) Weil die Majestät kein willkührliches, sondern zur Errichtung eines Staates so unentbehrliches Stück ist, das er ohne dieselbe weder begriffen werden, noch bestehen kann (Vorläuf. Kennt.) wie könnte sie also ein Gegenstand des Menschlichen Tausches seyn, und von den Menschen ertheilet, und veräußert werden?

widrige Meynung von den Gemüthern der Bürger entfernet, und ihnen tief eingepräget werde, Gott allein habe das Recht die Majestät zu ertheilen. Denn ist einmal das Volk in der irrigen Meynung, der Regent habe die höchste Gewalt vermöge des Vertrags, den er mit ihm eingegangen ist, bekommen; so fängt es sogleich an, sich zu schmeicheln, als hätte es das Recht mit der Majestät zu schalten, sie einzuschränken, und den einen, oder den andern Theil davon zu behalten, welches das höchste Uebel ist, was einem Staate widerfahren kann. Denn aus dieser vergifteten Quelle entspringen hernach jene so fürchterlichen Staatsunruhen, und bürgerlichen Zwistigkeiten; welche, wenn sie einmal in Gährung gerathen, die Gewalt, welche zur Erhaltung der allgemeinen Wohlfart gegeben worden ist, an ihrer Thätigkeit verhindern: Diese kann folglich ihren Endzweck nicht erreichen, indem sie der dazu nöthigen Mittel beraubet ist; hieraus folget ein kränklicher Zustand, die bürgerliche Einigkeit wird geschwächet, sie löset sich bald auf, und dieser Auflösung folget nothwendig der Untergang aller und jeder nach. Mit Grunde also rufft Petrus von der Mark über diese Lehre der Gegner aus: o) „ Diese Meynung verhin-

*) In dem unvergleichlichen Werke de concord. Sacerd. & Imp. Lib. 2. cap. 2 §. 1.

„ hindert einigermassen die Freyheit der Köui-
„ ge, sie verletzet ihre Würde, sie bringt den
„ Aufrührer Kräfte bey, ja! sie scheinet wider
„ die heilige Schrift selbst zu streiten. "

3. Abschnitt.

Welcher die Meynung derjenigen, die die Majestät der Fürsten bloß von der Einwilligung des Volkes herleiten, widerleget.

§. 1.

Ich wende mich endlich zur dritten Klasse der Gegner, welche mit den gefährlichen Segeln der Monarchenstürmer einherfahren, und das Schiff des gemeinen Wesens von beständigen Fluthen bewegt zu sehen wünschen. Unter diesen, der bürgerlichen Gesellschaft allezeit höchst schädlichen Aufrührern sind vorzüglich Buchananus p) der verlarvte Brutus q) Boucherius r)

p) Im Gespräche de jure Regni apud scotos.

q) In dem Werckchen betitelt: vindiciæ contra Tyrannos.

r) De justa Henrici 3 abdicatione e Francorum Regno. Guil. Barclajus hat diese drey gründlich, und tapfer widerleget in seiner Abhandlung: de regno & regali potestate adversus Buchananum, Brutum, Boucherium, & reliquos monarchomachos Lib. 6.

Reginald, unter dem Namen Roſäus s) und Milton t) bekannt, welchen Hottomannus u) Alanus w) Boxhorn x) Gronow y) und viele andere z) vortrefliche Dienſte geleiſtet haben. Dieſe halten darfür, die Majeſtät hänge bloß von der Einwilligung des Volks ab, ſo, daß das Volk dem Regenten nur die perſönliche Majeſtät übergebe, die wirkliche aber für ſich behalte, und vermöge derſelben alle Handlungen des Fürſten unterſuchen, und beurtheilen könne. a) Ich werde die vornehmſten Beweiſe, deren ſie

ſich

s) De juſta reipublicæ chriſtianæ in reges impios, & hæreticos autoritate, animadverſione juſtiſſimaque Catholicorum ad Henricum Navarræum, & quemcunque Hæreticum a Regno Galliæ repellendum confœderatione.

t) In der Abhandlung betitelt: Defenſio pro populo anglicano contrà Claudii Salmaſii defenſionem Regiam.

u) In ſeiner Franco — Gallia.

w) In ſeiner politiſchen Abhandlung oder traité politique, que tuer un tiran n' eſt pas un meurtre.

x) In inſtituit. polit.

y) In notis ad Hug. Grotii I. B. & P.

z) Sie werden der Reihe nach vom Author Bibliothecæ juris imperantium cap. 2. Poſit. 4. angeführet.

a) Welche Erdichtung Boekler in Grotii I. B. & P. L. 1. c. 3. §. 7. ſattſam widerleget hat: „ wie „ ungeräumt iſt es, ſagt er, zwey höchſte Weſen in einem Staate zu laßen, und einem „ das Recht der Stiftung, dem andern das „ Recht zu regieren ſehr unſchicklich zueignen?

„ oder

sich zur Behauptung ihrer Lehre bedienen, anführen, und ihren schwachen Grund etwas genauer untersuchen.

§. 2.

Die Beweise der Monarchenstürmer sind viererley. Der erste und hauptsächlichste ist folgender, derjenige, der einen andern bestellt, ist über den Bestellten erhaben. Da nun das Volk den Regenten bestellt, so muß es nothwendig über den Regenten erhaben seyn b) Gro

„ oder (denn so machen es diese Weltweisen, „ und so schön sind sie sich selbst gleich) die „ persönliche Majestät der wirklichen unterwerfen, und doch jene die höchste nennen. Denn „ jene, welche vorgeben, die wirkliche wäre „ eigentlich keine Majestät, geben sich selbst gefangen, und gestehen, es sey keine Majestät: „ ihre Abtheilung derselben sey schlecht, und „ abentheuerlich. Eben so wird die wirckliche Majestät durch die Erklärung der persönlichen verschlungen und vertilget. Denn wenn „ die persönliche Majestät das höchste und vollkommenste Recht auf alle Personen, und Güter des Staates hat, worüber wird denn die „ wirkliche ihre Macht ausüben? Wenn die „ persönliche frey, von allen Gesetzen ausgenommen ist, wie wird die wirkliche ihren Schutz „ in den Gesetzen wider sie finden? wenn die „ Regierungsart eines Staates geändert wird, so „ muß die wirkliche Majestät zusammenfallen, die „ doch ihrem Vorgeben nach ewig seyn solle.

b) Sehr unschicklich trägt Brutus seinen Beweiß vor. cit. q. 3. „ Da nun, sagt er, Die Regen-

„ ten

„ ten von dem Volke bestellet werden, folget
„ hierans, daß das sämmtliche Volk eine grö-
„ ßere Macht habe, als der Regent. Denn
„ die Macht des Wortes ist so groß, das der
„ von einem andern bestellet wird, geringer ist
„ als der bestellende, und der ein Ansehen
„ hat, ist unter demjenigen, von dem er es
„ empfangen hat. Der egyptische Putiphar setzte
„ den Joseph seinem Hause, Nabuchodonosor
„ den Daniel der Babilonischen Provinz, und
„ Darius hundert zwanzig aus dem Adel dem
„ Reiche vor. Also heißt es, die Herren be-
„ stellen ihre Diener, die Regenten ihre Mi-
„ nister, also bestellet auch das Volk den Re-
„ genten, als Verwalter des Staates. „ Lau-
ter nichts bedeutende Beyspiele, die sich, wenn
von der Macht eines Regenten die Rede ist,
gar nicht schicken. Hören wir itzt den oben ge-
rühmten Barclajus de Regno & regali potest.
der lib. 4. cap. 10. Diesen Lügner genug
züchtiget, da er ihn mit folgenden Worten an-
redet: „ Du sagest, das Volk sey über den Re-
„ genten, weil der Regent vom Volke bestellet
„ wird (welches ich aber nicht eingehe) und
„ überhaupt der, welcher von einem andern be-
„ stellet wird, und sein Ansehen von einem an-
„ dern hat, sey geringer, als der bestellende,
„ und das beweisest du durch Gleichnisse. oder
„ wahrer zu sagen, durch die Beyspiele eines
„ Putiphars, Nabuchodonosors, Darius, und
„ anderer, welche Verwalter und Vorsteher be-
„ stellet haben. Allein sage mir o Brutus!
„ wußtest du vielleicht nicht, da du dieses nie-
„ der schriebst, dergleichen Beyspiele schicken
„ sich nicht zu deinem Schluße, in so fern er
„ die Regenten angeht? Sahst du es nicht ein,
„ so ist es eine Unwissenheit; sahst es aber ein,
„ und schreibest es doch, so ist es Bosheit. Denn
„ diese Beyspiele zeigen klar, du verstehest den
„ Schluß nur von jenen, die andere unter sich
„ bestellen; wie Putiphar den Joseph, Nabu-
„ chodonosor den Daniel, und Darius die Ver-

tius antwortet hierauf c) „ Dieses ist nur bey „ jener Bestellung wahr, deren Wirkung immer „ vom Willen des Bestellenden abhängt ; nicht „ aber bey jener, welche anfänglich ein Werk „ des Willens ist, hernach aber eine nothwen- „ dige Wirkung herfür bringet; so erwählet sich „ das Weib freywillig einen Mann, wird aber „ her-

„ walter unter sich bestellet hat. Allein du re- „ detest bevor von einem Regenten, den das „ Volck bestellet, nicht zwar unter sich, wie „ Pharao oder Putiphar den Joseph, und die „ übrigen, die du anführest, sondern über sich „ mit dem deutlichen Versprechen des Gehor- „ sams. hast du jemal in einer Geschichte ge- „ lesen, das Volk habe einen Regenten unter „ sich bestellet? liest man nicht allzeit in den „ geistlichen, und weltlichen Geschichten, die „ Regenten seyn immer über das Volk bestellet „ worden? &c. **Wenn du nun in das Land kommen wirst, spricht Moises zum Volke, das dir der Herr dein Gott geben wird, und hast dasselbige im Besitze, und wohnest darinnen, und sprichst. Ich will einen König über mich setzen, wie alle Völker ringsherum haben.** Deuter 17. v. 14. und das Volk zum Samuel, da er es von der königlichen Herrschaft abmahnte: **mit nichten, denn es soll ein König über uns seyn, und wir wollen auch seyn, wie alle Völker** 1. Reg. 8. und abermal: **Mit nichten; sondern verordne einen König über uns.** 1. Reg. 10. was braucht es viel; unzählige Schriftstellen bezeugen offenbar, daß der König über das Volk gesetzet werde.

c) De I. B. & P. L. 1. C. 3. §. 8. N°. 13. Sieh Puffendorf de J. N& Gent. L. 7. C. 6. §. 6.

„ hernach gezwungen, sich ihm allezeit zu unter-
„ werfen. „ d) Diese Antwort nach dem Lehr-
gebäude des Grotius, welches mit jenen, die sich
zur 2ten Klasse bekennen, überein stimmet, ist
zureichend. Allein jene, welche die Majestät
unmittelbar von Gott herleiten, können nicht zu-
geben, daß das Volk den Regenten bestelle.
Denn die Bestellung geschieht durch die Mit-
theilung der höchsten Gewalt selbst, diese kömmt
unmittelbar von Gott. Also muß auch die Be-
stellung von ihm hergeleitet werden. Ich gebe
also niemal zu, daß das Volk entweder den
Staat, oder den Regenten, vielweniger die
Majestät bestelle. S. 2. Absch. 3. §. weder
ist es überhaupt, sondern nur nach der Ein-
schränkung des Grotius wahr, daß der Bestel-
lende über den Bestellten erhaben sey.

§. 3.

d) Grotius bedienet sich zur Bestätigung seiner Antwort der Worte des Kaisers Valentinian, die er zu den Soldaten gesprochen hat, als er ihr Begehren nicht billigte: „ Soldaten, es „ stund in eurer Gewalt mich zu eurem Kaiser „ zu wählen; allein nachdem ihr mich erwählet „ habet, so ist jenes, was ihr begehret, in mei-„ ner nicht in eurer Willkuhr. Als Untert ha-„ nen müßet ihr gehorchen; ich aber muß be-„ denken, was zu thun sey. “ Unterdessen schei-nen eben diese Worte mehr mit meinen, als mit der Antwort des Grotius übereinzustimmen, denn der Kaiser sagt, mich zu wählen, nicht mich zu bestellen.

§. 3.

Der zweyte Beweiß den sowohl Brutus e) als Milton f) sich zueignet, läßt sich auf folgende Art ins kurze fassen. Jede Regierung ist we-

e) Hören wir noch die unsinnigen Worte der Monarchenstürmer, mit welchen sie sich bemühen das Volk zu verblenden, und die Regenten anzufallen, damit ihr rasender Geist desto klärer vor Augen liege. Brutus schreibet also mit seiner giftigen Feder: „ Es ist ungezweifelt, daß „ die Regenten des Volkes halber eingesetzt wor„ den sind. Die Vernunft aber verlanget, daß „ jener, wessentwegen ein anderer sein Daseyn „ erhalten hat, mächtiger als dieser sey. Vielmehr verlangt die Vernunft dazumal das Gegentheil. wenn einer wegen des andern darum da ist, damit er des andern Handlung richten, und ihn beherrschen muß; denn der den andern leiten, und ihn regieren muß, weil jener, der den andern leiten, und regieren soll, nothwendiger Weise eine Gewalt über ihn haben muß; wer aber die Gewalt über einen andern hat, der ist gewiß über ihn. Wie ungereimt aber die Schlußrede des Brutus sey, schließe ich aus ihren ungereimten Folgen; Brutus muß mit mir gestehen; Christus sey der Menschen wegen auf die Welt gekommen. Hieraus nun müßte er, nicht ich schließen, die Menschen seyn über Christum.

f) In nämlichen 4. H. gewiß wie ohnmächtiger und beißender Milton ist; desto unverschämter wüthet er: „ Der Regent ist, sagt er, wegen des Volkes; folglich über ihn; da das Volk über den „ Regenten ist, kann dieser kein Recht haben, „ jenes als seinen Obern zu kränken, oder zu „ unterdrücken: da der Regent kein Recht hat „ Uebel zu thun, so bleibet das Recht des Volkes vermög der Natur das Höchste; so daß

„ die

wegen der Gehorchenden, nicht wegen der Herrschenden eingesetzt werden; Also sind vermöge der Erhabenheit des Endzweckes die Gehorchenden über die Herschenden erhaben. Grotius antwortet ihnen vortreflich g): „Auch dieß ist „nicht überhaupt wahr, daß eine jede Beherrschung wegen der Beherrschten eingesetzt worden ist, denn einige Beherrschungen sind für sich nur, wegen des Herrschers, wie die Herrische. „Denn der Nutzen des Knechtes ist darum nur äußerlich, und zufällig, so wie der Gewinn eines Leibarztes, zur Arzney selbst nicht gehöret".

„Es

„die Menschen mit eben dem Rechte, mit dem „sie ehemal vor der Erwählung der Regenten „ihre Rathschlüße und Kräften zur wechselweisen Beschützung vereinbaret, mit dem sie ihrer „gemeinschaftlichen Wohlfart Ruhe, und Freyheit wegen sich einen oder mehrere zu Vorstehern erwählet haben; di se sowohl als alle „andern schlechten Verwalter der Republick einschränken oder absetzen können. Da die Absicht der Natur nicht auf das Regiment eines „einzigen, oder weniger, sondern auf die Wohlfart des ganzen Staates allzeit gerichtet war, „und noch isi." Hier sehen wir, welche verdammliche Folgen Milton aus einem falschen Grundsatze zusammengehäufet habe. Denn so dachten seine verruchten Vatermörder, die von Cromwellischer Wuth angeflammet, sich nicht scheueten, den Vater des Vaterlands mit gottesräuberischer Freyheit zur Strafe zu ziehn, und sich des Rechtes, was Gott allein hat, die Handlungen des Regenten zu richten, auf eine frevelhafte Art anmaßten.

g) Sieh den Puffendorf im angeführten Orte.

„ Es giebt andere Beherrschungen, die
„ bloß des wechselweisen Nutzens wegen entstan-
„ den sind, als die Eheliche; So können einige
„ Regierungen, die zum Besten der Regenten
„ entstanden sind, als diejenigen, die man
„ durch einen Sieg erworben hat, derowegen
„ nicht tyrannisch genennet werden; da die Ty-
„ rannen, wie man sie heut zu Tage nimmt, die
„ Ungerechtigkeit in sich einschließt. Einige können
„ auch sowohl auf das Beste des Herrschers, als
„ die Beherrschenden gerichtet seyn, wie wenn
„ ein unmächtiges Volk um sich zu schützen sich ei-
„ nen mächtigen Regenten vorsetzt. Uebrigens
„ läugne ich nicht, die Absicht der meisten Regie-
„ rungen sey der Nutzen der Beherrschten, und
„ die Worte Ciceros seyn wahr, daß die Re-
„ genten wegen des Genusses der Gerechtigkeit
„ bestellet worden seyn. Aber hieraus fol-
„ get noch nicht, was die Gegner behaupten wol-
„ len, das Volk sey über den Regenten erhaben.
„ Denn auch die Vormundschaft ist des Mündels
„ wegen errichtet worden, und dennoch ist sie ein
„ Recht, und eine Gewalt über ihn. Weder darf
„ man mir einwenden; ein Vormünder im Falle
„ er die Güter seines Mündels schlecht verwaltet,
„ könne seines Amts entsetzet werden: folglich mü-
„ ße sich die Sache eben so mit dem Regenten ver-
„ halten. Denn dieses geht nur mit dem Vor-

mün-

„ münder an, der einen Obern hat. Aber bey
„ einer Regierung, da es keinen Fortgang bis in
„ das unendliche giebt, muß man entweder bey
„ einer Person, oder bey einer Gemeinde, deren
„ Verbrechen, weil sie keinen obern Richter haben,
„ Gott nach seinem eigenen Zeugnisse sich sehr an-
„ gelegen seyn läßt, still stehen. Dieser rächet sie
„ entweder, wenn er es für nöthig erachtet, oder
„ duldet sie zur Strafe oder Prüfung des Volks.

§. 4.

Nebst diesem nehmen die Monarchenstürmer zu einem andern Mittelsatze ihre Zuflucht, indem sie sagen, daß jener, der einen andern vorstellet, geringer ist, als jener, der vorgestellet wird. Da nun aber der Regent das Volk vorstelle, so müße nothwendig der Regent geringer seyn, als das Volk. Ulrich Huber h) antwortet; die Vorstellung ist ein willkührlicher Ausdruck, der bald einem Mandatarius, bald jenem, dem ein Recht abgetreten worden ist, beygelegt wird, oder daß es eine Vorstellung mit, eine ohne Abhängigkeit giebt. Allein man hat dieser Umschweife nicht nöthig; vielmehr muß man verneinen, daß der Regent das Volk vorstelle. Denn die Vorstellung ist ein Eintritt in die Stelle, und in das Recht eines andern; ein

Re-

h) De jure Civit. Sect. 2. cap. 6. §. 18.

Regent aber tritt in die Stelle und in das Recht Gottes, und dieser hat sein Recht auf ihn übergetragen. Also stellet der Regent Gott, und nicht das Volk vor; darum wird er auch in der heiligen Schrift der Diener Gottes genennet. i)

§. 5.

Sogar in den heiligen Blättern k) suchen meine Gegner Hilfe, und glauben sie darinn zu finden, daß das israelitische Volk wegen der Sünde seines Königs, welche David durch die Zusammenzählung seines Volks begangen hat, mit der Pest bestrafet wurde, mit welcher Strafe es nicht hätte beleget werden können, wenn man ihm nicht die Gewalt einräumte, den Lastern des Königs Einhalt zu thun. Da niemand durch die Schuld eines andern verbunden wird, als in so ferne er sie verhindern könnte und sollte. l)

i) Ad Rom. Cap. 13.
k) Lib. 2. Reg. Cap. 24. und Lib. 1. Paralip. Cap. 21.
l) Brutus dehnet in der 2ten Frage diesen Beweis durch mehrere Blätter aus, und schließt endlich auf folgende Weise: „ Wer sieht nicht ein, daß „ alle in diesem Stücke gefehlet haben, und büs„ sen müßten. David habe durch gottlosen Be„ fehl den Zorn Gottes gereitzet, die Vorsteher „ des Volk, die als Mitregenten, im Namen „ des Volkes Israel, dem Könige hätten wi„ derstreben sollen, indem sie entweder ihm durch „ die Finger gesehen, oder sich ihm nicht wider„ se-

Doch steht es nirgend geschrieben, und keiner wird es behaupten können, daß das Volk

je-

„ setzet haben; alle endlich, da sie bey dieser „ Beschreibung erschienen sind.“ Allein weder konnten die Vorsteher des Volkes sich widersetzen, weder das Volk es abschlagen, bey der Beschreibung zu erscheinen. Denn die Beschreibung der Unterthanen ist von Seiten des Königs eine Handlung, die gut oder bös seyn kann. Gut, wenn sie aus Noth des gemeinen Wesens; bös wenn sie aus Stolz unternommen wird; wie bey David geschehen ist. Diesen Fehler konnte keiner erkennen, ob man ihn gleich vermuthen konnte: welches ich aus den Worten des Joab zu dem Könige schließe, zu dem er gesagt: „ Aber „ was will mein Herr der König mit solchem „ Werk?“ Aber im Zweifel ist immer von dem Regenten das Bessere zu vermuthen; Milton führet für sich ein wichtiges Zeugniß aus der H. Schrift an, nämlich die Worte des Lügenvaters des Teufels zu Christo bey Lucas Cap. 4. v. 6. „ Diese ganze Macht, und alle ihre der Reiche „ Herrlichkeit will ich dir geben, dann sie sind „ mir übergeben, und ich gebe sie, wem ich will.“ Aus diesem schließt er nun, die Königreiche haben den Teufel zum Stifter, indem er der Fürst der Welt genennet wird. Aber dadurch bekennet er sich vielmehr einen Schüler des Teufels und nicht Gottes, weil er seine Betrügereyen so sorgfältig aufbewahret, anwendet, und auf andere boshaft verbreitet. Er würde nicht so verkehrt geschrieben haben, wenn er jenes, was der H. Irâneus im 5. B. 24 H. zu dieser Stelle anmerket, gelesen hätte. Diese sind die Worte des H. Vaters: „ Wie er im Anfange gelogen, „ so hat er auch am Ende gelogen, indem er „ sagt: dann sie sind mir übergeben 2c. „ denn nicht er, sondern Gott hat die Reiche „ dieser Welt bestimmet, des Königs Herz ist in der Hand des Herrn. Sprüchw. 21.

jemal wegen der Sünde seines Königs, oder wegen vernachläßigter Züchtigung derselben von Gott sey gestraffet worden. Hingegen findet man öfters, wie es Brutus selbst m) eingesteht, das Volk sey anderer Laster wegen, zu denen es einen reichen Stoff an sich hätte, von Gott heimgesucht worden. Dieß läßt sich aus den Worten der H. Schrift, die David zu Gott gesprochen hat, abnehmen; denn da der König sah, daß sein Volk mit so erstaunlichen Uebeln gestraft werde, rief er zum Herrn n) Ich bins, „ der ich gesündiget habe, ich habe unrecht ge„ handelt, was haben aber diese gethan, die Schaa„ fe sind? „ Aus diesem schließe ich, 1. daß sich die Sünde Davids nicht aufs Volk erstrecket habe, indem er sagte: „ Ich bins, der ich gesündiget ha„ be, „ das Volk also hatte an seinem Lastern keinen Theil. 2. Daß das Volk dem Könige nicht habe widerstehen können, sonst würde er umsonst gefragt haben: „ was haben aber diese ge„ than? „ denn wer sollte glauben; David he-

m) Welcher eben da sagt: „ So wie sich das Volk „ Israel den Zorn Gottes zugezogen hat, indem „ es einen König begehret, auf dessen Einsicht „ es seine Wohlfart zu bauen schien, eben so „ hat sich David denselben dadurch zugezogen, „ weil er seine Hoffnung des Sieges auf der „ Menge beruhen ließ.

n) In nämlichen 24. H. v. 17.

be nicht gewußt, daß ihm das Volk nicht hätte gehorchen sollen, und darum durch seinen Gehorsam gesündiget habe? oder wer sollte glauben, der König habe des Volkes Laster, da er das seinige bekennet, verschweigen wollen.

§. 6.

Minder kühn dünken sich jene zu urtheilen die dafür halten, der Landesfürst wäre nur dazumal dem Volke unterworfen, wenn er schlecht regieret, in welchem Falle sie den Großen des Reichs das Recht seine Handlungen zu untersuchen, und zu beurtheilen, einraumen. o) Aber,

wenn

o) So dächte ein ungenannter Author in der Abhandlung de jure Magistratuum in subditos & officio subditorum erga Magistratus. Quæstione 6. pag. 247. dieser, nach dem er das Recht der Widersetzung mit vieler Völker Beyspielen (die doch kein Recht ausmachen, sondern vielmehr, wie es sich bald zeigen wird, der göttlichen Schrift zuwider sind) bewiesen hat, auf folgende Weise aus: „ Alles das obbesagte lauft endlich dahinaus, daß die Könige oder die übrigen hohen „ Obrigkeiten des Staates die höchste Herrschaft „ so haben, daß wenn sie offenbar in Tyranne ausarten, weder gesunden Rathen Gehör geben, es „ denen niedrigern Obrigkeiten frey und erlaubt „ sey, sowohl sich, als jenen, die sie besorgen, „ vorzusehen, und den gemeinen Tyrannen zu „ widerstehen; aber die Stande des Reichs, denen die Gesetze dieses Ansehen zugestanden haben, können und müssen sich ihm so weit wi„ dersetzen, und ihm sogar, wenn es nöthig ist,

wenn in einem Staate die persönliche, und wirkliche Majestät nicht bestehen kann, so ist eine solche Unterwirfigkeit noch unschicklicher. Wann werden denn die Großen des Volks das Recht haben zu urtheilen, daß der Regent schlecht regiere, bey Lebzeiten des Regenten finde ich diesen Zeitpunkt nicht. Führen sie denjenigen an, in dem der König schlecht zu regieren anfängt, so sage ich; sie können auch diesen nicht bestimmen, indem sie die Nothwendigkeiten des Staates nicht einsehen können. Denn was vielleicht einem oder dem andern Mitgliede des Staates schädlich zu seyn scheint, kann dem ganzen Staate höchst vortheilhaft ausfallen, dessen Wohl der Regent allein vor Augen zu haben, und für das er Gott allein Rechenschaft zu geben schuldig ist.

§. 7.

Eine solche Unterwirfigkeit widerspricht auch enem, was Gott durch den Mund des Prophe-

„ ist, gerechte und verdiente Strafe auflegen,
„ bis die Sachen in den vorigen Stand zurück
„ kommen.“ Jene, die so denken, setzen die Könige unter alle Privatleute herab. Denn ein Privatmensch ist nur seiner rechtmäßigen Obrigkeit unterworfen. Der Regent aber würde der Beurtheilung eines jeden ausgesetzet seyn. Er wäre also auf solche Weise nur dem Namen, nicht der Gewalt nach ein Regent.

ten zu den Lasterhaften Königen seines Volks sagt: „ Der Herr hat das Königreich Israel „ heutiges Tages von dir gerissen, und hat dasselbige deinem Nächsten gegeben, der besser „ ist, dann du. p) Dieß sagt der Herr der „ Gott Israel. Ich habe dich zum König gesalbet über Israel, darzu hab ich dir das Haus „ Israel und Juda gegeben q) sowahr der „ Herr lebt, der mich bestättiget hat, und auf „ den Thron meines Vaters David gesetzt! „ r) denn dieß sagt der Herr Gott Israel siehe „ ich will das Königreich von der Hand Salomons reißen, und will dir zehn Stämme ge„ ben s) dieß sagt der Herr der Gott Israel; „ ich habe dich erhöhet mitten aus dem Volk, „ und dich zum Fürsten gemacht über mein Volk „ Israel, und habe das Königreich des Hauses „ Davids zerrissen, und habe es dir gegeben, „ du aber bist nicht gewesen, wie mein Knecht „ David — sondern du hast böses gethan — „ siehe, darum will ich Unglück über das Haus „ Jorobams führen t) aber der Herr wird ihn „ einen König über Israel setzen, der das Haus

Je-

p) 1. Reg. Cap. 15. v. 28. und cap. 28. v. 17.
q) Lib. 2. Reg. cap. 12. v. 7.
r) L. 3. Reg. cap. 2. v. 24.
s) L. 3. Reg. c. 11. v. 31.
t) Ib Cap. 14. v. 7. seqq.

„ Jerobams auf diesen Tag schlagen wird u)
„ endlich hat Gott durch Jeremias seinem Vol-
ke befohlen, w) daß es dem gottlosen Na-
buchodonosor gehörte, und für ihn bethe.
Aus allen diesen erhellet, Gott allein habe
die Regenten strafen, sie ab, oder einsetzen
wollen, niemal aber diese Gewalt dem Volke
abgetreten, sondern im Gegentheile ihm für sei-
nen Regenten zu bethen, befohlen.

§. 8.

Weil also die Lehre der Monarchenstürmer von der höchsten Gewalt des Regenten der gesunden Vernunft und dem göttlichen Worte gerade entgegen gesetzet ist, hat Barclajus x) mit Fuge alle diese Anführer, und besonders den Brutus mit folgenden Worten von sich entlassen.

„ Packe dich nun, Brutus, mit diesen deinen
„ Fächern der Aufruhr, mit diesen Trompeten
„ der Meuterey: packe dich mit diesen giftigen
„ Schutzschriften zu den sauromatischen Wägen-
„ bewohnern, oder wenn du noch größere Bar-
„ barn, als diese sind, finden kannst, die sich
„ durch deine vergleistete Betrügereyen blenden

u) Ibid. v. 14.
w) Jeremiæ cap. 29.
x) De Regno & Regali potest. lib. 4. am Ende.

„ lassen. Höre einmal auf den christlichen Völ-
„ kern, welche schon lang unter der Oberherr-
„ Herrschaft der Fürsten, die du Tyrannen nen-
„ nest, im Frieden und Kriege groß gewesen
„ sind, diese Grundsätze der Anarchie einzuprä-
„ gen. Schmeichle dir nicht, du könnest mit deinem
„ unsinnigen Geschreye die ruhigen Gemüther
„ der Bürger empören, und zu einer so voll-
„ kommenen Raserey bringen, daß sie die Ma-
„ jestät in der Person des von Gott gegebenen
„ Fürsten verletzen wollten. Deine Kunstgriffe
„ sind schon bekannt, deine Nachstellungen ent-
„ decket, deine Falschheit, dein Betrug liegt
„ vor Augen; doch später, als es hätte seyn
„ sollen; denn wenn du deines gleichen leichtgläubigen Menschen nicht mit der höchsten
„ Billigkeit der Verwaltung, und der größten
„ Hoffnung der Vollziehung fälschlich, und be-
„ trügerisch geschmeichelt hättest, würden in
„ den vergangenen Zeiten weder so viele gott-
„ losen, und ausgelassenen Verschwörungen wider
„ das Leben der Könige, noch aus den Ver-
„ schwörungen so entsetzliche Niederlagen und
„ den Untergang der größten Männer, deren
„ grausames End der Republick itzt beklaget,
„ und jener der Menge in Frankreich, Nieder-
„ land, und 'anderswo entstanden seyn. Aber
„ eben diese, die ihr dazumal bezaubert habet,

„ sind sie anders dem allgemeinen Schiffbruche
„ entschwommen, verabscheuen eure Treulosig-
„ keit eben so sehr, als sie den Königen getreu,
„ und unterthänig geblieben sind. Sie wissen
„ es aus ihrem Schaden, die einzige Wohlfart
„ aller Reiche, und die einzige Ruhe des ge-
„ meinen Wesens bestehe darinn, wenn die
„ Völker über die geringern Vergehen der Kö-
„ nige und Fürsten wegsehen, die wichtigern
„ aber also ertragen, daß sie durch die Mäßig-
„ keit der Demuth und Geduld entweder die
„ Fürsten gelinder machen, oder andere bessere
„ verdienen, von dem Könige aller Könige, dem
„ größten gütigsten Gotte, dem Lob, Ehre,
„ Herrlichkeit, und Macht in Ewigkeit gebüh-
„ ret. „.

§. 9.

Hier müßte ich nun stillstehen, allein ich höre noch eine gewisse Gattung der Menschen in der Stille murren, und jenes so oft, und allezeit umsonst abgesungene Liedchen wiederholen: Die Päbste ertheilen den christlichen Kaisern die höchste weltliche Gewalt. Sie beruffen sich zu diesem Endzwecke auf viele Briefe, und Verordnungen der Päbste y), in denen es klar ent-

 schie-

y) Im Corp. Jur. Can. kommen folgende vor: Can. 3. Caſ. 15. Quest 6. cap. 34. de Elect. & Elect.

schieden, die Regenten haben ihre Gewalt aus Freygebigkeit des päbstlichen Stuhles empfangen; Zwar kann es nicht geläugnet werden, daß dergleichen Verordnungen öfters in Vorschein gekommen seyn; Allein die dem päbstlichen Stuhle zugethanstenMännern z) sind der Meynung,

Elect. Potest. cap. 6. de major. & obed. cap. 10. de foro compet. cap. 13. de hæret. cap. 2. de sentent. & re judicata. in 6. cap. 3. clement. de sent. & re judic. cap. un. extravag. comun. de major. & obed. dergleichen Briefe kommen aller Orten in den Lebensbeschreibungen und Thaten der Päbste und Kaiser vor.

z) Ich führe allein das Zeugniß des Kardinals Bellarminus an, und dieses beweiset um desto mehr, weil dieser Mann immer ein eifriger Verfechter der päbstl. Gewalt war. Dieser schreibet vom römischen Pabste im 5. B. 3. H. diese Worte: " Daß der Pabst nicht Herr über die ganze " Welt ist, lehret Hugo de S. Victore L. 2. " de Sacram part. 2. cap. 4. das Haupt der " weltlichen Macht ist der König, sagt er, der " geistlichen aber der Pabst. „ Und noch deutlicher Johann Driedo Lib. 2. de libert. Christ. cap. 2. " Da Christus, spricht er, Petrum " seiner sammtlichen Kirche vorsetzte, gab er " ihm nicht zugleich die zeitliche Gewalt über die " ganze Kirche; denn er nahm weder den Kaisern, und Königen ihre Reiche, noch wollte er, " daß jede königliche Gewalt gleich der geistlichen " von der Gewalt Petri abgeleitet werde „. Der nämlichen Meynung sind viele andere; und dieses wird erstlich daraus bewiesen; weil, wenn dte Sache sich so verhielt, und zwar, wie sie behaupten nach den göttlichen Rechten, so müßte es aus der Heil. Schrift, oder aus der Tradition der Apostel bewiesen werden können. Aus

der

nung, daß sie in Ansehung der weltlichen Sachen kein Recht einführen; denn sie sind in jenen verwirr-

der Heil. Schrift wissen wir nichts anders, als daß Gott dem Pabste die Schlüssel des Himmels überreichet habe. Von den Schlüsseln des irdischen Reichs geschieht keine Meldung. Und die Gegner können keine apostolische Tradition angeben. Nebst diesem hat Christus die Reiche von jenen, denen sie gehörten weder genommen, noch nimmt er sie noch: denn er ist nicht gekommen um das, was gut ware, zu zerstören, sondern um es vollkommen zu machen. Wenn also ein König sich zum christlichen Glauben bekehret, verliehrt er das irdische Reich, das er mit Recht erhalten hat, nicht; sondern er erlanget ein neues Recht zum ewigen Reiche. Sonst würde den Königen diese Wohlfahrt Christi schaden, und die Gnade Gottes die Natur verderben. Dieses wird auch aus des Sedulius Lobgesange, den die ganze Kirche öffentlich singet, bestättiget:

Gottloser Feind Herodes
Was fürchtest du die Ankunft
Des menschgewordenen Gottes?
Der uns den Himmel schenkt
Raubt nicht der Erde Reiche.

Noch darzu führt er zur Bestättigung die Worte des Hosius Bischofs von Cordova an, der an den arianischen Kaiser Constantinus also schreibet: "Dir hat Gott das Reich anvertrauet, " und das, was zur Kirche gehört, und gleich" wie jener, der deine Regierung tadelt, dem " Willen Gottes zuwider handelt, so hüte auch du " dich, daß du dich eines Rechtes über die Kirche, " und Glaubenssachen anmassest, und dadurch ei" nes großen Verbrechen schuldig machest. Denn " es steht geschrieben: Gebt dem Kaiser, was " des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist. " Wir haben also so wenig das Recht auf Er" den zu regieren, als du dich in geistliche, " und Glaubenssachen zu mischen. "

wirrten, und unglücklichen Zeiten in Vorschein gekommen, da das christliche Volk durch die unglücklichen Streitigkeiten zwischen der geistlichen, und der weltlichen Gewalt dergestalt beunruhiget ward, daß man nicht mehr mit Nikolaus dem 1. sagen konnte: „Als man auf die Wahrheit gekommen ist, so hörte der Kaiser auf „die päbstlichen Rechte, und der Pabst den „kaiserlichen Titel sich anzumassen„. a)

§. 10.

Derohalben war es auch kein Wunder, daß die Kaiser und Könige sehr scharfe, und den Päbstlichen Verordnungen entgegen laufende Gesetze kund gemacht haben b), indem sie wohl wußten, sowohl die geistliche als die weltliche Gewalt wäre in ihrer Gattung die höchste, jene nämlich in geistlichen, diese in weltlichen Dingen, dergestalt, daß keine von der andern abhange, sondern beyde von Gott unmittelbar herrühren, denn wir auch täglich wegen einer so

a) Gratianus führet die Worte an Cap. 6. dist. 96.

b) Aus mehrern setze ich hier nur eine bey; und zwar ein pragmatisches Gesetz des römisch-deutschen Reiches, das von Leibnitz und Goldast angeführet wird, und Schmaussius in seinem Corpore Juris Public. S. R. Imperii academico pag 2. mit folgenden Worten eingeschaltet hat.

so großen Wohlthat den schuldigen Dank abstatten, und bitten, er möge jenen mit seinem allmächtigen Arm zu Hülfe kommen, die er in unserm Vaterland der göttlichen Gewalt würdig geachtet hat.

Verordnung des Kaisers Ludevigs *IV.* und der Reichsstände über das Recht des Reiches, welche im Jahre 1338. gemacht worden ist.

Obschon die Rechte beyder Testamente deutlich genug erklären, daß die kaiserliche Würde und Macht unmittelbar durch den Sohn Gottes vom Anbeginn herrühre, und Gott dem menschlichen Geschlechte durch den Kaiser und die Könige der Welt offenbar Gesetze ertheilet habe; und daß der Kaiser durch die einzige Wahl jener, denen es zusteht, ein rechtmäßiger Kaiser werde, und keines andern Bestätigung oder Gutheißung vonnöthen habe; weil er auf Erde, was das Zeitliche belanget, niemanden über sich hat, sondern ihm alle Völker und Nationen unterthänig sind; und selbst unser Herr Jesus Christus befohlen hat, daß man Gott, was Gottes, und dem Kaiser, was des Kaisers ist, geben soll. Weil aber dennoch einige vom Geitze und Hochmuth

muth blindlings hingerissen, den Verstand der göttlichen Schrift nicht einsehen, sondern von dem wahren Sinne derselben abweichen, und einige ungerechten und bösartigen Erdichtungen, und verabscheuungswürdige Sätze ausstreuen, sich wider die kaiserliche Macht, und das Ansehen desselben, wider die Rechte der Kaiser, Kuhrfürsten, und anderer Fürsten und Getreuen des Reiches auflehnen, und fälschlich behaupten, daß die kaiserliche Würde und Macht von dem Pabste, und ein erwählter Kaiser kein wahrer Kaiser, oder König sey, wenn er nicht von dem Pabste, oder dem päbstlichen Stuhle bekräftiget, gutgeheißen, und gekrönet wird; und weil durch dergleichen böse Meynungen, und ansteckende Lehrsätze, der alte Feind Händel anstiftet, Uneinigkeiten anrichtet, und einen Aufruhr veranlasset. Deswegen erklären wir, um einem so grossen Uebel vorzubeugen, mit dem Rathe und der Einwilligung der Kuhrfürsten, und anderer Fürsten des Reiches, daß die kaiserliche Würde und Macht unmittelbar von Gott allein sey, und daß von Rechtswegen, und wegen eines alten Herkommens im Reiche, nachdem jemand von den Kuhrfürsten des Reiches einstimmig, oder von dem grösten Theile derselben zum Kaiser oder Könige erwählet wird, selber alsogleich, vermöge dieser Wahl, allein für einen wahren König,

und römischen Kaiser gehalten, ein solcher genennet, und ihm von allen Unterthanen des Reiches gehorchet werden müße; und daß er die vollkommene Gewalt habe, die Gerechtsame des Reiches zu verwalten, und alles übrige zu thun, was einem wahren Kaiser zusteht, weder auch der Gutheißung, Bestätigung, des Ansehens, und der Einwilligung des Pabstes, oder des päbstlichen Stuhls, oder jemandes andern vonnöthen habe. Und darum verordnen wir durch dieses Gesetz, das in Ewigkeit dauren soll, daß ein einstimmig, oder von dem meisten Theile der Kuhrfürsten erwählter Kaiser, vermöge dieser Wahl, allein von allen für einen wahren und rechtmäßigen Kaiser angesehen, für einen solchen gehalten, und ihm von allen Unterthanen des Reiches gehorchet werden soll; daß er die Verwaltung, und die Gerichtsbarkeit im Reiche, und die Völle der kaiserlichen Macht habe, und daß alle glauben, und kräftig behaupten sollen, daß er sie habe, und sie ihm gebühre. Diejenigen aber, die wider diese Erklärungen, Verordnungen, oder Bestimmungen, oder wider ein Stück derselben etwas zu behaupten, oder zu sagen, oder jenen, die wider selbe was behaupten, oder sagen, beyzustimmen, oder ihren Befehlen, Briefen, oder Gebothen zu gehorchen sich unterfangen werden, entsetzen wir von nun an

alle

aller ihrer Lehen, die sie von dem Reiche haben, und aller Gnaden, Gerechtsamen, Freyheiten und Privilegien, die ihnen von uns, oder unseren Vorfahren sind gestattet worden, und erklären, daß sie gleich auf der That schon derselben entsetzet seyn. Ueberdieß verordnen wir, daß sie sich des Lasters der beleidigten Majestät schuldig machen, und allen jenen Strafen, welche über die, so ein Laster der beleidigten Majestät begehen, verhänget sind, unterworfen seyn. Gegeben in unsrer Stadt Frankfurt den achten Tag des Monats August, im Jahre des Herrn 1338.

KÖNIGL. KREISBIBLIOTHEK
IN
AUGSBURG

8 Sh.

Kreuzer

1177

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kramer, Christoph

Kurz gefaßte Abhandlungen aus dem deutschen Staatsrechte welche in den k. k. theresianisch- und savoyschen Akademien die adeliche Herren ... unter der Anweisung ... Christoph Kramer währendem Lehrjahre 1773 verfertiget ... haben

Wien 1773

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Stw 4199
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11282556-6
VD18 12267082-001